

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2005 bis 2008 (21. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	5
2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff	8
3 Subventionsentwicklung	11
3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2005 bis 2008)	11
3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	22
4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen	26
4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung	26
4.2 Verbesserung der Einnahmestruktur und Abbau von Steuervergünstigungen	26
4.3 Die Unternehmensteuerreform 2008: Eine Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung	27
4.4 Auswirkungen der steuerpolitischen Maßnahmen auf die Steuersubventionen	28
5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen	30
5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis	30
5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen	32
5.2.1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	32
5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft	34

	Seite
5.2.3 Verkehrswesen	37
5.2.4 Wohnungswesen	37
5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge	38
6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik	39
6.1 Befristung	39
6.2 Degression	40
6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression	40
6.4 Evaluierungen	40
6.5 Fallbeispiele „Filmförderung“ und Besteuerung von Bio- kraftstoffen	42
7 Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen	42
7.1 Beihilfeniveau im europäischen Vergleich	42
7.2 Reform der Beihilfevorschriften und Verfahren	48

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1 Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2005 bis 2008	12
Übersicht 2 Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes	16
Übersicht 3 Die 20 größten Steuervergünstigungen	18
Übersicht 4 Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2005 bis 2008 nach Aufgabenbereichen	21
Übersicht 5 Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU	22
Übersicht 6 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 2005 bis 2007 nach Aufgabenbereichen	24
Übersicht 7 ERP Wirtschaftsplan in den Jahren 2005 bis 2007	26
Übersicht 8 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte, Aufteilung nach § 12 StWG	31
Übersicht 9 Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten 2005	44
Übersicht 10 Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen und Mitgliedstaaten 2005 in Prozent der Gesamtbeihilfen	45
Übersicht 11 Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele und sektorale Beihilfen 2005 in Prozent der Gesamtbeihilfen	46

	Seite
Verzeichnis der Kästen im Text	
Kasten 1 Subventionspolitische Leitlinien (Kabinettsbeschluss vom März 2006)	9
Kasten 2 Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung	14
Kasten 3 Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen	25
Kasten 4 Der § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes von 1967	112

Verzeichnis der Abbildungen im Text

Abbildung 1 Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2005 bis 2008 ...	6
Abbildung 2 Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2005 bis 2008	7
Abbildung 3 Subventionsquoten	13
Abbildung 4 Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP; EU in den Jahren 1970 bis 2007	23
Abbildung 5 Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente an den Gesamtbeihilfen 2003 bis 2005 in Prozent (EU 25)	43

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2005 bis 2008	49
Anlage 2 Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2005 bis 2008	71
Anlage 3 Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen in den Jahren 2005 bis 2008	93
Anlage 4 Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	106
Anlage 5 Subventionsberichterstattung der Länder	108
Anlage 6 Ausgaben des Bundes an Gesellschaften und Unternehmen der Wirtschaft für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	110
Anlage 7 Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen	112
Anlage 8 Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1	117
Anlage 9 Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2	186
Anlage 10 Fundstellenverzeichnis für die Anlage 2 und Anlage 3	296

Bisherige Subventionsberichte nach § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebenter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/6748	592/01
Neunzehnter Subventionsbericht vom 1. Oktober 2003	15/1635	709/03
Zwanzigster Subventionsbericht vom 15. März 2006	16/1020	412/06

1 Zusammenfassung

Langfristig tragfähige öffentliche Finanzen erfordern die konsequente Fortsetzung der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und eine wachstums- und beschäftigungsfördernde Struktur öffentlicher Ausgaben und Einnahmen zugleich. Dies setzt auch eine effiziente Verwendung der Mittel in allen Bereichen voraus. Eine hieran orientierte Subventionspolitik bedeutet, Finanzhilfen und Steuervergünstigungen systematisch unter gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Aspekten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder abzubauen. Eine Subventionspolitik in diesem Sinne leistet einen wichtigen Beitrag zur quantitativen und zur qualitativen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen.

Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen. Mit dem Beschluss dieser Leitlinien im März 2006 hat die Bundesregierung auch die Bedeutung der Erfolgskontrolle von Subventionen hervorgehoben. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei den Steuervergünstigungen. Das Bundesfinanzministerium hat deshalb ein internationales Konsortium unabhängiger Wirtschaftsforschungsinstitute mit der externen Evaluierung der finanziell bedeutsamsten Steuervergünstigungen beauftragt.

Der vorliegende 21. Subventionsbericht der Bundesregierung stellt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum 2005 bis 2008 dar. Bei den Steuervergünstigungen wurden alle steuerlichen Regelungen berücksichtigt, für die das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Mit einem Rückgang der vom Bund finanzierten Subventionen um rund 2,0 Mrd. Euro auf 21,5 Mrd. Euro im Jahr 2008 setzt die Bundesregierung ihren Subventionsabbaukurs fort. In der Vergangenheit hat die Rückführung der Finanzhilfen diesen Kurs maßgeblich bestimmt. Nun sinken auch die Steuervergünstigungen: Die Rückführung der Steuervergünstigungen trägt zu mehr als 78 Prozent zum gesamten Subventionsabbau des Bundes von 2005 auf 2008 bei. Die Steuervergünstigungen der Gebietskörperschaften insgesamt gehen in diesem Zeitraum von 29,5 Mrd. Euro auf 26,7 Mrd. Euro zurück.

Insbesondere mit den Einschränkungen bei der steuerlichen Begünstigung von Biokraftstoffen und beim Sparerfreibetrag setzt die Bundesregierung den mit der Abschaffung der Eigenheimzulage eingeleiteten Kurs des Abbaus von Steuervergünstigungen fort. Dieser ist Teil einer steuerpolitischen Strategie, die mit einer Verbesserung der Einnahmenstruktur die Grundlage für Haushaltskonsolidierung und dauerhaftes Wachstum schafft (Kapitel 4).

Zum Abbau der Subventionen des Bundes trägt neben dem Rückgang der Steuervergünstigungen auch die fortgesetzte Rückführung der Finanzhilfen bei. (Abbildung 1 und Kapitel 3):

- Die Finanzhilfen des Bundes sinken von 6,1 Mrd. Euro im Jahr 2005 auf 5,7 Mrd. Euro im Jahr 2008. Das bedeutet eine Reduzierung um 0,4 Mrd. Euro oder 7,0 Prozent. Der Rückgang der Finanzhilfen erfolgte

größtenteils bereits im Jahr 2006. Ein zwischenzeitlicher Aufwuchs im Jahr 2007, der auch dem Wechsel von Ist-Zahlen zu Soll-Zahlen geschuldet ist, wird 2008 wieder abgebaut.

- Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen werden mit 15,8 Mrd. Euro im Jahr 2008 um 1,6 Mrd. Euro oder 9,0 Prozent unter dem Niveau von 2005 liegen. Nach einem leichten Rückgang im vergangenen Jahr werden die Steuervergünstigungen im Jahr 2007 trotz des gegenläufigen Effekts der Mehrwertsteuererhöhung (vgl. Kapitel 3; Kasten 2) um 650 Mio. Euro und 2008 um weitere 850 Mio. Euro sinken.

Mit einem Rückgang um 2,1 Mrd. Euro gegenüber 2005 haben die Subventionen für das Wohnungswesen den größten Anteil am Subventionsabbau. Sie werden vor allem durch das Auslaufen der Eigenheimzulage deutlich um 35,0 Prozent reduziert. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft der bedeutendste Subventionsbereich. Die Subventionen für die gewerbliche Wirtschaft steigen absolut von 11,5 Mrd. Euro auf 12,0 Mrd. Euro. Größter Empfänger bei den Finanzhilfen bleibt der Steinkohlenbergbau mit 2,0 Mrd. Euro im Jahr 2008. Dies entspricht einem Anteil an den gesamten Finanzhilfen des Bundes von 35,6 Prozent. Die dem Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugeordneten Subventionen gehen von 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2005 auf 0,9 Mrd. im Jahr 2008 zurück. Die Subventionen im Verkehrsbereich bleiben im Berichtszeitraum relativ konstant bei 1,4 Mrd. Euro.

Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder und Gemeinden, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen. Einschließlich der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen der Gebietskörperschaften stagniert das so ermittelte Subventionsvolumen seit 2005 bei knapp 58 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 5 und Kapitel 3.2).

Die Beihilfeberichterstattung der Europäischen Union folgt einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht. Im internationalen Vergleich zeichnet sich Deutschland durch ein hohes Beihilfeniveau aus. Dabei wurden im Jahr 2005 insgesamt 81 Prozent für horizontale Beihilfen verwendet, mit denen im Unterschied zu den vertikalen Beihilfen Ziele in allen Sektoren verfolgt werden (vgl. Kapitel 7).

Auch um den Stand der Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien möglichst transparent darstellen zu können, wurden Teile des Subventionsberichts neu strukturiert. Das Beiheft der letzten Subventionsberichte wurde durch neu entworfene Datenblätter ersetzt. In wieweit die einzelnen Finanzhilfen den von der Bundesregierung beschlossenen Grundsätzen genügen, ist nunmehr unmittelbar diesen Datenblättern zu entnehmen, die u. a. detaillierte Angaben der Fachressorts zu Befristung und degressiver Ausgestaltung der Finanzhilfen sowie zur Zielgenauigkeit der Vergabe und zur Evaluation enthalten. Die einzelnen Steuervergünstigungen sind in entsprechender Weise dargestellt. Eine systematische Auswertung der in den Datenblättern enthaltenen Angaben erfolgt im Rahmen der Kapitel 5 und 6, die sich mit den Zielen und Maßnahmen bzw. der Ausgestaltung und Evaluierung der Subventionen befassen.

Abbildung 1

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2005 bis 2008

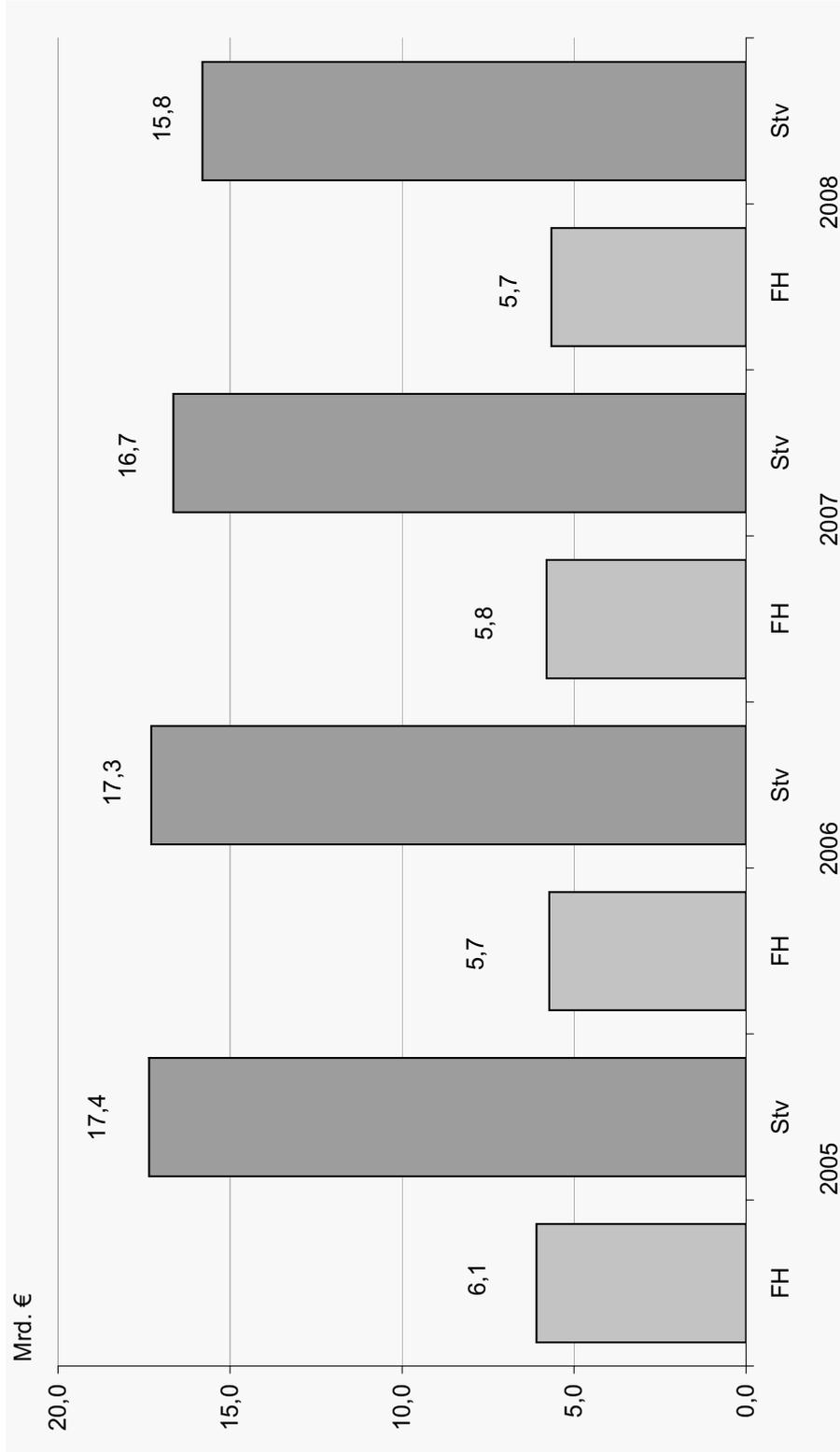
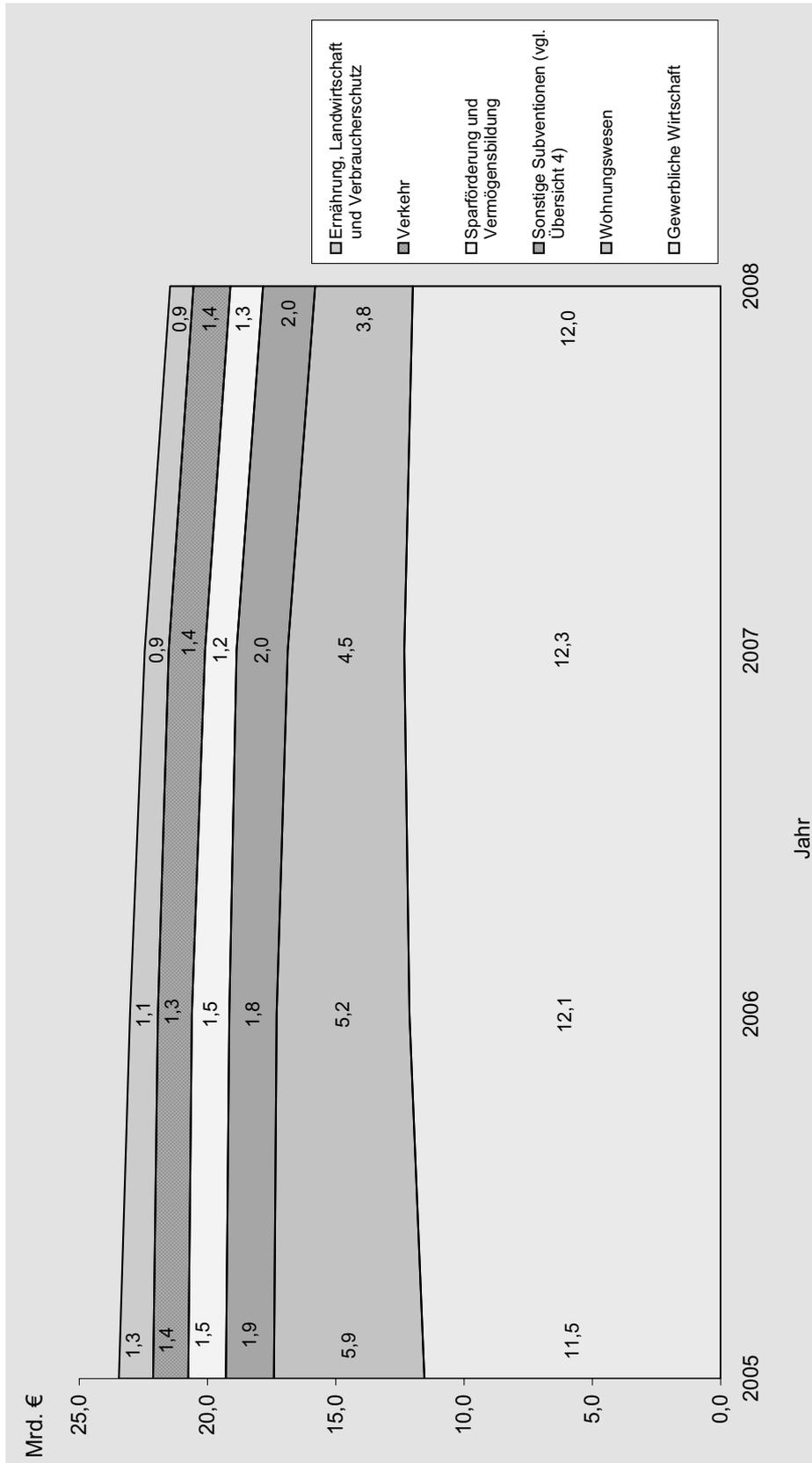


Abbildung 2

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2005 bis 2008



2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff

Grundsätze der Subventionspolitik

1. Im Mittelpunkt der finanz- und wirtschaftspolitischen Strategie der Bundesregierung stehen die Konsolidierung der Staatsfinanzen und die Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Beide Ziele lassen sich auf Dauer nur gemeinsam erreichen: Die nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Finanzen ist unabdingbar für dauerhaft günstige Wachstumsbedingungen. Gleichzeitig hängt der Erfolg der Konsolidierung entscheidend von einem angemessenen Wachstum und vom Anstieg der – insbesondere sozialversicherungspflichtigen – Beschäftigung ab.

2. Langfristig tragfähige öffentliche Finanzen setzen voraus, dass die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte an quantitativen ebenso wie an qualitativen Kriterien ausgerichtet wird. Neben der Ausrichtung öffentlicher Ausgaben auf zukunftsorientierte Bereiche setzt dies eine effektive und effiziente Verwendung der Mittel in allen Bereichen voraus. Auf der Einnahmenseite verlangt eine Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen insbesondere, das Steuer- und Abgabensystem wachstums- und beschäftigungsfördernd auszugestalten, ohne eine angemessene soziale Sicherung zu gefährden. Eine an diesen Kriterien orientierte Subventionspolitik beinhaltet eine systematische Überprüfung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen und gegebenenfalls Anpassung oder Abbau der überprüften Maßnahmen. Sie trägt damit zur quantitativen und zur qualitativen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen bei.

3. Die Subventionsberichterstattung der Bundesregierung hat Monitoringcharakter und stellt die notwendigen Informationen für eine Überprüfung der Subventionen bereit. Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen der öffentlichen Hand werden in ihrem Umfang dargestellt sowie daraufhin analysiert, welchen Zielen sie dienen und wie der Erfolg bei der Zielerreichung gemessen wird.

4. Subventionen können durch Anreize oder Starthilfen den Markteintritt neuer Anbieter fördern, zukünftige Entwicklungen und ihre Marktumsetzung beschleunigen oder aus dem internationalen Umfeld kommende Wettbewerbsverzerrungen ausgleichen und dadurch unter Allokations- oder Verteilungsaspekten unerwünschte Marktergebnisse korrigieren und gleichzeitig einen notwendigen Strukturwandel erleichtern. Darüber hinaus sind sie ein wichtiges Instrument zum Abbau regionaler Disparitäten. Nicht zuletzt werden Subventionen seit einigen Jahren verstärkt auch aus umweltpolitischen Gründen eingesetzt. Wenn Subventionen beim Aufbau neuer Märkte Anreize und Impulse geben, auftretende Startschwierigkeiten abmildern und Unternehmensgründungen vereinfachen, können sie wirtschafts- und wettbewerbspolitisch sinnvoll sein.

Dennoch bedürfen Subventionen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn die Begünstigung Einzelner zu Lasten der Allgemeinheit auf Dauer hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die dauerhafte Verän-

derung der relativen Preise gesamtwirtschaftliche Verzerrungen nach sich ziehen und Fehlallokationen der Ressourcen verursachen. Wettbewerbsfähige Unternehmen können durch subventionierte Unternehmen verdrängt werden. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Folge, dass notwendige Anpassungen unterbleiben und die Eigeninitiative zur Überwindung von strukturellen Anpassungsproblemen zurückgeht. Ein verzögerter Strukturwandel sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung sind dann die Folge. Die Begünstigung Einzelner aus öffentlichen Mitteln zur Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Ziele wird von den Bürgern vielfach als ungerecht wahrgenommen.

Das in jüngster Zeit insbesondere im Zusammenhang mit Erhaltungssubventionen für einzelne Branchen vorgebrachte Argument, von Subventionen gehe ein Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung aus, woraus sich dann über entsprechend erhöhte Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ein Refinanzierungsbeitrag für die gezahlten Subventionen ergebe, greift zu kurz. Hierbei bleibt stets unberücksichtigt, dass die eingesetzten Mittel für Subventionen anderen Verwendungen – z. B. in Form zusätzlicher privater Nachfrage bei entsprechend reduzierten Steuersätzen – entzogen werden und somit negative Wachstums- und Beschäftigungsimpulse auslösen.

Abgrenzung des Subventionsbegriffs

5. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist seit 1967 unverändert durch § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) festgelegt. Unter Finanzhilfen werden demnach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Subventionsbegriff des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StWG nennt als Finanzhilfen insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

Eine ähnliche Abgrenzung gilt für die Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts gesehen, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft allgemein gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

Steuerliche Sonderregelungen, die nach dieser Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, sind nachrichtlich in Anlage 3 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die mittelbar die Wirtschaft im Allgemeinen begünstigen – wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte – und um Regelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern – mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

6. Nicht zu den Subventionen rechnen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen und Zuschüsse sowie Kapitalaufstockungen bei diesen sind nicht enthalten. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt.

Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur denjenigen Teil staatlicher Aufgabenerfüllung wider, bei dem der Staat durch finanzielle Mittel aus dem Haushalt oder durch Steuervergünstigungen die Wirtschaft beeinflusst. Über einzelne Fachpolitiken geben andere Berichte der Bundesregierung Auskunft (vgl. Anlage 7, Abschnitt 1).

7. Sowohl die Frage der Zuordnung einzelner Tatbestände zu den Subventionen als auch die generelle Abgrenzung des Subventionsbegriffs im Subventionsbericht geben immer wieder Anlass zur Diskussion sowohl in der Wissenschaft als auch auf politischer Seite. Entsprechend den Bestimmungen des StWG liegt dem Subventionsbericht eine eher enge Abgrenzung des Subventionsbegriffs zugrunde. Mit der generellen Einschränkung auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Subventionsabgrenzungen den Subventionen zugerechnet werden können. Ausführlichere Erläuterungen zum hier verwendeten Subventionsbegriff, zu den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen und zum Vergleich mit anderen Subventionsabgrenzungen enthält Anlage 7.

8. Wie in allen vorhergehenden Berichten ist auch mit diesem Subventionsbericht eine Durchsicht bestehender und neu hinzugekommener Regelungen im Hinblick auf noch zu erfassende Finanzhilfen und Steuervergünstigungen erfolgt. Die im Vergleich zum 20. Subventionsbericht neu aufgenommenen Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung

9. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen (vgl. Kasten 1). Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen.

Kasten 1

Subventionspolitische Leitlinien (Kabinettsbeschluss vom März 2006)

- Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.
- Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.
- Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.
- Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
- Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbspolitischen und umweltpolitischen Wirkungen.
- Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.
- Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

10. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als das einzige in Frage kommende Mittel dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg mit wesentlich geringerem Einsatz sicherstellen können. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Konsolidierungsdrucks der öffentlichen Haushalte sollen alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen gegenfinanziert werden.

11. Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme; man spricht deshalb auch von „Quasiausgaben“ (oder im englischen von „tax expenditures“). Steuervergünstigungen weisen gegenüber Finanzhilfen aber eine Reihe von Nachteilen auf. Sie sind in der Höhe nicht – über Haushaltsansätze – limitiert und sind auch nicht Gegenstand der jährlichen Haushaltsverhandlungen. Die genaue Höhe des Einnahmeverzichts kann in der Regel nur geschätzt werden. Stärker als Finanzhilfen begünstigen einmal gewährte Steuervergünstigungen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftsteuern finanzierte „tax expenditures“ wirken wie Gemeinschaftsaufgaben, die von Bund und Ländern – entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen – finanziert werden. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates.

Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar. Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als Finanzhilfen gewährt werden.

12. Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventionen eingestellt werden. Auch gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

13. Subventionen sollten grundsätzlich nicht zur dauerhaften Förderung von Wirtschaftszweigen eingesetzt werden, sondern bedürfen einer kontinuierlichen Überprüfung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass eine anhaltende Abhängigkeit von Subventionen entsteht. Die Eigeninitiative wird vermindert, und die Anreize für notwendige Anpassungen an strukturelle Veränderungen schwinden. Ebenso erhöhen sich die Risiken der Beibehaltung von Subventionen, obwohl deren Begründung nicht mehr besteht. Die hieraus resultierenden Mitnahmeeffekte führen letztlich zu gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsverlusten und einer überhöhten Belastung des Steuerzahlers. Diese Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen verhindert werden.

Der Grundsatz, alle Finanzhilfen zu befristen, soll der besonderen Verantwortung der Bundesregierung Rechnung tragen. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Andererseits sind gerade für diese Aufgaben befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen vorgesehen. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Art der Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Mit der Befristung aller Aufgaben sollen diese Möglichkeiten auch dort geschaffen werden, wo bisher keine Periodizität vorgesehen ist.

Stand der Umsetzung der Leitlinien

14. Die Fixierung der subventionspolitischen Grundsätze und die fortgesetzte regelmäßige Überprüfung aller Finanzhilfen sind wichtige Schritte für den weiteren ökonomisch und finanzpolitisch sinnvollen Abbau der Finanzhilfen. Allein der mit der Überprüfung einhergehende ansteigende Rechtfertigungsdruck sollte diesen Abbau fördern.

Um den Stand der Umsetzung der Leitlinien möglichst transparent darstellen zu können, wurde das Beiheft der letzten Subventionsberichte durch neu entworfene Datenblätter ersetzt. In wieweit die einzelnen Finanzhilfen den von der Bundesregierung beschlossenen Grundsätzen genügen, ist nunmehr unmittelbar diesen Datenblättern zu

entnehmen, die u. a. detaillierte Angaben der Fachressorts zu Befristung und degressiver Ausgestaltung der Finanzhilfen sowie zur Zielgenauigkeit der Vergabe und zur Evaluation enthalten. Die einzelnen Steuervergünstigungen sind in entsprechender Weise dargestellt. Eine systematische Auswertung der in den Datenblättern enthaltenen Angaben erfolgt im Rahmen der Kapitel 5 und 6, die sich mit den Zielen und Maßnahmen bzw. der Evaluierung der Subventionspolitik befassen.

15. Mit dem Beschluss der subventionspolitischen Leitlinien hat die Bundesregierung die Bedeutung der Erfolgskontrolle von Subventionen hervorgehoben. Handlungsbedarf besteht hierbei auch und insbesondere bei den Steuervergünstigungen. Diese Steuertatbestände sind ebenso wie die Finanzhilfen einer kontinuierlichen Überprüfung zu unterziehen, um Abbaupotentiale und Anpassungsbedarf zu erkennen. Während bei Finanzhilfen – wenn auch nicht nach einheitlichen Ansätzen und in gleicher Intensität in allen Bereichen – Erfolgskontrollen durch die jeweils zuständigen Ressorts durchgeführt werden, geschieht dies bei Steuervergünstigungen bislang kaum (vgl. Kapitel 6, Tz. 110). Das Bundesfinanzministerium hat deshalb eine umfassende externe Evaluierung von Steuervergünstigungen in Auftrag gegeben. In diesem Rahmen erfolgt auch die in den Leitlinien beschlossene Überprüfung, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.

Grundlage für die Auswahl der zu evaluierenden Maßnahmen sind die 20 größten Steuervergünstigungen des 20. bzw. 21. Subventionsberichts. Die Evaluierung soll anhand eines einheitlichen Prüfschemas insbesondere folgende Fragen beantworten:

- Ist das Subventionsziel hinreichend klar definiert und aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive, d. h. auch unter der Berücksichtigung der durch eine Intervention verursachten gesamtwirtschaftlichen Kosten, gerechtfertigt?
- Ist die Steuervergünstigung effektiv, d. h. (in welchem Ausmaß) erreicht sie ihre Ziele?
- Ist die Steuervergünstigung die geeignete Intervention zur Zielerreichung oder gibt es bessere Alternativen (z. B. ordnungsrechtliche Instrumente, Finanzhilfen)?
- Ist die Steuervergünstigung effizient ausgestaltet? Welche Kosten (Steuerausfälle, Transaktionskosten) sind damit verbunden?

Die vorgesehene externe Evaluierung der finanziell bedeutsamsten Steuervergünstigungen ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der subventionspolitischen Leitlinien. Evaluierungen weiterer Steuervergünstigungen erscheinen sinnvoll – zu denken ist an Befreiungen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Versicherungsteuer und Kraftfahrzeugsteuer sowie die Gewährung verschiedener Freibeträge. Auch der Bundesrechnungshof hält eine Verbesserung der Erfolgskontrolle von Steuersubventionen für zwingend geboten, um die Zielerreichung der Vergünstigungen zu belegen.

16. Ein anderes vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebenes Forschungsvorhaben soll zur methodischen Verbesserung von Erfolgskontrollen beitragen. Ziel ist es hier, für wesentliche Politikfelder, die die aus finanzpolitischer Sicht bedeutendsten Förderprogramme beinhalten, anhand der dort genannten Ziele und unter Berücksichtigung evtl. wirtschafts- und gesellschaftspolitisch relevanter Nebenwirkungen jeweils ein Set von allgemeinen und spezifischen Wirkungsindikatoren zu erarbeiten. Diese sollen sich als Grundlage für eine Effektivitäts- und Effizienzanalyse eignen und somit eine systematische und valide Erfolgskontrolle ermöglichen.

17. Zur Erhöhung der Transparenz bei der Subventionsvergabe werden dem Bundeshaushaltsplan – seit dem Bundeshaushalt 2005 – Übersichten zu den 20 größten Finanzhilfen und den 20 größten Steuervergünstigungen des Bundes als Anlagen beigefügt. Über 90 Prozent der Subventionen des Bundes werden damit Jahr für Jahr gesondert im Bundeshaushalt ausgewiesen. Insbesondere für die Steuervergünstigungen dient auch dies der Verbesserung der Transparenz und der Wahrnehmung sowie der Kontrolle von Subventionen, da diese – im Gegensatz zu den Finanzhilfen – vormals nicht explizit im Haushaltsplan ausgewiesen wurden.

18. Verbesserungen im Sinne der subventionspolitischen Leitlinien sind auch im Zuge der Überarbeitung des Zuwendungsrechts im Jahr 2006 erfolgt. In den geänderten Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO, die die Gewährung von Zuwendungen durch den Bund regeln, sind die Anforderungen an die Durchführung von Erfolgskontrollen präzisiert und erhöht worden. Eine Vielzahl der hier aufgeführten Finanzhilfen sind zugleich Zuwendungen nach § 23 BHO. Mit der Änderung des Zuwendungsrechts sind deshalb auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erfolgskontrolle von Subventionen verbessert worden.

3 Subventionsentwicklung

19. Der Subventionsbericht der Bundesregierung legt – seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend – alle zwei Jahre im Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dar. Der eigentliche Berichtszeitraum des Subventionsberichts, d. h. der Zeitraum für den im Zuge der Berichterstellung originär Daten generiert werden, umfasst vier Jahre. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Jahre 2005 bis 2008.

20. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht auf die Verwendung von Bundesmitteln ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushalts-

politischer Sicht stehen die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

21. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2005 und 2008 (3.1) gibt dieses Kapitel einen Gesamtüberblick über die Subventionsentwicklung von Bund, Länder und Gemeinden sowie des ERP und der EU bis 2007 (3.2). Die folgenden Angaben über die Subventionsentwicklung bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Subventionspolitik insbesondere des Bundes. Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (vgl. Kasten 2). Eine kritische Bewertung der Subventionspolitik sollte differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2005 bis 2008)

22. Im Zeitraum 2005 bis 2008 ist die Gesamtentwicklung der Subventionen des Bundes rückläufig. Insgesamt gehen sie zwischen 2005 und 2008 um rund 2,0 Mrd. Euro auf 21,5 Mrd. Euro zurück. Zu dieser Entwicklung trägt maßgeblich die Rückführung der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen bei, die – anders als in der Vergangenheit – deutlich gesenkt werden. Die Finanzhilfen des Bundes, die bereits in den vergangenen Jahren zurückgeführt werden konnten, sinken ebenfalls. Relativ sinken die Steuervergünstigungen im Betrachtungszeitraum etwas stärker als die Finanzhilfen. Die Rückführung der Steuervergünstigungen trägt mehr als 78 Prozent zum gesamten Subventionsabbauvolumen bei.

– Die Finanzhilfen des Bundes sinken von 6,1 Mrd. Euro im Jahr 2005 auf 5,7 Mrd. Euro im Jahr 2008. Das bedeutet eine Reduzierung um 0,4 Mrd. Euro oder 7,0 Prozent. Der Rückgang der Finanzhilfen erfolgte größtenteils bereits im Jahr 2006. Ein zwischenzeitlicher Aufwuchs im Jahr 2007, der auch dem Wechsel von Ist-Zahlen zu Soll-Zahlen geschuldet ist, wird 2008 wieder abgebaut.

– Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen werden mit 15,8 Mrd. Euro im Jahr 2008 um 1,6 Mrd. Euro oder 9,0 Prozent unter dem Niveau von 2005 liegen. Nach einem leichten Rückgang im vergangenen Jahr werden die Steuervergünstigungen im Jahr 2007 trotz des gegenläufigen Effekts der Mehrwertsteuererhöhung (vgl. Kasten 2) um 650 Mio. Euro und 2008 um weitere 850 Mio. Euro sinken.

23. Um die Entwicklung der Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung einschätzen zu können, sind in Abbildung 3 Subventionsquoten ausgewiesen. Der seit 1998 ungebrochene Trend eines sinkenden Anteils der Finanzhilfen an den Bundesausgaben setzt sich im Berichtszeitraum fort. 2008 beträgt dieser Anteil 2,0 Prozent. Die Steuervergünstigungen entwickeln sich im Verhältnis zu den Steuereinnahmen deutlich nach unten. Sie liegt 2008 mit 6,7 Prozent (vgl. Kasten 2) auf dem niedrigsten Niveau seit dem Jahr 2000.

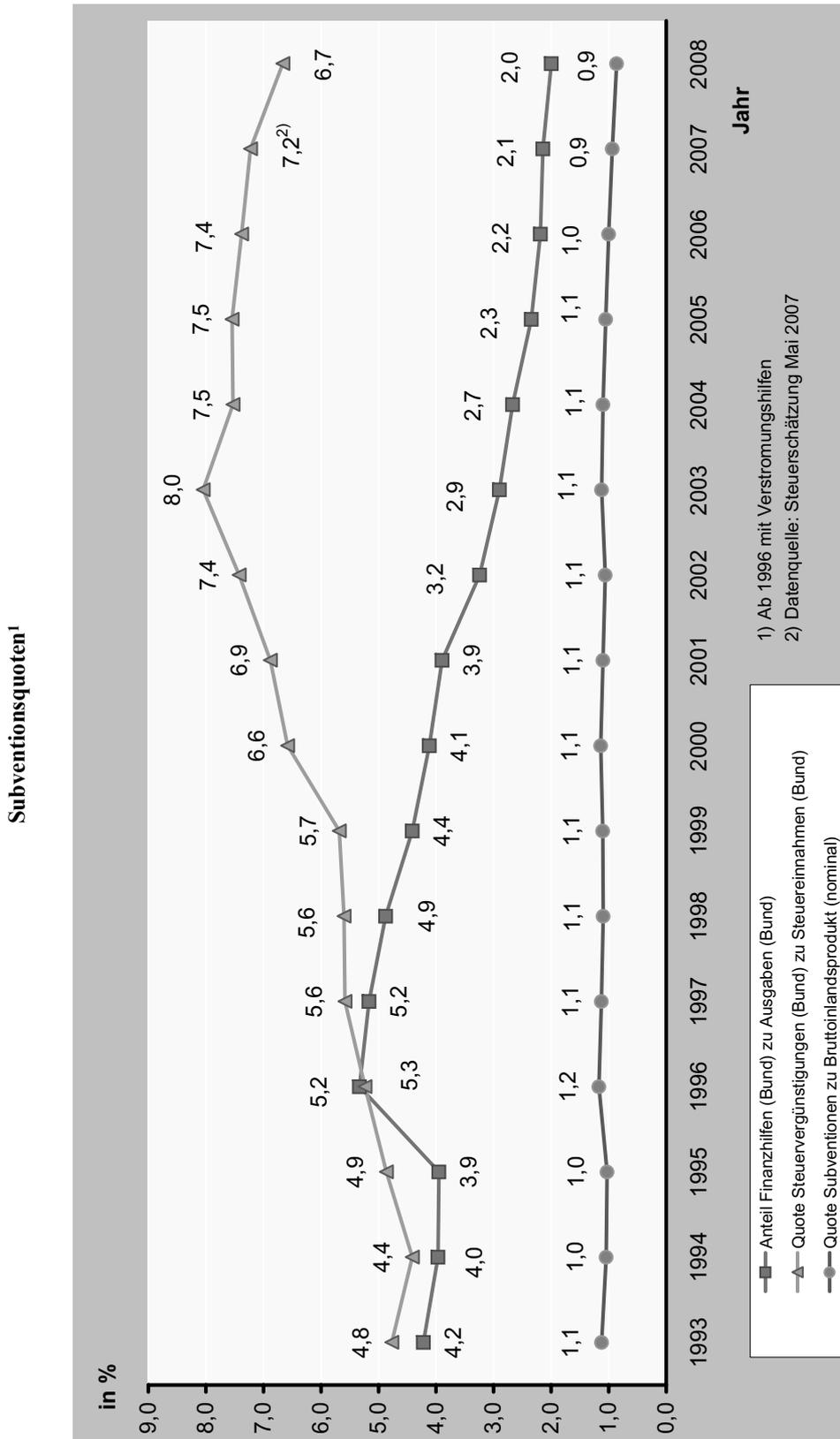
Übersicht 1

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen
in den Jahren 2005 bis 2008**
– in Mio. Euro –¹

Bezeichnung	2005			2006			2007			2008		
	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Ins-gesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Ins-gesamt	Finanzhilfen Soll	Steuervergünstigungen	Ins-gesamt	Finanzhilfen RegE	Steuervergünstigungen	Ins-gesamt
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	857	476	1.333	842	241	1.083	735	196	931	720	193	913
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	1.771	11	1.782	1.693	9	1.702	1.948	6	1.954	2.016	1	2.017
darunter Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohleindustrie	1.645	–	1.645	1.562	–	1.562	1.823	–	1.823	1.900	–	1.900
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	173	1	174	205	1	206	262	1	263	223	1	224
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	254	–	254	251	–	251	332	–	332	375	–	375
2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche	52	–	52	49	–	49	74	–	74	57	–	57
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	500	1.056	1.556	510	613	1.123	451	341	792	416	275	691
2.6 Gewerbliche Wirtschaft allgemein	513	7.217	7.730	441	8.354	8.795	409	8.504	8.913	427	8.208	8.635
Summe 2.	3.263	8.285	11.548	3.149	8.977	12.126	3.476	8.852	12.328	3.514	8.485	11.999
3. Verkehr	53	1.318	1.371	58	1.267	1.325	61	1.355	1.416	63	1.375	1.437
4. Wohnungswesen	1.426	4.430	5.856	1.170	4.009	5.179	1.087	3.458	4.545	925	2.883	3.808
5. Sparförderung und Vermögensbildung	493	976	1.469	500	958	1.458	436	790	1.226	442	835	1.277
6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ²	0	1.873	1.873	0	1.847	1.847	0	1.997	1.997	0	2.027	2.027
Summe 1. bis 6.³	6.092	17.358	23.450	5.719	17.299	23.018	5.795	16.648	22.443	5.664	15.798	21.462

¹ Abweichungen in den Summen durch Runden.² Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.³ Steuervergünstigungen geschätzt.

Abbildung 3



Die Relation zwischen Subventionsvolumen und BIP, die seit 1997 bei 1,1 Prozent lag, sinkt im Berichtszeitraum deutlich auf 0,9 Prozent. Dies dokumentiert zum einen – neben der positiven wirtschaftlichen Entwicklung – den erfolgreichen Subventionsabbau durch die Bundesregierung. Die Größenordnung dieser Relation macht aber auch deutlich, dass die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen bei weitem nicht allein durch den Abbau von Subventionen erreicht werden kann.

Entwicklung der Subventionen des Bundes in einzelnen Bereichen

24. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft der bedeutendste Subventionsbereich. Die Subventionen für die gewerbliche Wirtschaft steigen absolut von 11,5 Mrd. Euro auf 12 Mrd. Euro. Ihr Anteil an allen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt von gut 49 Prozent (2005) auf knapp 56 Prozent im Jahr 2008 (vgl. Übersicht 1 und Abbildung 2). Während durch Finanzhilfen vor allem einzelne Sektoren wie Bergbau, Energieverwendung, Technologie- und Innovationsförderung gestützt werden, fließen der gewerblichen Wirtschaft insgesamt vor allem Steuervergünstigungen zu. Größter Empfänger bei den Finanzhilfen bleibt der Steinkohlenbergbau mit 2,0 Mrd. Euro im Jahr 2008. Dies entspricht einem Anteil an den gesamten Finanzhilfen des Bundes von 35,6 Prozent.

25. Unter den übrigen Bereichen kommt dem Wohnungswesen mit Subventionen in Höhe von 3,8 Mrd. Euro im Jahr 2008 die größte Bedeutung zu. Mit einem Rückgang um 2,1 Mrd. Euro werden die Subven-

tionen gegenüber 2005 jedoch deutlich um 35,0 Prozent reduziert. Der Anteil der Subventionen für das Wohnungswesen an den gesamten Subventionen des Bundes sinkt von 25,0 Prozent auf 17,7 Prozent. Hierzu trägt der Abbau von Steuervergünstigungen (Eigenheimzulage) ebenso bei wie die Rückführung der Finanzhilfen (Auslaufen der vom Bund noch nach dem alten Artikel 104a Abs. IV GG gewährten Finanzhilfen für die Soziale Wohnraumförderung und Rückgang der Finanzhilfen für Wohnraummodernisierung).

26. Die dem Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugeordneten Subventionen gehen von 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2005 auf 0,9 Mrd. im Jahr 2008 zurück. Dementsprechend sinkt der Anteil dieses Bereichs an den gesamten Subventionen des Bundes von 5,7 Prozent (2005) auf 4,3 Prozent (2008). Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Steuervergünstigung für Bio- und Bioheizstoffe der gewerblichen Wirtschaft zugeordnet ist.

27. Die Subventionen im Verkehrsbereich bleiben im Berichtszeitraum relativ konstant und liegen 2008 mit 1,44 Mrd. Euro um knapp 70 Mio. Euro über dem Niveau von 2005. Dieser Anstieg ist deutlich geringer als der erhöhende Effekt, der von der Mehrwertsteuererhöhung auf das Subventionsvolumen des (unveränderten) ermäßigten Steuersatzes für Personenbeförderung im Nahverkehr ausgeht (rd. 90 Mio. Euro). Bei einem Vergleich mit dem 20. Subventionsbericht ist die erstmalige Quantifizierung der Auswirkungen der Tonnagebesteuerung zu berücksichtigen (vgl. Kasten 2).

Kasten 2

Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung

Die Angaben im Subventionsbericht veröffentlichten Zahlen über die Subventionsentwicklung bilden eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Subventionspolitik insbesondere des Bundes. Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten:

- Im Subventionsbericht stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Die Angaben zu Finanzhilfen für die Jahre 2005 und 2006 sind Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts. Die Zahlen für 2007 sind die Soll-Ansätze des vom Bundestag verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 2008 liegt der vom Bundeskabinett am 4. Juli 2007 verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2008 zugrunde. Tendenziell liegen die Soll-Zahlen über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre, weil haushaltsrechtlich auch für vorhersehbare unsichere Ausgaben Vorsorge zu treffen ist.
- Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich begünstigten Tätigkeiten). Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können.

- Hinter der Gesamtsumme der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie der Summe der aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres können sich finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen. So sind in den Finanzhilfen z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht hier nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem im Subventionsbericht ausgewiesenen Darlehensbetrag. Entsprechendes gilt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich – bei Annahme einer gleich bleibenden Gewinnsituation – letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bewirken.
- Nicht alle Änderungen der Subventionsvolumina sind auf subventionspolitische Maßnahmen zurückzuführen. So können beispielsweise auch andere steuerrechtliche Änderungen das Niveau der Steuervergünstigungen beeinflussen. In dem für diesen Bericht relevanten Zeitraum wird dies besonders deutlich. So führt die Anhebung des Umsatzsteuerregelsatzes zu einem Anstieg des Subventionsvolumens bei ermäßigt besteuerten Gütern und Dienstleistungen, da der ermäßigte Steuersatz nicht verändert wurde. Insgesamt erhöht sich das Subventionsvolumen dadurch um rund 380 Mio. Euro. Gleiches gilt – allerdings mit geänderten Vorzeichen und in geringerem Ausmaß – für die im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 beschlossene Tarifsenkung bei der Körperschaftsteuer und die Senkung der Gewerbesteuerermesszahl, die das Volumen entsprechender, an diese Gesetze anknüpfender Subventionen verringern.
- Die Subventionsvolumina können sich nicht nur durch politische Entscheidungen, sondern auch durch Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmen oder Haushalte verändern. So sind z. B. das Subventionsvolumen der 2004 eingeführten Steuervergünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe von 2005 auf 2006 um nahezu 1 Mrd. Euro angestiegen, ohne dass die begünstigende Regelung ausgedehnt worden wäre. Umgekehrt bedeutet dies, dass das Ausmaß des Subventionsabbaus durch die Einschränkung dieser Steuervergünstigung bei weitem größer ist als es der Rückgang der Steuermindereinnahmen im Berichtszeitraum um 0,5 Mrd. Euro zum Ausdruck bringt, denn die Steuermindereinnahmen hätten im Jahr 2008 ohne die Einschränkung nicht auf dem Niveau von 2005, sondern vermutlich noch über dem Niveau von 2006 gelegen.
- Die in Übersicht 5 und Abbildung 4 dargestellten, über den eigentlichen Berichtszeitraum hinaus gehenden Daten sind – im Längsschnitt nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Insbesondere durch die mit dem vergangenen Bericht vorgenommene Neuabgrenzung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ergibt sich in der Zeitreihe ab dem Jahr 2003 ein deutlicher Bruch. Per Saldo ergibt sich durch die Umstellung bei den Subventionen des Bundes ab dem Jahr 2003 ein Niveaueffekt in der Größenordnung von 1. Mrd. Euro. Auch zwischen den anderen Berichten kommt es regelmäßig zu (kleineren) Revisionen hinsichtlich der zu erfassten Subventionen oder der Berechnungsgrundlagen. So sind beispielsweise in diesem Bericht erstmalig die Steuermindereinnahmen durch die „Tonnagebesteuerung“, zu denen bislang wegen fehlender Daten keine Aussage möglich war, quantifiziert worden. Hierdurch erhöht sich das Volumen der Steuervergünstigungen im Jahr 2005 um insgesamt 0,9 Mrd. Euro bzw. 215 Mio. Euro für den Bund.
- Die Erfassung von Steuervergünstigungen bei der Energiebesteuerung stellt auf die expliziten Ausnahmen in Energie- und Stromsteuergesetz ab. Diese wiederum sind abhängig von den die Mitgliedstaaten verpflichtenden Regelungen der EU-Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom), die eine Besteuerung nach dem Energiegehalt nicht vorgibt, sondern die Höhe und Struktur der Steuersätze grundsätzlich – soweit die Mindeststeuersätze eingehalten werden – den Mitgliedstaaten überlässt. Vor diesem Hintergrund wird es nicht immer als Subvention angesehen, wenn bezogen auf den Energiegehalt eine sehr unterschiedlich hohe Energiebesteuerung erfolgt. Hingegen wird im Subventionsbericht die Steuerbefreiung von Biokraftstoffen in voller Höhe als Steuervergünstigung ausgewiesen, weil als Referenzsteuersatz aufgrund der physikalischen Ähnlichkeit der Kraftstoffe der Dieselsteuersatz zugrunde gelegt wird.

28. Die Subventionen für Sparförderung und Vermögensbildung sinken im Berichtszeitraum von 1,5 Mrd. Euro auf 1,3 Mrd. Euro. Ursächlich dafür ist neben der Rückführung der einzigen Finanzhilfe in diesem Bereich, der Wohnungsbauprämie, die Reduzierung des Sparerfreibetrags und der Rückgang bei der Arbeitnehmer-Sparzulage. Bei der (steuerlichen) Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen ist hingegen ein Anstieg zu verzeichnen.

29. Die sonstigen Steuervergünstigungen steigen von 1,85 Mrd. Euro in den Jahren 2005/2006 auf 2,0 Mrd. Euro in den Jahren 2007/2008. Hier wird das Auslaufen der Steuervergünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen vor allem durch den Effekt der Mehrwertsteuererhöhung auf das Subventionsvolumen der reduzierten Mehrwertsteuersätze für kulturelle Leistungen und für Zahntechnikerumsätze überkompensiert.

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

30. Die Finanzhilfen des Bundes sinken im Zeitraum 2005 bis 2008 von 6,1 Mrd. Euro auf 5,7 Mrd. Euro.

Dies entspricht einem Rückgang um 7,0 Prozent. Die absolut größten Beiträge brachten das Wohnungswesen (– 501 Mio. Euro/– 35,1 Prozent) und die Landwirtschaft (– 137 Mio. Euro/– 16,0 Prozent). Mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden insbesondere für den Steinkohlenbergbau (+ 245 Mio. Euro/+ 13,8 Prozent) und für die Technologie- und Innovationsförderung (+ 121 Mio. Euro/+ 47,6 Prozent). Während der Anstieg der Mittel für den Steinkohlenbergbau auf die Umstellung von Zahlungszielen zurückzuführen ist – die Zusagen sind weiterhin degressiv gestaltet – wurden die Mittel für die Technologie- und Innovationsförderung gezielt aufgestockt.

Der Anteil der Finanzhilfen an den gesamten Subventionen bleibt mit gut 26 Prozent in etwa konstant. Von den insgesamt 59 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen 94,4 Prozent des Gesamtvolumens an Finanzhilfen (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die mit Abstand bedeutendste Einzelmaßnahme bleibt die Absatz- und Stilllegungshilfe für den Steinkohlenbergbau.

Übersicht 2

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 21. Subventionsberichts	2008	2007
				RegE	Soll
1	2	3	4	5	6
				Mio. €	Mio. €
1	09 02	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	13	1.900	1.823
2	10 03	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz) ¹⁾	12	459	453
3	12 25	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	59	442	436
4	09 02	Zuweisungen für betriebliche Investitionen, GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ¹⁾	36	416	451
5	12 25	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Energetisch Sanieren – CO ₂ Gebäudesanierungsprogramm“ an die KfW	54	331	240
6	09 02	Zinszuschüsse und Erstattungen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbstständiger Existenzen	39	246	287
7	12 25	Förderung des Städtebaus ¹⁾	48	224	163
8	09 02	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen ¹⁾	23	211	180
9	16 02	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	17	169	213

noch Übersicht 2

Lfd. Nr.	Kapi- tel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 21. Subventionsberichts	2008	2007
				RegE	Soll
1	2	3	4	5	6
				Mio. €	Mio. €
10	12 25	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	49	153	256
11	12 25	Entlastung von Unternehmen nach dem Altschuldenhilfegesetz	58	121	224
12	09 02	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	14	116	125
13	09 02	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	37	109	111
14	10 02	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	100	100
15	08 09	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	10	80	80
16	12 25	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der KfW	52	71	75
17	09 02	Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-WATT) ¹⁾	21	58	57
18	12 02	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	44	57	57
19	10 02	Zuschüsse bei der Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	2	54	60
20	09 02	High Tech Gründerfonds	26	31	28

¹⁾ nur Teilbeträge der Haushaltsansätze

31. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen aus Steuervergünstigungen sinken zwischen 2005 und 2008 durchgängig. Sie werden mit einem Volumen von 15,8 Mrd. Euro im Jahr 2008 um 1,6 Mrd. Euro oder 9,0 Prozent unter dem Niveau von 2005 liegen.

Verantwortlich für diesen Rückgang sind insbesondere die Abschaffung der Eigenheimzulage (– 1,5 Mrd. Euro), das Sinken der Investitionszulagen (– 781 Mio. Euro), die Einschränkung der Begünstigung von Biokraft- und Bioheizstoffen (– 522 Mio. Euro), Einschränkungen bei der „Agrardieselvegütung“ (– 275 Mio. Euro), das Auslaufen der Steuervergünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen (– 200 Mio. Euro) sowie die Reduzierung des Sparerfreibetrags (– 236 Mio. Euro). Zu einem Anstieg tragen neben der Mehrwertsteuererhöhung insbesondere die neu eingeführte steuerliche Förderung von Handwerkerdienstleistungen für Renovierungsmaßnahmen (+ 929 Mio. Euro) und die (vorübergehende) Tarifbegrenzung der Gewinneinkünfte bei der Einkommensteuer (+ 210 Mio. Euro) bei.

32. Die Entwicklung im Zeitablauf ist durch einen eher leichten Rückgang im Jahr 2006 und ein starkes Absinken 2007 (um 650 Mio. Euro) und 2008 (um weitere 850 Mio. Euro) gekennzeichnet. Dies überrascht zunächst insofern, als mit der Mehrwertsteuererhöhung zum 1. Januar 2007, der Tarifbegrenzung der Gewinneinkünfte bei der Einkommensteuer und der Einführung der Steuervergünstigung der Handwerkerdienstleistung, die zwar ab 2006 gilt, deren Steuerausfälle aber mit der Einkommensteuer-Veranlagung erst im Jahr 2007 deutlich aufwachsen, die drei größten subventionserhöhenden Effekte von 2006 auf 2007 zu verzeichnen sind. Die Erklärung liegt insbesondere darin, dass die Steuermindereinnahmen durch die Steuervergünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe im Jahr 2006 um 1 Mrd. Euro aufwachsen, bevor sie durch die Einschränkung der Begünstigung im Jahr 2007 wieder um 1,1 Mrd. Euro reduziert werden.

33. Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche (vgl. Übersicht 4). Der größte Anteil für den Bund entfällt 2008

– auch in Folge der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform – mit 52,0 Prozent auf die gewerbliche Wirtschaft allgemein, gefolgt vom Wohnungswesen (18,2 Prozent), den sonstigen Steuervergünstigungen (12,8 Prozent), d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen, und dem Verkehrsbereich (8,7 Prozent) sowie der Sparförderung (5,3 Prozent). Diese fünf Bereiche umfassen insgesamt 97,0 Prozent aller auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen.

34. Die Ausnahmeregelungen der 1999 in Kraft getretenen ökologischen Steuerreform führen zu Steuermindereinnahmen, die von 6,25 Mrd. Euro im Jahr 2005 um 7 Prozent auf 5,8 Mrd. Euro im Jahr 2008 zurückgehen. Ursächlich hierfür sind das Auslaufen der Steuervergünstigung zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen (– 200 Mio. Euro) und die Einschränkungen bei der Agrardieselvergütung (– 275 Mio. Euro). Demgegenüber erhöhen sich die Steuermindereinnahmen bei der allgemeinen Energiesteuervergünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft um 100 Mio. Euro, weil die Berechnungsgrundlage zum 1. Januar 2007 auf die vollen Heizstoffsteuersätze ausgeweitet wurde. Dadurch bedingt vermindern sich jedoch gleichzeitig die Steuermindereinnahmen beim Spitzenausgleich um 70 Mio. Euro, so dass bei einer Gesamtbetrachtung Steuermindereinnahmen von 30 Mio. Euro jährlich zu verzeichnen sind.

Durch die im Energie- und Stromsteuergesetz zum 1. August 2006 neu eingeführten Steuervergünstigungen

für bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren steigen die als Subvention auszuweisende Steuermindereinnahmen bei der Energiebesteuerung um 322 Mio. Euro jährlich. Zusammen mit den Begünstigungen bei der Ökosteuer erhöht sich dadurch das Entlastungsvolumen für die gewerbliche Wirtschaft von 5,38 auf 5,78 Mrd. Euro jährlich.

35. Auf die zwanzig größten der insgesamt 105 Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahre 2008 89,7 Prozent der Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 3). Trotz Auslaufen der Förderung ist die Wohneigentumsförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz mit Steuermindereinnahmen aus der Grundzulage, der ökologischen Zusatzförderung und der Kinderzulage für den Bund in Höhe von insgesamt 2,8 Mrd. Euro (Gebietskörperschaften insgesamt: 6,7 Mrd. Euro) die bedeutendste Einzelmaßnahme. Da für Wohneigentum, das vor dem 1. Januar 2006 erworben wurde (bzw. vor diesem Termin begonnene Bauvorhaben), die Eigenheimzulage in der Regel für den vollen Förderzeitraum von acht Jahren gewährt wurde, werden die – insgesamt sinkenden – Steuermindereinnahmen für den noch laufenden Förderzeitraum weiterhin ausgewiesen.

In der Liste der 20 größten Steuervergünstigungen neu hinzugekommen sind insbesondere die – neu eingeführte – steuerliche Förderung von Handwerkerdienstleistung für Renovierungsmaßnahmen (insgesamt 2,2 Mrd. Euro, Bundesanteil 0,9 Mrd. Euro) und die – erstmalig quantifizierte – Tonnagebesteuerung (insgesamt 500 Mio. Euro, Bundesanteil 120 Mio. Euro).

Übersicht 3

Die 20 größten Steuervergünstigungen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 21. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2008 –	
			insgesamt	dar. Bund
1	90,91	§ 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung ¹⁾)	4.481	1.905
2	44	§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand	2.185	929
3	92	§ 9 Abs. 5 EigZulG Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) ¹⁾	2.184	928

noch Übersicht 3

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 21. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2008 –	
			insgesamt	dar. Bund
4	97	§ 3b EStG Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	2.000	850
5	64	§ 9 Abs. 3 StromStG Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird	1.850	1.850
6	101	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen	1.815	960
7	65	§ 10 StromStG Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind	1.700	1.700
8	60	§ 53 EnergieStG Vergünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	1.300	1.300
9	95	§ 20 Abs. 4 EStG Gewährung eines Sparerfreibetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen	1.059	450
10	69	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr	750	400
11	55	§ 50 EnergieStG Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe	670	670
12	93	§ 10a EStG Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	560	240

noch Übersicht 3

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 21. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. € – Kassenjahr 2008 –	
			insgesamt	dar. Bund
13	67	§ 5a EStG Gewinnermittlung bei Handelsschiffen („Tonnagebesteuerung“)	500	120
14	37	§ 32c EStG Tariflicher Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte, befristet für das Jahr 2007	495	210
15	59	§ 54 EnergieStG Steuerbegünstigung für Produzierendes Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft	440	440
16	58	§ 44 EnergieStG Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendeten Mineralöle	400	400
17	79	§ 27 Abs. 2 EnergieStG Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	395	395
18	102	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker	380	200
19	35	§ 3 Nr. 70 EStG Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden	325	86
20	22	§ 2 InvZulG 2007 Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	285	136
1 bis 20		Insgesamt	23.774	14.169
		in Prozent der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 21. Subventionsberichts	88,9	89,7

¹⁾ Die Eigenheimzulage wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2006 für Neufälle abgeschafft (BGBl. I S. 3680). Die ausgewiesenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf die Fälle, für die der Anspruchsberechtigte mit der Herstellung des Objekts vor dem 1. Januar 2006 begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist. Für diese Fälle besteht für den vollen Förderzeitraum der Anspruch auf Eigenheimzulage, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2005 bis 2008 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
	2005		2006		2007		2008	
	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	618	476	377	241	332	196	327	193
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	10.092	8.285	10.273	8.977	11.694	8.852	11.056	8.485
2.1. Bergbau	25	11	21	9	14	6	1	1
2.2. Energie- und Rohstoffversorgung	1	1	1	1	1	1	1	1
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	–	–	–	–	–	–	–	–
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	–	–	–	–	–	–	–	–
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	2.228	1.056	1.304	613	723	341	578	275
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)	7.838	7.217	8.947	8.354	10.956	8.504	10.476	8.208
3. Verkehr	2.388	1.318	2.108	1.267	2.373	1.355	2.383	1.375
darunter – Flugbenzin	397	397	395	395	395	395	395	395
– übriger Verkehr	1.991	921	1.713	872	1.978	960	1.988	980
4. Wohnungswesen und Städtebau	10.425	4.430	9.431	4.009	8.136	3.458	6.781	2.883
darunter – § 7 h, i	102	43	101	43	100	43	100	43
– § 10e EStG	30	13	0	0	0	0	0	0
– § 10 f bis g EStG	17	7	16	7	16	7	16	7
– § 34f EStG	30	13	0	0	0	0	0	0
– EHZ	10.246	4.354	9.314	3.959	8.020	3.408	6.665	2.833
5. Sparförderung und Vermögensbildung	2.274	976	2.240	958	1.856	790	1.959	835
6. Übrige Steuervergünstigungen.¹⁾	3.722	1.873	3.662	1.847	4.167	1.997	4.237	2.027
Summe 1. bis 6.	29.519	17.358	28.091	17.299	28.558	16.648	26.743	15.798
darunter:								
Ausnahmeregelungen der Ökol. Steuerreform	6.247	6.247	6.015	6.015	5.798	5.798	5.798	5.798
Summe 1. bis 6. ohne Ausnahmeregelungen der Ökol. Steuerreform	23.272	11.111	22.076	11.284	22.760	10.850	20.945	10.000

¹⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

36. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 5 einen Überblick über die Entwicklung der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, des ERP und der EU.

37. Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden auf Basis einer Untersuchung des RWI fortgeschrieben (siehe 13. Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Sie folgen der Entwicklung der Länderhilfen. Die mit Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden wie diejenigen des Bundes vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt Au-

ßerdem werden die Agrarausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt.

Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet worden. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster weicht von den in den einzelnen Ländern für die Erfassung der Subventionen maßgeblichen Abgrenzungen ab. Es wurde in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise erfasst werden. Da die erfassten Haushaltstitel hinsichtlich ihres Finanzhilfcharakters nicht näher untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen.

Übersicht 5

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU¹⁾
– in Mrd. € –

	1970	1975	1980	1985	1990 ²⁾	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
1. Finanzhilfen														
Bund	4,0	5,2	6,4	6,1	7,3	9,4	10,1	9,5	8,1	7,4	6,7	6,1	5,7	5,8
Länder ³⁾	3,0	3,7	6,2	6,2	7,2	10,7	11,2	11,1	10,5	10,4	10,1	10,3	10,2	10,6
Gemeinden ⁴⁾	0,5	0,5	0,5	0,5	1,1	1,5	1,6	1,6	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5
2. Steuervergünstigungen														
Bund	3,2	5,0	6,1	8,0	7,9	9,1	13,1	13,3	14,3	16,4	17,0	17,4	17,3	16,7
Länder, Gemeinden	3,4	5,9	7,2	9,3	9,2	12,9	12,0	10,5	10,6	12,2	12,0	12,5	11,1	12,2
3. ERP-Finanzhilfen ⁵⁾	0,6	0,7	1,4	1,5	2,9	5,9	5,7	4,3	3,2	2,4	2,1	3,2	5,1	4,0
4. Marktordnungsausgaben der EU (ohne 2007)	1,5	1,1	3,2	4,1	4,9	5,4	5,6	5,9	6,2	5,9	6,0	6,5	6,5	
Gesamtvolumen (Summe 1.–4.)	16,1	22,0	30,9	35,6	40,3	55,0	59,4	56,2	54,5	56,3	55,4	57,5	57,4	50,8

¹⁾ 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.

²⁾ Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).

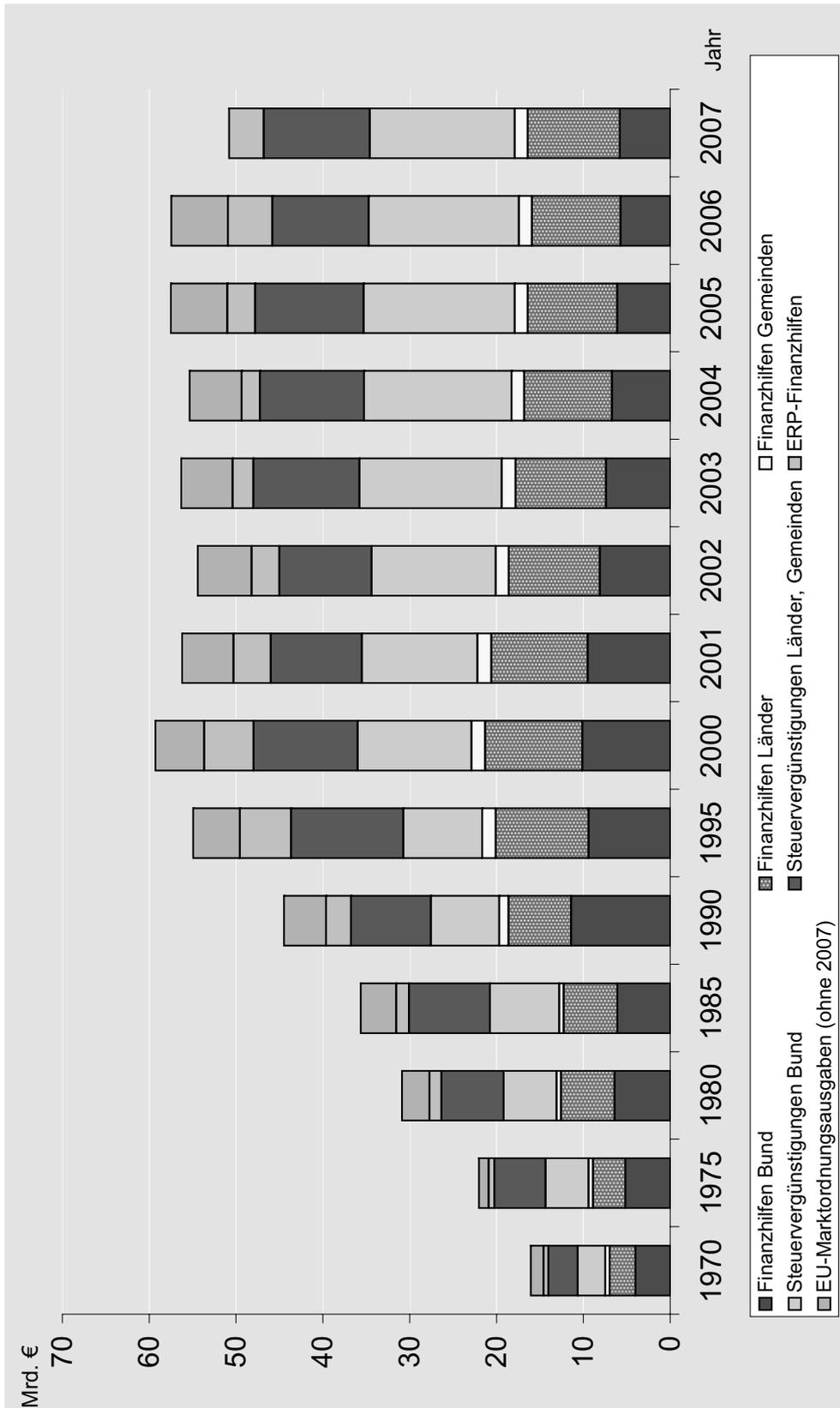
³⁾ Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister.

⁴⁾ Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder.

⁵⁾ Siehe auch Anlage 5 dieses Berichts.

Abbildung 4

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1970 bis 2007



38. Insgesamt stagniert das so ermittelte Subventionsvolumen seit 2005 bei 57 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 5). Der Anstieg der Finanzhilfen der Länder zwischen 2005 und 2007 wird durch einen Rückgang derjenigen des Bundes im gleichen Zeitraum kompensiert. Bei den Steuervergünstigungen gehen diejenigen des Bundes stärker zurück als diejenigen der Länder, weil der Bund vom Rückgang der im Rahmen der ökologischen Steuerreform gewährten Begünstigungen ebenso allein profitiert wie von der Rückführung der Steuervergünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe. Letzteres erklärt auch die unterschiedliche Entwicklung der Steuervergünstigungen von Bund und Ländern im Zeitablauf (vgl. Kapitel 3.1). Die ERP-Finanzhilfen, die ganz überwiegend als Darlehen gewährt werden, sind von 3,2 Mrd. Euro in 2005 auf 5,1 Mrd. Euro 2006 stark gestiegen. Einen entscheidenden Beitrag zum Anstieg gegenüber dem Vorjahr leistete dabei das ERP-Innovationsprogramm, das seit Dezember 2005 in Form eines mezzaninen Produktes sowohl für FuE-Maßnahmen als auch für die Markteinführung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zur Verfügung steht. Für 2007 werden 4 Mrd. Euro erwartet. Dagegen bleiben die Marktordnungsausgaben der EU in 2006 mit

6,5 Mrd. Euro auf dem Niveau des Vorjahres. Angaben für 2007 liegen noch nicht vor.

39. In den Ländern sind die Finanzhilfen von 10,3 Mrd. Euro in 2005 auf 10,2 Mrd. Euro in 2006 leicht zurückgegangen, für 2007 werden 10,6 Mrd. Euro veranschlagt. Gegenüber dem letzten Subventionsbericht sind die Finanzhilfen für den Städtebau in Höhe von rund 0,7 Mrd. Euro neu hinzugetreten, die vorher nicht als Subvention berücksichtigt wurden. Im Unterschied zu den Städtebaumitteln des Bundes, die nur zu einem Drittel als Finanzhilfe berücksichtigt werden (vgl. Kapitel 5.24. Tz. 92), unterscheiden die Länder nach dem Erfassungsraster nicht, ob es sich bei den Ausgaben für den Städtebau um eine Subvention handelt. So werden die gesamten Ausgaben der Länder für den Städtebau (ohne Bundesmittel) als Subvention berücksichtigt. Die Finanzhilfen sind so tendenziell überzeichnet. Gestiegen sind im Berichtszeitraum insbesondere die Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft. Die Finanzhilfen für die Landwirtschaft, die Wohnungswirtschaft und den Verkehrsbereich stagnieren bzw. sind leicht rückläufig. Der Anteil für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft an den gesamten Finanzhilfen ist vor diesem Hintergrund im Berichtszeitraum von 43,0 Prozent auf 45,9 Prozent gestiegen.

Übersicht 6

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder
in den Jahren 2005 bis 2007 nach Aufgabenbereichen***
– Länder gesamt –

	2005		2006		2007	
	Ist		Ist		Soll	
	Mio. €	vH	Mio. €	vH	Mio. €	vH
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (darunter Darlehen)	1.870,9 5,9	18,1 1,5	1.850,8 7,0	18,1 1,8	1.867,8 1,6	17,6 0,3
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) (darunter Darlehen)	4.429,7 27,0	43,0 6,9	4.623,0 39,4	45,2 9,9	4.873,3 112,8	45,9 21,3
III. Verkehr ¹ (darunter Darlehen)	1.711,8 0,0	16,6 0,0	1.649,6 0,0	16,1 0,0	1.614,2 0,0	15,2 0,0
IV. Wohnungswesen (darunter Darlehen)	1.619,0 356,2	15,7 91,5	1.410,8 352,6	13,8 88,4	1.575,2 305,1	14,8 57,6
V. Städtebau (darunter Darlehen)	680,6 0,0	6,6 0,0	686,5 0,0	6,7 0,0	694,9 109,9	6,5 20,8
Summe der Finanzhilfen (I. bis V.) (darunter Darlehen)	10.312,1 389,2	100,0 100,0	10.220,8 399,0	100,0 100,0	10.625,3 529,4	100,0 100,0

* nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes, Differenzen in den Summen durch Rundungen

¹ ohne ÖPNV-Mittel nach Regionalisierungsgesetz

Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen

Bei den Steuervergünstigungen ist eine gemeinsame Finanzierung der Aufgaben – soweit diese aus Mitteln der Einkommen- Körperschaft- Umsatz- oder Gewerbesteuer erfolgt – systematisch angelegt. Bund, Länder und auch Gemeinden beteiligen sich entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an den Steuereinnahmen. Von den 105 im Subventionsbericht aufgeführten Steuervergünstigungen werden 67 gemeinschaftlich finanziert. Einzelheiten sind jeweils in den Datenblättern zu den Finanzhilfen verzeichnet.

Demgegenüber ist bei den Finanzhilfen die Finanzierung durch eine bundesstaatliche Ebene entsprechend der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Regel. Dies erschwert auch eine Umstellung der Steuervergünstigungen auf Finanzhilfen, weil gemäß Artikel 104a Abs. 1 GG eine föderale Ebene die Finanzierung der Maßnahme in der Regel voll übernehmen müsste.

Bei den gemeinschaftlich finanzierten Finanzhilfen im Sinne von § 12 StWG handelt es sich um Gemeinschaftsaufgaben, einzelne Finanzhilfen nach Artikel 91a GG, Artikel 104b GG oder aus unterschiedlichen Zuständigkeiten heraus von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Maßnahmen (vgl. Anlage 7). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Finanzhilfen:

1. Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a GG)
 - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
 - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
2. Finanzhilfen nach Artikel 104b GG
 - Soziale Wohnraumförderung (bis Ende 2006, Artikel 104a Abs. 4 GG)
 - Städtebauförderung
3. Sonstige gemeinsam finanzierte Maßnahmen
 - Steinkohlehilfen (Bund und NRW)
 - Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Bund, Saarland und NRW)
 - Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis (Werftenhilfe)
 - Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften

Mit dem Auslaufen der Finanzhilfen für die Soziale Wohnraumförderung, an deren Stelle der Bund für eine Übergangszeit den Ländern zweckgebunden Kompensationsmittel gewährt, wurde im Rahmen der 1. Stufe der Föderalismusreform die ausschließliche Fortführung der Aufgabe durch die Länder beschlossen.

40. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung zinsgünstiger Finanzierungshilfen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der Freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Errichtung oder Übernahme wettbewerbsfähiger Betriebe, für Investitionsmaßnahmen zur Stärkung von bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen, für Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen sowie Innovationsmaßnahmen zur Verfügung.

Um die Förderangebote effizienter und transparenter zu gestalten, wurde die ERP-Wirtschaftsförderung durch das ERP-Wirtschaftsförderungsneuordnungsgesetz vom

29. Juni 2007 neu geordnet. Mit dem Gesetz werden Teile des ERP-Vermögens als Eigenkapital in die KfW eingebracht, Teile werden ihr als Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellt. Gegenstand ist des Weiteren die Mitübernahme von Verbindlichkeiten und Rechten des ERP-Sondervermögens durch den Bund. Die Förderangebote des ERP-Sondervermögens bleiben in vollem Umfang erhalten. Die Zuständigkeit verbleibt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

41. Bei den Marktordnungsausgaben der EU handelt es sich um die Rückflüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nach Deutschland.

Übersicht 7

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die
Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2005 bis 2007 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	2005 Ist	2006 Ist	2007 Soll
1	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Förderung von Vorhaben in regionalen Fördergebieten aus 1/862 01	103	170	650
2	Förderung von Existenzgründungen			
	– ERP-Kapital für Gründung aus 1/ 862 01	178	167	500
	– ERP-Kapital für Wachstum aus 1/ 862 01	21	31	600
3	Förderung mittelständischer Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften aus 1/862 01	128	127	350
4	Förderung von Ausbildungsplätzen aus 1/862 01	–	–	–
5	Förderung von Innovationen aus 1/862 01	199	1.640	850
	BTU Programm (Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen) aus 1/862 01	22	–	–
	ERP-Startfonds	75		
6	Förderung von Umweltschutzmaßnahmen und Energieeinsparungsinvestitionen aus 1/862 02	2.436	2.871	900
7	Förderung von Lieferungen in Entwicklungsländer aus 2/866 01	51	88	150
	Summe¹	3.213	5.094	4.000

¹ Abweichungen der Summen durch Runden

4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuer- vergünstigungen

4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung

42. Ziel der Bundesregierung ist es, mit ihrer Steuerpolitik die Finanzierung der Staatsaufgaben zu sichern und wirksam die wirtschaftliche Erholung und eine Fortsetzung des erreichten Wirtschaftswachstums zu unterstützen. Die Steuerbasis muss nachhaltig gesichert werden, da sie die Grundlage für die Haushaltskonsolidierung und für die Förderung von Wachstum und Beschäftigung darstellt. Ein zukunftsfähiges, modernisiertes und – wo möglich – einfacheres Steuersystem soll darüber hinaus für mehr Steuergerechtigkeit sorgen. Dazu gehört, dass steuerliche Ausnahmetatbestände auf den Prüfstand gestellt und, wenn sie nicht mehr gerechtfertigt sind, zurückgeführt werden.

43. Bei der Verfolgung dieser Zielsetzungen ist eine Kombination verschiedener steuerlicher Maßnahmen der richtige Ansatz. Bei der Konsolidierung setzt die Bundesregierung auch auf eine Verbesserung der Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte, und zwar sowohl durch Steuererhöhungen als auch durch die Einschränkung steuerli-

cher Vergünstigungen und Ausnahmeregelungen. Gleichzeitig leistet die Abschaffung von Steuervergünstigungen einen Beitrag zur Steuervereinfachung. Mit der grundlegenden Reform der Unternehmensbesteuerung gibt die Bundesregierung zusätzlich zu dem bereits im letzten Subventionsbericht dargestellten Impulsprogramm gezielte Wachstumsimpulse und unterstützt so die schon vorhandene Wachstumsdynamik.

4.2 Verbesserung der Einnahmestruktur und Abbau von Steuervergünstigungen

44. Zur nachhaltigen Stabilisierung der Einnahmequote kann auf maßvolle Steuererhöhungen, gerade im Bereich der indirekten Steuern, nicht verzichtet werden. Die Erhöhung des Regelsatzes der Umsatzsteuersatz und des Versicherungsteuersatzes zum 1. Januar 2007 um jeweils 3 Prozentpunkte im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 war ein wichtiger Schritt, der auch der Verbesserung der Einnahmestruktur dient. Mit dem Aufkommen aus einem Prozentpunkt der Umsatzsteuererhöhung wird die Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitragsatzes von 6,5 Prozent auf 4,2 Prozent unterstützt. Von der Senkung der Lohnnebenkosten profitieren Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen, sie bewirkt eine Verbesserung von Investitions- und Beschäftigungsanreizen. Nach

der Reform wird Deutschland bei den Umsatzsteuersätzen künftig im EU-Vergleich im Mittelfeld liegen.

Eine weitere Änderung, die direkte Auswirkungen auf die Einnahmeseite der sozialen Sicherungssysteme hat, betraf die Sozialversicherungsfreiheit der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, die auf einen Stundenlohn von 25 Euro beschränkt wurde. Darüber hinaus wurde die prozentuale Abgabe auf Minijob-Entgelte von ursprünglich 25 Prozent auf 30 Prozent angehoben.

45. Die Bundesregierung setzt ihren mit der Abschaffung der Eigenheimzulage eingeleiteten Kurs des Abbaus von Steuervergünstigungen fort. Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wird der Sparer-Freibetrag auf 750 Euro für Ledige bzw. 1 500 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten abgesenkt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes zum 1. August 2006 wird erstmals Biodiesel sowohl in Reinform als auch als Beimischung zu fossilem Diesel anteilig besteuert. Zum 1. Januar 2007 trat das Biokraftstoffquotengesetz in Kraft, nach dem die Förderung der Biokraftstoffe nunmehr im Wesentlichen mit den Mitteln des Ordnungsrechts erfolgt. Das Gesetz verpflichtet die Mineralölwirtschaft, einen Mindestanteil von Biokraftstoffen in den Verkehr zu bringen. Die der Erfüllung dieser Biokraftstoffquote dienenden Biokraftstoffe unterliegen dem vollen Energiesteuersatz. Eine steuerliche Begünstigung erhalten nur noch reine Biokraftstoffe, die über die Quote hinaus in Verkehr gebracht wurden, reine Biokraftstoffe, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet wurden sowie besonders förderungswürdige Biokraftstoffe (vor allem Biokraftstoffe der 2. Generation).

46. Das Steueränderungsgesetz 2007 enthält zudem weitere Maßnahmen zur Sicherung der Staatseinnahmen. So wird ab dem 1. Januar 2007 ein Zuschlag von 3 Prozentpunkten auf den Einkommensteuersatz für private zu versteuernde Einkommen von über 250 000 Euro für Ledige bzw. von über 500 000 Euro für gemeinsam veranlagte Steuerpflichtige erhoben. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich berücksichtigt, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Außerdem sind Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Zur Vermeidung von Härten für Fernpendler wird aber die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro in Zukunft ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt.

47. Um die Investitionstätigkeit insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu beleben, setzte die Bundesregierung im letzten Jahr gezielte Wachstumsimpulse. Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung wurden konkrete Impulse in fünf zentralen Bereichen gegeben: Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten wurden gefördert, der Mittelstand und die Wirtschaft wurden gestärkt und

die Verkehrsinvestitionen erhöht. Darüber hinaus stand die Familienförderung im Mittelpunkt, der private Haushalt als Arbeitgeber wird gefördert und die steuerliche Absetzbarkeit von Pflegedienstleistungen ausgedehnt. So werden u. a. neue Beschäftigungsverhältnisse durch die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten begünstigt und die Nachfrage nach Handwerkerdienstleistungen durch eine Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen in Privathaushalten erhöht.

Das Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung bildete den Anfang eines umfassenden Impulsprogramms zur Erhöhung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Die Unternehmenssteuerreform 2008 ist der entscheidende Baustein in der Neuaufstellung im System der Besteuerung von Unternehmensgewinnen und Kapitalerträgen, die angesichts der zunehmenden Internationalisierung unverzichtbar ist.

4.3 Die Unternehmenssteuerreform 2008: Eine Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung

48. Vor dem Hintergrund der Globalisierung mit zunehmender Mobilität der Steuerbemessungsgrundlagen, des demografischen Wandels und des wachsenden Einflusses der europäischen Rechtsprechung steht die deutsche Steuerpolitik vor großen Herausforderungen. Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Steuersystems muss gesichert und mit umfassenden Reformmaßnahmen entscheidend vorangebracht werden. Gleichzeitig muss der – zum Teil intensiv betriebenen – Steuergestaltung durch Gewinn- bzw. Verlustverlagerungen über die Grenze mittels Finanzierungsstrukturen Einhalt geboten werden. Die Bundesregierung hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, die Standortattraktivität Deutschlands weiter zu erhöhen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, um damit Voraussetzungen für mehr Wachstum und Beschäftigung zu schaffen. Gewinnverlagerungen sollen unattraktiver werden, parallel sollen neue Instrumente unfaire Gewinnverschiebungen verhindern.

Von der Reform der Unternehmensbesteuerung werden Unternehmen aller Größen profitieren, die für ihre in Deutschland erwirtschafteten Erträge hier Steuern zahlen. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für diese Unternehmen werden verbessert und damit die Voraussetzungen für weitere Investitionen geschaffen. Damit dies gewährleistet ist, hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund folgender Grundsatzüberlegungen gehandelt:

- Niedrige Steuersätze ermöglichen es, dass Deutschland als Standort im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig bleibt. Erst wenn die Unternehmensbesteuerung auch der Höhe nach wettbewerbsfähig ist, sinkt der Abwanderungsdruck, der Standort Deutschland wird attraktiver, zusätzliche Investitionen in Deutschland werden angeregt und Steuersubstrat wird im Inland gehalten. Niedrige nominale Steuersätze haben eine wichtige Signalwirkung für international tätige Investoren und sie verringern gleichzeitig die Anreize für die Verlagerung von Verlusten nach Deutschland.

- Das Gebot der Steuergerechtigkeit verlangt, dass einerseits die Unternehmen entlastet werden, die ihre Gewinne im Inland versteuern, und andererseits Gestaltungsmöglichkeiten der übrigen Unternehmen eingeschränkt werden.

49. Der Bundesregierung ist es mit der Unternehmensteuerreform gelungen, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu erhöhen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zu nennen:

- Eine Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent und die Senkung der Gewerbesteuermesszahl von max. 5 Prozent auf einheitlich 3,5 Prozent verringern die nominale Belastung der Unternehmensgewinne von vormals 38,65 Prozent auf 29,83 Prozent. Mit dieser Belastung liegt Deutschland künftig in der EU im Mittelfeld. Der Anreiz, Gewinne ins Ausland zu verlagern, wird geringer. Durch die Versteuerung von Gewinnen, die nun in Deutschland deklariert werden, steigen die öffentlichen Einnahmen. Auch die Kommunen partizipieren an den positiven Effekten der Reform. Ihre Möglichkeiten werden erweitert, eine eigene kommunale Standortpolitik zu betreiben und in Abhängigkeit vom gemeindlichen Hebesatz die Höhe der Steuerbelastung zu beeinflussen. Die kommunalen Einnahmen – und damit auch das kommunale Investitionsverhalten – werden durch eine Verbreiterung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage verstetigt.
- Die Reform wurde haushaltverträglich ausgestaltet und wird in der vollen Jahreswirkung Steuermindereinnahmen in Höhe von 5 Mrd. Euro hervorrufen. Diese Steuermindereinnahmen sind verkraftbar, da sie zeitlich begrenzt sind: schon mittelfristig soll das Niveau des Körperschaftsteueraufkommens des Jahres 2007 bereits wieder erreicht werden, um dann deutlich zu steigen. Die anfänglichen Steuermindereinnahmen sind daher eine renditeträchtige Investition in den Standort Deutschland.
- Gewinnverlagerungen begegnet die Bundesregierung durch verschiedene Instrumente. So mindert zum einen die Ausweitung der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer auf alle Fremdkapitalzinsen sowie deren Substitute (jeweiliger Finanzierungsanteil bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren) den steuerlichen Vorteil von Gewinnverlagerungen ins Ausland. Dadurch, dass 25 Prozent der gezahlten Schuldzinsen wieder zur Gewerbesteuerbemessungsgrundlage hinzugezählt werden, wird zudem die Benachteiligung der Eigenkapital- gegenüber der kurzfristigen Fremdkapitalfinanzierung zurückgeführt.
- Außerdem soll mit der Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer verhindert werden, dass allein aus Gründen des steuerlichen Vorteils eine hohe Fremdkapitalquote angestrebt wird. Asymmetrische Finanzierungsstrukturen zu Lasten des deutschen Steueraufkommens werden somit verhindert.
- Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen werden nach der Reform ungefähr gleich hoch belastet. Durch die Begünstigung von nicht entnommenen Ge-

winnen bei Personenunternehmen ist garantiert, dass Personenunternehmen zu den gleichen günstigen Konditionen wie Kapitalgesellschaften Gewinne thesaurieren können. Gleichzeitig wird so die Eigenkapitalbildung gestärkt, was das Insolvenzrisiko in Krisensituationen verringert. Konkret werden einbehaltene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag besteuert. Die Personenunternehmen erhalten damit die Möglichkeit, die begünstigt besteuerten Mittel für Investitionen zu nutzen. Bei Entnahme der Gewinne ergibt sich auf Ebene der Eigentümer eine Nachversteuerung, die zu einer Gesamtbelastung von rd. 47,48 Prozent führt, während die Belastung nicht-thesaurierter Gewinne von Kapitalgesellschaften nach Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 48,33 Prozent beträgt.

- Auch kleine Unternehmen, die die Thesaurierungsbegünstigung nicht in Anspruch nehmen, weil ihre Steuerbelastung niedriger als 30 Prozent ist, profitieren von der Reform. Die bisherige Ansparabschreibung nach § 7g EStG wurde für Unternehmen bis zu einer Betriebsgrößengrenze von 235 000 Euro zu einem Investitionsabzugsbetrag weiterentwickelt. So können zukünftig bis zu 200 000 Euro gewinnmindernd abgezogen werden, der Ansparzeitraum wird auf drei Jahre verlängert und der Kreis der Begünstigten wird ausgeweitet. Außerdem werden auch solche Wirtschaftsgüter berücksichtigt, die nicht neu sind. Insgesamt können damit kleine Unternehmen deutlich mehr zukünftige Investitionen steuermindernd berücksichtigen, was das Investitionsverhalten positiv beeinflusst.
- Mit der Einführung einer Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne ab dem 1. Januar 2009 wird die Kapitaleinkommensbesteuerung in Deutschland in einem weiteren wichtigen Bereich moderner und international wettbewerbsfähig.

Insgesamt profitiert die überwiegende Zahl der Unternehmen von der Unternehmensteuerreform. Damit sind beste Voraussetzungen für Investitionen geschaffen. Investitionen sind aber die Grundlage für dauerhaftes Wachstum und damit die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

4.4 Auswirkungen der steuerpolitischen Maßnahmen auf die Steuersubventionen

50. Subventionen sollen grundsätzlich keine dauerhafte Förderung begründen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, Finanzhilfen und Steuervergünstigungen systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder abzubauen. Dieses Ziel reiht sich nahtlos in das steuerpolitische Konzept der Regierung ein, in dessen Mittelpunkt die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, ein zukunftsfähiges, einfaches Steuersystem und die Förderung von Wachstum und Beschäftigung stehen. Der Abbau von Steuervergünstigungen trägt zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen bei und sichert die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates.

51. Mit den beschriebenen Maßnahmen treibt die Bundesregierung den Abbau von Steuervergünstigungen

voran. Im Rahmen ihrer wirtschafts- und finanzpolitischen Strategie wurden als ergänzende Maßnahmen jedoch auch einige neue Steuervergünstigungen eingeführt. Trotzdem wird das Volumen der Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum um 2,9 Mrd. Euro sinken (vgl. Kapitel 3). Als neu eingeführte Subventionen sind insbesondere zu nennen:

- die Steuerermäßigung für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen in privaten Haushalten: Sie ist Teil des Impulsprogramms zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Sie soll das Handwerk stärken und die Schwarzarbeit zurückzudrängen.
- die nur für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwendende Einkommensteuertarifbegrenzung bei Gewinneinkünften: Ziel war es, Bezieher von Gewinneinkünften für den begrenzten Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform nicht mit der Erhöhung des Einkommensteuerspitzensatzes zu belasten.
- die bis zum 31. Dezember 2009 befristet eingeführte Steuerbefreiung der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden sowie Gebäuden an eine REIT-AG (Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen): Die Steuerbefreiung soll den Unternehmen einen Anreiz bieten, in den Betrieben vorhandenes immobilies Vermögen zu mobilisieren und dem Kapitalmarkt zugänglich zu machen. Hiermit kann u. a. eine rasche Erstausrüstung der börsennotierten REIT-AGs mit Grundstücken erreicht werden.
- die befristet eingeführte Steuerbefreiung für nachgerüstete zusätzlich partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor (Viertes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetz): Hierdurch soll ein Anreiz gegeben werden, moderne Partikelminderungstechnik nachzurüsten. Die Anhebung des Kraftfahrzeugsteuersatzes für nicht partikelreduzierte Fahrzeuge sorgt ergänzend für Anreize zur Nachrüstung bzw. beim Neuwagenkauf zur Anschaffung emissionsarmer Fahrzeuge.

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurden zwei Steuervergünstigungen neu eingeführt:

- Für kleine und mittlere Unternehmen ist die bisherige Ansparabschreibung nach § 7g EStG, die bereits im Subventionsbericht aufgeführt war, zu einem Investitionsabzugsbetrag weiterentwickelt worden. Dadurch erhalten noch mehr kleine und mittelständische Betriebe die Möglichkeit, dieses Instrument zur Stärkung der Investitionskraft zu nutzen. Die bisherigen sog. Existenzgründerrücklagen entfallen. Existenzgründer können die verbesserten allgemeinen Investitionsabzugsbeträge in Anspruch nehmen. Einer gesonderten Förderung bedarf es nicht mehr. Die komplizierten Regelungen zu den bisherigen Ansparabschreibungen werden dadurch wesentlich vereinfacht.

- Dem Mittelstand kommt die Bundesregierung auch beim Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen entgegen. So wird die Zinsschranke nicht angewendet, wenn der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als eine Million Euro beträgt. Im Ergebnis sorgt diese relativ hohe Freigrenze dafür, dass mittelständische Unternehmen, deren Unternehmensstrukturen regelmäßig nicht international ausgerichtet sind, nicht von der Zinsschranke betroffen sind.

Keine Steuervergünstigung ist hingegen die neu geschaffene Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen. Mit der Begünstigung von nicht entnommenen Gewinnen bei Personenunternehmen wird eine annähernde Belastungsgleichheit zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften hergestellt. Vor dem Hintergrund des vom Gesetzgeber formulierten Ziels eines rechtsformneutralen Unternehmensteuersystems ist sie als Regelung zur Gleichbehandlung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften und gerade nicht als Begünstigung einer bestimmten Gruppe von Unternehmen zu sehen.

Auch die mit der Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung ab dem 1. Januar 2009 eingeführte Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne ist keine Steuervergünstigung, sondern eine grundlegende Systemumstellung. Vor dem Hintergrund der internationalen Mobilität des Faktors Kapital findet man eine solche bewusste Abweichung vom System der synthetischen Einkommensbesteuerung auch in vielen anderen Ländern. Die Reform der Kapitaleinkommensbesteuerung dient zudem der Steuervereinfachung und kann – wie die Erfahrungen mit der österreichischen Abgeltungssteuer zeigen – den Beitrag des Faktors Kapital zum gesamten Steueraufkommen stärken.

52. Subventionen können im Einzelfall durchaus ein sinnvolles politisches Instrument sein (vgl. Kapitel 2). Sie sollten in jedem Fall aber in regelmäßigen Zeitabschnitten auf ihre inhaltliche Rechtfertigung und ihre Zielerreichung hin überprüft werden. Auch die genannten neu eingeführten Maßnahmen sollen – so sie nicht auf kurze Zeit befristet sind – einer Evaluierung unterzogen werden (vgl. Kapitel 2).

53. Neben den geschilderten Regelungen, mit denen Steuervergünstigungen abgeschafft oder eingeführt werden, haben die aktuellen Steuerreformen weitere – implizite – Auswirkungen auf das Subventionsvolumen. So führt die Anhebung des Umsatzsteuerregelsatzes zu einem Anstieg des Subventionsvolumens bei ermäßigt besteuerten Gütern und Dienstleistungen, da der ermäßigte Steuersatz nicht verändert wurde. Damit erhöht sich in diesen Fällen, die bereits bisher Gegenstand der Subventionsberichterstattung waren, der Besteuerungsabstand zum Regelsteuersatz und deshalb auch das aus dem ermäßigten Steuersatz in diesen Fällen resultierende Subventionsvolumen. Gleiches gilt – allerdings mit geänderten Vorzeichen – für die im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 beschlossene Tarifsenkung bei der Körperschaftsteuer und die Senkung der Gewerbesteuermesszahl, die das Volumen entsprechender, an diese Gesetze anknüpfender Subventionen verringern. Die Auswirkung

gen der Umsatzsteuererhöhung auf das Subventionsvolumen sind quantitativ jedoch weitaus bedeutsamer, so dass der Rückgang des Subventionsvolumens die subventionspolitischen Erfolge der Bundesregierung unter diesem Aspekt sogar noch unterzeichnet (vgl. Kapitel 3, Kasten 2).

5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen

5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis

54. Mit dem vorliegenden Subventionsbericht werden die einzelnen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen anhand eines mit den Datenblättern vorgegebenen einheitlichen Schemas dargestellt. So wird ein Vergleich der Maßnahmen erleichtert. Das Schema wurde leicht variiert, um für Finanzhilfen und Steuervergünstigungen die jeweiligen Besonderheiten, die sich auch in den Leitlinien der Subventionspolitik widerspiegeln, berücksichtigen zu können.

Rechtsgrundlagen der Subventionen

55. Rechtsgrundlage der Finanzhilfen sind vor allem Regelungen, die von der Exekutive erlassen werden. 37 der 58 Finanzhilfen, die im Jahr 2007 bereits konzipiert waren, zählen hierzu, wobei auch Verträge berücksichtigt wurden, die der Bund mit der KfW über die Ausführung einzelner Programme schließt. Darüber hinaus beruhen 9 der Finanzhilfen auf gesetzlichen Regelungen. Bei 12 Prozent der Finanzhilfen wird die Verwaltung durch die jährlichen Haushalte gebunden. Steuervergünstigungen beruhen demgegenüber naturgemäß stets auf gesetzlicher Grundlage.

Rechtsgrundlage	Gesetz	Verordnung Richtlinie, Vertrag	Jährlicher Beschluss (Haushalt)	Summe
Finanzhilfe	9	37	12	58
In Prozent	15,5 %	63,8 %	20,7 %	100,0 %
Steuervergünstigung	105	–	–	105
In Prozent	100,0 %			100,0 %

56. Durch die rechtlichen Bindungen, denen die Finanzhilfen unterliegen, wird die Vergabe der Vergünstigungen für die Bürger transparenter. Potentiellen Bewerbern um die Fördermittel werden die Kriterien der Vergabe offen gelegt. Einzelheiten zum Vergabeverfahren werden einheitlich geregelt und sind somit auch nachprüfbar. Das schafft Rechtssicherheit, an der Bürger und Verwaltung ein Interesse haben.

Gleichzeitig bedeutet die rechtliche Bindung in der Regel auch eine Verstetigung der Subventionsvergabe. Subven-

tionen, die auf Gesetz beruhen, werden wegen des hohen administrativen Aufwands für Regierung und Parlament selten geändert oder überarbeitet. Die Subventionen werden so in ihrem Bestand geschützt. Anstöße, Richtlinien zu ändern, kommen häufig aus den jährlichen Haushaltsverhandlungen, indem eine veränderte Mittelbereitstellung Anpassungen in der Vergabe erfordert.

57. Bei insgesamt 27 der erfassten Finanzhilfen handelt es sich gleichzeitig auch um Beihilfen nach europäischem Beihilferecht. Dies zeigt die Nähe zwischen Beihilfe- und Subventionsbegriff, zeigt aber auch, dass eine Gleichsetzung der beiden Begriffe falsch wäre. Beispielsweise handelt es sich bei den Wohnungs- und Städtebauhilfen nicht um Beihilfen, die den innereuropäischen Handel tangieren. Zu den Steuervergünstigungen liegen keine Angaben vor.

Ziele der Maßnahmen

58. Die Datenblätter für die Subventionen enthalten in allen Fällen Angaben über die Ziele, die mit den Maßnahmen verfolgt werden. Mit den Leitlinien zur Subventionspolitik hat die Bundesregierung deutlich gemacht, wie wichtig klare Zielvorgaben für die Bewertung der Maßnahmen sind. Nur klare Vorgaben lassen eine Beurteilung zu, ob die Zielvorgaben mit den Subventionen effizient erreicht werden können. Die Maßnahmen werden im Kapitel 5.2 entsprechend ihren Zielsetzungen zusammengefasst.

59. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sieht vor, die Subventionen entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) zu unterteilen. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen. Auch hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Einordnung häufig nicht eindeutig ist.

Bei den Finanzhilfen ist der Anteil der Hilfen, die direkt an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, seit 2005 gestiegen. Erhaltungshilfen machen im Jahr 2008 einen Anteil von 3,5 Prozent der gesamten Finanzhilfen aus. Den Kern der Anpassungshilfen (55,2 Prozent der Finanzhilfen in 2008) bilden die Gemeinschaftsaufgaben zur regionalen Wirtschafts- und Agrarförderung sowie die Steinkohlehilfen. Finanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt, deren Anteil an den gesamten Finanzhilfen im Jahr 2008 13,3 Prozent beträgt. Die sonstigen Finanzhilfen nehmen diejenigen Finanzhilfen auf, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen (insgesamt 7,0 Prozent). Hierzu zählen etwa Schuldendiensthilfen für Wohnungsunternehmen oder die Exportinitiative für Technologien erneuerbarer Energien. Zu den Hilfen für private Haushalte (21,0 Prozent) gehören insbesondere die KfW-CO₂-Minderungsprogramme und die Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz. Der Anteil der Hilfen für private Haushalte ist insbesondere vor dem Hintergrund des Auslaufs der Beteiligung des Bundes am sozialen Wohnungsbau zurückgegangen.

Übersicht 8

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte nach § 12 StWG

Bezeichnung	2005 Ist ³⁾		2006 Ist ³⁾		2007 Soll ³⁾		2008 Reg. Entw. ³⁾	
	Mio. € ¹⁾	%	Mio. € ¹⁾	%	Mio. € ¹⁾	%	Mio. € ¹⁾	%
Finanzhilfen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	4.388	72,0	4.188	73,2	4.446	76,7	4.473	79,0
davon:								
Erhaltungshilfen	291	4,8	323	5,6	202	3,5	200	3,5
Anpassungshilfen	3.040	49,9	2.920	51,1	3.110	53,7	3.127	55,2
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	463	7,6	474	8,3	593	10,2	747	13,3
Sonstige Finanzhilfen	594	9,8	471	8,2	541	9,3	399	7,0
für private Haushalte ²⁾	1.704	28,0	1.531	26,8	1.349	23,3	1.191	21,0
Summe Finanzhilfen	6.092	100,0	5.719	100,0	5.795	100,0	5.664	100,0
Steuervergünstigungen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	11.744	67,7	12.007	69,4	11.495	69,0	11.190	70,8
davon:								
Erhaltungshilfen	6.302	36,3	6.149	35,5	6.431	38,6	6.457	40,9
Anpassungshilfen	1.487	8,6	898	5,2	999	6,0	878	5,6
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	2.756	15,9	3.763	21,8	2.505	15,0	2.295	14,5
Sonstige Steuervergünstigungen	1.199	6,9	1.197	6,9	1.560	9,4	1.560	9,9
für private Haushalte ²⁾	5.614	32,3	5.292	30,6	5.153	31,0	4.608	29,2
Summe Steuervergünstigungen	17.358	100,0	17.299	100,0	16.648	100,0	15.798	100,0
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	16.132	68,8	16.195	70,4	15.941	71,0	15.663	73,0
davon:								
Erhaltungshilfen	6.593	28,1	6.472	28,1	6.633	29,6	6.657	31,0
Anpassungshilfen	4.527	19,3	3.818	16,6	4.109	18,3	4.005	18,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	3.219	13,7	4.237	18,4	3.098	13,8	3.042	14,2
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	1.793	7,6	1.668	7,2	2.101	9,4	1.959	9,1
für private Haushalte ²⁾	7.318	31,2	6.823	29,6	6.502	29,0	5.799	27,0
Summe insgesamt	23.450	100,0	23.018	100,0	22.443	100,0	21.462	100,0

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Betriebe und Wirtschaftszweige werden mittelbar begünstigt.

³⁾ Bei den Steuervergünstigungen handelt es sich in der Regel um die geschätzten Steuermindereinnahmen. Für die Jahre 2005 und 2006 liegen teilweise auch Kassenzahlen vor.

Bei den Steuervergünstigungen sind in der Übersicht die Bundesanteile an den Hilfen berücksichtigt. Erhaltungshilfen haben mit 40,9 Prozent den größten Anteil. Hierunter fallen beispielsweise die Steuervergünstigungen für stromintensive Unternehmen, mit denen Nachteile der ökologischen Steuerreform dauerhaft ausgeglichen werden. Zu den Anpassungshilfen, die mit 5,6 Prozent der Steuervergünstigungen nur einen relativ geringen Anteil ausmachen, gehören die Investitionszulagen, die als Maßnahme der regionalen Wirtschaftspolitik die Unternehmen der neuen Länder unterstützen sollen. Zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen (14,5 Prozent) gehört die Unterstützung für die energetische Verwertung der nachwachsenden Rohstoffe, die über die Mineralölsteuer vom Bund allein getragen wird. Einen großen Anteil haben die Sonstigen Steuervergünstigungen (9,9 Prozent), zu denen insbesondere die ermäßigten Umsatzsteuersätze für kulturelle und zahntechnische Leistungen zählen. Zu den Hilfen für private Haushalte (29,2 Prozent), die indirekt die Wirtschaft fördern, gehören insbesondere die Ausfinanzierung der Eigenheimzulage sowie Maßnahmen der Sparförderung.

Finanzieller Charakter der Hilfen

60. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der ganz überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht. Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen nicht erst mit dem vorliegenden 21. Subventionsbericht eine untergeordnete Rolle. Dieses liegt auch daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die für die Durchführung des Programms einen Zinszuschuss erhalten. Dieser Zinszuschuss kann dabei laufend – für die einzelne Jahrescheibe des Darlehens – oder en block – in Höhe des „Subventionswerts“ der zugesagten Hilfe – gezahlt werden. Der Bund gibt den größten Teil seiner Zinszuschüsse fortlaufend. Entsprechende Programme – wie etwa die KfW-Kredite zur CO₂-Minderung – binden daher die Finanzpolitik der Folgejahre in erheblichem Umfang. Im Jahr der Förderung geht der Bund eine Verpflichtung auf Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung im Haushalt ein. Um zusätzlich zur Abfinanzierung von Zusagen auch Aufschluss über den „Subventionswert“ der jeweiligen Förderzusagen in den Förderjahren zu geben, enthalten die Datenblätter zu den einzelnen Maßnahmen auch Angaben zur Höhe der eingegangenen bzw. einzugehenden Verpflichtungsermächtigungen.

61. Das gemeinsame Merkmal der Steuervergünstigungen ist, dass das Subventionsvolumen jeweils aus dem Steueraufkommen gezahlt wird. Im Ergebnis werden so bei Gemeinschaftsteuern Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert. Vergünstigungen, die einem nicht proportionalen Tarif unterliegen, können für den Begünstigten je nach individuellem Steuersatz unterschiedlich hohen Subventionswert aufweisen.

Bei Zulagen wie beispielsweise der Eigenheimzulage, der Investitionszulage oder der Arbeitnehmersparzulage erfolgt die Zahlung in fixierter Höhe unabhängig vom Steu-

ertarif. Die Zulagen wirken damit für die Empfänger wie Finanzhilfen. Allerdings besteht auf Steuervergünstigungen stets ein gesetzlicher Anspruch, der als Steuerausfall anders als die Ausgaben für Finanzhilfen nicht direkt über die jeweiligen Haushalte erfasst wird. Die Eigenheimzulage, Investitionszulagen und die Zulagen der Sparförderung machen insgesamt rund 30 Prozent der von Bund und Ländern gewährten Steuervergünstigungen und etwa 22 Prozent der Steuervergünstigungen des Bundes aus.

5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen

Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik nach begünstigten Wirtschaftszweigen ausgewertet. Dabei werden diejenigen Maßnahmen berücksichtigt, die derzeit noch aktiv das Wirtschaftsgeschehen beeinflussen. Zu Maßnahmen, die sich im Berichtszeitraum bereits in der Ausfinanzierungsphase befinden, geben die Datenblätter einen Überblick.

5.2.1 Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

62. Die Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft dienen vor allem dazu, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz zu sichern und Strukturwandel abzufedern. Da Einkünfte aus Landwirtschaft eine eigenständige Einkunftsart nach Einkommensteuergesetz bilden, ist dies auch ein Anknüpfungspunkt für Subventionen im steuerlichen Bereich.

63. Die Breite des Spektrums der mit den landwirtschaftlichen Subventionen verfolgten Ziele macht insbesondere die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) deutlich. Sie dient der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen sowie der Gestaltung des ländlichen Raums durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei ist den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umwelt- und Tierschutzes Rechnung zu tragen und die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen. Mit dieser Förderpolitik wird ein wichtiger Beitrag zur Flankierung der 2003 beschlossenen GAP-Reform (u. a. Entkopplung der Direktzahlungen) geleistet.

Die GAK-Maßnahmen bilden in der neuen EU-Förderperiode bis 2013 einen wesentlichen Pfeiler der Länderprogramme für die Entwicklung des ländlichen Raums. Maßnahmen, die der Allgemeinheit zugute kommen, wie Dorferneuerung, Küstenschutz und die Hälfte der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden dabei nicht als Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichtes der Bundesregierung eingestuft.

64. Der ökologische Landbau gilt als eine besonders nachhaltige Form der Landbewirtschaftung. Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau, das zu einem nachhaltigen Wachstum des Sektors beiträgt soll und auf einer ausgewogenen Expansion von Angebot und Nachfrage

beruht, wird fortgeführt. In die Fördermaßnahmen werden alle Teile der Produktionskette einbezogen: von der landwirtschaftlichen Produktion über Erfassung und Verarbeitung, Handel, Vermarktung bis hin zum Verbraucher.

Im Rahmen dieses Programms bestehen verschiedene Förderrichtlinien: Durch die finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Wissenstransfer sollen Wissens- und Erfahrungslücken entlang der gesamten Wertschöpfungskette abgebaut werden. Ferner wird die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Umstellung auf ökologischen Landbau bezuschusst. Darüber hinaus werden seit 2005 Zuwendungen für Maßnahmen und Aktivitäten zur Information von Verbrauchern über ökologisch erzeugte Produkte sowie für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, gewährt.

Markteinführung nachwachsender Rohstoffe

65. Nachwachsende Rohstoffe können einen wichtigen Input zu einer nachhaltigen Rohstoffversorgung leisten. Als erneuerbare Ressource können sie insbesondere zum Umwelt- und Klimaschutz, zur Schonung endlicher fossiler Energieträger und zur Sicherung von Wertschöpfung und Beschäftigung im ländlichen Raum beitragen. Die Gewährung von zeitlich befristeten Subventionen erfolgt mit der Zielsetzung, noch bestehende Wettbewerbsdefizite zu verkleinern, um ihnen den Marktzugang zu ermöglichen. Dies trägt auch dazu bei, dass Wettbewerbsverzerrungen durch nicht internalisierte externe Kostenbestandteile bei konventionellen Energieträgern verringert werden. Auf Dauer müssen sich diese Technologien selbst tragen.

Bis Ende 2006 hat die nach dem Mineralölsteuergesetz gewährte Steuervergünstigung für Biokraftstoffe dazu beigetragen, einen deutlichen Anreiz für die dynamische Entwicklung der Biokraftstoffe zu schaffen. Diese Steuervergünstigung wurde mit den Regelungen des Energiesteuergesetzes, das zum 1. August 2006 das Mineralölsteuergesetz abgelöst hat, mit der Maßgabe fortgeführt, dass Biodiesel sowohl in Reinform als auch als Beimischung zu fossilem Dieselmotorkraftstoff anteilig besteuert wurde.

Zum 1. Januar 2007 trat das Biokraftstoffquotengesetz in Kraft, das die Verpflichtung der Mineralölwirtschaft begründet, einen Mindestanteil von Biokraftstoffen in den Verkehr zu bringen. Gleichzeitig wurde für die Mengen Biokraftstoff, die der Quotenerfüllung dienen, die Steuervergünstigung grundsätzlich abgeschafft. Die Steuervergünstigung für die über die Quote hinaus in den Verkehr gebrachten reinen Biokraftstoffe bleibt zunächst bestehen, wird aber bis 2012 jährlich abgebaut. Für besonders förderungswürdige Biokraftstoffe (vor allem Biokraftstoffe der 2. Generation) ist eine Steuervergünstigung bis 2015 eingeführt worden. Die in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzten reinen Biokraftstoffe bleiben nach wie vor im Ergebnis steuerbefreit.

Hinsichtlich der Bioheizstoffe trägt die zunächst im Mineralölsteuergesetz verankerte und im Energiesteuergesetz fortgeführte Steuervergünstigung dazu bei, dass sich diese Klima schonenden Energieträger auf dem Markt zunehmend stärker behaupten können.

66. Branntweinmonopol Mit dem Zuschuss für das Branntweinmonopol fördert der Bund seit Aufhebung des Einfuhrmonopols für Agraralkohol im Jahr 1976 den Absatz kleiner und mittelständiger landwirtschaftlicher Brennereien. Die damit verbundene gesicherte Abnahme des von den kleinen und mittelständigen landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Alkohols durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein zu kostendeckenden Entgelten führt nachhaltig zu einer Existenzsicherung dieser Betriebe

67. Förderung agrarsozialer Sicherungssysteme Als Finanzhilfe erfasst werden zudem Zuschüsse an Kleinlandwirte zur Gewährung einer Landabgaberente sowie zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach dem FELEG. Mit den beiden ausgelaufenen Programmen werden ausscheidenden Landwirten direkte Einkommenshilfen gewährt. Zudem werden Betriebsaufgaben durch Freibeträge bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens begünstigt

Durch Zuschüsse an die Träger der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) werden zuschussberechtigte landwirtschaftlichen Unternehmer kostenmäßig entlastet. Gleichzeitig erfolgt eine Annäherung der Belastung durch Unfallversicherungsbeiträge in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Darüber hinaus werden Fischereibetriebe durch Finanzhilfen für die Ausbildung und Existenzgründung von Fischern und Steuerbefreiungen für kleinere Unternehmen entlastet.

Steuerliche Begünstigung des Mineralöleinsatzes und landwirtschaftlicher Fahrzeuge

68. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit dem 1. Januar 2001 – zunächst auf der Grundlage des Mineralölsteuergesetzes (Agrardieselmotorkraftstoffgesetz), seit dem 1. August 2006 auf Grundlage des Energiesteuergesetzes – eine Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wird. In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe sind im Ergebnis von der Energiesteuer befreit.

Darüber hinaus werden Gartenbaubetriebe seit Anfang 2001 bei der Mineralölsteuer auf Heizöl, Erdgas und Flüssiggas, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, entlastet. Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 40,90 Euro/1 000 Liter für Heizöl, 3,00 Euro/MWh für Erdgas und 38,90 Euro/t für Flüssiggas. Die zur Entlastung für die Jahre 2005 und 2006 vorgesehenen Mittel wurden bislang nicht ausgezahlt, da sie unter dem Vorbehalt einer

beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission stehen. Das diesbezügliche Prüfverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

69. Daneben sind auch landwirtschaftliche Zugmaschinen steuerlich begünstigt, eine Maßnahme, die bei Einführung der Verbesserung der Motorisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft dienen sollte.

5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

70. Die gewerbliche Wirtschaft wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen gefördert. Mit Ausnahmen des Steinkohlenbergbaus, der Werften und der Luftfahrt stehen vor allem horizontale Ziele im Vordergrund, wie beispielsweise die rationale Energieverwendung oder die Forschungsförderung.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

71. Im Interesse der Sicherung endlicher Energieresourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis 2020 weiter deutlich steigen. Die EU hat sich im März 2007 das Ziel gesetzt, insgesamt den Anteil bis dahin auf 20 Prozent zu erhöhen. Hierzu wird Deutschland seinen Beitrag leisten. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll hierzu bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis 2020 auf mindestens 20 Prozent gesteigert werden. Im Verkehrsbereich haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 2020 einen Anteil von 10 Prozent durch Biokraftstoffe zu ersetzen. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien dann rund die Hälfte des Energieverbrauchs decken. Um dieses Ziel realisieren zu können, ist es wichtig, dass die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien unter Marktbedingungen so schnell wie möglich erreicht wird. Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele muss aber auch Energieverbrauch insgesamt stärker reduziert werden. Die Energie- und Rohstoffproduktivität soll bis 2020 gegenüber 1990 verdoppelt werden. Über die zur Erreichung dieser Ziele eingeführten gesetzlichen Maßnahmen (wie Stromeinspeisevergütungen nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Biokraftstoffquotengesetz und weitere ordnungsrechtliche Regelungen) hinaus werden auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gewährt.

72. Zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt werden über das Marktanreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien Investitionskostenzuschüsse gewährt. Die ganz überwiegende Anzahl der Förderanträge betrifft die Bereiche Solarkollektoren und Biomasseanlagen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt ergänzend bei größeren Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie Förderdarlehen, die zum Teil aus dem Programm mit Teilschulderlassen zusätzlich verbilligt wurden.

73. Neben den direkten Fördermaßnahmen (vgl. z. B. Tz. 72 KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) setzt die Bundesregierung in ihrer Energieeinsparstrategie weiter auf die Beeinflussung des Verbraucherverhaltens durch vielfältige Beratungs- und Informationsangebote. Gefördert wird die vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) organisierte Energieeinsparberatung der Verbraucherzentralen sowie die Vor-Ort-Beratung bei bestehenden Gebäuden. Diese Beratungsform wird zunehmend auch im Zusammenhang mit der Vergabe von zinsgünstigen Krediten der KfW-Förderbank in Anspruch genommen.

Technologie- und Innovationsförderung

74. Als Subventionen im Sinne von § 12 StWG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Forschungsmaßnahmen werden dann nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind, gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen.

75. Mit dem Programm „Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen (INNO-WATT)“ wird der wirtschaftliche Aufholprozess in benachteiligten Regionen unterstützt. Neben den ostdeutschen Flächenländern ist ganz Berlin in die Förderung einbezogen. Das Programm gewährt nicht rückzahlbare Zuschüsse für Forschung und Entwicklung an innovative kleine und mittlere Unternehmen und externe Industrieforschungseinrichtungen, um die Durchführung hochwertiger und risikoreicher Projekte mit hoher Marktrelevanz zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit der Antragsteller zu stärken. Die kontinuierlich durchgeführte Erfolgskontrolle gewährleistet, dass die Zuwendungsempfänger ihre FuE-Ergebnisse effizient und wirksam am Markt umsetzen oder in kleine und mittlere Unternehmen transferieren. Somit werden mit diesem Programm nur solche mittelständischen Unternehmen und externe Industrieforschungseinrichtungen gefördert, die sich als Wachstumsträger erweisen. Als Finanzhilfe berücksichtigt wird nur derjenige Teil des Programms, der nicht auf externe Industrieforschungseinrichtungen entfällt.

76. Große Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen hat das im Sommer 1999 gestartete bundesweite und technologieübergreifende Förderprogramm „Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO).

Damit werden verschiedene Formen der Forschungs-kooperation gefördert, um die Innovationskompetenz von kleinen und mittleren Unternehmen zu erhöhen. Das Programm hat mit einem Anteil von 60 Prozent der Fördermittel eine große Bedeutung für den Umstrukturierungs- und Aufholprozess in den neuen Bundesländern erlangt.

PRO INNO ist so konzipiert, dass die Unternehmen zu Innovationssprüngen und neuen Lernstufen im kooperativen Verhalten angeregt werden und mit der Förderung immer wieder neue Unternehmen an die FuE-Kooperationen herangeführt werden. PRO INNO zielt somit auf für mittelständische Unternehmen erforderliche Anschubwirkungen und fördert keine „Dauersubventionsmentalität“ eines begrenzten Kreises von Zuwendungsempfängern. Die Verwertung der Ergebnisse und Orientierung auf den Markt sind wichtige Prüfpunkte der abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen. Diese müssen konkrete Festlegungen für die künftige gemeinsame Vermarktung der Ergebnisse enthalten, die auch Gegenstand der generellen Erfolgskontrolle der Förderprojekte sind.

Regionale Strukturpolitik

77. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten.

Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung liegen in den neuen Ländern, in denen Investitionen gezielt gefördert werden. Sonderprogramme für die neuen Länder sind heute jedoch vielfach ausgelaufen und wurden durch besondere Förderschwerpunkte innerhalb von bewährten Programmen ersetzt. Beispielsweise werden die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2005 nicht mehr getrennt von den Mitteln für die alten Länder veranschlagt.

78. Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Förderregeln, Fördergebiete, Mittelausstattung und Förderschwerpunkt der Länder sind im 36. Rahmenplan aufgeführt. Als Finanzhilfe berücksichtigt werden betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft. Die vom Planungsausschuss beschlossene Fördergebietskarte für 2007 bis 2013 ist von der Europäischen Kommission genehmigt worden. Die neuen Länder und Berlin sind in Gänze Fördergebiet. Es gelten je nach Fördergebietskategorie und Unternehmensgröße gestaffelte Förderhöchstsätze. In 2008 wird der 36. Rahmenplan in Umsetzung des novellierten GRW-Gesetzes durch einen Koordinierungsrahmen ersetzt.

Daneben werden Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den neuen Ländern mit Zuschüssen gefördert. Hier liegt der Förderhöchstsatz bei 90 Prozent. Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist keine Subvention im Sinne dieses Berichtes und wird daher auch nicht mit erfasst.

79. Das Investitionszulagengesetz 2007 führt in den neuen Ländern und Teilen von Berlin im Bereich der betrieblichen Investitionen die Ende 2006 auslaufende Förderung durch das Investitionszulagengesetz 2005 unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Anforderungen der Europäischen Kommission bis Ende 2009 fort. Gefördert werden Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des

verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen. Erstmals werden auch Erstinvestitionsvorhaben des Beherbergungsgewerbes wie Hotelleriebetriebe, Jugendherbergen, Campingplätze und Erholungs- und Ferienheime gefördert.

Die Investitionszulage beträgt für begünstigte Investitionen grundsätzlich 12,5 Prozent. In kleinen und mittleren Betrieben erhöht sich die Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter auf 25 Prozent. Im Rahmen der EU-Osterweiterung zur Unterstützung von bestimmten strukturschwachen Grenzregionen zu Polen und Tschechien (Randgebiet) erhöht sich die Grundförderung auf 15 Prozent (für kleine und mittlere Unternehmen auf 27,5 Prozent).

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

80. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und Freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Technologie-Transferzentren (sog. Gewerbeförderung). Die erheblichen finanziellen Aufwendungen des Bundes in Höhe dreistelliger Millionenbeträge kennzeichnen das fundamentale Interesse an einem leistungsfähigen Mittelstand.

Darüber hinaus wird der Mittelstand auch durch steuerliche Regelungen gefördert. Mit Steuererleichterungen z. B. Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Unternehmen wird insbesondere der Unternehmensübergang erleichtert.

Darüber hinaus soll die neu eingeführte Erweiterung der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen in Privathaushalten die Nachfrage nach Handwerkdienstleistungen stützen. Modernisierung und Instandhaltung des Wohnraums in Privathaushalten werden bis 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 600 Euro, steuermäßig berücksichtigt.

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde beschlossen, dass kleine Unternehmen ab dem 1. Januar 2008 höhere Investitionsabzugsbeträge (bisher: Ansparschreibungen) bilden dürfen. Der Höchstbetrag soll von heute 154 000 Euro auf 200 000 Euro erhöht werden. Außerdem wird die Betriebsgrößengrenze für die Inanspruchnahme des sog. Investitionsabzugsbetrags (§ 7g EStG) auf 235 000 Euro angehoben und der Ansparszeitraum auf drei Jahre verlängert. Dadurch erhalten noch mehr Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit, dieses Instrument zur Stärkung der Investitionskraft zu nutzen. Die neuen Abzugsbeträge dürfen zudem künftig für alle beweglichen Wirtschaftsgüter – nicht nur für neue – genutzt werden. Die bisherigen sog. Existenzgründerrücklagen entfallen.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche

81. Trotz gestiegener Weltmarktpreise für Steinkohle ist der deutsche Steinkohlenbergbau insbesondere aufgrund der hiesigen geologischen Abbaubedingungen nicht wettbewerbsfähig. Der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben sich am 7. Februar 2007 darauf verständigt, vorbehaltlich einer Überprüfung im Jahr 2012, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland am Ende des Jahres 2018 sozialverträglich auslaufen zu lassen. Die Vereinbarung wird in einem Steinkohlefinanzierungsgesetz und in einer Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern und RAG fixiert.

Bis zum vereinbarten Auslaufen werden der Bund und Nordrhein-Westfalen weiterhin plafondierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis – vom Bund ab 2015 allein zu finanzieren) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen gewähren. Das Beteiligungsvermögen der RAG AG (RAG) wird vollständig in die Finanzierung der nach Stilllegung verbleibenden ewigkeitslasten (Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden, Grundwasserreinigung) eingebracht. Soweit dieses Vermögen nicht ausreicht, werden der Bund und die Revierländer im Verhältnis von 1/3 und 2/3 eintreten. Zur Finanzierung der übrigen nicht durch Rückstellungen der RAG gedeckten Altlasten werden der Bund und Nordrhein-Westfalen der RAG einen abschließenden Zuwendungsbescheid gewähren.

Für die Jahre 2006 bis 2008 bleibt es grundsätzlich bei den auf der Grundlage der im Jahr 2003 beschlossenen Anschlussregelung für die Steinkohlefinanzierung erlassenen Zuwendungsbescheiden. Die Auszahlung wird seither jeweils erst im Januar des Folgejahres erfolgen. Der Bund stellt in diesem Zeitraum 5,7 Mrd. Euro und Nordrhein-Westfalen 1,6 Mrd. Euro bereit. Das Saarland beteiligt sich nicht. Der jährliche Eigenbeitrag der RAG beläuft sich auf 150 Mio. Euro.

Zur Umsetzung der o. g. Vereinbarung werden – ohne Berücksichtigung von Anpassungsgeldleistungen – ab 2009 weitere Subventionen in Höhe von rd. 19,5 Mrd. Euro bereitgestellt, wovon der Bund rd. 15,6 und das Land Nordrhein-Westfalen rd. 3,9 Mrd. Euro tragen werden. Das Saarland wird sich nicht beteiligen.

82. Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) oder dem 57. Lebensjahr (über Tage) aus dem Bergbau vorzeitig ausscheiden, kann Anpassungsgeld (APG) gewährt werden. Für den Zeitraum von längstens fünf Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten diese Arbeitnehmer vom Bund (2/3) und den Revierländern (1/3) APG in Höhe der knappschaftlichen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Entlassung. Ein APG-Fall kostet zurzeit im Durchschnitt rd. 88,0 T Euro für die gesamte APG-Laufzeit. Die Regelung gilt derzeit für Bergleute, die bis Ende 2008 aus-

scheiden. Im Rahmen der o. g. Vereinbarung wurde eine Verständigung darüber erzielt, diese Maßnahme bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus fortzusetzen.

83. Aus dem Lohnsteueraufkommen werden unter Tage tätigen Bergleuten außerdem 5 Euro je Schicht als „Bergmannsprämie“ gezahlt. Diese Prämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung für die risikoreiche Tätigkeit der Bergleute eingeführt. Sie wird in 2007 der Höhe nach halbiert und Ende 2007 abgeschafft.

84. Der Schiffbaubereich ist Beispiel für eine vernünftige Verknüpfung des Ziels einer weiteren Rückführung von Subventionen mit dem wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziel der Stärkung und Erhaltung der internationalen Wettbewerbsposition bestimmter Wirtschaftsbereiche. Die bisherigen Maßnahmen (Wettbewerbshilfen in Form von Produktionskostenzuschüssen und Zinshilfen zur Auftragsfinanzierung) sind ausgelaufen und werden ausfinanziert. An ihre Stelle sind zielgenauere und damit weniger subventionsintensive Maßnahmen getreten.

Innerhalb des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ können deutsche Werften eine staatliche Beteiligung am Innovationsrisiko von bis zu 20 Prozent der Aufwendungen für Investitionen, Entwurfs-, Ingenieur- und Testtätigkeiten beantragen. Diese Innovationsförderung wird ausschließlich als bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Rückzahlung wird abhängig gemacht von wirtschaftlichen Erfolgen – z. B. Folgeaufträge – die durch die geförderten Innovationen eintreten.

85. Auf der Grundlage der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 bietet der Bund Auftraggebern an, in Deutschland bestellte Schiffe auf der Basis des sogenannten CIRR-Satzes (Commercial interest reference rate) zu finanzieren. Das hierzu seit 2004 angebotene Verfahren auf der Grundlage einer Haushaltsfinanzierung mit begrenzter Ausgleichsverpflichtung hat sich nicht bewährt. 2007 wurde das Fördersystem daher auf der Grundlage einer vorläufigen Richtlinie auf ein Gewährleistungsverfahren umgestellt. In diesem Zusammenhang konnte auch mit den Küstenländern eine Verständigung über eine angemessene Beteiligung an den Schiffbauhilfen erreicht werden. Die Küstenländer, in denen Werften CIRR-Hilfen erhalten, beteiligen sich zukünftig in gleicher Höhe wie der Bund an der o. g. Innovationsförderung.

86. In Umsetzung von Ergebnissen der 5. Nationalen Maritimen Konferenz und Forderungen des Deutschen Bundestages „Maritime Wirtschaft in Deutschland stärken“ soll zukünftig darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft durch Unterstützung einzelner Projekte und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Werft- und Schiffbauzulieferindustrie sowie der meerestechnischen Industrie gestärkt werden.

87. Der Bund gewährt für den Export von Airbus-Flugzeugen seit 1986 Absatzfinanzierungshilfen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von

Großraumflugzeugen (LASU). Die Absatzfinanzierungshilfen unterstützen durch die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland produzierter Luftfahrtindustrieerzeugnisse.

5.2.3 Verkehrswesen

88. Subventionen im Verkehrswesen zielen insbesondere auf die Förderung öffentlichen Personennah- und des Schienenverkehrs. Von erheblicher Bedeutung sind hier der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für die Personenbeförderung im Nahverkehr und Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge des Linienverkehrs. Ferner gelten für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge ermäßigte Energiesteuersätze und der öffentliche Personennahverkehr erhält einen Teil seiner Energiesteuerbelastung auf Kraftstoffe zurück. Der Schienenverkehr wird zusätzlich bei der Stromsteuer entlastet.

89. Um die Herstellung und Anschaffung emissionsarmer und verbrauchsgünstiger Kraftfahrzeuge zu fördern, werden besonders schadstoff- und CO₂-reduzierte Personenkraftwagen und solche mit Elektroantrieb befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gelten abgesenkte Steuersätze. Alle Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb und besonders emissionsreduzierte schwere Nutzfahrzeuge werden ebenfalls ermäßigt besteuert.

5.2.4 Wohnungswesen

90. Subventionen für das Wohnungswesen haben in erster Linie die Aufgabe,

- durch Bestandsmaßnahmen und Angebotsausweitung die Wohnungsversorgung von Haushalten zu verbessern, die sich aus eigener Kraft nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können,
- die Vermögensbildung und Altersvorsorge durch Wohneigentum zu unterstützen und
- zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO₂ Minderung beizutragen.

In den neuen Ländern kommen Maßnahmen zur Stabilisierung infolge hoher Leerstände existenzgefährdeter Wohnungsunternehmen hinzu.

Angesichts insgesamt ausgeglichener Wohnungsmärkte und einer moderaten Mietentwicklung hat das Ziel der Angebotsausweitung an Bedeutung verloren. Außerdem haben sich regionale Unterschiede mit Überangebot vor allem in den neuen Ländern und angespannten Wohnungsmärkten in einigen westlichen Ballungszentren herausgebildet. Aus diesen Gründen verlagert sich der Schwerpunkt der Wohnungspolitik stärker auf die Wohnungsbestände; gleichzeitig ist ein regional flexibler Mitteleinsatz notwendig, da nur so die Effizienz staatlicher Förderung gewährleistet werden kann.

KfW-Programme zur Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes

91. Das KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm gehört neben der Energieeinsparverordnung zu den zentralen Elementen der Klimaschutzpolitik im Gebäudebereich. Deshalb wurde im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 vereinbart, das Fördervolumen dieses Programms erheblich zu erhöhen sowie seine Wirksamkeit und Attraktivität entscheidend zu verbessern. Das KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm ist Bestandteil des Programms für Wachstum und Beschäftigung. Zwischen 2006 und 2009 sollen jährlich durchschnittlich rd. 1,4 Mrd. Euro bereitgestellt werden.

Der über die KfW Förderbank abzuwickelnde Förderteil wird dabei jährlich durchschnittlich 1 Mrd. Euro im Zeitraum von 2006 bis 2009 betragen. Neben der bisherigen Darlehensförderung (Zinsverbilligung und Tilgungszuschüsse) werden ab 2007 auch direkte Zuschüsse vergeben. Darüber hinaus werden ab 2007 über die KfW Förderbank auch Kommunalkredite für die energetische Sanierung von Kindergärten und Schulgebäuden gewährt.

Ziel dieser Maßnahme ist, mit Hilfe von attraktiven und wirkungsvollen Programmen zur Energieeinsparung beizutragen, die Konjunktur zu unterstützen und Arbeitsplätze zu erhalten beziehungsweise neu zu schaffen.

Städtebauförderung

92. Mit der Städtebauförderung steht dem Bund ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Stadtentwicklung sowie Wachstum und Beschäftigung zur Verfügung. Die Förderung dient der Stärkung von Innenstädten und Ortszentren, des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung („klassische Städtebauförderung“). Mit neuartigen Maßnahmen wird auf aktuelle Herausforderungen reagiert. Das Sonderprogramm Stadtumbau Ost steigert mit der Förderung von Rückbau- und Aufwertungsmaßnahmen nicht nur die Attraktivität von Städten, sondern trägt auch zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern bei. Um den Strukturwandel auch in den alten Ländern zu bewältigen, wurde 2004 analog das Programm Stadtumbau West gestartet. Ferner werden bundesweit im Rahmen der Städtebauförderung mit dem Programm Soziale Stadt Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Insgesamt werden für alle Maßnahmen im Bereich der Städtebauförderung durch den Bund jährlich rd. 500 Mio. Euro aufgebracht.

Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Artikel 104b Abs. 1 GG den Gemeinden gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen und die Kofinanzierung durch die Länder sowie den selbst aufgebrauchten kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur

und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf private Endempfänger entfallende Anteil, der auf rund 1/3 der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StWG im Subventionsbericht erfasst.

Soziale Wohnraumförderung

93. Der soziale Wohnungsbau hat einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der breiten Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum geleistet. Angesichts der im Durchschnitt erreichten guten bis sehr guten Wohnungsverorgung wurde der soziale Wohnungsbau seit 2002 zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt, die in größerem Umfang den vorhandenen Wohnungsbestand einbezieht und sich stärker auf Haushalte konzentriert, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können.

Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren in den meisten Regionen entspannten Wohnungsmärkte wurden die jährlichen Förderprogramme für neue Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zurückgeführt. Im Zuge der Föderalismusreform ist die Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung Anfang 2007 vollständig auf die Länder übergegangen. Der Bund hat sich im Gegenzug verpflichtet, den Ländern als pauschale finanzielle Kompensation zunächst bis zum Jahr 2013 jährlich 518,2 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

Steuerliche Wohneigentumsförderung

94. In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen auf den deutschen Wohnungsmärkten grundlegend geändert. Aufgrund der eingetretenen Marktentspannung und der infolge gesunkener Zinsen und Baukosten stark verminderten Kosten des Eigentumserwerbs wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.

Die Eigenheimzulage kann für alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte in Anspruch genommen werden, wenn die Summe der positiven Einkünfte von 70 000/140 000 Euro für Alleinstehende/Eheleute im zweijährigen Zeitraum zuzüglich 30 000 Euro für jedes Kind nicht überschritten wird. Eine Familie mit zwei Kindern kann somit die Förderung bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 200 000 Euro erhalten; kinderlose Erwerberpaare dagegen nur bis zu 140 000 Euro. Die Förderung erstreckt sich über acht Jahre bei einer maximalen Grundzulage von 1 250 Euro und einer Kinderzulage von 800 Euro pro Jahr.

Wohnungsförderung in den neuen Ländern

95. Der Umstrukturierungsprozess des ostdeutschen Wohnungsmarktes ist noch nicht abgeschlossen. Von be-

sonderer Bedeutung sind wegen der strukturellen Leerstandsprobleme Maßnahmen zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft. Der Bund leistet hierzu durch die Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz einen bedeutenden Beitrag in den neuen Ländern. Wohnungsunternehmen, die durch erheblichen dauerhaften Leerstand in ihrer Existenz gefährdet sind, erhalten eine zusätzliche Altschuldenentlastung, die sich nach der Fläche abgerissener Wohnungen berechnet. Ab 2001 stellt der Bund bis 2012 ein Finanzvolumen in Höhe von rd. 1,1 Mrd. Euro bereit.

5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

96. Die Förderung der Ersparnisbildung der Bürger wird im Subventionsbericht erfasst, weil mit der Förderung der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge gleichzeitig auch die Förderung bestimmter Leistungen der Finanz- und Kapitalmärkte verbunden ist. Hiervon profitieren beispielsweise die Anbieter von Wertpapierspar-, Riester- oder Bausparverträgen.

Sparförderung und Vermögensbildung

97. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG) soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden. Letzteren Zielen dient auch die Steuer- und Sozialabgabefreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zur privaten Vermögensbildung nach § 19a EStG.

98. Über das Fünfte Vermögensbildungsgesetz hinaus wird das Bausparen auch durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) mit Bundesmitteln in der Größenordnung von 500 Mio. Euro jährlich gefördert. Wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung wurden im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 die Förderungen durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz, das Fünfte Vermögensbildungsgesetz und den § 19a EStG zum 1. Januar 2004 um jeweils 12 Prozent reduziert.

99. Der Gesetzgeber gewährt seit 1974 einen Sparerfreibetrag, der bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen werden kann. Seit 2004 beträgt dieser Freibetrag 1 370 Euro/2 740 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten). Ab 2007 beträgt der Sparerfreibetrag 750 Euro für Ledige bzw. 1 500 Euro für zusammenveranlagte Ehegatten.

Förderung der Altersvorsorge

100. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und durch das Alterseinkünftegesetz zwischenzeitlich modifizierten

Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein neuer zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen.

Gefördert werden Anlagen, die lebenslange Altersleistungen, frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren.

6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik

101. Mit den in Kapitel 2 beschriebenen Leitlinien der Subventionspolitik wird vor allem die Bedeutung von Befristung, Degression und Evaluation für die Subventionsvergabe betont. Aufgrund des unterschiedlichen Charakters der Hilfen können diese Kriterien für Finanzhilfen und für Steuervergünstigungen jedoch nicht in gleichem Umfang angewendet werden. Degression und Befristung können auch bei bestimmten Steuervergünstigungen sinnvoll sein. Anders als für Finanzhilfen fordern die Leitlinien für Steuervergünstigungen aber nicht generell eine Degression und Befristung.

Steuervergünstigungen erweisen sich häufig als schwer reformier- und steuerbar (vgl. Kapitel 2). Die Bundesregierung hat sich auch vor diesem Hintergrund für den Vorrang der Finanzhilfen vor den Steuervergünstigungen entschieden.

Die Umsetzung der Leitlinien erfordert Zeit. Die Leitlinien sollen nicht zu einem festen Datum, sondern fortlaufend umgesetzt werden, indem sie bei jeder Neugestaltung oder Änderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen Berücksichtigung finden. Die Datenblätter zu den einzelnen Subventionen weisen deshalb auch den Stand der Umsetzung der Leitlinien aus. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse in Bezug auf Befristung, Degression und Evaluation zusammengefasst.

6.1 Befristung

102. Der größte Teil der Finanzhilfen ist befristet. Dabei spielen für Finanzhilfen gesetzliche Befristungen keine Rolle, da der Großteil der Finanzhilfen auf Richtlinien beruht (vgl. Kapitel 5.1). Anzutreffen ist auch die Kombination von gesetzlichen Regelungen mit befristeten untergesetzlichen Regelungen. Dies ist beispielsweise bei den Gemeinschaftsaufgaben der Fall, deren Bestand als Aufgabe grundgesetzlich garantiert ist und die für einzelne Planungsperioden in befristeten Rahmenplänen (für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2008 im nicht befristeten „Kordinierungsrahmen“) konkretisiert werden. Da diese Rahmenpläne die Möglichkeit bieten, Fördergegenstand und Förderhöhe im Einzelnen festzulegen, werden die Ge-

meinschaftsaufgaben zu den durch untergesetzliche Regelungen befristeten Maßnahmen gezählt.

Insgesamt 40 (69 Prozent) der Finanzhilfen sind befristet, wovon sich 18 (31 Prozent) in der Ausfinanzierungsphase befinden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, bei denen die Befristung der Förderung bereits greift, aber noch Finanzierungsverpflichtungen zu erfüllen sind.

	Befristet	Befristet und bereits in der Auslaufphase	Jährlicher Beschluss/Keine Befristung	Summe
Finanzhilfen	22	18	18	58
In Prozent	37,9 %	31,0 %	31,0 %	100,0 %
Steuervergünstigung	9	15	81	105
In Prozent	8,6 %	14,3 %	77,1 %	100,0 %

Insgesamt 31 Prozent der Finanzhilfen sind nicht befristet. Dieses hat unterschiedliche Ursachen. Teilweise handelt es sich hier um Maßnahmen, die seit den Leitlinienbeschlüssen unverändert fortbestehen. Darüber hinaus werden einzelne Maßnahmen jedoch auch ohne eigene Richtlinien auf Grundlage jährlicher Haushaltsbeschlüsse durchgeführt. Ein kleiner Teil der Maßnahmen beruht auch auf direkten parlamentarischen Vorgaben. So geben bei der Exportinitiative erneuerbare Energien Entschließungsanträge der Koalitionsfraktionen nicht nur die Verwendung der Mittel vor, sondern legen zudem auch noch die evaluierende Institution fest.

103. Bei den Steuervergünstigungen, die stets auf gesetzlicher Grundlage beruhen, ist mit 24 von 105 Regelungen nur der kleinere Teil befristet. Dies sind zum einen Maßnahmen, bei denen die Befristung schon bei Einführung beschlossen wurde, zum anderen aber auch Steuervergünstigungen, deren Abschaffung später beschlossen wurde, weil die Regelung überholt war oder durch eine Anschlussregelung ersetzt worden ist. Bei insgesamt neun Maßnahmen greift die Befristung erst Ende 2007 oder später, 15 Maßnahmen konnten nur bis Ende 2006 oder einem früheren Datum in Anspruch genommen werden, haben aber noch finanzielle Auswirkungen im Berichtszeitraum 2005 bis 2008.

Eine Reihe der in jüngerer Zeit beschlossenen Steuervergünstigungen wurde bereits bei Einführung befristet. Dies gilt für REITs, die Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften, aber auch für die Förderung des Einbaus von Partikelfiltern in Dieselfahrzeuge und bei den Investitionszulagen für die neuen Länder, die jetzt bis Ende 2009 gewährt werden.

6.2 Degression

104. Bei der Degression der Finanzhilfen lassen sich verschiedene Formen unterscheiden. Sie kann zum einen beim Hilfeempfänger ansetzen. Degression der Hilfen bedeutet dann, dass bei (mehrjährigen) Hilfen die Unterstützung absolut zurückgeht. Mit dieser Form der Degression soll insbesondere einem „Gewöhnungseffekt“ beim Subventionsempfänger entgegengewirkt werden. Degression kann jedoch aus Sicht des Subventionsgebers auch bedeuten, dass das Aufkommen für die Hilfen im Zeitablauf zurückgehen soll. Dieses lässt sich auch erreichen, indem – bei konstanter oder sogar steigender Förderhöhe im Einzelfall – die Zahl der Förderfälle beschränkt wird. Beide Formen der Degression wurden berücksichtigt.

105. Bei Steuervergünstigungen stehen gegenüber den Finanzhilfen nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Da die Kriterien der Förderung gesetzlich fixiert sind, ist hier nur eine Degression über die gesetzliche Beschränkung der individuellen Förderung im Einzelfall möglich. Beispielsweise wurde 2006/2007 die Bergleuten für Schichten unter Tage gewährte Bergmannsprämie in zwei Stufen auf Null zurückgeführt. Eine absolute Degression der Gesamtausgaben für die Bergmannsprämie könnte demgegenüber nicht festgeschrieben werden.

	De- gressiv gestaltet	Keine Degres- sion	Summe	Nach- richt- lich aus- gelaufen
Finanzhilfe	10	30	40	18
in Prozent	25 %	75 %	100,0 %	
Steuerver- günstigung	2	88	90	15
in Prozent	2,2 %	97,8 %	100,0 %	

106. Von den nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Finanzhilfen waren im Berichtszeitraum zehn degressiv angelegt. Darunter sind vor allem über den Haushaltsansatz zurückgeführten Finanzhilfen. Die Umsetzung der Kürzungen durch Reduktion der Förderfälle und/oder Förderhöhe bleibt bei einer Degression der Haushaltsansätze den jeweiligen Ressorts überlassen. Beim anderen Teil der Hilfen bedeutet Degression von vornherein eine Degression der Finanzhilfen für die einzelnen Wirtschaftssubjekte. Dies ist etwa bei den Steinkohlehilfen der Fall, bei denen der ganz überwiegende Teil der Hilfen auch einem einzelnen Unternehmen zu Gute kommt.

Die bereits in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Subventionen wurden nicht mit ausgewertet, weil die Entwicklung in der Ausfinanzierungsphase der Finanzierung der in der Förderphase eingegangenen Verpflichtungen dient. Degressionsschritte sind hier nicht mehr erkennbar.

6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression

107. Bei den Finanzhilfen ist der überwiegende Teil der noch nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Hilfen befristet. Auf eine Auswertung der 18 bereits ausgelaufenen Hilfen wurde verzichtet, weil die Finanzierung in der Auslaufphase keinen systematischen Vergleich mit laufenden Fördermaßnahmen zulässt. Zu denjenigen Finanzhilfen, die sowohl befristet als auch degressiv angelegt sind (insgesamt neun) gehören Hilfen wie diejenige für den Steinkohlenbergbau, bei denen jetzt ein Ausstiegsdatum benannt ist, und neu eingeführte Finanzhilfen.

Bei den weder befristeten noch degressiven Finanzhilfen handelt es sich überwiegend um vom finanziellen Volumen her relativ unbedeutende Hilfen. Darunter sind institutionelle Förderungen wie diejenige für das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V oder die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV), oder Finanzhilfen für die Fischerei.

Der überwiegende Teil der Finanzhilfen weist zwar eine Befristung auf, ist jedoch nicht degressiv gestaltet. Bei vielen Programmen sind aber auch fachliche Gründe angegeben, die gegen eine Degression der Hilfen sprechen. Beispielsweise wird aus vielen Programmen eine einmalige Leistung gewährt, so dass sich kein Ansatzpunkt für eine Degression der Finanzhilfen je Wirtschaftssubjekt bietet.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Finanzhilfen

		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	9	1
	Nein	13	17

108. Aufgrund der Besonderheiten bei den Steuervergünstigungen ist hier die unbefristete, nicht degressiv gestaltete Gewährung der Normalfall. Einzelne Steuervergünstigungen sind befristet. Für bestehende Steuervergünstigungen bedeutet eine Gesetzesänderung zur Befristung derselben in der Regel die Abschaffung, die dann – wie im Beispiel der Bergmannsprämien – mit einer Degression einhergehen kann.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Steuervergünstigungen

		Befristung	
		Ja	Nein
Degression	Ja	2	0
	Nein	7	81

6.4 Evaluierungen

109. Mit den Kabinettsbeschlüssen zu den Leitlinien der Subventionspolitik wird die Notwendigkeit von Erfolgskontrollen betont. Die Ziele neuer Finanzhilfen sollen in einer Form festgehalten werden, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht. Auch für bestehende Finanzhilfen wird eine effiziente Erfolgskontrolle angestrebt.

Alle Subventionen müssen immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit sowie ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung überprüft werden. Einer regelmäßigen und wirkungsvollen sowohl internen als auch externen Erfolgskontrolle kommt dabei entscheidende Bedeutung zu, nicht zuletzt um die Möglichkeiten für einen gezielten und ökonomisch sinnvollen Subventionsabbau zu verbessern. Im Rahmen einer effizienten Erfolgskontrolle ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Dazu bedarf es sowohl klarer Zielbeschreibungen als ebenso klarer Festlegungen, mit welchen Performanceindikatoren – Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren – die Zielerreichung gemessen werden kann und dann auch wird. Belastbare Wirkungsanalysen sind allerdings sehr schwierig, da sie auf Einschätzungen beruhen, welche Entwicklung die Märkte ohne den Eingriff des Staates genommen hätten. Zwar gibt es keine allgemein gültigen bzw. akzeptierten Methoden, den Erfolg staatlicher Politik – speziell der Subventionspolitik – eindeutig festzustellen. Jedoch kann die Qualität der Evaluierung mit einer besseren Datenlage deutlich erhöht werden. Der Subventionsbericht kann daher zwar die finanziellen Hilfen und die mit den einzelnen Maßnahmen verbundenen Zielsetzungen und Zielerreichungen aufzeigen, aber nicht Wirkungsanalysen in einem Gesamtzusammenhang für die verschiedenen Maßnahmen darstellen.

110. Entsprechend den unterschiedlichen Zielen und der Gestaltung der einzelnen Hilfen werden verschiedene Arten der Erfolgskontrolle angewendet. Diese reichen von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse sowie eine Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-

Vergleich bis zu dem Vergleich eines Referenz- mit einem Maßnahmenzenario im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Simulationen. Voraussetzung für eine zielführende Erfolgskontrolle sind messbare Zielkriterien.

Zu berücksichtigen ist auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Erfolgskontrolle. Insbesondere für finanziell unbedeutende Maßnahmen kommt häufig nur eine interne Prüfung in Betracht, da mit der Bereitstellung und Generierung der für eine externe Prüfung verbundenen Daten ein erheblicher Aufwand verbunden wäre. Zudem ist bei Maßnahmen in der Ausfinanzierungsphase fraglich, ob der Erkenntnisgewinn aus einer Erfolgskontrolle den Aufwand noch rechtfertigt.

Kontrolliert wird intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien, durch den Bundesrechnungshof, aber auch durch externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen z. T. ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefasst werden.

Die Finanzhilfen, die sich noch nicht in der Ausfinanzierungsphase befinden, werden bereits heute ganz überwiegend extern oder intern evaluiert. Dabei handelt es sich vielfach auch um finanziell gewichtige Finanzhilfen. Für externe Evaluierungen wird ein breites Spektrum an Sachverständigen genutzt. Interne Evaluierungen werden den Angaben zufolge in engeren zeitlichen Abständen durchgeführt. Hierzu wird auch verwaltungsübergreifend Fachwissen herangezogen. Dieser Prozess soll intensiviert werden, um einheitlichere Maßstäbe sowohl für die verwaltungsinterne als auch externe Evaluierungen zu erhalten. Unter den Finanzhilfen werden vor allem diejenigen nicht (mehr) evaluiert, die sich bereits in der Ausfinanzierungsphase befinden. Die Datenblätter enthalten jedoch auch hier vielfach Angaben über die Ergebnisse dieser Programme. Für 15,5 Prozent der Maßnahmen spielen Evaluationen ausweislich der Datenblätter keine Rolle.

111. Bei den Steuervergünstigungen wird bislang gleichsweise wenig evaluiert. Hervorzuheben ist insbesondere die Evaluierung der Wirkung der Investitionszulagen für die neuen Länder und Berlin.

Evaluierungen	Extern	Intern	Keine Evaluierungen, da ausgelaufen	Keine oder sporadische Evaluierungen	Summe
Finanzhilfen	15	16	18	9	58
In Prozent	25,9 %	27,6 %	31,0 %	15,5 %	100,0 %
Steuervergünstigung	2	5	15	83	105
In Prozent	1,9 %	4,8 %	14,3 %	79,0 %	100,0 %

Das Bundesfinanzministerium hat eine umfassende externe Evaluierung der finanziell bedeutsamsten Steuervergünstigungen in Auftrag gegeben (vgl. Kapitel 2, Tz. 15). Unabhängig von dieser Initiative spielen Evaluationen für die Steuerpolitik eine zunehmend größere Rolle. Beispielsweise hat für die im Rahmen der Unternehmensteuerreform vorgesehene Zinsschranke der Finanzausschuss des Bundestages gebeten, die Wirkung der Vergünstigung zu evaluieren und hierzu nach einer angemessenen Zeit einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Für die neu gestaltete Steuervergünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe wurde vereinbart, dass die beteiligten Ministerien gemeinsam dem Bundestag jährlich berichten und die Frage prüfen, ob eine Überkompensation vorliegt. In diesem Falle würde eine Anpassung der Steuervergünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe an die Marktlage entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise vorgeschlagen.

6.5 Fallbeispiele „Filmförderung“ und Besteuerung von Biokraftstoffen

Anhand von zwei Fallbeispielen lässt sich zeigen, wie die Ideen der Befristung, Degression und Erfolgskontrolle umgesetzt werden können. Ausgewählt wurden hierfür die zu Jahresbeginn 2007 eingeführte Finanzhilfe zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland sowie die ebenfalls zu diesem Zeitpunkt geänderte Steuervergünstigung für Biokraftstoffe.

112. Die zu Jahresbeginn 2007 eingeführte Finanzhilfe „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ zeigt, wie die Leitlinien künftig wirken sollen. Sie wurde eingeführt, nachdem die Attraktivität so genannter Steuerstundungsmodelle, zu denen auch bestimmte Medienfonds zählten, Ende 2005 eingeschränkt wurde. Sie löst also insoweit eine steuerliche Sonderregelung ab, die wesentlich breiter gestreut hat und auch keinen Ansatzpunkt bot, den Produktionsstandort Deutschland gezielt zu fördern. Der neu eingeführte Zuschuss wird auf Grundlage der zugehörigen Richtlinie bis Ende 2009 befristet gewährt. Er ist zudem – anders als eine steuerliche Regelung – der Höhe nach auf den Haushaltsansatz von 60 Mio. Euro jährlich limitiert. Kriterien für die Antragstellung sind in einer Richtlinie transparent niedergelegt. Von vornherein wurde festgelegt, dass ein Evaluierungsgremium eine Erfolgskontrolle durchführen wird.

113. Fallbeispiel aus dem Bereich der Steuervergünstigungen ist die zum 1. Januar 2007 geänderte Förderung der Biokraftstoffe. Die Markteinführung von Biokraft- und Bioheizstoffen wird aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit gefördert. Dabei zeigt die Dynamik der Entwicklung der Steuervergünstigung bis Ende 2006, dass dieses Ziel erfolgreich erreicht wurde: Trotz Einführung einer Teilbesteuerung von Biodiesel zum 1. August 2006 war mit über 2 Mrd. Euro in 2006 noch einmal nahezu eine Verdopplung der Steuermindererhalten gegenüber dem Vorjahr durch die steuerliche Privilegierung von Biokraftstoffen zu verzeichnen. Diese dynamische Entwicklung der Steuervergünstigung für Biokraftstoffe bei der Energiesteuer prägt auch die Entwicklung der Steuervergünstigungen des Bundes insge-

samt. Hintergrund der Entwicklung war auch, dass für das Jahr 2004 eine europarechtlich unzulässige Überförderung von Biokraftstoffen festgestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund wurde zwar am Ziel der Markteinführung von Biokraftstoffen festgehalten, die Förderinstrumente wurden jedoch seit 1. Januar 2007 wesentlich verändert. Die wesentliche Förderung erfolgt nunmehr durch die Biokraftstoffquote mit den Mitteln des Ordnungsrechts. Die im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelte Biokraftstoffquote verpflichtet die Mineralölwirtschaft, einen gesetzlich bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen (Biokraftstoffquote) in Verkehr zu bringen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden darüber hinaus folgende steuerliche Begünstigungen für Biokraftstoffe gewährt:

- Reine Biokraftstoffe, die nicht der Erfüllung der Biokraftstoffquote dienen, bleiben bis zum Jahr 2012 steuerlich begünstigt. Die Steuerentlastung ist degressiv ausgestaltet und verringert sich jährlich,
- in der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe bleiben im Ergebnis steuerbefreit,
- besonders förderungswürdige Biokraftstoffe werden, auch wenn sie der Erfüllung der Biokraftstoffquote dienen, bis Ende 2015 steuervergünstigt.

Die Steuerentlastung für Biokraftstoffe darf dabei nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erzeugung der genannten Biokraftstoffe führen. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Bundestag jährlich den so genannten Biokraftstoffbericht vorzulegen, bei dem die Kosten für den Biokraftstoff dem Preis für den entsprechenden fossilen Kraftstoff gegenüber gestellt werden. Wird bei diesem Vergleich eine Überförderung des Biokraftstoffs festgestellt ist eine Anpassung der Steuervergünstigung für den Biokraftstoff vorzuschlagen.

Somit werden bei der Steuervergünstigung für Biokraftstoffe sowohl die Befristung der Maßnahme, als auch die Degression der Hilfen im Zeitablauf umgesetzt. Mit dem Monitoring im Rahmen des jährlichen Berichts an den Bundestag wird die Zielerreichung für Steuervergünstigungen zeitnah überprüft.

7 Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen¹

7.1 Beihilfeniveau im europäischen Vergleich

114. Der rechtliche Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten wird durch Artikel 87 ff. EG-Vertrag gesetzt. Die Verträge stellen den Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt, den Kontrollvorbehalt der Kommission für

¹ Über aktuelle Entwicklungen im Beihilfebereich informieren die halbjährlich erscheinenden Anzeiger für staatliche Beihilfen, denen auch die nachstehenden Informationen entnommen sind (http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.cfm).

diese Beihilfen auf und normieren die Voraussetzungen, unter denen Beihilfen ausnahmsweise als vereinbar angesehen werden können.

Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie

- dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft;
- nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird;
- den Wettbewerb zu verfälschen droht und
- den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Der Begriff der Beihilfe ist nicht deckungsgleich mit den im Subventionsbericht verwendeten Begriffen „Finanzhilfe“ und „Steuervergünstigung“, die zum Beispiel keine Bürgschaften berücksichtigen und auch nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten abstellen.

Im Zeitraum 2003 bis 2005 machten Zuschüsse über 50 Prozent der Gesamtbeihilfen im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor aus. Der Anteil der Steuerbefreiungen an den Beihilfen lag bei weiteren 40 Prozent. Bei zinsvergünstigten Darlehen und Steuerstundungen entspricht das Beihilfeelement der kapitalisierten Zinersparnis für den Empfänger. EU-weit hatten zinsgünstige Darlehen rund 3 Prozent Anteil an den Ge-

samtbeihilfen. Ein ähnliches Instrument ist die Steuerstundung, deren Anteil an den Gesamtbeihilfen bei 2 Prozent lag. Der Anteil staatlicher Unternehmensbeteiligungen an den Gesamtbeihilfen für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor betrug rund 1 Prozent.

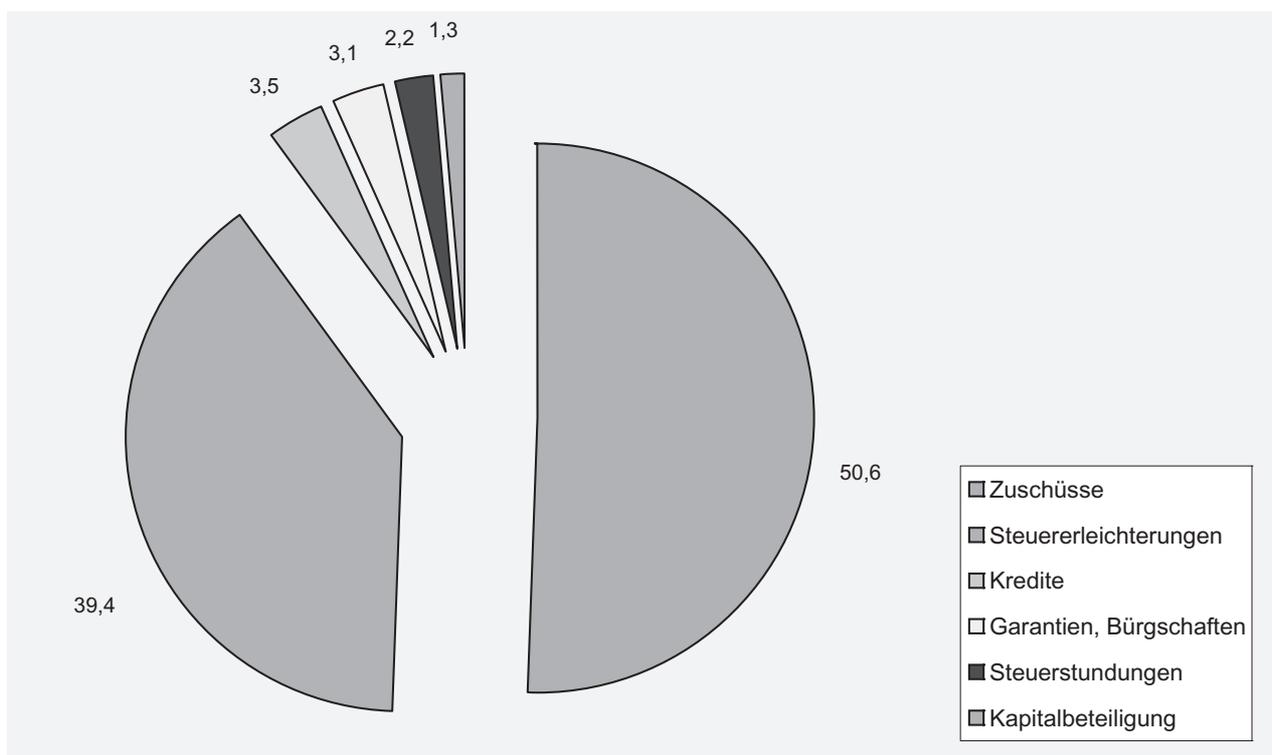
Beihilfen können auch in Form von Bürgschaften gewährt werden. Das enthaltene Beihilfeelement liegt dabei in der Regel weit unter dem Nominalbetrag der Bürgschaft, da es jeweils dem finanziellen Vorteil entspricht, den der Empfänger bei Zahlung einer Risikoprämie unentgeltlich oder unter dem Marktsatz erhält. Bürgschaften machen im Untersuchungszeitraum EU-weit lediglich 3 Prozent des Gesamtbeihilfevolumens aus.

115. Das Gesamtvolumen der staatlichen Beihilfen in der EU (ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr) belief sich im Jahr 2005 auf 45 Mrd. Euro. Auf Deutschland entfielen mit 15 Mrd. Euro etwa ein Drittel der Beihilfen in der EU. Gemessen am BIP beträgt der Anteil der Beihilfen in Deutschland 0,68 Prozent und liegt somit weit über dem EU-Durchschnitt von 0,42 Prozent.

116. Im Vergleich zu den übrigen EU-Ländern ist der Anteil der Beihilfen am BIP in Deutschland relativ hoch. Die Beihilfen fließen überwiegend dem verarbeitenden Gewerbe, der Landwirtschaft und dem Steinkohlenbergbau zu. Insbesondere der Steinkohlenbergbau, der nur in wenigen anderen Ländern der EU subventioniert wird, leistet einen Beitrag zum relativ hohen deutschen Beihilfenniveau.

Abbildung 5

Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente an den Gesamtbeihilfen für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor in der EU-25 in Prozent (2003 bis 2005)



Übersicht 9

Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten (2005)

	Beihilfen insgesamt, ohne Eisenbahnsektor, in Mrd. €	Beihilfen insgesamt, ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr, in Mrd. €	Beihilfen insgesamt, ohne Eisenbahnsektor, in % des BIP	Beihilfen insgesamt, ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr, in % des BIP
Belgien	1,2	0,7	0,4	0,23
Tschechische Republik	0,5	0,4	0,54	0,39
Dänemark	1,3	1,1	0,64	0,52
Deutschland	20,3	15,2	0,9	0,68
Estland	0,0	0,0	0,46	0,13
Griechenland	0,4	0,3	0,2	0,14
Spanien	3,8	3,3	0,41	0,36
Frankreich	9,7	6,5	0,56	0,38
Irland	1,0	0,4	0,63	0,26
Italien	6,4	5,3	0,45	0,37
Zypern	0,2	0,1	1,43	1
Lettland	0,1	0,0	0,84	0,23
Litauen	0,1	0,0	0,58	0,12
Luxemburg	0,0	0,0	0,15	0,15
Ungarn	1,6	0,9	1,83	1,08
Malta	0,1	0,1	3,16	2,61
Niederlande	2,0	1,2	0,4	0,24
Österreich	1,4	0,6	0,56	0,24
Polen	1,9	0,9	0,82	0,37
Portugal	1,0	1,0	0,67	0,65
Slowenien	0,2	0,1	0,64	0,36
Slowakei	0,3	0,2	0,66	0,64
Finnland	2,7	0,6	1,75	0,38
Schweden	3,1	2,6	1,08	0,91
Großbritannien	4,5	3,5	0,26	0,2
EU-25	63,8	45,1	0,59	0,42
davon EU-15	58,7	42,2	0,57	0,41
davon EU-10	5,1	2,9	0,93	0,52

Quelle: EU Kommission 2007

Übersicht 10

**Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen und Mitgliedstaaten (2005)
in Prozent der Gesamtbeihilfen**

	Verarbeiten- des Gewerbe	Dienst- leistungen (einschl. Touris- mus, Finan- zen, Medien und Kultur)	Land- wirt- schaft	Fischerei	Kohle	Verkehr ohne Eisen- bahn- sektor	Sons- tiges nicht verar- beiten- des Gewerbe	Insgesamt (Mrd. €)
Belgien	71	2	23	0	0	2	2	1.194
Tschechische Republik	71	2	26	0	0	0	1	530
Dänemark	79	2	11	1	0	7	0	1.322
Deutschland	58	3	25	0	13	1	0	20.332
Estland	23	6	71	0	0	0	0	
Griechenland	66	5	24	5	0	0	1	361
Spanien	52	6	10	3	29	0	0	3.753
Frankreich	56	11	29	0	0	4	0	9.650
Irland	34	9	57	1	0	0	0	1.004
Italien	79	4	9	1	0	6	0	6.391
Zypern	49	23	11	0	0	6	11	192
Lettland	32	6	42	0	0	20	0	107
Litauen	18	0	78	1	0	0	3	119
Luxemburg	85	15	0	0	0	0	0	
Ungarn	62	1	35	0	2	0	0	1.610
Malta	81	1	15	0	0	3	0	142
Niederlande	58	2	31	2	0	7	0	1.987
Österreich	40	5	55	0	0	0	0	1.370
Polen	37	0	51	0	12	0	0	1.874
Portugal	14	75	2	1	0	0	8	985
Slowenien	44	4	43	0	8	0	0	176
Slowakei	96	1	3	0	1	0	0	253
Finnland	20	1	77	0	0	2	0	2.678
Schweden	81	3	10	0	0	6	1	3.111
Großbritannien	68	2	19	0	1	3	7	4.518
EU-25	59	5	26	1	6	2	1	63.750

Quelle: EU Kommission 2007

117. Staatliche Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung, d. h. solche, die sich nicht wie sektorale Hilfen auf einzelne Wirtschaftszweige beschränken, gelten in der Regel als besser für den Ausgleich eines Marktversagens geeignet. Sie werden gegenüber sektoralen und Adhoc-Beihilfen als weniger wettbewerbsverzerrend angesehen. Im Durchschnitt entfielen im Jahr 2005 84 Prozent der Gesamtbeihilfen (ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr) auf Beihilfen für horizontale Ziele, Deutschland liegt hier mit 81 Prozent knapp unter dem Durchschnitt. Die sektoralen Beihilfen waren EU-weit vor allem für den Kohlebergbau (9 Prozent), Dienstleistungen (2 Prozent) und verarbeitendes Gewerbe (4 Prozent) einschließlich der Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Notleidende Unternehmen bestimmt.

Umwelt- und Energiesparziele werden besonders intensiv von Schweden (88 Prozent aller dort gewährten Beihilfen), den Niederlanden (65 Prozent), Deutschland (47 Prozent), und Finnland (40 Prozent) verfolgt. An zweiter Stelle der begünstigten horizontalen Ziele liegt die regionale Entwicklung (19 Prozent), die vor allem in

Lettland, Griechenland, die Slowakei, die Tschechische Republik und Litauen von Bedeutung sind. Weitere 12 Prozent der Beihilfen wurden für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gewährt, die in erster Linie von Luxemburg, der Tschechischen Republik, Österreich und Finnland, Slowenien, den Niederlanden, Frankreich und Estland gefördert wurden. Kleine und mittlere Unternehmen (10 Prozent des Gesamtvolumens), Beschäftigung (8 Prozent), Ausbildung (2,4 Prozent) und andere horizontale Ziele (4 Prozent) wie Handel und Internationalisierung, Innovation, Förderung der Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes, Sozialbeihilfen, Naturkatastrophen, und Risikokapital wurden in geringerem Maße unterstützt.

Neben den Leistungen für den Steinkohlenbergbau leisten insbesondere die hohen Energie- und Umweltbeihilfen einen Erklärungsbeitrag zum überproportional hohen absoluten Beihilfenniveau in Deutschland bei. Die Ausnahmeregelungen, die für deutsche energieintensive Unternehmen geschaffen wurden, schlagen auf das Beihilfenniveau durch.

Übersicht 11

Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele und sektorale Beihilfen in Prozent der Gesamtbeihilfen (2005)

	Horizontale Ziele								Sektorale Beihilfen					Beihilfen insgesamt, ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr, in Mio. €
	Horizontale Ziele insgesamt	Beschäftigungsbeihilfen	Regionale Entwicklung (1)	Forschung und Entwicklung	KMU	Ausbildung	Umwelt und Energieeinsparungen	sonstige horizontale Ziele	Sektorale Beihilfen	verarbeitendes Gewerbe	Kohle	sonstiges nichtverarbeitendes Gewerbe	Dienstleistungen	
EU-25	84	8	19	12	10	2	28	4	16	4	9	1	2	45.094
Belgien	100	5	16	20	39	7	10	3	0	0	0	0	0	700
Tschechische Republik	100	1	52	26	18	0	2	0	0	0	0	0	0	387
Dänemark	97	42	0	4	0	0	47	3	3	3	0	0	0	1.074
Deutschland	81	1	18	10	3	0	47	2	19	1	18	0	1	15.172
Estland	100	1	18	21	24	2	7	28	0	0	0	0	0	14
Griechenland	97	19	56	3	5	0	10	5	3	1	0	1	1	257

noch Übersicht 11

	Horizontale Ziele								Sektorale Beihilfen					Beihilfen insgesamt, ohne Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr, in Mio. €
	Horizontale Ziele insgesamt	Beschäftigungsbeihilfen	Regionale Entwicklung (1)	Forschung und Entwicklung	KMU	Ausbildung	Umwelt und Energieeinsparungen	sonstige horizontale Ziele	Sektorale Beihilfen	verarbeitendes Gewerbe	Kohle	sonstiges nichtverarbeitendes Gewerbe	Dienstleistungen	
Spanien	66	1	32	9	10	2	5	7	34	0	33	0	0	3.284
Frankreich	88	18	16	21	21	1	2	10	12	11	0	0	0	6.486
Irland	74	12	25	12	10	2	2	11	26	14	0	0	12	424
Italien	96	20	27	14	20	9	3	3	4	2	0	0	2	5.328
Zypern	45	0	4	3	1	6	1	31	55	38	0	15	2	135
Lettland	97	0	78	0	19	0	0	0	3	3	0	0	0	29
Litauen	81	6	42	9	14	0	10	1	19	3	0	15	0	26
Luxemburg	100	0	28	27	22	0	8	15	0	0	0	0	0	43
Ungarn	48	1	28	5	4	0	1	9	52	48	4	0	0	949
Malta	3	0	0	0	0	1	0	2	97	97	0	0	0	117
Niederlande	97	0	2	22	5	0	65	3	3	3	0	0	0	1.183
Österreich	95	3	14	26	30	6	15	1	5	0	0	0	5	597
Polen	70	34	21	4	8	2	1	0	30	5	24	0	0	908
Portugal	26	4	5	1	6	9	0	0	74	0	0	0	74	957
Slowenien	86	15	15	24	9	2	15	7	14	0	14	0	0	100
Slowakei	61	0	55	1	1	2	0	1	39	39	1	0	0	245
Finnland	97	6	12	26	7	0	40	6	3	0	0	0	2	559
Schweden	100	0	5	3	1	0	88	4	0	0	0	0	0	2.613
Großbritannien	91	1	18	17	16	7	28	3	9	0	1	8	0	3.509

Quelle: EU-Kommission 2007

7.2 Reform der Beihilfavorschriften und Verfahren

118. Die EU-Mitgliedstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, der Kommission Beihilfevorhaben vorab zu notifizieren. Bis zur Genehmigung durch die Kommission gilt ein Durchführungsverbot. Die Kommission konkretisiert ihr Genehmigungsermessen für einzelne Bereiche durch so genannte Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen. Nationale Beihilfen und Beihilferegelungen, die den dort festgelegten Voraussetzungen entsprechen, müssen der Kommission mitgeteilt werden.

119. Die Kommission hat begonnen, Elemente ihres „Aktionsplans Staatliche Beihilfen“ von Juni 2005 umzusetzen und die Beihilfavorschriften zu reformieren. Im Juli 2006 wurden Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen erlassen. Diese Leitlinien sollen KMU in ihren frühen Entwicklungsphasen die Kapitalbeschaffung erleichtern. Die Leitlinien sollen die Mitgliedstaaten darin unterstützen, staatliche Beihilfen – insbesondere durch Innovation und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze – gezielt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie einzusetzen und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren. Die Leitlinien geben u. a. Schwellenwerte, ein vereinfachtes Prüfverfahren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und Prüfkriterien vor. Die Prüfkriterien sollen gewährleisten, dass staatliche Beihilfen zu höheren privaten Investitionen führen und verhältnismäßig sind.

Im Juli 2006 hat die Kommission die Fördergebietskarten für den Zeitraum 2007 bis 2013 für Deutschland nach den Beihilferegeln genehmigt. In der nationalen Fördergebietskarte wird festgelegt, welche Regionen eines Mitgliedstaats für regionale Investitionsbeihilfen für Großunternehmen in Frage kommen und wie hoch die Beihilfe jeweils sein darf. Die neue Fördergebietskarte für Deutschland wurde am 8. November 2006 angenommen.

Im Oktober 2006 wurde die Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2008 verlängert. Die Rahmenbestimmungen umfassen besondere Bestimmungen über regionale Innovationsbeihilfen, Stilllegungsbeihilfen, Ausfuhrkredite, Entwicklungsbeihilfen und Beschäftigungsbeihilfen.

Im November 2006 nahm die Kommission einen neuen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation an. Dieser neue Gemeinschaftsrahmen enthält Leitlinien für Beihilfemaßnahmen wie Beihilfen für FuE-Projekte, für junge innovative Unternehmen und für Innovationskerne, die Privatunternehmen zu mehr Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Investitionen ermutigen könnten und somit zu mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa und einer besseren Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen beitragen. Anhand der Leitlinien können die einzelnen Mitgliedstaaten ihre Beihilfemaßnahmen auf unterschiedliche Situationen zuschneiden, wobei sie grundsätzlich beachten müssen, dass die Beihilfe auf ein bestimmtes Marktversagen ausgerichtet und zielgerichtet sein muss und dass die positiven Wirkungen die durch die

Beihilfe verursachten Wettbewerbsverzerrungen aufwiegen müssen. Der neue Gemeinschaftsrahmen gilt ab 1. Januar 2007.

Im Dezember 2006 ist eine neue Gruppenfreistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen in Kraft getreten. Sie basiert auf den neuen, im Dezember 2005 erlassenen Leitlinien für Regionalbeihilfen 2007 bis 2013. Ziel der Verordnung ist es, die Verwaltungsverfahren für die Mitgliedstaaten zu vereinfachen und gleichzeitig Transparenz und Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten müssen Regelungen für regionale Investitionsbeihilfen nun nicht mehr gemäß Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag bei der Kommission notifizieren, sofern die geplanten Beihilferegelungen mit der nationalen Fördergebietskarte vereinbar sind und bestimmte Voraussetzungen der Regionalfreistellungsverordnung erfüllen. Die Gruppenfreistellungs-Verordnung gilt für ad-hoc Beihilfen und Regelungen, bei denen die Beihilfeintensität bereits im Voraus als prozentualer Anteil an den Investitionskosten genau berechnet werden kann.

Darüber hinaus wurden neue Vorschriften für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Agrarsektor angenommen. Dabei handelt es sich um eine Freistellungsverordnung, nach der die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Anmeldung staatlicher Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen befreit sind, und um eine Rahmenregelung, die die Verordnung ergänzt und Vorschriften für angemeldete Beihilfen beinhaltet.

Ebenfalls im Dezember 2006 wurde die Geltungsdauer der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002 über Beschäftigungsbeihilfen, (EG) Nr. 70/2001 über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen und (EG) Nr. 68/2001 über Ausbildungsbeihilfen bis zum 30. Juni 2008 verlängert. Die Verlängerung soll ausreichend Zeit für die Vorbereitung einer künftigen einzigen Gruppenfreistellungsverordnung lassen, in der die derzeitigen Verordnungen und eventuell – wie im Aktionsplan Staatliche Beihilfen angekündigt – auch weitere Bereiche zusammengefasst werden.

Am 1. Januar 2007 trat eine neue De-Minimis-Verordnung in Kraft, nach der De-Minimis-Beihilfen nicht mehr vorab zur Genehmigung durch die Kommission gemäß den Beihilfavorschriften des EG-Vertrags angemeldet werden müssen. Die neue Verordnung sieht vor, dass Beihilfen bis zu 200 000 Euro (bis zu 100 000 Euro für den Straßenverkehrssektor), die über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gewährt werden, künftig nicht mehr als staatliche Beihilfen gelten. Dies gilt auch für Kreditbürgschaften, bei denen der verbürgte Teil des Darlehens 1,5 Mio. Euro nicht überschreitet. Beihilfen, für die der Darlehensbetrag im Voraus nicht genau ermittelt werden kann sowie Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten wurden ausgeklammert.

Im Juni 2007 wurde die Geltungsdauer der Vorschriften über Beihilfen zugunsten von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken aus den Jahren 2001 und 2004 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Anlage 1**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2005 bis 2008**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1 bis 12
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	13 bis 43
2.1. Bergbau	13 bis 15
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	16 bis 20
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	21 bis 29
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	30 bis 35
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	36
2.6. Sonstige Maßnahmen	37 bis 43
3. Verkehr	44 bis 46
4. Wohnungswesen	47 bis 58
4.1. Soziale Wohnraumförderung	47
4.2. Städtebauförderung	48
4.3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	49 bis 55
4.4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	56 bis 57
4.5. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	58
5. Sparförderung und Vermögensbildung	59

Anmerkungen zu Anlage 1**Abkürzungs- und Zeichenerklärung**

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- E = Erhaltungshilfen
- A = Anpassungshilfen
- P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen
- S = Sonstige Hilfen für Unternehmen
- H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Fußnotenerläuterung

- 1) Abweichungen in den Summen durch Runden
- 2) Noch keine Differenzierung des Gesamtansatzes nach Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen möglich
- 3) Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
			1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz								
1	10 02	636 52	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Zuschüsse	E	150,0	200,0	100,0	100,0	a. Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge zur Unfallversicherung b. Haushaltsgesetz	unbefristet	nein
2	10 02	636 53	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberrente) Zuschüsse	A	69,1	63,2	60,0	54,0	a. Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft b. §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31.12.83	ja
3	10 02	636 58	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) Zuschüsse	A	47,5	18,4	12,0	4,0	a. Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sowie Beitrag zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	31.12.96	ja
4	10 02	662 03	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung eines Bundesprogramms „Tiergerechte Haltungsvorfahren“ Schuldendiensthilfe	A	0,6	0,9	0,5	0	a. Verbesserung landwirtschaftlicher Tierhaltungsverfahren b. Haushaltsgesetz, Richtlinie	31.12.06	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾				a. Rechtsgrundlage		
5	10 02	686 19 - Aus -	Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (Bundesprogramm Ökolandbau) Zuschüsse	A	3,7	3,1	3,2	2,0	a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau Förderung der Beratung für die Umstellung eines landwirtschaftlichen Betriebes vom konventionellen auf ökologischen Landbau Förderung von Aktivitäten zur Information der Verbraucher über den ökologischen Landbau Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen b. Haushaltsgesetz, Richtlinie	31.12.10	ja
6	10 02	662 71	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei Schuldendiensthilfen	A	0,2	0,0	0,4	0,4	a. Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für Maßnahmen zur Erneuerung und Rationalisierung der Fischereiflotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	2007	ja
7	10 02	862 76	Darlehen für die Kutterfischerei Darlehen	A	0,6	0,5	1,0	1,0	a. Niedrig verzinsliche Darlehen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	unbefristet	ja
8	10 02	892 78	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei Zuschüsse	A	0,4	0,2	0,8	0,8	a. Zuschüsse für Modernisierungen und Ankäufe der Kutterfischerei sowie Modernisierung der großen Hochseefischerei b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
9	10 02	683 78	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei Zuschüsse	A	2,3	0,0	0,5	2,2	a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten b. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei	unbefristet	ja
10	08 09	682 01	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Brantwein Zuschüsse	E	91,0	86,0	79,8	79,8	a. Sicherung des Absatzes des Agraralkohols; Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen in der EU b. Gesetz über das Brantweinmonopol	31.12.10	ja
11	10 02	686 86 884 86	Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe Zuschüsse Zuschüsse	S	7,9	6,1	16,6	16,6	a. Förderung des Absatzes von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe. b. Richtlinien	31.12.08	ja
12	10 03	632 90 882 90 - Aus -	Nachrichtlich: Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (ohne Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 % der Ausgaben für Wasserwirtschaft) (Summe der Finanzhilfen) davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	A H	484,0	464,0	460,6 ²⁾	458,8 ²⁾	a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf gesellschaftliche Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft; Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan	befristet durch jährl. Rahmenpl	ja
					424,2	408,0					
					59,4	55,9					
					0,4	0,1					

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
1 bis 12			Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		857,3	842,4	735,4 ²⁾	719,6 ²⁾			
						- in Mio. € - ¹⁾					
					796,1	785,0					
					60,2	56,8					
					1,0	0,6					

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
			2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)								
			2.1 Bergbau								
13	09 02	683 14	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen Zuschüsse	A	1.645,2	1.561,9	1.823,0	1.900,0	a. Sicherung eines angemessenen Beitrages deutscher Steinkohle bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme in Kraftwerken sowie Absatz von Koks und Koksrohle an die Stahlindustrie; auch für Stilllegungsmaßnahmen b. Gesetz über Hilfen für den deutschen Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005 (Steinkohlebeihilfengesetz) i.d.F. von 1998, Bundeshaushaltsgesetz 2004, 2005, Zuwendungsbescheide, sowie Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der EU-Kommission vom 28. Dezember 1998 seit 24.07.2002 VO (EG) Nr. 1407/2002 des Rates.	2018	ja
14	09 02	698 12	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus Zuschüsse	A	122,9	129,7	125,0	116,1	a. Soziale Flankierung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau b. Richtlinien des BMWi	2018	nein
15	09 02	681 11	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie (Anpassungsbeihilfen) Zuschüsse	A	2,5	1,0	0	0	a. Vermeidung sozialer Härten infolge von Stilllegungen in Kohlebergbau und Stahlindustrie b. Art. 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrags		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
13 bis 15			Bergbau insgesamt Zuschüsse		1.770,6	1.692,6	1.948,0	2.016,1			
			2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien								
16	09 02	686 31	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung Zuschüsse	P	8,1	10,1	9,5	14,5	a. Unabhängige und individuelle Beratung und Information privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energie. (ab 2002 einschließlich Projekt der DENA) b. § 44 BHO, Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationalen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort, derzeit befristet bis 31.12.2006	31.12.09	nein
17	16 02	686 24	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie Zuschüsse	H	131,2	165,4	213,3	168,8	a. Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie – Marktanzreizprogramm - b. Richtlinien des BMU	31.12.07	nein
18	09 02	686 35	Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien Zuschüsse	S	9,0	8,8	15,0	15,5	a. Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbare Energien im Rahmen der bestehenden Exportförderinstrumente des BMWi b. Haushaltsgesetz	2012	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
19	16 02	892 22	Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100.000 Dächer-Solarstrom-Programm Zuschüsse	P	24,3	20,9	24,5	24,5	a. Beschleunigung der technischen Entwicklung der Photovoltaik b. Richtlinien des BMWi	31.12.03	ja
20	16 02	683 21 – Aus - Betriebskostenzuschuss	Fördermaßnahme "250 Megawatt Wind" – Aus - Betriebskostenzuschuss Zuschüsse	P	0,4	0,2	0,1	0,2	a. Erprobung der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen b. Richtlinien des BMU	1998	ja
16 bis 20			Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien insgesamt Zuschüsse		173,0	205,4	262,4	223,5			
			2.3 Technologie- und Innovationsförderung								
21	09 02	686 54	Förderung innovativer Wachstumsträger (INNO-WATT) Zuschüsse	P	53,0	44,0	57,0	57,6	a. Unterstützung mittelständischer Unternehmen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren b. Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen (ab 2004)	31.12.08	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
22	09 02	686 53 ab 2008 686 76	Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen der Informationswirtschaft Zuschüsse	P	11,9	12,8	14,9	16,7	a. Sicherstellung eines leistungsfähigen Informationsangebots für die deutsche Wirtschaft, Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Einführung moderner Kommunikationstechniken b. Haushaltsgesetz, Zuwendungsbescheide	unbefristet	nein
23	09 02	683 52	Indirekte Förderung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit und Unternehmensgründungen (PRO INNO) Zuschüsse	P	114,6	135,8	180,0	211,3	a. Programm Förderung der Erhöhung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen (PRO INNO, PROINNO II) ⁴⁾ Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit (Innovationskompetenz) von kleinen und mittelständischen Unternehmen b. Richtlinie zum Programm „Förderung der Erhöhung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen“	31.12.08	ja
24	09 02	662 01	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen Zuschüsse	P	64,1	37,0	28,0	28,0	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben b. Mandatverträge mit KfW und DtA	31.12.00	ja
25	09 02	683 59	Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat + NeMat) Zuschüsse	P	0,2	0,9	8,0	8,0	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Materialeinsatzes b. Richtlinien des BMWi	31.12.08	Ja
26	09 02	686 50	High Tech Gründerfonds Zuschüsse	P	5,0	15,0	28,0	31,0	a. Bereitstellung einer ersten Finanzierung für neugegründete Technologieunternehmen mit FuE-Kern b. Gesellschaftervertrag High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG vom 9.8.05	31.12.17	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
27	09 02	662 66	Zinszuschüsse im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms Zuschüsse	P	0,1	3,7	9,7	15,9	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE Vorhaben durch Darlehen b. Mandatarverträge mit der KfW und DfA	unbefristet	nein
28	09 02	685 55	Patentverwertung, Maßnahme KMU Patentaktion Zuschüsse	P	1,9	2,1	2,0	2,0	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte b. Richtlinie zur Förderung der „KMU-Patentaktion“ vom 7. Juli 2005	unbefristet	nein
29	09 02	683 02 Aus ab 2008 683 12 Aus	Schifffahrt und Meerestechnik Zuschüsse	P	2,7	0	4,3	4,7	a. Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer b. Förderrichtlinie des BMBF/BMWi	unbefristet	nein
21 bis 29			Technologie- und Innovationsförderung insgesamt Zuschüsse		253,5	251,3	331,9	375,2			
			2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche								
30	09 02	662 74	Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften Schuldendiensthilfen	E	18,5	12,6	9,3	5,1	a. Anpassung an internationale Markbedingungen im Wertschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Richtlinien des BMWi	31.12.08	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾				a. b.		
31	09 02	683 13	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft Zuschüsse	P	-	-	-	0,5	a. Förderung von Projekten und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Werft- und Schiffbauindustrie Richtlinie und Förderprogramm des BMWi b.	unbefristet	ja
32	09 02	662 75	Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis Schuldendiensthilfe	E	0	0	0	1,0	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Wertschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Richtlinien des BMWi	31.12.05	ja
33	09 02	683 74	Wettbewerbsbeihilfen für deutsche Schiffswerften Zuschüsse	E	29,4	22,4	11,1	11,9	a. Wettbewerbsbeihilfen für technisch hochwertige Seeschiffneubauten und -umbauten zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen der Schiffbauindustrie. Befristete Schutzmaßnahme b. Richtlinie des BMWi	31.03.05	ja
34	09 02	892 10	Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Wertindustrie Zuschüsse	P	3,5	9,5	13,0	8,0	a. Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie durch Förderung schiffbaulicher Innovationen b. Richtlinien des BMWi zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 08.03.2005	31.12.08	nein
35	09 02	662 91	Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerken Schuldendiensthilfen	P	0,8	4,5	40,0	30,0	a. Unterstützung der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken – Absatzfinanzierungshilfen b. Regierungsabkommen im Rahmen der OECD	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
30 bis 35			Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		52,2	49,0	73,4	56,5			
			2.5 Regionale Strukturmaßnahmen								
36	09 02	882 81 – Aus-	Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen Zuschüsse	A	500,2	509,5	450,9	415,9	a. Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	untergesetzlich befristet	Ja
36			Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt Zuschüsse		500,2	509,5	450,9	415,9			
			2.6 Sonstige Maßnahmen								
37	09 02	686 12 686 60 686 61 686 62 686 66 686 68 893 61	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung Zuschüsse	A	105,6	107,2	111,4	109,4	a. Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der freien Berufe, um größen-spezifische Nachteile auszugleichen b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien	unbefristet	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
38	09 02	686 02	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte/Inlandsmesseförderung Zuschüsse	A	2,3	1,7	2,5	2,5	a. Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte und Dienstleistungen durch b. Vermarktungshilfeprogramm	unbefristet	nein
39	09 02	662 01	Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen Schuldendiensthilfen	S	398,8	326,7	287,3	245,9	a. Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes, Förderung der mittelständischen Wirtschaft b. Richtlinien des BMWi; Mandatarvertrag mit der KfW	31.12.96	nein
40	09 02	686 65	Zuschüsse an das RKW Rationalisierung- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e.V. Zuschüsse	P	5,5	4,5	5,3	5,6	a. Institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des RKW; RKW trägt maßgeblich zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu strukturellen Anpassungen bei b. Zuwendungsbescheid	unbefristet	nein
41	09 02	686 65 ab 2007 686 74	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) Zuschüsse	P	0,8	0,8	0,8	1,1	a. Förderung der AWV, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt b. Zuwendungsbescheid	unbefristet	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
42	09 02	532 80	Förderung der Teilnahme junger, innovativer Unternehmen auf internationalen Leitmesse in Deutschland Zuschüsse	P	0	0	1,5	2,5	a. Förderung der Teilnahme von jungen innovativen Unternehmen an bedeutenden internationalen Leitmesse. Das Förderprogramm soll einen Beitrag zur Stärkung des Exports von innovativen Produkten leisten b. Richtlinie des BMWi	unbefristet	nein
43	04 05	683 22	Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland Zuschüsse	P	0	0	0	60,0	a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen b. Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 21.12.2006	31.12.09	nein
36 bis 43			Sonstige Maßnahmen insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		513,0	440,9	408,8	427,0			
					114,2	114,2	121,5	181,1			
					398,8	326,7	287,3	245,9			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
13 bis 43			Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		3.262,5	3.148,7	3.475,4	3.514,2	a. Rechtsgrundlage		
					- in Mio. € - ¹⁾						
					2.841,7	2.804,9	3.138,8	3.232,2			
					420,8	343,8	336,6	282,0			
44	12 02	683 01	3. Verkehr Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt Zuschüsse	A	51,8	56,7	57,2	57,2	a. Verbesserung der Ausbildungssituation und Sicherung des maritimen Know how in der deutschen Seeschifffahrt und Sicherung der Beschäftigung deutscher und EU-Seeleute auf deutschflaggen Handelsschiffen b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt	unbefristet	ja
45	12 02	683 03	Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt Zuschüsse	E	1,5	1,6	2,0	2,4	a. Verbesserung der Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die Deutsche Binnenschifffahrt	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
46	12 02	683 05	Förderung von umweltfreundlichen Motoren für Binnenschiffe zur Modernisierung der deutschen Binnenschiffsflotte Zuschüsse	A	0	2,0	3,0		<p>a. Modernisierung der Binnenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen beim Kauf von emissionsärmeren Dieselmotoren und Schadstoffminderungsanlagen</p> <p>b. Richtlinie über Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Dieselmotoren für den Antrieb von Binnenschiffen</p>	31.12.11	nein
44 bis 46			Verkehr insgesamt Zuschüsse		53,3	58,3	61,2	62,6			
			4. Wohnungswesen								
			4.1. Soziale Wohnraumförderung								
47	12 25	622 23 852 23 852 24 882 21 882 25 882 28	Darlehen und Zuweisungen an die alten und neuen Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	333,0	294,0	-	-	<p>a. Hilfe für Haushalte die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können</p> <p>b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, WoFG</p>	31.12.06	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
						- in Mio. € - ¹⁾					
47			Soziale Wohnraumförderung insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		333,0	294,0	-	-			
			4.2 Städtebauförderung								
48	12 25	882 11 882 13 882 14 882 15 882 16 882 17 882 18	Förderung des Städtebaus	P	165,9	170,2	163,0	224,0	a. Nachhaltige Stadtentwicklung b. Art. 104 b GG, Bundeshaushaltsplan, BauGB	unbefristet	nein
48			Förderung des Städtebaus insgesamt Zuschüsse		165,9	170,2	163,0	224,0			
			4.3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung								
49	12 25	661 02	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW Förderbank für die neuen Länder Schuldendiensthilfen	H	460,2	434,6	255,6	153,4	a. Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	2000	nein
50	12 25	661 03	Zinszuschüsse im Rahmen des CO ₂ -Minderungsprogramms der KfW Förderbank für die alten Länder Schuldendiensthilfen	A	5,5	3,3	0	0	a. Aktionsprogramm der Bundesregierung zur CO ₂ -Minderung b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	1996	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾				b. Rechtsgrundlage		
51	12 25	661 04	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms II der KfW Förderbank für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) Schuldendiensthilfen	H	17,8	18,6	17,0	15,0	a. Zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (Wohngebäude vor 1948) in den neuen Ländern und Berlin b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	31.12.02	nein
52	12 25	661 05	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der KfW Förderbank Schuldendiensthilfe	H	2,3	33,4	75,0	70,5	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur weiteren CO₂-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen BMVBW und KfW Förderbank	2005	nein
53	12 25	661 06	Wohnraummodernisierungsprogramm 2003 Schuldendiensthilfe	H	46,8	67,6	102,5	0	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur Sanierung von selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden b. Vertrag zwischen BMVBW und KfW	2004	nein
54	12 25	661 07 891 01	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Energietisch Sanieren - CO ₂ Gebäudesanierungsprogramm“ an die KfW Förderbank Schuldendiensthilfen	H	-	7,5	240,0	331,0	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur weiteren CO₂-Minderung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen BMVBW und KfW Förderbank	2007	nein
55	12 25	661 97	Zinszuschüsse an die KfW Förderbank für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO ₂ -Minderung - Maßnahme im Rahmen des im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen Klimaschutzprogramms im Gebäudebestand - Schuldendiensthilfen	H	204,5	0	0	0	a. Zinsgünstige Finanzierung für Investitionen zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes bei Altbauten b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	2005	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
49 bis 55			Modernisierung und Heizergieeinsparung insgesamt Schuldendiensthilfen		- in Mio. € - ¹⁾			569,9			
			4.4. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.								
56	12 25	663 34 863 34 893 34	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	3,6	1,7	4,3	4,0	a. Förderung des Baus von Wohnungen für Bundesbedienstete einschließlich Bundeswehr, soweit in den Wohnungsstandorten ein nachhaltiger Bedarf des Bundes besteht b. freiwillige Leistung nach WoFG	unbefristet	nein
					0	1,3	2,2	1,9			
					0,7	0	0	0			
					2,9	0,4	2,1	2,1			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
57	12 26	863 61 893 61 663 61	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	9,8	9,0	5,7	6,3	a. Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Gewährung von Mietzuschüssen aus Anlass des Umzuges von Bonn nach Berlin b. freiwillige Leistung nach WoFG	unbefristet	nein
56 bis 57			Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a. insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		13,4	10,7	10,0	10,3			
			4.5 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens		1,5 5,3 6,6	3,3 4,3 3,1	2,6 3,6 3,8	2,3 3,8 4,2			
58	12 25	622 02	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldendiensthilfe-Gesetz Schuldendiensthilfen	S	176,6	130,4	223,7	121,1	a. Zusätzliche Entlastung von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern von Altverbindlichkeiten für dauerhaft leerstehende Wohnungen b. Altschuldendiensthilfe-Gesetz i. V.m. Altschuldendiensthilfeverordnung	31.12.03	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2005	Ist 2006	Soll 2007	Reg.-Entw. 2008	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € - ¹⁾						
58			Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens insgesamt		176,6	130,4	223,7	121,1			
			Schuldendiensthilfen								
47 bis 58			Wohnungswesen		1.426,0	1.170,3	1.086,8	925,3			
			5. Sparförderung und Vermögensbildung								
59	12 25	893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz Zuschüsse	H	492,7	500,3	436,0	442,0	a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie b. Wohnungsbau-Prämien-gesetz Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 ist der Prämien-satz von 10 v.H. auf 8,8 v.H. gesenkt worden.	unbe-fristet	nein
1 bis 59			Summen 1. bis 5. der Finanzhilfen		6.091,6	5.720,0	5.795,3	5.663,9			

Anlage 2**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen^{1) 2)} in den Jahren 2005 bis 2008**

Inhalt	lfd. Nr.
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1 bis 18
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	19 bis 66
2.1. Bergbau	19
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin	20 bis 28
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	29 bis 66
3. Verkehr	67 bis 82
4. Wohnungswesen und Städtebau	83 bis 92
5. Sparförderung und Vermögensbildung; Altersvorsorge	93 bis 96
6. Übrige Steuervergünstigungen	97 bis 105

Anmerkungen zu Anlage 2 und 3**Zeichenerklärung**

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Kassenjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Kassenjahre gegengerechnet.
Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind in der Regel nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
Bei Sonderabschreibungen Gegenrechnung der zulässigen degressiven AfA.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.
- 8) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.
- 9) Wegen fehlender abgesicherter Daten sind nur Angaben für Krankenhäuser (§ 4 Nr. 16 UStG) möglich.
- 10) Wegen fehlender abgesicherter Daten ist keine Bezifferung möglich.
- 11) Quantifizierung ohne Wirkung der Gesundheitsreform.
- 12) Quantifizierung mit Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform.
- 13) Eine Abschaffung der Regelung würde nicht zu Mehreinnahmen in der ausgewiesenen Höhe führen, da die Anreizwirkung verloren wäre.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung
			2005		2006		2007		2008				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
	1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz												
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
1	§ 14 i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG: Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 51.200 € bis 2003; ab 2004: 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € bis 2003; ab 2004: 136.000 € (mit Härteklause) § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens zur Abfindung weicher Erben bis 61.800 € wenn Einkommen im Vorjahr ≤ 18.000 €/36.000 € bzw. bei höherem Einkommen weniger	A	35	15	25	11	25	11	25	11	25	11	unbefristet § 14a Abs. 4 EStG 31.12.2005
2	Freibetrag i.H.v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt	A	80	34	80	34	80	34	80	34	80	34	unbefristet § 13 Abs. 3 EStG
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Alenteilerwohnung	A	5	2	5	2	5	2	5	2	5	2	unbefristet §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG
4	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	S	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	unbefristet § 34b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung	
			2005		2006		2007		2008					
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
5	Beschränkung beim Holzanschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungs-erleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	S	8)	.	8)	.	.	8)	.	.	8)	.	Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
6	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	8)	.	8)	.	.	8)	.	.	8)	.	§ 5 Abs. 1 Nm. 10 und 12 KStG	unbefristet
7	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	15	8	15	8	15	8	10 ¹²⁾	5	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet		
8	Freibetrag in Höhe von 15.339 € für VZ bis 2003 bzw. 13.498 € ab VZ 2004 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	5)	0	5)	0	0	0	0	0	§ 25 KStG	unbefristet		
	b. Gewerbesteuer													
9	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereierunternehmen	E	1	0	1	0	1	0	1	0	§ 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet		
10	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	10	0	10	0	10	0	10	0	§ 3 Nm. 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet		
11	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	8)	.	8)	.	.	8)	.	.	8)	.	§ 3 Nm. 15 und 17 GewStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung
			2005		2006		2007		2008		insgesamt	darunter Bund	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
19	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	A	25	11	21 ⁵⁾	9	9	14	6	1	1	§ 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien	unbefristet befristet bis Ende 2007 für verfahrenre Schichten
<p>2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin</p>													
20	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	1.136 ⁵⁾	541	380 ⁵⁾	179	179	-	-	-	-	§ 2 InvZulG 1999	31.12.2002 / 31.12.2004
21	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	-	-	438 ⁵⁾	207	207	535	254	180	86	§ 2 InvZulG 2005	31.12.2006
22	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	-	-	-	-	-	-	-	285	136	§ 2 InvZulG 2007	31.12.2009
23	Investitionszulage für betriebliche Gebäude Neubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	200 ⁵⁾	96	67 ⁵⁾	32	32	-	-	-	-	§ 2 InvZulG 1999	31.12.2002 / 31.12.2004
24	Investitionszulage für betriebliche Gebäude Neubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	-	-	77 ⁵⁾	37	37	94	45	40	19	§ 2 InvZulG 2005	31.12.2006
25	Investitionszulage für Gebäude Neubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	-	-	-	-	-	-	-	63	30	§ 2 InvZulG 2007	31.12.2009
26	Investitionszulage von 15 % für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden Höchstbemessungsgrundlage 614 € je m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 € je m ² Wohnfläche)	A	635 ⁵⁾	303	214 ⁵⁾	101	101	40 ⁵⁾	19	-	-	§ 3 InvZulG 1999	31.12.2004

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage	Befristung	
			2005		2006		2007		2008				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
27	Erhöhte Investitionszulage von 22 % für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich, Höchstbemessungsgrundlage 1.200 € je m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 € je m ² Wohnfläche)	A	137 ⁵⁾	65	48 ⁵⁾	23	9	4	4	-	-	§ 3a InvZulG 1999 gültig ab 1. Januar 2002	31.12.2004
28	Abzugsbetrag für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 20.452 € bei selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet	H	120	51	80	34	45	19	10	4	§ 7 Fördergebietsgesetz	31.12.1998	
20 bis 28	Summe Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin soweit Schätzungen möglich sind		2.228	1.056	1.304	613	723	341	578	275			
	2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)												
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
29	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden, in Aufwuchs auf Grund und Boden und in Anteile an Kapitalgesellschaften.	A	385 ⁵⁾	113	90 ⁵⁾	26	40	12	0 ¹²⁾	0	0	§ 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung
			2005		2006		2007		2008				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
30	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	8 ⁸⁾	.	8 ⁸⁾	.	.	8 ⁸⁾	.	.	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	unbefristet	
31	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	A	8 ⁵⁾	2	8 ⁵⁾	2	352 ¹²⁾	88	215 ¹²⁾	55	bis 2007: § 7g Abs. 1 und 2 EStG a.F. ab 2008: § 7g Abs. 5 und 6 EStG	unbefristet	
32	Ansprabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis 2007; ab 2008: Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten	A	15 ⁵⁾	4	15 ⁵⁾	4	12 ¹²⁾	.	12	.	bis 2007: § 7g Abs. 3 bis 7 EStG a.F. ab 2008: § 7g Abs. 1-4 und 6 EStG	Unbefristet	
33	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	A	120	51	120	51	120	51	120	51	§ 16 Abs. 4 EStG	unbefristet	
34	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	15 ⁵⁾	6	15 ⁵⁾	6	15	6	15	6	§ 17 Abs. 3 EStG	unbefristet	
35	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an REIT-AG oder einen Vor-REIT	A	-	-	-	-	390 ¹³⁾	103	325 ¹³⁾	86	§ 3 Nr. 70 EStG	31.12.2009	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage	Befristung			
			2005		2006		2007		2008						
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund					
-	<i>Tabaksteuer</i>														
52	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	unbefristet
-	<i>Biersteuer</i>														
53	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	24 ⁵⁾	-	24 ⁵⁾	-	24	-	24	-	24	-	24	§ 2 BierStG 1993	unbefristet
54	Befreiung für Hausrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	§ 3 Abs. 2 BierStG 1993	unbefristet
-	<i>Mineralölsteuer</i>														
55	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe	P	1.192 ⁵⁾	1.192	2.144 ⁵⁾	2.144	900	900	670	670	670	670	670	§ 2a MinöStG ab 1.08.2006: § 50 EnergieStG	31.12.2015
56	Steuerbegünstigung von Energieerzeugnissen, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	§ 3 Abs. 2 MinöStG ab 1.08.2006: § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG	unbefristet
57	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	P	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	§ 3 Abs. 5 MinöStG ab 1.08.2006: § 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage	Befristung	
			2005		2006		2007		2008				
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
58	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)	E	400	400	400	400	400	400	400	400	400	unbefristet	§ 4 MinöStG ab 1.08.2006: §§ 26, 37, 44 EnergieStG
59	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	342	313	313	440	440	440	440	440	440	unbefristet	§ 25 MinöStG ab 1.08.2006: § 54 EnergieStG
60	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	P	1.296	1.329	1.329	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	unbefristet	§ 25 MinöStG ab 1.08.2006: §§ 37, 53 EnergieStG
61	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	240	240	240	170	170	170	170	170	170	unbefristet	§ 25a MinöStG ab 1.08.2006: § 55 EnergieStG
62	Energiebegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	-	117	117	282	282	282	282	282	282	unbefristet	§§ 37, 51 EnergieStG
	- <i>Stromsteuer</i>												
63	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	unbefristet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG
64	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	unbefristet	§ 9 Abs. 3 StromStG
65	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	unbefristet	§ 10 StromStG
66	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	-	16	16	40	40	40	40	40	40	unbefristet	§ 9a StromStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage	Befristung
			2005		2006		2007		2008			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
71	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	35	-	35	-	35	-	35	-	§ 3 Nr. 6 KraftStG	unbefristet
72	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	2 ⁵⁾	-	2 ⁵⁾	-	2	-	2	-	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	unbefristet
73	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen	P	-	-	-	-	-	-	-	-	§ 3b KraftStG	31.12.2005
74	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor	P	-	-	-	-	180	-	170	-	§ 3c KraftStG	31.03.2011
75	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	P	-	-	-	-	-	-	-	-	§ 3d KraftStG	unbefristet
76	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge	P	1	-	1	-	1	-	1	-	§ 9 Abs. 2 KraftStG	unbefristet
77	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr	E	60	-	60	-	60	-	60	-	§ 10 KraftStG	unbefristet
78	e. Mineralölsteuer Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	57 ⁵⁾	57	85 ⁵⁾	85	100	100	120	120	§ 3 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 MinöStG ab 1.08.2006; § 2 Abs. 2 EnergieStG	31.12.2018 Erdgas

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage	Befristung			
			2005		2006		2007		2008						
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund					
79	Steuerbegünstigung für Erzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	397	397	395	395	395	395	395	395	395	395	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG ab 1.08.2006: § 27 Abs. 2 EnergieStG	unbefristet	
80	Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	129	129	129	129	129	129	129	129	129	129	a. § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG ab 1.08.2006: § 27 Abs. 1 EnergieStG	unbefristet	
81	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	69	69	63	63	63	63	63	63	63	63	§ 25 Abs. 1 Nr. 4a MinöStG ab 1.08.2006: § 56 EnergieStG	unbefristet	
	f. Stromsteuer														
82	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	P	140	140	140	140	140	140	140	140	140	140	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	unbefristet	
67 bis 82	Summe 3: Verkehr		2.388	1.318	2.108	2.373	1.355	2.383	1.375						
	4. Wohnungswesen und Städtebau														
83	Steuerbefreiung der Mietpreisvor- teile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	§ 3 Nr. 59 EStG	unbefristet
84	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städte- baulichen Entwicklungsbereichen	A	40	17	40	17	40	17	40	17	40	17	§ 7h EStG	unbefristet	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage	Befristung
			2005		2006		2007		2008			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
85	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	62	26	61	26	60	26	60	26	§ 71 EStG	unbefristet
86	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums durch Abzugsbeträge bei Herstellung, Anschaffung, Ausbau oder Erweiterung	H	30	13	§ 10e EStG Hinweis: Abzugsbeträge ersetzt durch Grundförderung nach dem EigZuLg	31.12.1995
87	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	17	7	16	7	16	7	16	7	§ 10f EStG	unbefristet
88	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftszielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	§ 10g EStG	unbefristet
89	Baukindergeld	H	30	13	§ 34f EStG Hinweis: ersetzt durch EigZuLg	31.12.1995

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -						Rechtsgrundlage	Befristung		
			2005		2006		2007				2008	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			insgesamt	darunter Bund
90	Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze) - Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten. Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neubauten und Altbauten Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten Ab 01.01.2004 (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr - Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbauengesellschaft von jährlich bis zu 1.227 € - Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.200 €	H	6.812	2.895	6.197	2.634	5.340	2.269	4.441	1.888	§ 9 Abs. 2 EigZuIG	31.12.2005

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage		Befristung
			2005		2006		2007		2008				
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	
91	Ökologische Zusatzförderung für - energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 % der Herstellungskosten, höchstens 256 € - Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 €	H	85	36	70	30	55	23	40	17	§ 9 Abs. 3 und 4 EStG	31.12.2002	
92	Kinderzulage - im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 €/Kind Ab 01.01.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind Ab 01.01.2004: 250 €/Kind	H	3.349	1.423	3.047	1.295	2.625	1.116	2.184	928	§ 9 Abs. 5 EStG	31.12.2005	
83 bis 92	Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau		10.425	4.430	9.431	4.009	8.136	3.458	6.781	2.883			
	5. Spärförderung und Vermögensbildung; Altersvorsorge												
93	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen	H	190	90	250	110	460	195	560	240	b. § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG)	unbefristet	
94	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	80 ⁵⁾	35	80 ⁵⁾	35	80	35	80	35	§ 19a EStG	unbefristet	
95	Gewährung eines Sparerfreibetrages bei Einkünften aus Kapitalvermögen	H	1.614 ⁵⁾	686	1.630 ⁵⁾	693	1.046	445	1.059	450	§ 20 Abs. 4 EStG	unbefristet	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ¹⁾ - in Mio. € -								Rechtsgrundlage	Befristung
			2005		2006		2007		2008			
			ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
105	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind	H	200	200	200	200	-	-	-	-	§ 9 Abs. 2a StromStG	31.12.2006
97 bis 105	Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen		3.722	1.873	3.662	1.847	4.167	1.997	4.237	2.027		
1 bis 98	Summe der Steuervergünstigungen		29.519	17.358	28.091	17.299	28.558	16.648	26.743	15.798		

Anlage 3**Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾ in den Jahren 2005 bis 2008**

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Inhalt	lfd. Nr.
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 26
b. Gewerbesteuer	27 bis 37
c. Umsatzsteuer	38 bis 44
d. Versicherungsteuer	45 bis 46
e. Kraftfahrzeugsteuer	47 bis 48
f. Rennwett- und Lotteriesteuer	49
g. Grundsteuer	50 bis 51
h. Erbschaftsteuer	52 bis 53

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -										Befristung	
		2005		2006		2007		2008		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
2	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge; (bis 31.12.2003; 50 €)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 € ab 31.12.2003; 1.224 €	60	25	60	25	60	25	60	25	60	25	60	unbefristet
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen - Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 € resp. 1.500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i.R.d. Günstigerprüfung	11.800	5.360	11.300	4.800	11.900	5.050	11.900	4.800	5.050	11.900	5.050	unbefristet § 10 Abs. 4a EStG – befristet bis 31.12.2019
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3.000	1.275	2960	1.250	3.050	1.300	3.050	1.250	1.300	3.050	1.300	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung
		2005		2006		2007		2008		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	30	13	30	13	40	17	40	17	40	17	unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	805	342	810	344	1.030	440	1.030	440	440	440	unbefristet
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	80	34	80	34	90	39	90	39	39	39	unbefristet
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten (Mini-Jobbern)	90	38	90	38	90	38	90	38	38	38	unbefristet
10	Steuerermäßigung für sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten	20	9	20	9	20	9	20	9	20	9	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. Förderung bestimmter privater Schulen
 b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG

a. 1948 (später erweitert) Steuerliche Begünstigung
 Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.
 b. § 10b EStG

a. Steuerliche Begünstigung
 b. § 34g EStG

a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich
 b. § 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG

a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich
 b. § 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -										Befristung
		2005		2006		2007		2008		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
11	Steuermäßigkeit für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung Ab 2006 Erhöhung für Pflege- und Betreuungsdienstleistungen	850	361	890	378	965	410	965	410	410	410	unbefristet
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflichtungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 %	50	20	50	20	50	20	50	20	20	20	unbefristet
13	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunfts-sicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 % ab 1996	985	419	950	395	870	370	820	349	349	349	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	· 8)	·	· 8)	·	· 8)	·	· 8)	·	·	·	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	· 8)	·	· 8)	·	· 8)	·	· 8)	·	·	·	unbefristet
16	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	· 8)	·	· 8)	·	· 8)	·	· 8)	·	·	·	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung	
		2005		2006		2007		2008		insgesamt	darunter Bund		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund				
17	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	·	unbefristet	<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG</p>
18	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	·	unbefristet	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG</p>
19	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	·	unbefristet	<p>a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG</p>
20	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	·	unbefristet	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingeeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG</p>
21	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	·	unbefristet	<p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung	
		2005		2006		2007		2008			
		ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund	ins-gesamt	darunter Bund		
22	Steuerbefreiung der Gesamthandbetriebe	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet	a. Erfüllung von staat- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG
23	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG
24	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG
25	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tariftragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG
26	Steuerbegünstigung v von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	155	78	155	78	160	80	110 12)	55	unbefristet	a. 1948 (später erweitert) Steuerliche Begünstigung Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. b. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
27	b. Gewerbesteuer Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet	a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz b. § 3 Nr. 1 GewStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung			
		2005		2006		2007		2008		insgesamt	darunter Bund				
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund						
28	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	unbefristet	<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt</p> <p>b. § 3 Nr. 1 GewStG</p>
29	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	unbefristet	<p>a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben</p> <p>b. § 3 Nm. 2 und 3 GewStG</p>
30	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungsanstalten, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	unbefristet	<p>a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen</p> <p>1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</p> <p>b. § 3 Nm. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG</p>
31	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	unbefristet	<p>a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994</p> <p>b. § 3 Nr. 20 GewStG</p>
32	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	unbefristet	<p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 3 Nr. 25 GewStG</p>
33	Steuerbefreiung der Gesamthafbetriebe	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	· (8)	unbefristet	<p>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</p> <p>b. § 3 Nr. 26 GewStG</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € -										Befristung
		2005		2006		2007		2008		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
34	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
35	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
36	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tariftragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	· 8)	unbefristet
37	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	130	6	135	6	120	5	112 12)	5	5	5	unbefristet
	c. Umsatzsteuer											
38	Befreiung der ärztlichen Leistungen	4.320 5)	2.220	4.320 5)	2.220	5.040	2.680	5.040 11)	2.680	2.690	2.690	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung
		2005		2006		2007		2008		insgesamt	darunter Bund	
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
39	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime, Pflegeheime, ambulanten Pflegedienste, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	4.960 ^{5) 9)}	2.550	4.960 ^{5) 9)}	2.550	6.000 ⁹⁾	3.190	6.000 ^{9) 11)}	6.000 ^{9) 11)}	3.200	unbefristet	
40	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	8) .	. 8)	8) .	. 8)	. 8)	. 8)	. 8)	. 8)	. 8)	unbefristet	
41	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	160 ⁵⁾	85	160 ⁵⁾	85	190	100	190	100	100	unbefristet	
42	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	8) .	. 8)	8) .	. 8)	. 8)	. 8)	. 8)	. 8)	. 8)	unbefristet	
43	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körpersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimmbäder und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	215	114	215	114	350	185	350	185	185	unbefristet	

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke
 § 4 Nm. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)

a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung
 § 4 Nr. 18a UStG

a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde
 § 4 Nm. 20 und 22 UStG

a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde
 § 4 Nm. 23 bis 25 UStG

a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen;
1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen
 § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nm. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung
		2005		2006		2007		2008		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
44	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	155 ⁵⁾	80	155 ⁵⁾	80	205	110	205	110	unbefristet
										<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.</p> <p>1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.</p> <p>2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung selbst die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs verwirklicht werden.</p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG</p>
	d. Versicherungssteuer									
45	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	unbefristet
46	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	· ⁸⁾	·	unbefristet
	e. Kraftfahrzeugsteuer									
										<p>a. Sozialpolitische Überlegungen</p> <p>b. § 4 Nr. 2 VersStG</p> <p>a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben</p> <p>b. § 4 Nm. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG</p>

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung
		2005		2006		2007		2008		
		ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
53	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt Eine grundlegende Neuregelung ist bis spätestens 31.12.2008 aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils zur Erbschafts- und Schenkungssteuer erforderlich	504	-	504	-	-	-	-	-	unbefristet
1 bis 53	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	28.509	13.029	29.314	13.369	29.690	13.768	30.272	14.042	

Anlage 4**Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen, Steuervergünstigungen
sowie sonstige steuerliche Regelungen**

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 21. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene Finanzhilfen - Anlage 1 -
25	Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat/ NeMat)
42	Förderung der Teilnahme junger, innovativer Unternehmen auf internationalen Leitmessen in Deutschland
43	Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland
46	RL über die Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Dieselmotoren für den Antrieb von Binnenschiffen

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 20. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen - Anlage 1 -
11	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern
13 - 23	Auflistung der Einzelmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ aus der Anlage zum Kapitel 10 03
67	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden
68	Vergütungen an die KfW – Förderbank für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Altschuldenhilfe - Gesetzes

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 21. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
22	§ 2 InvZulG 2007 – Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen
25	§ 2 InvZulG 2007 – Investitionszulage für Gebäudeneubauten
35	§ 3 Nr. 70 EStG – Steuerfreiheit für die Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden
36	§§ 4h EStG, 8a KSt – Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke
37	§ 32 c EStG – Tariflicher Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte, befristet für das Jahr 2007

noch Anlage 4

44	§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG – Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand
60	§ 25 MinöStG bis 31.7.2006, § 53 EnergieStG ab 01.08.2006 – Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme
62	§§ 37, 51 EnergieStG – Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren
66	§ 9a StromStG – Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren
74	§ 3c KraftStG – Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Pkw

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 20. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen - Anlage 2 -
39	§ 2a Abs. 3 und 4 EStG – Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht
59	§ 3 Nr. 34 EStG – Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln
62	§ 82f EStDV – Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, die der Seefischerei dienen und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen

Lfd. Nr. der Anlage 3 des 20. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte sonstige steuerliche Regelungen - Anlage 3 -
42	§ 4 Nr. 21a UStG – Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)

Anlage 5

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Zahlen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 7). Die meisten Länder erstellen eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Die Länder sind bei ihrer Berichterstattung durch § 12 StWG nicht gebunden, auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst die Darstellung von Finanzhilfen, steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Dabei wird keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs verwendet. Einige Länder haben aber ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen von Mitte des Jahres 2007 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar:

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2003 (Ist), 2004 (Ist) und 2005 (Soll) und ist seit September 2005 verfügbar.

(Internetadresse: <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de>)

Bayern: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008 und ist seit Juni 2007 verfügbar.

Berlin: Der aktuelle Finanzhilfenbericht des Landes Berlin umfasst die Jahre 2005 bis 2007 und ist im März 2007 erschienen. Informationen wie Förderungsart, Differenzierung der Empfänger, Einführungs- und Endzeitpunkt sowie Fragen nach der Zielerreichung bzw. Evaluierung werden abgestuft dargestellt.

(Internetadresse: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/download>)

Bremen: In Bremen wird statt eines Subventionsberichts jährlich ein Zuwendungsbericht erstellt. Er enthält alle institutionellen Zuwendungen von mehr als 5 000 Euro.

Der aktuelle Bericht wurde der Bremischen Bürgerschaft im Dezember 2006 vorgelegt.

(Internetadresse: <http://www.finanzen.bremen.de>)

Hamburg: Statt eines Subventionsberichts wird im Rahmen des Finanzberichts, der mit dem jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf vorgelegt wird, regelmäßig über Volumen und Struktur der nach § 23 LHO veranschlagten Zuwendungsausgaben berichtet. Ergänzend wurden in den Jahren 2002 und 2003 empfängerbezogene Zuwendungsberichte vorgelegt. Dieses ist für 2007 erneut – und dann im zweijährigen Rhythmus – vorgesehen. In diesem Bericht werden alle in 2006 bewilligten Zuwendungen einschließlich ihres Zwecks empfängerbezogen abgebildet.

Hessen: Der derzeit aktuelle 15. Subventionsbericht des Landes Hessen vom 2. Oktober 2006 umfasst in neu gestalteter Form auf Grundlage des Produkthaushalts und der Fördermittelbuchungskreise die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2005 bis 2007 (Landtagsdrucksache 16/6108). Neben Einzelübersichten über die Förderprodukte und Leistungen gegliedert nach Ressorts finden sich in dem Bericht auch Einzelübersichten nach der Art der Rechtsverpflichtung der einzelnen Produkte und Leistungen. Der Bericht wird bisher im zweijährigen Turnus erstellt.

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landtag des Landes wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Im Jahre 2004 wurde im Rahmen einer großen Anfrage darüber hinaus ein empfängerbezogener Zuwendungsbericht für das Jahr 2002 vorgelegt (Landtagsdrucksache 4/1392).

Niedersachsen: Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 7. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2005 bis 2009.

(Internetadresse: <http://www.mf.niedersachsen.de>)

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzt den bisherigen Subventionsbericht und wird im Abstand von zwei Jahren veröffentlicht. Der derzeit aktuelle Förderbericht ist im Juli 2004 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2003 (Ist) und 2004 sowie 2005 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und -instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

(Internetadresse: <http://www.fm.nrw.de>)

Rheinland-Pfalz: Der aktuelle „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes

Rheinland-Pfalz“ umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2004 bis 2008 und wurde im Sommer 2007 veröffentlicht. Der Bericht lehnt sich bei der Abgrenzung der Finanzhilfen an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel an und beinhaltet damit auch sog. Zukunftsinvestitionen in Bildung, frühkindliche Förderung und Betreuung von Kindern. Erstmals wurde auch eine Darstellung über Finanzhilfeberichterstattung der Länder aufgenommen.

(Internetadresse: <http://www.fm.rlp.de>)

Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004.

(Internetadresse: <http://www.fm.sachsen-anhalt.de>)

Schleswig-Holstein: Der derzeit aktuelle 8. Subventionsbericht vom Mai 2004 beinhaltet die Berichtsjahre

2001 bis 2004. Es ist beabsichtigt, den nächsten Subventionsbericht bis zum Ende des Jahres 2007 fertig zu stellen.

Thüringen: Der Freistaat Thüringen hat bislang drei Subventionsberichte veröffentlicht. Diese geben Auskunft über die Finanzhilfen der EU und des Bundes sowie über Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. Der erste Bericht umfasst die Jahre 1998 (Ist), 1999 (Ist) und 2000 (Soll), der zweite Bericht die Jahre 2000 (Ist), 2001 (Ist) und 2002 (Soll) sowie die Planjahre 2003 und 2004. Der dritte Subventionsbericht wurde im Jahr 2007 vorgelegt und umfasst das Jahr 2005 auf Basis der Ist-Zahlen, sowie die Ansätze der Jahre 2006 und 2007.

(Internetadresse: <http://www.thueringen.de/tfm>)

Die Länder **Brandenburg, Saarland und Sachsen** geben derzeit keine eigenen Subventionsberichte heraus.

Anlage 6

Ausgaben des Bundes an Gesellschaften und Unternehmen der Wirtschaft für
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung nach Wirtschaftszweigen

– Mio. € –

Wirtschaftszweig	2001 Ist insgesa mt	2001 Ist darunter direkte Projekt- förderung	2002 Ist insgesa mt	2002 Ist darunter direkte Projekt- förderung	2003 Ist insgesa mt	2003 Ist darunter direkte Projekt- förderung	2004 Ist insgesa mt	2004 Ist darunter direkte Projekt- förderung	2005 Ist insgesa mt	2005 Ist darunter direkte Projekt- förderung	2006 Ist insgesa mt	2006 Ist darunter direkte Projekt- förderung
01-05: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	8,5	6,1	7,4	5,7	5,3	4,0	5,7	4,4	4,7	4,7	4,7	4,7
10-14: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ohne Energie- u. Wasserversorgung)	1,9	1,3	1,6	1,2	1,0	0,7	0,9	0,6	1,1	0,9	1,2	0,9
15/16: Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung	12,7	4,1	11,6	2,9	11,3	2,6	11,8	3,3	11,8	3,2	12,4	3,1
17-19: Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe	26,6	8,8	28,1	8,9	24,5	6,9	21,9	6,3	25,1	7,7	23,9	6,3
20-22: Holz- (ohne Herstellung von Möbeln), Papier- Verlags-, und Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	18,0	8,2	16,9	8,2	19,0	9,5	18,9	10,2	15,9	7,0	16,5	6,3
23: Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	1,1	0,5	0,8	0,5	0,7	0,4	1,1	0,6	1,1	0,5	1,2	0,5
24: Chemische Industrie	84,7	68,5	74,7	60,6	69,2	55,1	68,4	54,7	70,7	53,3	81,2	62,3
25: Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	16,6	8,1	15,9	8,9	16,0	10,0	17,4	11,2	16,6	9,0	17,2	8,5
26: Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	18,8	12,5	18,5	13,0	20,6	14,6	17,5	10,0	22,7	15,4	18,4	10,7
27/28: Metallherzeugung und -bearbeitung; Herstellung von Metallerzeugnissen	48,4	19,8	48,7	21,6	49,5	23,3	45,1	21,3	49,8	26,3	50,5	23,8
29: Maschinenbau	165,8	130,0	128,5	100,3	127,6	102,9	134,1	112,7	138,6	115,7	159,2	129,0
30: Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	33,8	24,2	22,2	15,3	25,9	19,9	13,6	12,9	7,3	6,3	12,5	11,3
31: Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, - verteilung u.ä.	42,1	39,0	43,1	40,0	41,1	38,4	117,4	115,5	123,5	116,7	118,1	114,6
32: Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	301,0	295,5	198,7	191,9	208,0	201,6	133,3	127,7	129,6	124,5	165,0	159,0
33: Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	161,9	140,1	163,3	143,4	167,9	150,3	163,1	147,3	158,8	141,4	171,3	148,6
34: Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	24,4	22,5	26,1	24,8	26,4	25,2	96,1	95,2	119,3	117,7	116,4	115,2
35.1: Schiffbau	65,3	64,8	49,7	49,0	50,2	49,3	57,2	56,7	101,5	100,6	123,8	123,1
35.2: Schienenfahrzeugbau	0,9	0,7	0,6	0,5	7,5	7,5	0,8	0,7	1,4	1,3	2,1	2,1
35.3: Luft- und Raumfahrzeugbau	291,6	290,9	262,7	262,6	288,1	288,0	189,0	188,9	205,3	205,3	286,0	286,0

noch Anlage 6

35-9: Herstellung von Kraft- u. Fahrrädern u. Behindertenfahrzeugen; Fahrzeugbau a.n.g.	0,6	0,3	1,0	0,4	0,9	0,6	1,1	0,9	0,8	0,6	2,2	1,8
36: Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnis	9,8	1,8	11,7	2,9	10,6	2,6	8,9	2,4	8,8	3,5	5,2	3,9
37: Recycling	2,0	1,3	2,0	1,4	1,9	1,5	1,0	0,7	1,2	1,0	1,2	1,0
40/41: Energie- und Wasserversorgung (ohne Bergbau)	32,1	23,7	35,6	29,9	24,4	19,7	46,7	42,3	51,9	47,5	41,5	39,0
45: Baugewerbe (einschl. Elektroinstallation)	9,1	3,6	6,5	2,2	7,8	3,7	6,2	2,6	5,8	2,2	6,5	2,2
50-55: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern; Gastgewerbe	3,8	3,1	5,5	4,9	2,3	2,0	1,5	1,2	1,7	1,3	3,0	2,0
60-64: Verkehr- und Nachrichtenübermittlung	19,8	18,7	20,2	18,9	13,7	12,7	16,4	14,9	16,7	14,6	13,8	12,2
65-67: Kredit- und Versicherungsgewerbe	184,8	0,9	196,8	1,1	196,3	0,4	154,8	0,2	78,9	0,2	43,4	0,4
70-72, 74: Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen	184,0	155,6	197,2	163,9	160,4	135,6	156,0	128,7	144,3	120,7	145,5	115,8
73: Forschung und Entwicklung in Einrichtungen von Unternehmen	98,0	93,2	104,0	97,3	127,4	121,1	115,4	108,2	93,5	89,1	98,4	83,7
80: Erziehung und Unterricht, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht	8,2	8,2	17,3	17,3	13,3	13,3	12,4	12,4	10,7	10,7	6,3	6,3
85: Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht	5,5	4,8	6,7	6,2	5,9	5,5	4,2	4,0	6,7	6,0	12,2	11,8
90-93: Erbringung von sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleistungen	116,6	95,5	104,4	87,9	115,8	96,4	124,6	109,4	123,9	108,5	130,1	119,7
Ausgaben insgesamt	1.998,2	1.556,5	1.827,8	1.393,5	1.840,5	1.425,2	1.762,6	1.407,8	1.749,5	1.463,2	1.890,8	1.615,6
darunter FuE	1.967,4	1.525,8	1.798,8	1.364,6	1.815,1	1.399,8	1.725,8	1.371,1	1.706,6	1.420,3	1.852,9	1.577,7

Anlage 7

Methodische Erläuterungen zum Subventionsbegriff

1. Gesetzliche Grundlage und Subventionsbegriff des Subventionsberichts

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 StWG (siehe Kasten) berichtet die Bundesregierung in ihrem Subventionsbericht alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Die hierbei verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige, wobei insbesondere zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen unterschieden wird.

Als Erhaltungshilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Steinkohlenbergbau und dem Schiffbau zugute. Auch ein Teil der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform wird als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige sollen vielmehr in den mit den Erhaltungshilfen überbrückten Zeiträumen wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten herangeführt werden.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Die so ermöglichte Hilfe zur Selbsthilfe ist insbesondere Grundgedanke der strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als Sonstige Hilfen vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflusst.

Der Subventionsbericht kann durch seine gesetzliche Grundlage und seine Orientierung am Bundeshaushalt nur denjenigen Teil der staatlichen Aktivitäten widerspiegeln, der durch Leistungen aus dem Bundeshaushalt oder Steu-

ervergünstigungen mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflusst. Das bedeutet, dass beispielsweise die Nichtinternalisierung externer Kosten, die durch privatwirtschaftliches Handeln (z. B. im Umweltbereich) entstehen, nicht vom Subventionsbegriff des Subventionsberichts erfasst ist.

Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen zu anderen Formen und Arten anderer staatlicher Leistungen ist im Einzelfall nicht immer einfach. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Subventionsbericht in den Gesamtrahmen der Berichterstattung der Bundesregierung eingeordnet ist: Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert, wie z. B. im Teilgebungsbericht, im Sozialbericht, im Umweltbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht, im Agrarpolitischen Bericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik, im Jahreswirtschaftsbericht, im Städtebaulichen Bericht und im Bundesverkehrswegeplan.

Da der Begriff der Subventionen in § 12 StWG nicht abschließend definiert ist, wird die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Kasten 4

§ 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG)

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StWG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und

3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Abgrenzung von Subventionen zu anderen Arten staatlicher Leistungen

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. In einigen Veröffentlichungen werden z. B. staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben dem Schienenverkehr insbesondere Straßen- und Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierauf auf-

bauend wurden folgende Kriterien für Forschungsvorhaben entwickelt:

- Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dieses dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.
- Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

Schienenverkehr

Aus § 12 StWG ergibt sich, dass über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn wurden nicht als Finanzhilfen angesehen, weil diese trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Zudem dienten die Hilfen überwiegend der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, die – wie auch die Mittel für den Straßenbau – nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG als Gesellschaft des Bundes gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundes-eisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden. Die nach der Reform für den Infrastrukturbereich bereitgestellten Haushaltsmittel werden weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) wird ausgeführt, dass in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss weist aber auch darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden.

3. Formen von Finanzhilfen und Abgrenzung zu anderen Formen staatlicher Leistungen

Zuschüsse, Schuldendiensthilfen und Darlehen

Die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen gewährt. Dabei weist der Sub-

ventionsbericht alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr, also auch Darlehen oder bedingt rückzahlbare Zuschüsse, in voller Höhe aus. Der Subventionswert von Finanzhilfen wird insoweit im Subventionsbericht überzeichnet. Die Bedeutung der Darlehen für den Bundeshaushalt ist jedoch kontinuierlich zurückgegangen.

Bundesbürgschaften

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften. Diese sind wie die Finanzhilfen ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund. Im Unterschied zu den aufgeführten Finanzhilfen, für die die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln des Bundes kennzeichnend ist, darf mit der Inanspruchnahme des Bundes bei der Übernahme von Bundesbürgschaften gerade nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden. Außerdem strebt der Bund an, grundsätzlich Bürgschaftsentgelte zu erheben, die die Kosten des Bundes decken sollen. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird an anderer Stelle, u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Finanzbericht, dargestellt.

Beteiligungen

Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Diese Aufwendungen werden nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht berücksichtigt.

Finanzhilfen nach § 12 StWG und Finanzhilfen nach Artikel 104b GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen darf nicht mit dem 1969 im Artikel 104a Abs. 4 GG (jetzt Artikel 104b Abs. 1 GG) eingeführten gleich lautenden Begriff verwechselt werden. Nach Artikel 104b GG sind Finanzhilfen Hilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Es handelt sich dabei um Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes setzen die Länder in einigen Investitionsbereichen auch als Subventionen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) ein.

Zur Schnittmenge aus beiden Finanzhilfe-Begriffen gehören die im Zuge der Föderalismusreform I gegen Kompensationszahlung Ende 2006 abgeschafften Finanzhilfen

des Bundes für den Wohnungsbau. Weiterhin als Subventionen berücksichtigt werden die Finanzhilfen der Städtebauförderung. Als weitere Mischfinanzierungstatbestände sind die Gemeinschaftsaufgaben „Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit dem für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig Subventionen.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b GG sind im 2. Absatz ähnliche Vorgaben formuliert wie in den Leitlinien für Subventionen. Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für neue Finanzhilfen nach Artikel 104b GG stehen selbständig neben denen für Subventionen.

4. Spezielle Abgrenzungsprobleme bei Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen, die sich im Zeitablauf wandeln können, beantworten. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als steuerliche Sonderregelung angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Steuervergünstigung ausgewiesen wird.

Die Antwort auf die sich anschließende Frage, ob eine steuerliche Sonderregelung Subventionscharakter hat und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts angesehen werden kann, erfolgt auf Basis eines mit dem letzten Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Demnach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft allgemein gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet. Dies gilt zum Beispiel für den Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte.

Derartige Regelungen werden jedoch – in Anlage 3 – ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Beispiel „Entfernungspauschale“

Ein anschauliches Beispiel für eine steuerliche Regelung, die in der öffentlichen Diskussion zuweilen als „Steuervergünstigung“ bezeichnet wird, die aber keine Steuervergünstigung i. S. des Subventionsberichts darstellt, ist die Entfernungspauschale. Bis zum 1. Januar 2007 konnten Arbeitnehmer, Selbständige und Gewerbetreibende für Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben von der Einkommensteuer absetzen. Diese Regelung tauchte im Subventionsbericht bislang schon deshalb nicht auf, weil es sich hierbei – vor dem Hintergrund der bis dahin vom Gesetzgeber gewollten Steuersystematik – vom Grundsatz her nicht um eine Sonderregelung, sondern um eine systemkonforme Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen handelte. Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 hat der Gesetzgeber explizit einen Systemwechsel zum „Werkstorprinzip“ vollzogen. Die Fahrtkosten zur Arbeit stellen seitdem keine Werbungskosten mehr dar. Die „neue“ Entfernungspauschale, nach der für Aufwendungen von mehr als 20 Entfernungskilometern pauschal 0,30 Euro pro Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ abzugsfähig sind, ist – anders als die alte Regelung – eine steuerliche Sonderregelung. Sie ist jedoch – nach wie vor – keine Begünstigung der Wirtschaft, sondern eine Härtefallregelung für Fernpendler. Sie wird somit nicht den Steuervergünstigungen im Sinne des § 12 StWG zugerechnet.

5. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem im Subventionsbericht der Bundesregierung verwendeten Subventionsbegriff eingesetzt werden. Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. Der Subventionsbericht der Bundesregierung geht vom Haushalt des Bundes aus und hat vor allem die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen werden im Subventionsbericht detailliert beschrieben, in ihren Zielsetzungen erläutert, in ihren finanziellen Aufwendungen dargestellt und in ihrer Gesamtentwicklung analysiert. Der Subventionsbericht reiht sich in andere Berichte des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

Abgrenzung des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Einen besonders umfassenden Subventionsbegriff legt das Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW) seinen in unre-

gelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zu Grunde. Als Subventionen erfasst das IfW alle Finanzhilfen des Staates oder Steuervergünstigungen, die nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. Subventionsempfänger können bei der Abgrenzung des IfW nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst sein, soweit er Güter bereitstellt, die keine öffentlichen Güter oder nicht der Internalisierung externer Effekte dienen.

Zu den Finanzhilfen zählt das IfW beispielsweise Ausgaben für den öffentlichen Verkehr, die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Nicht zu den Finanzhilfen zählt das IfW insbesondere die Verwendung öffentlicher Mittel in den Bereichen Ausbildung und Grundlagenforschung, weil in diesem Bereich positive externe Effekte generiert oder öffentliche Güter bereitgestellt würden. Bei sozial- oder verteilungspolitisch motivierten Maßnahmen zählen allgemeine Transferzahlungen (wie Kindergeld oder Arbeitslosengeld) und Zuschüsse mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden (z. B. für SOS-Kinderdörfer oder Behindertenheime) nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen (z. B. für Kindergärten, Krankenhäuser und Theater) sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW die meisten der in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelungen. Nicht zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind (z. B. die Einräumung des Sparerfreibetrags). Zu den zusätzlich als Steuervergünstigung aufgeführten Regelungen zählt beispielsweise die „Entfernungspauschale“. Außer Betracht bleiben, wie auch im Subventionsbericht der Bundesregierung, Abschreibungsregelungen.

Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Der insbesondere vom Statistischen Bundesamt verwendete Subventionsbegriff in Abgrenzung der VGR umfasst ausschließlich Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen und staatliche Sondervermögen) an Unternehmen (Institutionen mit Erwerbszweck, einschließlich staatlicher Unternehmen). Steuervergünstigungen werden grundsätzlich nicht einbezogen.

Dem Subventionsbegriff in den VGR liegt als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, das es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muss. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen. Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse

der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen.

Der Subventionsbegriff nach der VGR-Abgrenzung hat den Vorteil, dass er – wegen seiner international einheitlichen Verwendung – für internationale Vergleiche einsetzbar ist. Für die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Subventionsberichts ist er jedoch zu eng gefasst.

EU-Beihilfen

Auch in der Beihilfenberichterstattung der EU-Kommission werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung. Ausgewiesen werden alle staatlichen Beihilfen, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach Artikel 87 und 88 EGV sind. Damit wird zunächst ein recht breites Spektrum an Subventionsformen berücksichtigt, da neben Zuschüssen und Steuervergünstigungen beispielsweise auch Bürgschaften oder Subventionen äquivalente Leistungen

wie der Verkauf von Grundstücken unter Marktpreisen unter den Beihilfebegriff fallen.

Die europäische Beihilfenaufsicht zielt jedoch nur auf solche Subventionen, die den Handel im europäischen Binnenmarkt beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen. Subventionen, die nicht den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen bzw. zu beeinträchtigen drohen und den Wettbewerb zu verfälschen drohen, werden deshalb in den Beihilfenberichten nicht erfasst. Außerdem wird – wo nötig – nur das Beihilfenelement ausgewiesen, d. h., es wird ein Subventionsäquivalent im Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners ermittelt. Dies sind wesentliche Gründe dafür, dass das Beihilfenvolumen deutlich geringer ist als das im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesene Volumen.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

Anlage 8

Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes

Bezeichnung der Finanzhilfe	1. Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung			
Ziel	Die Zuschüsse sind dazu bestimmt, <ul style="list-style-type: none"> - die landwirtschaftlichen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten, - eine Annäherung der Belastung durch Unfallversicherungsbeiträge in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den Beiträgen zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herbeizuführen. 			
Rechtsgrundlage	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugewiesen.			
Haushaltstitel	Kap.1002, Tit. 636 52	Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll	
(EU-) Beihilfe:	Nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist 150	2006 Ist 200	2007 Soll 100	2008 Reg.-Entw. 100
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	sonstige Hilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass <ul style="list-style-type: none"> - der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Landwirte innerhalb der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird und - sich der Belastungsgrad jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dem durchschnittlichen Belastungsgrad aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften annähert. 			
Befristung	Die Mittel werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.			

noch Anlage 8

Degression	nein
Evaluierungen	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Um auch bei der aus Gründen einer notwendigen Haushaltskonsolidierung seit 1999 erfolgten Reduzierung der Bundesmittel LUV auf nunmehr 100 Mio. € (1998 noch 314,1 Mio. €) weiterhin die Effizienz des Mitteleinsatzes zu gewährleisten, wurden die Kriterien für die Bundesmittelberechtigung geändert und so der Kreis der Begünstigten verkleinert. U. a. wurde die Mindestbeitragsgrenze, ab der eine Beitragsreduzierung durch Bundesmittel erfolgen kann, auf 305 €/Jahr angehoben; gewerbliche Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Hauptunternehmen, landwirtschaftliche Nebenunternehmen gewerblicher Hauptunternehmen sowie landwirtschaftliche Unternehmen, die wirtschaftlich der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, sind von der Bundesmittelverteilung ausgeschlossen.
Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.

Bezeichnung der Finanzhilfe	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)			
Ziel	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.			
Rechtsgrundlage	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung - 72/160/EWG - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.			
Haushaltstitel	Kap. 1002	Berücksichtigung	100 %	
	Titel 636 53			
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen	2005	2006	2007	2008
(Mio. €)	69,1	63,2	60	54
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Unternehmen			

noch Anlage 8

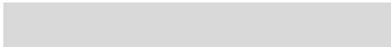
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente.
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.
Degression	Da keine Neuansträge möglich sind, erfolgt Rückgang der Zahl der Bestandsfälle.
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig.
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Landabgaberrate ist derzeit nicht vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)			
Ziel	Soziale und ökonomische Absicherung von - älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und - älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396)			
Haushaltstitel	Kap, 1002 Titel 636 58	Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist 47,5	2006 Ist 18,4	2007 Soll 12	2008 Reg.-Entw. 4
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Unternehmen			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997			

noch Anlage 8

Degression	vorgelegen haben.
Evaluierungen	Da keine Neuansträge möglich sind, erfolgt Rückgang der Zahl der Bestandsfälle.
Ausblick	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht notwendig. Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	4. Bundesprogramm „Förderung tiergerechter Haltungsverfahren“			
Ziel	Um die Abschaffung von Hennenhaltung in Käfigen zu flankieren hat BMELV ergänzend zum AFP ein Bundesprogramm zur Förderung tiergerechter Haltungsverfahren aufgelegt. Seit September 2002 erhalten Legehennenhalter – ungeachtet der gewählten Rechtsform der Betriebe – einen Anreiz, vor Ablauf der Übertragungsfrist (Ende 2006) für bestehende Käfighaltungsanlagen die baulichen und technischen Voraussetzungen für die Hennenhaltung entsprechend den künftigen gesetzlichen Mindestanforderungen zu schaffen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des BMELV für das Bundesprogramm „tiergerechte Haltungsverfahren“ vom 03.07.2002 (BAnz. S. 17 757)			
Haushaltstitel	Kap. 1002 Tit. 662 03	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss zur Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist	2006 Ist	2007 Soll	2008 Reg.- Entw.
	0,645	0,911	0,5	0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	3,0	1,0	-	-
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe für Unternehmen			
Maßnahme	Förderung in Form einer Zinsverbilligung (bis 3 %) für Kapitalmarktdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR)			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 2006 befristet.			
Degression	Haushaltsansatz auf Null nach Abwicklung der Maßnahme in 2007.			
Evaluierungen	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gem. § 6 Haushaltsgrundsatzgesetz.			
Ausblick	Programm mit Ablauf des 31.12.2006 beendet; noch			



verwaltungsmäßige Abwicklung in 2007

Bezeichnung der Finanzhilfe	5. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (Bundesprogramm Ökologischer Landbau)			
Ziel	Generelles Ziel des Bundesprogramms: <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum des Öko-Sektors zu ermöglichen; Spezielle Ziele der Förderrichtlinien: <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Ökologischen Landbaus durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken; - Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses; - Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher; - Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus durch Vermittlung fachspezifischer Informationen 			
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie zur Umsetzung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau; - Richtlinie über die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen über die Umstellung auf ökologischen Landbau; - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen; - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse; Haushaltsgesetz;			
Haushaltstitel	1002, 68619	Berücksichtigung (anteilig/voll)	20 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
	3,7	3,1	3,2	2

noch Anlage 8

Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	- - - -
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe für den Sektor
Maßnahme	<p>Generell:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Programm umfasst Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus. <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuwendungen für F- und E-Vorhaben werden im Wege der Projektförderung gewährt; bei der Festlegung der Förderhöchstsätze (bis zu 100 %) wird zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung sowie zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden; - Zuwendungen werden gewährt für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen hinsichtlich einer möglichen Umstellung auf ökologischen Landbau; der Beratungskostenzuschuss beträgt bis zu 60 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch 1000 € je Unternehmen; - Zuwendungen werden gewährt für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundene Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau; der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Kosten; - Zuwendungen werden gewährt für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
Befristung	<p>Befristung des Programms: Ende 2010</p> <p>Befristung der Richtlinien: 31.12.2007, über eine Verlängerung der Richtlinien wird im Laufe des Jahres 2007 entschieden.</p>
Degression	Degression des Haushaltsansatzes seit 2003.
Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none"> - In 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst; <p>zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen;</p>
Ausblick	Siehe unter Befristung

Bezeichnung der Finanzhilfe

6. Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für

noch Anlage 8

Darlehen zur Förderung der Fischerei				
Ziel	Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei des BMELV (IRS)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit. 662 71	Berücksichtigung voll	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
	0,22	0,028	0,35	0,35
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	0,4	0,4	0,4	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für den Ankauf (nur Jungfischer) und die Modernisierung von Fischkuttern. Kapitalmarktdarlehen ab 15.000 € werden für die Kutterfischerei um bis zu 4 % verbilligt.			
Befristung	Die Maßnahme wird aufgrund der geringen Nachfrage mit in Kraft treten der neuen Richtlinien im Jahr 2007 eingestellt. Altfälle werden noch abgewickelt.			
Degression	Siehe unter Befristung			
Evaluierungen	Prüfung Anzahl der Zinsverbilligungen pro Jahr			
Ausblick	Keine Alternativmaßnahme in den neuen Richtlinien vorgesehen.			

7. Darlehen für die Kutterfischerei				
Bezeichnung der Finanzhilfe	7. Darlehen für die Kutterfischerei			
Ziel	Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei des BMELV (IRS)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit. 862 76	Berücksichtigung voll	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Darlehen	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
	0,615	0,48	1,0	1,0
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	1,0	0,4	0,4	0,3

noch Anlage 8

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	Niedrig verzinsliche Darlehen dienen – nur bei Jungfischern - zum Kauf von gebrauchten Fischkuttern. Weiter kann die Modernisierung und die Erstanschaffung von selektiven Fanggeräten gefördert werden.
Befristung	In 2007 treten neue Richtlinien (IRS-BMELV) unter der Maßgabe der Durchführungsverordnung zum Europäischen Fischereifonds (Förderperiode 2007 bis 2013) in Kraft.
Degression	Degression nicht geplant wegen Fortbestand des Maßnahmenziels; die einzelbetrieblich orientierte Kutterfischerei ist infolge zu geringer Eigenmittel und aufgrund des hohen Investitionsniveaus zu einer Erneuerung der veralterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage.
Evaluierungen	Systematische interne Beurteilungen.
Ausblick	Wegen der Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weiterhin Mittel bereitzustellen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	8. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei			
Ziel	Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei des BMELV (IRS)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit. 892 78	Berücksichtigung voll	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
	0,44	0,236	0,8	0,8
Verpflichtungsermächtigung	1,1	0,7	1,1	0,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja Je nach Maßnahme: bis zu 35 %, bis zu 75 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von Zuschüssen für den Ankauf – nur für Jungfischer – von Fischkuttern sowie deren Modernisierung. Die Mittel hier stellen die erforderliche finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaates für Investitionsvorhaben dar.			
Befristung	In 2007 treten neue Richtlinien (IRS-BMELV) unter der Maßgabe der Durchführungsverordnung zum Europäischen Fischereifonds (Förderperiode 2007 bis 2013) in Kraft.			
Degression	Degression nicht geplant zum Zwecke des Fortbestandes des Maßnahmenziels.			

noch Anlage 8

Evaluierungen	Regelmäßige systematische interne Beurteilungen
Ausblick	Wegen der Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Fischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weiterhin Mittel bereitzustellen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	9. Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei			
Ziel	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei des BMELV (KRS)			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Tit. 683 78	Berücksichtigung voll	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist 2,3	2006 Ist 0,0085	2007 Soll 0,5	2008 Reg.-Entw. 2,2
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Als soziale Begleitmaßnahme bei zeitweiliger Aufgabe der Fischereitätigkeit zum Schutz der aquatischen Ressourcen konnte den Besatzungsmitgliedern eines Fischereifahrzeugs eine Sozialvergütung gewährt werden.			
Befristung	In 2007 treten neue Richtlinien (IRS-BMELV) unter der Maßgabe der Durchführungsverordnung zum Europäischen Fischereifonds (Förderperiode 2007 bis 2013) in Kraft.			
Degression	Degression nicht geplant zum Zwecke des Fortbestandes des Maßnahmenziels.			
Evaluierungen	Regelmäßige systematische interne Beurteilungen und Gutachten der Bundesforschungsanstalt für Fischerei			
Ausblick	Grundlegendes Ziel ist die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft. Daher sollten weitere Mittel zu Kapazitätsanpassungsmaßnahmen bereitgestellt werden.			

noch Anlage 8

Bezeichnung der Hilfe	10. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein			
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des Absatzes des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Agraralkohols • Sicherung angemessener Einkommen für landwirtschaftliche Betriebe, die mit einer Brennerei verbunden sind 			
Rechtsgrundlage	Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der jeweils geltenden Fassung			
Haushaltstitel	0809 68201	Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voller Ansatz 100 %	
Beihilfe:	ja			
Finanzielles Volumen	2005	2006	2007	2008
Mio. €	91,0	86,0	79,8	79,8
Verpflichtungsermächtigungen (insgesamt ausgebrachte/ beanspruchte VE im Haushaltsjahr)				
Kofinanzierung durch andere Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Hilfe	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Agraralkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise. Der Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung aufgehoben werden. Seither finanzieren Zuschüsse die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen des der BfB angedienten Agraralkohols und die Kosten der BfB.</p> <p>In Deutschland wird Agraralkohol überwiegend in kleinen und mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben (rd. 10.000) verbunden sind. Diese Betriebe erzeugen Alkohol aus Kartoffeln, Getreide oder Obst. Dagegen wird Agraralkohol in anderen EU-Mitgliedstaaten überwiegend in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen (Melasse) und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.</p>			
Befristung	Zunächst bis zum 31. Dezember 2010 aufgrund Artikel 10 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (EU-Alkoholmarkt-VO - ABl. EU Nr. L 97, S. 6 ff. vom 15. April 2003).			
Degression	Zur Konsolidierung des Bundeshaushalts hat die Bundesregierung den Zuschuss an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein seit 1999 von			

noch Anlage 8

<p>Evaluierungen</p> <p>Ausblick</p>	<p>rd. 143 Mio. € auf rd. 80 Mio. € im Jahre 2007 zurückgeführt.</p> <p>Die Rückführung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausscheiden der gewerblichen Brennereien aus dem Branntweinmonopol zum 30. September 2006; • Beschränkung der Jahreserzeugung der verbleibenden Brennereien auf bis zu 50 % des regelmäßigen Brennrechts und pauschale Kürzung der Branntweinübernahmepreise um 10 % bis zum 30. September 2006 und um 5 % ab 1. Oktober 2006; • Verminderung der Verwertungs- und Verwaltungskosten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch Schließung von Außenabteilungen und Personalabbau <p>Die Bundesregierung ist aufgefordert, dem Deutschen Bundestag im ersten Quartal 2009 zu berichten, mit welchen EG- und verfassungsrechtlich zulässigen Fördermaßnahmen die traditionelle deutsche landwirtschaftliche Agraralkoholerzeugung auch über das Jahr 2010 hinaus aufrecht erhalten werden kann (BT-Drs. 16/1523).</p> <p>Die EU-Kommission wird auf Grundlage einer von ihr durchzuführenden Evaluierung über Empfehlungen zum Fortbestand der bisherigen Beihilfen entscheiden.</p> <p>Für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung lässt die BfB seit 1996 das Qualitätsmanagement für die Bereiche Übernahme, Reinigung und Vermarktung von Agraralkohol; nach EN ISO 9001:2000 durch externe Prüfer zertifizieren.</p> <p>Die Bundesregierung wird der Aufforderung des Deutschen Bundestages, den Erhalt und die Funktionsfähigkeit des Branntweinmonopols zunächst bis zum 31. Dezember 2010 sicherzustellen (BT-Drucksache 16/1523 vom 17. Mai 2006) Rechnung getragen.</p> <p>Das weitere Vorgehen wird auf der Grundlage eines Abschlussberichtes entschieden, den die EU-Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 2009 unterbreitet (Artikel 10 Absatz 3 EU-Alkoholmarkt-VO).</p>
<p>Bezeichnung der Finanzhilfe</p> <p>Ziel</p> <p>Rechtsgrundlage</p>	<p>11. Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forcierung der Markteinführung von auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellter Produkte - Schaffung von Produktions- und Einkommensalternativen für die Land- und Forstwirtschaft <p>Förderrichtlinien für Dämmstoffe, Schmierstoffe, und Eigenverbrauchstankstellen für Biodiesel und Pflanzenöl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen – N 705/2006 2. Einsatz von biologisch schnell abbaubaren

noch Anlage 8

	Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe – de-minimis-/Agrar-de-minimis- Regelung			
	3. Mobile und stationäre Eigenverbrauchstankstellen für die Lagerung von Biodiesel und Pflanzenöl in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – N 766/01			
	4. Mobile und stationäre Eigenverbrauchstankstellen für die Lagerung von Biodiesel und Pflanzenöl in umweltsensiblen Bereichen – de-minimis-/Regelung			
Haushaltstitel	Kap. 1002, Titel 686 86 884 86	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	Ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist 7,9	2006 Ist 6,1	2007 Soll 16,6	2008 Reg-E 16,6
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	20,0	10,0	16,0	17,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention Maßnahme	Wachstumshilfe Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind private, gewerbliche und kommunale Nutzer von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Die Höhe der Zuwendungen für Bioschmierstoffe und Dämmstoffe differiert je nach Produktgruppe und jeweiliger Förderrichtlinie und wird als Pauschalwert je Liter/kg/qm des gekauften Produkts gewährt. Die Höhe der Zuwendungen für Eigenverbrauchstankstellen liegt bei 40 – 50% der anfallenden Investitionskosten.			
Befristung	Dämmstoffförderung bis 12/2007 befristet. Schmierstoffförderung bis 12/2008 befristet. Eigenverbrauchstankstellenförderung unbefristet.			
Degression	Die Preisdifferenz zwischen den konventionellen und den Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen wird anhand laufender Marktbeobachtungen angepasst. Die Anpassung der Förderintensität erfolgte nach eingetretener Verbilligung der Produkte auf dem Markt: <ul style="list-style-type: none"> Die Fördersätze für Bioschmierstoffe wurden mehrmals herabgesetzt, letztmalig mit der Richtlinie vom 24.10.06; BAnz. Nr. 211 vom 10.11.06 für die Antragseingänge ab 01.01.07. Die Fördersätze für Naturdämmstoffe wurden ab Antragstellung 01.07.2004 von durchschnittlich 35 EUR auf durchschnittlich 30 EUR pro m ³ abgesenkt.			
Evaluierungen	Marktbeobachtung durch wissenschaftliche Begleitforschung (IFAS/IBP) und Projektträger, mittels Abfrage der Verkaufszahlen durch Hersteller und auf Grundlage der im Rahmen des Förderprogramms erfassten Marktpreise für Dämmstoffe			
Ausblick	Es wird eine zwischenzeitliches Ansteigen der Inanspruchnahme der Förderung vor Ende des Förderzeitraumes und danach ein erneutes Ansteigen der Marktanteile bei sinkenden Produktpreisen erwartet.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	12. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)			
Ziel	Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).			
Rechtsgrundlage	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“(GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan. Das Gesetz ist nicht befristet.			
Haushaltstitel	Kap 1003, Titel 632 90	Berücksichtigung anteilig	Bei den Mitteln der GAK handelt es sich nicht in vollem Umfang um Finanzhilfen. Nicht zu den Finanzhilfen zählen die Ausgaben für die Dorferneuerung, den Küstenschutz und 50 % der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.	
	und			
	Kap 1003, Titel 882 90			
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist	2006 Ist	2007 Soll	2008 Reg-E
	484,0	464,0	460,6	458,8
Verpflichtungsermächtigungen			313,2	314,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja. Die Länder können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne auch EU-Mittel in Anspruch nehmen: bis 2006 nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 aus dem EAGFL (im Regelfall bis zu 75 % in den neuen Ländern als Ziel-1-Gebiete und bis zu 50 % im übrigen Bundesgebiet); ab 2007 erfolgt dies nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 aus dem ELER mit bis zu 80 % in den Konvergenzgebieten, sonst bis zu 55 %. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 / 40 von Bund und Ländern getragen.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe / Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Entsprechend dem GAK-Gesetz werden die Maßnahmen			

noch Anlage 8

jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann.

Die GAK-Maßnahmen bilden auch in der neuen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 einen wesentlichen Pfeiler der Länderprogramme für die Entwicklung des ländlichen Raums. Dazu erfolgt eine Überprüfung aller Maßnahmen im Hinblick auf ihren Beitrag zur Umsetzung der EU- wie auch der nationalen Strategie.

Folgende Maßnahmen sind in der GAK förderfähig:

12.1. Integrierte ländliche Entwicklung:

Die Fördermaßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung folgen einem raumbezogenen Ansatz, bei dem ländliche Regionen als Lebens-, Arbeits- Erholungs- und Naturräume stärker als bisher als Einheit betrachtet werden. Einkommenschancen für Landwirte auch außerhalb der Primärproduktion und Einkommenspotenziale, die in der Verknüpfung landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten liegen, sollen zur positiven Entwicklung der Agrarstruktur und nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Dafür stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Förderung **investiver Maßnahmen** einschließlich deren Vorbereitung in den Bereichen Dorfentwicklung und -erneuerung, ländliche Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung landwirtschaftlicher oder touristischer Entwicklungspotentiale, Schutzpflanzungen oder vergleichbare landschaftsverträgliche Anlagen, Flurneuordnung und Kooperationen zwischen Landwirten und anderen Partner im ländlichen Raum.
- Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte auf regionaler Ebene unter Bürgerbeteiligung und deren Umsetzung, gegebenenfalls unter Begleitung eines Regionalmanagements (**konsumtive Maßnahmen**)

12.2. Einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Teil A: Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP):

Förderfähig sind Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen für langlebige Wirtschaftsgüter, die der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten, Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung sowie der Erfüllung besonderer Anforderungen durch Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene mittels Schaffung der baulichen und technischen Anforderungen, dienen (**investive Maßnahmen**).

Teil B: Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (ab 2007)

Dieser Förderungsgrundsatz wurde aufgrund einer neuen EG-Rechtsgrundlage ab dem Jahr 2007 aus dem bisherigen Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) herausgelöst.

Förderfähig sind Investitionen im Betriebsbereich „Urlaub auf dem Bauernhof“, Investitionen in soziale, hauswirtschaftliche,

kommunale und landschaftspflegerische Dienstleistungen (z. B. Hofcafe, Partyservice, Pflege- und Betreuungsdienste für ältere Menschen), Pensionstierhaltung, Biogasanlagen, Direktvermarktung (**investive Maßnahmen**).

Teil C: Förderung der einzelbetrieblichen Beratung in Verbindung mit Managementsystemen

Mit der Förderung soll die Verbesserung der Betriebsführung in der Landwirtschaft unterstützt werden, indem durch die einzelbetriebliche Beratung in Verbindung mit einer systematischen Dokumentation und Auswertung eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse in landwirtschaftlichen Betrieben beschleunigt und erleichtert wird. Die Managementsysteme sollen die Landwirte insbesondere bei der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach der VO (EG) 1782/2003 (cross-compliance) unterstützen. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2008 befristet (**konsumtive Maßnahmen**).

12.3. Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten

Durch den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile in von der Natur benachteiligten Gebieten soll die Fortführung einer standortgerechten Landbewirtschaftung gesichert werden. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete ist EG-rechtlich festgeschrieben. (**konsumtive Maßnahme**).

12.4. Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung; ab 2007: Förderung zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Erfassung und Auswertung von Daten zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen (**konsumtive Maßnahme**).

12.5. Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft. Die Förderung umfasst waldbauliche Maßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden und Erstaufforstungen, Wegebau sowie Investitionen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (**investive Maßnahmen**).

Außerdem werden Organisationskosten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und der Einkommensverlust bei Erstaufforstungen gefördert (**konsumtive Maßnahmen**).

12.6. Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Maßnahme soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung der Produktion und Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation erleichtern. Sie wurde für Erstanträge bis zum 31.12.2004 befristet; die Abwicklung von Folgeanträgen ist weiterhin möglich (**konsumtive Maßnahme**).

noch Anlage 8

<p>Befristung</p> <p>Degression</p> <p>Evaluierungen</p>	<p>12.7. Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen</p> <p>Die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes tragen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei. Es werden gefördert: Konzeptionelle Vorarbeiten; Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, Abwasserbehandlungsanlagen, überbetriebliche Beregnungsanlagen, Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen (investive Maßnahmen).</p> <p>12.8. Förderung zur Marktstrukturverbesserung</p> <p>Die Förderung leistet einen Beitrag, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Investitionsbeihilfen können Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden. Gefördert werden auch der Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie die innerbetriebliche Rationalisierung in der Fischwirtschaft. (investive Maßnahmen).</p> <p>Außerdem werden Startbeihilfen für die Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen gewährt (konsumtive Maßnahme).</p> <p>12.9. Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung.</p> <p>. Die Maßnahmen umfassen extensive Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen, die extensive Grünlandnutzung, ökologische Anbauverfahren, mehrjährige Stilllegungen sowie umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren. Die Maßnahmen dienen der nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen und der Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.</p> <p>Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert</p> <p>nein</p> <p>Die Evaluierung erfolgt im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Länder.</p>
<p>Bezeichnung der Finanzhilfe</p>	<p>13. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen</p>

noch Anlage 8

Ziel	Die Subventionen sollen es ermöglichen, den Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.			
Rechtsgrundlage	Bundeshaushaltsgesetz 2004; Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Koks Kohle und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinien) vom 22. Dezember 2005. Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die Verordnung Nr. 1407/2002 des Rates der Europäischen Union.			
Haushaltstitel	0902 / 683 14	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1.645,2	1.561,9	1.823,0	1.900,0
Verpflichtungsermächtigungen				
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ja, NRW beteiligt sich mit etwa 22 % an den Subventionen insgesamt für den Steinkohlenbergbau			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der deutsche Steinkohlenbergbau ist wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig. Der Bund und Nordrhein-Westfalen gewähren plafonidierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG beteiligt sich aus Erträgen ihres Beteiligungsbereichs seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem Eigenbeitrag (gegenwärtig 150 Mio. € pro Jahr).			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Die Beendigung wird im Jahr 2012 durch den Deutschen Bundestag unter Beachtung der Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit, der Sicherung der Energieversorgung und der übrigen energiepolitischen Ziele überprüft werden.			
Degression	Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen haben sich seit 1998 rückläufig entwickelt. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert. Zwischen 2005 und 2008 werden sie noch einmal um 12 % abnehmen. In den Haushaltsansätzen spiegelt sich der rückläufige Trend nicht immer so deutlich wider, weil die Beihilfen häufig nicht in dem Zeitraum ausgezahlt wurden, für den sie gewährt wurden. Die Kohlehilfen werden seit 2006 nachschüssig ausgezahlt.			
Evaluierungen	Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Jahr für Jahr werden die Subventionen durch die EU-Kommission			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>geprüft. Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen, die Produktionskosten und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Subventionsrückflüssen.</p> <p>Die Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten.</p> <p>Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Absatzbeihilfen bis 2018 vorbehaltlich der o. g. Überprüfung in 2012 vorgezeichnet.</p>
-----------------	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	14. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus			
Ziel	Die Zuwendungen als soziale Flankierung sollen es ermöglichen, den subventionierten Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbau vom 25.10.05			
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902/ 698 12	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
Verpflichtungsermächtigungen	122,9	129,7	125,0	116,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	127,3	135,5	100,3	108,9
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage- Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2013 ihren Arbeitsplatz verlieren, vom Tag nach der Entlassung für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung.			

noch Anlage 8

Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Die Beendigung wird im Jahr 2012 durch den Deutschen Bundestag unter Beachtung der Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit, der Sicherung der Energieversorgung und der übrigen energiepolitischen Ziele überprüft werden. Die derzeitigen aktuellen Richtlinien sind bis zum 31.12.08 befristet.
Degression	Aufgrund der degressiven Gestaltung der Absatz/ Stilllegungshilfen entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG Fälle.
Evaluierungen	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Verwaltungshelfer im Programm) jährlich stichprobenartig APG Einzelfälle.
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind vorbehaltlich der o.g. Überprüfung in 2012 der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von Anpassungsgeld nach 2026 generell vorgezeichnet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	15. Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie
Ziel	Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfearten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld.
Rechtsgrundlage	Art. 56 § 2 b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit der <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 1. Februar 2002 (BAnz. Nr. 29, Seite 2501 ff) - Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 1. Februar 2002 (BAnz. Nr. 29, Seite 2501 ff) - Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Bereiche des Braunkohlenbergbaus (Braunkohlenbriketts, Braunkohlenschwelkoks), die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des genannten Vertrages betroffen werden in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 1. Februar 2002 (BAnz. Nr. 29, Seite 2501 ff).
Haushaltstitel	Kap. 0902 Berücksichtigung 100 %

noch Anlage 8

(EU-) Beihilfe:	Titel 68111 nein	voll	Art der	Zuschuss
		Haushaltsmittel:		
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	2,490	0,962	0	0
Verpflichtungsermächtigungen Kofinanzierung aus Gebiets- körperschaften oder EU	-			
Art der Subvention Maßnahme	Ja, die Mittel werden für den Bereich des Kohlenbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie zu etwa 28 % von der EGKS aufgebracht. Anpassungsbeihilfen Beihilfen nach den Richtlinien der Bundesregierung (RL Steinkohlenbergbau, RL Braunkohlenbergbau, RL Eisen- und Stahlindustrie) haben zum Ziel, von Anpassungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer vor sozialen Härten weitgehend zu bewahren. Die Gewährung von Beihilfen ist nur dann möglich, wenn eine Maßnahme, die die endgültige Einstellung, Einschränkung oder Änderung der Betriebstätigkeit zur Folge hat, von der Bundesregierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden ist. Den Antrag hat das Unternehmen zu stellen, das die Anpassungsmaßnahme durchführt. Die Beihilfen werden als Zuschuss gewährt.			
Befristung	Der EGKS-Vertrag lief am 23.07.2002 aus. Seit dem konnten keine Anträge mehr gestellt werden. Die Zahlungen gemäß Richtlinien sind auf max. 5 Jahre befristet. Die Ausfinanzierung wird daher Ende 2007 abgeschlossen sein.			
Degression	Absenkung der Übergangsbeihilfe ab dem 31. Monat nach der Entlassung.			
Evaluierungen Ausblick	keine entfällt			

Bezeichnung der Finanzhilfe	16. Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung durch Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen		
Ziel	Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen - wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe - individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO ₂ -Reduzierung, geleistet.		
Rechtsgrundlage	BAnz. Nr. 179 vom 21. September 2006 . Die Richtlinien sind derzeit bis zum 31.12.2009 befristet. Verschiedene Bewilligungsbescheide für Projektförderung (BHO).		
Haushaltstitel	0902 68631	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der	Zuschuss,

noch Anlage 8

	Haushaltsmittel			Zuwendungen
	2005	2006	2007	2008
Finanzielles Volumen (Mio. €)	8,090	10,121	9,500	14,500
Verpflichtungsermächtigungen (in Mio. €)			2,5	7,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Die einzelnen Projekte werden durch Zuschüsse gefördert. Bewilligungsbehörde ist bei allen Projekten das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Für die vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) durchgeführte Energieberatung erfolgt eine Projektförderung und der Beratungsempfänger (privater Verbraucher) leistet ein Entgelt in Höhe von 5,- €. Die Zuschüsse für Vor-Ort-Beratungen liegen je nach Gebäudegröße bei 175,- € bzw. 250,- € (bei Gesamtkosten der Beratungen von ca. 600 € bis 800 €).			
Maßnahme	<p>Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 200 Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und 180 Stützpunkten in kommunalen Räumen) Zuwendungen (§ 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO).</p> <p>Zusätzlich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater unter finanzieller Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude Vorschläge zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort -Vor-Ort-Beratung -“</p> <p>Die dena erhält Zuwendungen für einzelne Projekte, die dazu dienen, die rationelle Energienutzung oder die Energieeffizienz zu verbessern.</p>			
Befristung	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vor-Ort-Beratung durch Richtlinie vorl. bis 31.12.09 - Bei übrigen Projekten Jährlichkeit durch Haushalt oder überjährig durch Inanspruchnahme der VE 			
Degression	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Förderprogramm Vor-Ort-Beratung wurden aufgrund gestiegener Nachfrage in den vergangenen Jahren die Zuschüsse mehrfach gesenkt. . - der Haushaltsansatzes hat sich in 2007 gegenüber 2006 um 1 Mio. € verringert. - Degression insgesamt ist nicht geplant. Fortbestand des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Klimaschutz und Versorgungssicherheit immer bedeutender wird 			
Evaluierungen	Ende 2005 wurde eine Evaluierung der vzbv - Beratungen durchgeführt. Gleichzeitig wurde ein Instrument entwickelt,			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>mit dem der vzbv jährlich eine eigene Evaluierung durchführen kann. Über 90 % der Befragten waren zufrieden bis sehr zufrieden mit der Beratung und es wurden insgesamt Investitionen von 40 bis 80 Mio. € initiiert. Allein durch die mit der Beratung angestoßenen Maßnahmen, die über die ursprünglich geplanten hinausgingen, werden jährlich 1000 bis 2000 Gigawattstunden (über die Lebensdauer der Maßnahmen betrachtet) an Endenergie eingespart.</p> <p>Im September 2006 wurde für die Vor-Ort-Beratung das Verwaltungsverfahren beim BAFA vereinfacht und die Zuschüsse gesenkt. Sobald ausreichende Erfahrungen über Beratungen nach den geänderten Richtlinien vorliegen, ist eine eingehende Evaluierung geplant (voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2007). Es finden interne Beurteilungen nach mit BRH festgelegten Regeln statt.</p> <p>Die Projekte werden ständig an neue Entwicklungen angepasst. Von vzbv wurde Anfang 2007 ein neuer Internetauftritt mit zahlreichen Informationen zum Energiesparen eingerichtet. Auch wird seitdem eine bundesweit einheitliche Telefonnummer zur Terminvergabe angeboten.</p> <p>In 2008 höhere Haushaltsanmeldung aufgrund geplanter Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen im Zusammenhang mit KfW-Zinsverbilligung für energiesparende Maßnahmen (ERP/KfW-Energieeffizienzprogramm für KMU – Sonderfonds Energieeffizienz).</p>
-----------------	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	17. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien			
Ziel	Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen und aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz der erneuerbaren Energien. Nach dem Koalitionsvertrag soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch in Deutschland bis 2020 auf 10 % erhöht werden.			
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuschüsse sind die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien des BMU, aktuelle Fassung vom 12. Januar 2007.			
Haushaltstitel	Kap, Titel 1602/ 68624	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 131,238	2006 165,352	2007 213,338	2008 168,8
Verpflichtungsermächtigungen	127	128,5	128,5	128,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	Investitionszuschüsse oder über Tilgungszuschüsse begünstigte Darlehen für Anlagen zur Nutzung			

noch Anlage 8

Befristung	erneuerbarer Energien, namentlich von Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse und Tiefengeothermieanlagen sowie mit diesen Anlagen errichtete oder erweiterte Nahwärmenetze
Degression	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlage der Förderung im Jahr 2007 ist die Förderrichtlinie vom 12. Januar 2007, diese ist befristet bis zum 31. Dezember 2007 - Degressive Ausrichtung der Förderung, aber keine definierten Degressionsschritte, Höhe der Degression richtet sich nach Faktoren wie Marktentwicklung, Wirtschaftlichkeit, Nachfrage nach den geförderten Technologien, - mit der letzten Förderrichtlinie vom 12. Januar 2007 wurden erneut Fördersätze abgesenkt, bereits in 2006 wurden die Fördersätze zweifach abgesenkt
Evaluierungen	laufende Evaluation der Förderung durch beauftragte Forschungsinstitute, letzter Bericht: Evaluierung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Marktanreizprogramm) im Zeitraum Januar 2004 bis Dezember 2005 vom Oktober 2006
Ausblick	<p>Ergebnisse sind in die Richtlinienfassung vom 12.1.2007 eingeflossen</p> <p>Im Interesse der Zielsetzung werden die Fördersätze, die technischen Anforderungen und Umweltstandards der Richtlinien jährlich überprüft, um sie der Marktentwicklung anpassen zu können.</p> <p>Die künftigen Förderbedingungen in der Förderrichtlinie für 2008 werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation der Förderung im Jahr 2006 erarbeitet.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	18. Unterstützung des Exports von Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz			
Ziel	Ziel der Exportinitiative ist ein konzertiertes Vorgehen in den Politikbereichen Klimaschutz, Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungspolitik, um deutsche Erneuerbare-Energien-Technologien und energieeffiziente Technologien international stärker zu verbreiten. Die Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz – insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen - erfolgt im Wesentlichen im Rahmen der bestehenden Exportförderinstrumente des BMWi.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz			
Haushaltstitel	0902 68635	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	9,004	8,779	15,0	15,5
Verpflichtungsermächtigungen			12,0	10,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			

noch Anlage 8

Art der Subvention	Sonstige Hilfen für Unternehmen
Maßnahme	Finanzielle Hilfen an einzelne Institutionen, die für deutsche Unternehmen Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz im Rahmen der bestehenden Exportförderinstrumente des BMWi und der Entwicklungshilfeszusammenarbeit durchführen. Zu diesen Maßnahmen gehören Kontaktveranstaltungen, Messerveranstaltungen, Seminare- und Kontaktbörsen im In- und Ausland, Delegations- und Unternehmerreisen sowie Marketingmaßnahmen für spezielle Auslandsprojekte in den Bereichen Photovoltaik und Energieeffizienz. Des Weiteren werden der KfW-Klimaschutzfonds für den Ankauf von Certified Emission Reductions (CER) aus Clean Development Mechanism Projekten und von Emission Reduction Units (ERU) aus Joint Implementation Projekten sowie der BASREC-Klimaschutzfonds für den Ankauf von Emission Reduction Units aus Joint Implementation Projekten im Ostseeraum gefördert.
Befristung	Die Maßnahmen der Exportinitiativen erneuerbare Energien und Energieeffizienz sind unbefristet . Die Beteiligung am Klimaschutzfonds der KfW und am BASREC-Klimaschutzfonds ist auf das Ende der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (Ende 2012) begrenzt.
Degression	<ul style="list-style-type: none"> - Wegen des Fortbestands des Maßnahmenziels der Exportinitiativen erneuerbare Energien und Energieeffizienz ist eine Degression der Maßnahmen zunächst nicht vorgesehen. - BASREC-Klimaschutzfonds: Die Einzahlungen sind begrenzt auf insgesamt 5 Mio. €; beginnend in 2004 bis 2007. - KfW-Klimaschutzfonds: Die Einzahlungen sind begrenzt auf insgesamt 4 Mio. €; beginnend in 2005 bis 2012.
Evaluierungen	Gemäß den Bundestagsbeschlüssen aus den Jahren 2002 und 2005 (BT-Drs. 14/8278; BT-Drs. 15/4868) erstellt die dena zwecks Evaluierung der gesamten Exportinitiative erneuerbare Energien einen jährlichen Bericht, der dem Deutschen Bundestag vorzulegen ist. Im März 2007 wurde der letzte Bericht über die Umsetzung der Exportinitiative Erneuerbare Energien für das Jahr 2005 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt. Gemäß Antrag der Koalitionsfraktionen (BT-Drs. 16/4962) ist eine zweijährliche externe Evaluierung der Exportinitiative vorgesehen, die erstmalig Ende 2007 vorliegen soll.
Ausblick	Fortführung bestehender Maßnahmen in Abhängigkeit vom externen Evaluierungsbericht und bei Bedarf Einführung neuer Maßnahmen, die den deutschen Unternehmen den Markteintritt erleichtern und die Realisierung von Geschäftsanbahnungen im Ausland ermöglichen.
Bezeichnung der Finanzhilfe	19. Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm
Ziel	Im Hinblick auf die umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung sollten die technische Entwicklung der Photovoltaik beschleunigt, die Kostensenkungspotentiale genutzt und die Ausgangsposition dieser Technologie in

noch Anlage 8

Rechtsgrundlage	<p>Deutschland verbessert werden. Ziel war die Errichtung einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MW_p).</p> <p>Rechtsgrundlage des Programms sind Richtlinien. Letzte Fassung: Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. Juli 2003. Seit dem 1. Juli 2003 werden wegen des Erreichens des Programmziels keine Anträge auf Förderung mehr entgegengenommen. Eine Neuauflage des Programms ist nicht vorgesehen.</p>			
Haushaltstitel	Kap, Titel 1602/89222	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 24,340	2006 20,879	2007 24,5	2008 24,5
Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention Maßnahme	<p>Produktivitätshilfen</p> <p>Das Programmziel einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MW_p) wurde 2003 erreicht. Es wurden über 75.000 Kreditanträge zugesagt, mit denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit rd. 346 MW_p finanziert wurde.</p> <p>Derzeit läuft die Ausfinanzierungsphase der zinsverbilligten Darlehen.</p>			
Befristung	- entfällt			
Degression	- entfällt			
Evaluierungen	- entfällt			
Ausblick	- entfällt			

Bezeichnung der Finanzhilfe	20. Fördermaßnahme „250 MW Wind“			
Ziel	Betriebskostenzuschuss			
	<p>Durch die Förderung sollte einer größeren Anzahl von Betreibern von Windkraftanlagen ein finanzieller Anreiz gegeben werden, Windkraftanlagen an windgünstigen Standorten in der norddeutschen Tiefebene und im Binnenland zu errichten, zu betreiben und Mess- und Betriebsergebnisse an die Wissenschaft zu übermitteln.</p>			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Erprobung von Windenergieanlagen „250 MW Wind“ im Rahmen des dritten und vierten Programms „Energieforschung und Energietechnologie“			
Haushaltstitel	1602, 683 21	Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilsberücksichtigung	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 0,429	2006 0,163	2007 0,149	2008 0,15
Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Die Maßnahme wurde teilweise von anderen Gebietskörperschaften kofinanziert.			
Art der Subvention Maßnahme	<p>Produktivitätshilfe</p> <p>Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben.</p>			
Befristung	Einschließlich der Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) und der Ausfinanzierungsphase hat die Maßnahme eine			

noch Anlage 8

Degression	<p>Laufzeit von 18 Jahren (1989 bis 2007), dabei haben zwei Vorhaben noch eine Laufzeit bis 2008 (Inbetriebnahme 1998, 10 Jahre Laufzeit).</p> <p>Für die Dauer von längstens 10 Jahren ab Inbetriebnahme werden pro erzeugter Kilowattstunde Strom Zuwendungen in Form eines Zuschusses von 3,07 € Cent bei Lieferung an die Stromversorgungsunternehmen und 4,09 € Cent bei Eigenverbrauch, jedoch höchstens 25% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Alternativ konnte ein einmaliger Investitionskostenzuschuss von max. 46.020 € beantragt werden.</p>
Evaluierungen	<p>Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, 10 Jahre lang an dem begleitenden Wissenschaftlichen Mess- und Evaluierungsprogramm (WMEP) teilzunehmen. Im Rahmen dieses Programms werden für Betreiber und Hersteller gleichermaßen wichtige statistische relevante Daten über den Betrieb der geförderten Windkraftanlagen in Deutschland gewonnen. Die erfassten Daten und Erkenntnisse werden jährlich veröffentlicht.</p>
Ausblick	<p>Grundsätzlich bereits ausgelaufen; nur noch Restabwicklung</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe	21. Förderung Innovativer Wachstumsträger (INNO-WATT)			
Ziel	Das Programm INNO-WATT zielt auf eine nachhaltige Stimulierung des wirtschaftlichen Aufholprozesses in benachteiligten Regionen (ostdeutschen Flächenländer einschl. Berlin). Mit Zuschüssen werden KMU der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen bei der Entwicklung risikoreicher, hochwertiger und marktorientierter Erzeugnisse und Verfahren unterstützt.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen			
Haushaltstitel	Kap, Titel	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
	0902			
	68654			
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	53	44	57	58
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	43	43	53	57
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) Hilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Das Programm INNO-WATT fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die auf neue Erzeugnisse oder Verfahren zielen, von der Detailkonzeption bis zur Fertigungsreife. Der nicht rückzahlbare Zuschuss zu den Gesamtkosten des FuE-Vorhabens beträgt 45 bzw. 40 % für gewerbliche KMU.			
Befristung	Richtlinie „Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen“ läuft bis Ende 2008			
Degression	Degression bis zum Auslaufen des Programms Ende 2008 nicht geplant; Fortbestand des Maßnahmeziels wurde			

noch Anlage 8

Evaluierungen	durch externe Evaluation bestätigt - ständige projektbegleitende Erfolgskontrolle durch das BMWi sowie Projektträger - Regelmäßige (alle 4-5 Jahre) externe Evaluierung des Programms - Vorliegen der letzten Evaluierungsergebnisse 2006 bestätigen dem Programm hohe Wirksamkeit und Effizienz, d.h. hohen Grad der Zielerreichung
Ausblick	- Empfehlungen aus Evaluierung sind bereits umgesetzt Zur weiteren Erhöhung von Wirksamkeit und Effizienz gestaltet das BMWi die FuE-Förderstruktur für KMU neu. Die neue Struktur soll ab 2009 wirksam werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	22. Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen der Informationswirtschaft			
Ziel	s. Aktionsprogramm der Bundesregierung „ID 2010 - Informationsgesellschaft Deutschland 2010“			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide bzw. Aufträge auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO			
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902 686 53	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 11.931 T€	2006 13.793 T€	2007 17.200 T€	2008 18.200 T€
Verpflichtungsermächtigungen	4.033 T€	12.632 T€	20.000 T€	20.000 T€
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention Maßnahme	Produktivitäts- (Wachstums-) hilfe, Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Handwerk besitzen trotz aller Anstrengungen weiterhin ein Defizit beim Zugang zu hochwertigen wirtschafts- und technikrelevantem Wissen. Gefördert werden deshalb der Aufbau und das Angebot von Datenbanken für die Wirtschaft mit technologischem Wissen in den Bereichen Maschinenbau, Elektrotechnik und Textil- und Werkstoffforschung, mit dem Ziel, den raschen technologischen Fortschritt und den Strukturwandel der IuK-Technologien aufzunehmen und das Wissen über Netzwerke schnell und effizient verfügbar zu machen. In diesem Zusammenhang stellt die zunehmende Verwendung des elektronischen Geschäftsverkehrs mittelständische Unternehmen und das Handwerk vor große Herausforderungen, die durch geförderte regionale Kompetenzzentren im Bereich von Information und Beratung an die neuen Möglichkeiten des eBusiness heran geführt werden sollen. Hier geht es auch darum, Standards in elektronischen Geschäftsprozessen sowie die Bereitstellung national und international anerkannter Klassifikationssysteme zur effizienten Gestaltung des globalen eBusiness und zur Durchführung von umfassenden digitalisierten Geschäftsprozessen zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei sind Normen und Standards wichtige Faktoren für die Gestaltung und Erschließung regionaler und globaler Märkte und besitzen hohe industrie- und technologiepolitische Bedeutung.			

noch Anlage 8

	<p>Daher sollen Aktivitäten zur Identifizierung und Bewertung von IKT–Anwendungsbereichen gefördert werden, in denen frühzeitige Standardisierung zum Vorteil für deutsche Unternehmen genutzt werden kann.</p> <p>Ein weiterer Förderschwerpunkt liegt in der Umsetzung der von der Bundesregierung mit dem Aktionsprogramm "ID2010 - Informationsgesellschaft Deutschland 2010" beschlossenen Unterstützung der deutschen IT–Sicherheits– und Kryptowirtschaft bei der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und im Transfer von Know–How zum Thema der IT–Sicherheit in der Wirtschaft. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil der das Internet nutzenden Bevölkerung insgesamt zu steigern und dabei insbesondere die Gruppen der Bevölkerung zu unterstützen, die bisher das Internet nicht oder nur wenig nutzen (Digitale Integration). Mit diesem Ziel sollen weiterhin Maßnahmen und Initiativen zur Erhöhung der Internetnutzung in der Gesellschaft und zur Gewährleistung eines gleichwertigen Zugangs für alle gesellschaftlichen Gruppen durchgeführt werden.</p>
Befristung	<ul style="list-style-type: none"> - keine, aus Titel 686 53 werden aufgrund von aktuellen und geplanten politischen Initiativen gleichzeitig mehrere Fördermaßnahmen in den verschiedensten Bereichen betrieben, die in ihren Laufzeiten unterschiedlich ausgelegt sind.
Degression Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none"> - keine - Fortbestand des Maßnahmenziels <p>Die Vorhaben werden bereits während der Projektlaufzeiten kontinuierlich von der eingesetzten Projektbegleitung fachlich begleitet (Projektsteuerung) und nach Abschluss kontrolliert und bewertet. Schwerpunktktionen werden zusätzlich evaluiert. Sofern sich aufgrund dieser Maßnahmen in Einzelfällen Fehlentwicklungen herausstellen, werden die gebotenen zurechnungsrechtlichen Konsequenzen eingeleitet.</p>
Ausblick	<p>Die Heranführung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Einbeziehung von Sicherheits- und Akzeptanzmaßnahmen bei der IuK-Technik haben weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.</p>

Bezeichnung der Finanzhilfe Ziel	<p>23. Programm „PRO INNO“</p> <p>Erhöhung der Innovationskompetenz und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen Freien Berufe. Mit der Förderung sollen Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen unterstützt werden. Unternehmen sollen mit der Förderung ihre Innovationskompetenz mit dem Ziel der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechnologien sowie eines Zugewinns an Kooperationserfahrungen durch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der FuE zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland erweitern.</p>
Rechtsgrundlage Haushaltstitel	<p>Richtlinie zu dem Programm PRO INNO Kap, Titel Berücksichtigung 100 % (voll) 0902, 683 52</p>

noch Anlage 8

(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel		Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	114.647Ist	135.840Ist	180 Soll	211,3 Reg-E
Verpflichtungsermächtigungen	109 Mio.	131 Mio.	156 Mio.	190 Mio.
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein,			
Art der Subvention	Produktivitäts- und Wachstumshilfen für Unternehmen			
Maßnahme	<p>Mit der Maßnahme PRO INNO sollen über Innovationen und Zukunftstechnologien die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen Freien Berufe, nachhaltig unterstützt und damit ein wirkungsvoller Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen geleistet werden.</p> <p>Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips helfen,</p> <p>die Unternehmen zu mehr Anstrengungen für eine marktorientierte Forschung und Entwicklung anzuregen, das mit Forschung und Entwicklung verbundene technische und wirtschaftliche Risiko zu mindern, höherwertige FuE-Kooperationen einzugehen und dabei die Transaktionskosten zu senken und gemeinsames Innovationsverhalten auszuprägen.</p> <p>Die Unternehmen sollen angeregt werden, ihre Innovationskompetenz mit dem Ziel der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechnologien sowie eines Zugewinns an Kooperationserfahrungen durch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zwischen Unternehmen und mit Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zu erweitern.</p> <p>Die Förderung soll zur Verbesserung des Innovations- und Kooperationsmanagements in mittelständischen Unternehmen beitragen.</p>			
Befristung	Befristung durch Richtlinie bis zum 31.12.2008			
Degression	Degression nicht geplant			
Evaluierungen	<p>Grund: Fortbestand des Maßnahmenziels</p> <p>Regelmäßige systematische externe Gutachten</p> <p>Letzte Evaluierungsergebnisse: 2006</p> <p>Erfolgskontrolle und Evaluationen sind immanente Bestandteile der PRO INNO-Förderung.</p> <p>Bei PRO INNO II besteht die Erfolgskontrolle aus folgenden Elementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stufe: Prüfung der im Antrag aufgezeigten Zielstellung des Projekts, seiner Wirkungen (Verwertungsplan) und des Konzepts für die Erfolgskontrolle, 2. Stufe: präzisierte Angaben zur Verwertung bei FuE-Abschluss im Verwendungsnachweis, 3. Stufe: Analyse der 2 bis 3 Jahre nach FuE-Abschluss erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse am Markt anhand einer schriftlichen Befragung durch externe Evaluatoren. <p>Das PRO INNO Programm wurde in den letzten Jahren mehrfach positiv evaluiert. Die jüngste, Mitte 2006 abgeschlossene Studie des FhG-Instituts für System- und Innovationsforschung (ISI) über den Anlauf von PRO INNO II schätzt dieses als wichtiges KMU-Programm mit Alleinstellungsmerkmalen ein und hebt dabei seine große</p>			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>und breite Wirksamkeit sowie die hohe Wertschätzung durch die Wirtschaft und die einfache Praktikabilität hervor. Die im Rahmen von PRO INNO erreichten einzel- und gesamtwirtschaftlichen Ergebnisse sind überzeugend, insbesondere der positive Beitrag zur Beschäftigungsentwicklung und zum Umsatzwachstum. Die durch ISI vorgelegte Untersuchung von 1.300 in 2001/2002 abgeschlossenen FuE-Kooperationsprojekten zeigt, dass damit 4.000 Arbeitsplätze gesichert und über 1.000 neue geschaffen wurden. Durchschnittlich wird mit 15.000 € an Fördermitteln ein innovativer Arbeitsplatz geschaffen oder erhalten. Der „Umsatz je Fördereuro“ liegt bei den geförderten KMU im Schnitt bei 13,45 € (ABL) und 9,19 € (NBL); jedoch liegen die kleineren Unternehmen wegen ihrer noch begrenzten Marktpräsenz deutlich unter diesen Werten.</p> <p>Das Programm PRO INNO wird ab 2009 als ein wichtiges Modul des im BMWi neu geschaffenen zentralen Programms "Technologieförderung Mittelstand" weitergeführt, das insgesamt über die Stärkung der Innovationskraft der KMU zur Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit beiträgt und so die Wachstumspolitik der BReg unterstützt.</p>
-----------------	---

Bezeichnung der Hilfe	24. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen			
Ziel	Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE- Vorhaben			
Rechtsgrundlage	Mandatarverträge mit der KfW (bitte prüfen: gab es auch Richtlinien]			
Haushaltstitel	09 02 662 01	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	64,1	37,0	28,0	28,0
Verpflichtungsermächtigungen Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Hilfe	Produktivitätshilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der Technologiebeteiligungsgesellschaft mbH für Refinanzierungsdarlehen für Beteiligungen.			
Befristung	Das Programm war bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen des Jahres 2000 resultieren.			
Degression	Ja			
Evaluierungen	siehe Befristung; Programm ausgelaufen			
Ausblick	Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2004 durch den ERP-Startfonds durchgeführt.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	25. Verbesserung der Materialeffizienz			
Ziel	Das Programm unterstützt KMU beim Erkennen von Möglichkeiten zur Verringerung des Materialeinsatzes und der genauen Lokalisation dieser Einsparpotenziale, um dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten. Die Förderung soll auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe auch dazu dienen, die Unternehmen zu mehr bzw. zu kontinuierlichen Anstrengungen für eine Verbesserung der Materialeffizienz anzuregen.			
Rechtsgrundlage	2 Richtlinien: 1. Programm für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz (VerMat) 2. Programm für die Förderung von Netzwerken zur rentablen Verbesserung der Materialeffizienz primär in kleinen und mittleren Unternehmen (NeMat)			
Haushaltstitel	Kap, Titel	Berücksichtigung (anteilig/voll)		
	0902	100%		
	68359			
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	0,2 (Ist)	0,9 (Ist)	8,0 (Soll)	8,0 (Plan)
Verpflichtungsermächtigungen (Mio. €)	-	1,2	5,5	3,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) Hilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Das Programm VerMat fördert Beratungsleistungen, die zur Verbesserung der Materialeffizienz in den Unternehmen führen sollen. Mit dem Programm NeMat wird die Bildung und fachliche Unterstützung von lernenden regionalen, branchenspezifischen oder Produktionsketten-bezogenen Netzwerken primär aus KMU gefördert.			
Befristung	Richtlinien für Einreichung von Vorhaben bis zum 31.12.2008 befristet.			
Degression	Bei unternehmensspezifischer Beratung (VerMat) Degression - Erstberatung: 67 % Zuschuss (maximal 10 T€) - Vertiefungsberatung: 33 % Zuschuss (maximal 99 T€) Degression bei Netzwerkförderung (maximal 24 Monate): - Phase I: 75 % Zuschuss (maximal 3 Monate) - Phase II: 50 % Zuschuss			
Evaluierungen	- verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren - Regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten - Evaluierung wird z.Z. ausgeschrieben, Ergebnisse werden Ende 2007 vorliegen			
Ausblick	Im Rahmen der Neustrukturierung der Mittelstandsförderung des BMWi wird dieses Programm, dass durch den Bundestag 2003/2004 initiiert wurde, mit anderen Beratungsprogrammen, die das eigentliche Programm Materialeffizienz nicht betreffen, zu einem gemeinsamen			

noch Anlage 8

Beratungstitel zusammengelegt. Dabei werden auch die Förderrichtlinien unter Verwendung der Evaluationsergebnisse und den Anhörungen zur Neustrukturierung überarbeitet und einander angeglichen bzw. ggf. auch zusammengelegt. Es ist beabsichtigt, das Programm zumindest bis 2011 mit einem Haushaltsansatz von dann fast 9 Mio. € / Jahr weiterzuführen.

Bezeichnung der Finanzhilfe Ziel	26. High-Tech Gründerfonds			
Rechtsgrundlage	Der High-Tech Gründerfonds soll dazu beitragen, die strukturelle Finanzierungslücke für neu gegründete Technologieunternehmen in Deutschland zu überwinden und so dem Gründungsgeschehen im High-Tech Bereich einen nachhaltigen Impuls verleihen. Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und den Industrieunternehmen BASF, Siemens und Dt. Telekom vom 9.8.2005, geändert am 26.5.2006. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag hat sich der Bund verpflichtet, über die Fondslaufzeit 240 Mio. Euro der insgesamt 272 Mio. Euro Fondsvolumen beizusteuern.			
Haushaltstitel	0902/68650	Berücksichtigung (voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	5	15	28	31
Verpflichtungsermächtigungen	235			
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	17 Mio. € Kofinanzierung durch KfW 15 Mio. € Kofinanzierung durch 6 Industrieunternehmen			
Art der Subvention	Produktivitäts- /Wachstumshilfe			
Maßnahme	Der High-Tech Gründerfonds finanziert neugegründete Technologieunternehmen, deren Kern ein FuE-Vorhaben ist, durch die Bereitstellung einer Kombination aus Eigenkapital und Nachrangdarlehen mit Wandlungsoption. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist gleichgestellter Fondsinvestor wie die KfW-Bankengruppe und die sechs Industrieinvestoren und nimmt seine Aufsichtsfunktion als Vorsitz des Investorenbeirates wahr. Der High-Tech Gründerfonds führt die Prüfung neuer Beteiligungsmöglichkeiten aufgrund externer fachlicher Gutachten und einer eigenen aufwändigen due diligence durch. Die endgültigen Entscheidungen fallen drei expertenbesetzte, nach Technologiefeldern getrennte Investitionskomitees. Zusätzlich werden den Gründerteams regionale Coaches an die Seite gestellt, die vom Gründerteam bezahlt werden bzw. sich am Unternehmen beteiligen. Der High-Tech Gründerfonds ist seit Ende August 2005 am Markt.			
Befristung	Der Fonds hat eine Laufzeit von grundsätzlich 12 Jahren.			
Degression	Subventionswert im Verhältnis zum zur Verfügung gestellten Betrag bereits derzeit minimal, Degression daher nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Es findet eine aufwändige Berichterstattung gemäß den Richtlinien der „European Venture Capital Association“ (EVCA) statt, wie sie in der Venture Capital Branche üblich ist. Darüber hinaus ist beabsichtigt, in der Mitte der			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>Fondslaufzeit eine externe Evaluierung in Auftrag zu geben, die die volkswirtschaftliche Zielsetzung des Fonds überprüft. Die Möglichkeit, eine solche Evaluation seitens des BMWi in Auftrag zu geben, wurde im Gesellschaftsvertrag fixiert.</p> <p>Durch Rückflüsse aus den ausgereichten Nachrangdarlehen (Zinsen, Tilgungen) sowie aus dem realisierten Wertzuwachs der offenen Beteiligungen sollen Verluste durch Insolvenzen ausgeglichen werden. Es wird angestrebt, dass die eingesetzten Bundesmittel von 240 Mio. € an den Bundeshaushalt über die Fondslaufzeit zurückfließen.</p> <p>Gegen Ende der Investitionsphase des Fonds 2009/2010 wird auf der Basis der Ergebnisse der Evaluierung zu entscheiden sein, ob eine Anschlussmaßnahme für notwendig erachtet wird.</p>
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	27. Zinszuschüsse im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms zur Förderung des Mittelstands			
Ziel	Ab 1. Dezember 2005 wurde das Programm neu gestartet. Zur Stärkung der Kapitalbasis von etablierten mittelständischen innovativen Unternehmen bei der Durchführung von FuE-Aufgaben stellt es Darlehen an gewerbliche Unternehmen und Freiberufler zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung von neuen Waren, Dienstleistungen und Prozessen bis hin zur Markteinführung bereit			
Rechtsgrundlage	Mandatarverträge mit KfW und DtA (in 2003 wurde die DtA auf die KfW verschmolzen).			
Haushaltstitel	0902	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%	
(EU-) Beihilfe:	662 66	Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
Verpflichtungsermächtigungen	0,1	3,65	9,71	15,89
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	-	-	5,65	12,89
Art der Subvention	Produktivitätshilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Das neu gestaltete ERP-Innovationsprogramm wird in Form von Zinsverbilligungen gemeinsam aus Haushaltsmitteln von bis zu 50 Mio. € insgesamt und aus Mitteln des ERP-Sondervermögens durchgeführt.			
Befristung	Das im Herbst 2005 gestartete Programm ist nicht befristet , die Zinsverbilligung aus dem Bundeshaushalt endet nach Verausgabung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.			
Degression	Degression nicht geplant . Ziel der Maßnahme besteht fort.			
Evaluierungen	Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung des Programms. Als Konsequenz dieser			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>internen Analyse wurde im Herbst 2006 die Zinsverbilligung von 2% auf 1% zurückgenommen, um der hohen Nachfrage des Programms gegen Steuern zu können.</p> <p>Das ERP-Innovationsprogramm trägt einen Teil zur Verbesserung der finanziellen Situation von innovativen mittelständischen Unternehmen bei. Mit der Umstellung zum 1. Dezember 2006 wurde das Programm übersichtlicher und effizienter gestaltet.</p>			
Bezeichnung der Finanzhilfe Ziel	28. KMU Patentaktion			
Rechtsgrundlage	Die Fördermaßnahme unterstützt kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.			
Haushaltstitel	Richtlinie zur Förderung der „KMU-Patentaktion“ vom 7. Juli 2005			
(EU-) Beihilfe:	0902/68555	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Verpflichtungsermächtigungen Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	2005	2006	2007	2008
Art der Subvention Maßnahme	Ist 1,925	Ist 2,102	Soll 2,000	Reg-E 2,000
Befristung	Nein			
Degression	Sonstige Hilfen für Unternehmen. Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt. Insgesamt können Zuschüsse von 50% der Inanspruchnahme externen Sachverständigen, insgesamt höchsten 8.000 Euro, gewährt werden. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln betreut das Förderverfahren.			
Evaluierungen	Die Maßnahme ist nicht befristet .			
Ausblick	Degression nicht geplant , da Fortbestand des Maßnahmenziels.			
Ausblick	Regelmäßige systematische Beurteilungen auf der Grundlage des internen Qualitätssicherungssystems. Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung der Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Diese Zahl der KMU-Patentanmeldungen muss daher steigen, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion. Seit Beginn dieser			

noch Anlage 8

Fördermaßnahme haben rund 5000 Unternehmen das Förderangebot in Anspruch genommen; die Nachfrage ist vor dem Hintergrund der Diskussion über die zunehmende Abwanderung von Know-how nach Fernost und die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten durch Produkt- und Markenpiraterie ungebrochen.

Bezeichnung der Hilfe	29. Schifffahrt und Meerestechnik			
Ziel	Die Förderung zielt in der Schiffstechnik auf die Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer. In der Meerestechnik sollen neue Initiativen in den Technologiefeldern Offshore-Technik, maritime Umwelttechnik und Polartechnik gefördert werden			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMBF/BMWi vom 7. Februar 2003			
Haushaltstitel	0902	Berücksichtigung (anteilig/voll)		20 %
	683 02			
	ab 2008:			
	683 12			
(EU-) Beihilfe:	nein	Status	Laufend	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	2,7	0,0	4,3	4,7
eingegangene Verpflichtungsermächtigungen	2005	2006	2007	2008
	20,0	20,0	24,0	35,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Hilfe	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Finanzhilfe wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers beträgt in der Regel mindestens 50 v.H.			
Befristung	- keine Befristung			
Degression	- keine Degression			
Evaluierungen	Kontinuierliches Monitoring			
Ausblick				

Bezeichnung der Finanzhilfe	30. Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften
Ziel	Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen
Rechtsgrundlage	<p>- Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen,</p> <p>- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen,</p> <p>- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen,</p> <p>und durch den Erlass von Zuwendungsbescheiden bzw. Abschluss von Zuwendungsverträgen gemäß § 44 BHO und VV-BHO.</p>

noch Anlage 8

Haushaltstitel	Kap, Titel	Berücksichtigung (anteilig)	100 %	
	0902 66274			
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	18,5 Mio. €	12,6 Mio. €	9,3 Mio. €	5,1 Mio. €
Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein,			
Art der Subvention	Erhaltungshilfen			
Maßnahme	Zur teilweisen Anpassung an internationale Marktbedingungen wurden deutschen Werften Zinszuschüsse bewilligt. Die Förderung diente der Verbilligung von Krediten an Werftkunden.			
Befristung	- Für die Zinszuschüsse werden mit Inkrafttreten der OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 15. April 2002 nur noch laufende Rechtsverpflichtungen erfüllt.			
Degression	Degression des Haushaltsansatzes aufgrund Auslaufen des Zinszuschussprogrammes			
Evaluierungen	- Mit den durch die Zinszuschüsse erreichten Anpassungen von Schiffsfinanzierungen für auf deutschen Werften gebaute Schiffe an die internationalen Marktbedingungen wurde die Einwerbung von Schiffbauaufträgen unterstützt und Beschäftigung auf den Werften gesichert.			
Ausblick	Seit Inkrafttreten der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 werden nur noch Altverpflichtungen ausfinanziert. Das CIRR-Zinsausgleichsprogramm (Kap. 0902 Tit, 662 75) hat das Zinszuschussprogramm abgelöst.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	31. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft			
Ziel	Mittel dienen - in Umsetzung der Ergebnisse der 5. Nationalen Maritimen Konferenz und der Entschließung des Deutschen Bundestages „Maritime Wirtschaft in Deutschland stärken“ - der Förderung von Projekten und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Werft- und Schiffbauzulieferindustrie sowie der meeres-technischen Industrie.			
Rechtsgrundlage	Erlass von Förderprogramm und Richtlinien für den in 2008 erstmals ausgebrachten Titel in Vorbereitung			
Haushaltstitel	0902 683 13	Berücksichtigung (anteilig)	30 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	

noch Anlage 8

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	-	-	0,45 Mio. €
Verpflichtungsermächtigungen	-	-	-	1.200
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Förderung von Projekten und Maßnahmen der maritimen Wirtschaft, mit denen Umsetzungen der oben genannten Ziele unterstützt werden sollen.</p> <p>Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - von den Unternehmen getragene Maßnahmen zur Sicherung des Ingenieur- und Fachkräftenachwuchses sowie zur Erhaltung von Beschäftigung und Qualifikation in der deutschen maritimen Industrie, - die Förderung von stärkeren Vernetzungen und besserer Marktchancen der kleinen und mittelständischen Unternehmen der deutschen meeres-technischen Industrie, 			
Befristung	- Maßnahme ist Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung.			
Degression	nicht vorgesehen			
Evaluierungen	- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft wird evaluiert			
Ausblick	Durch Umsetzung der Ergebnisse der 5. Nationalen Maritimen Konferenz und der Forderung des Deutschen Bundestages wird durch den neuen Titel nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen maritimen Wirtschaft gestärkt.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	32. Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis			
Ziel	Verbesserte Wettbewerbsbedingungen des Schiffbaus durch staatliche Unterstützung der Schiffsfinanzierung			
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlagen dieses Zinsausgleichssystems sind die OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 15. April 2002 sowie Richtlinien des BMWi.			
Haushaltstitel	Kap, Titel	Berücksichtigung anteilig/ voll	100 %	
	0902 66275			
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	0	0	0	0,985

noch Anlage 8

Verpflichtungsermächtigungen	16 Mio. €	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ja, bisher 50 prozentige Beteiligung der Bundesländer.			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zur Anpassung an internationale Marktbedingungen können im Rahmen eines Zinsausgleichsmechanismus Zuschüsse für die Refinanzierung von Schiffsförderungskrediten mit dem Festzinssatz CIRR (Commercial interest reference rate, d.h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden. Damit dient das Zinsausgleichssystem der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Schiffbaus. 2007 wurde das Fördersystem auf ein Gewährleistungsverfahren (Zinsausgleichsgarantie des Bundes) umgestellt.			
Befristung	Die bisherige Richtlinie ist zum 31. Dezember 2005 ausgelaufen. Für 2007 gilt eine vorläufige Richtlinie für ein Gewährleistungssystem.			
Degression	Die Inanspruchnahme des Bundeshaushaltes hängt von der zukünftigen Zinsentwicklung ab.			
Evaluierungen	Durch die bisherige CIRR- Ausgleichsfinanzierung sind zwei Schiffbauaufträge für deutsche Schiffswerften gegen starke Konkurrenz möglich geworden. Evaluator ist die KfW. Über das neue Gewährleistungssystem konnte bisher ein Auftrag unterstützt werden.			
Ausblick	Ab 2007 Umstellung auf ein Gewährleistungssystem mit hälftiger Beteiligung des Sitzlandes einer Werft an Bundesförderungen im Rahmen des Innovationsförderprogramms (Kap. 0902 Tit. 892 10) bei Inanspruchnahme einer Zinsausgleichsgarantie.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	33. Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften		
Ziel	Mit der Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens gegen Korea hatte die EU-Kommission für die Dauer dieses Verfahrens befristete Schutzmaßnahmen in Form von segmentierten Betriebsbeihilfen zugelassen, die Teil der handelspolitischen Maßnahme wegen des Vorwurfs des Preisdumping der koreanischen Schiffbauindustrie waren.		
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage der befristeten Schutzmaßnahmen für den Schiffbau war die Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 vom 27. Juni 2002, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 502/2004 vom 11. März 2004 sowie die nationalen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 24. Oktober 2002, geändert am 30. Juli und 3. Dezember 2004		
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902 683 74	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %

noch Anlage 8

(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel			Zuschuss
Finanzielles Volumen	2005	2006	2007	2008	
(Mio. €)	29,4	22,4	11,1	11,9	
Verpflichtungsermächtigungen	9,9	0	0	0	
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ja, seit 2004 mindestens 50 v.H. aus jeweiligen Bundesländern				
Art der Subvention	sonstige Hilfen für Unternehmen				
Maßnahme	Wettbewerbshilfen für technisch hochwertige Seeschiffs-Neubauten und –umbauten zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen der Schiffbauindustrie				
Befristung	Die befristeten Schutzmaßnahmen waren an die Dauer des WTO-Verfahrens gekoppelt und gemäß EG-Verordnung Nr. 1177/ 2002, zuletzt geändert durch EG-Verordnung Nr. 502/2004, für Aufträge zulässig, die bis Ablauf des Geltungsrahmens (31. März 2005) abgeschlossen wurden. Die Ablieferung des Schiffes muss innerhalb von 3 Jahren nach Vertragsdatum erfolgen (spätestens 2008).				
Degression	Degression				
Evaluierungen	<ul style="list-style-type: none"> - der (mehrjährigen) Hilfen im Zeitablauf sowie Abschlusszahlung in 2008 - der KfW ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen - die Abwicklung des Auftrages ist in einem Sachbericht darzustellen - - hohe jährliche Zuwachsraten der Schiffsneubauproduktion deutscher Werften, dadurch Beschäftigungsstabilität kontinuierlich erhalten 				
Ausblick	Das Programm läuft 2008 aus.				

Bezeichnung der Finanzhilfe	34. Innovationsbeihilfen zugunsten der deutschen Werftindustrie			
Ziel	Durch die Förderung schiffbaulicher Innovationen wird die Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie unterstützt. Durch staatliche Flankierung werden Anreize dafür geschaffen, dass die mit der industriellen Anwendung von Innovationen verbundenen Risiken von den Werften wie bisher eingegangen und getragen werden.			
Rechtsgrundlage	Schlussfolgerungen des RATES vom 27. November 2003 zum Beitrag der Industriepolitik zur Wettbewerbsfähigkeit Europas (Abl. C 317 vom 30.12.2003) und Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zuletzt geändert am 28.11. 2006			
Haushaltstitel	Kap, Titel 0902 892 10	Berücksichtigung anteilig	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse	

noch Anlage 8

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	3,5 Mio. €	9,5 Mio. €	13,0 Mio. €	8,0 Mio. €
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
Verpflichtungsermächtigungen	9,0	25,0	19,0	10,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Bis 2007 Bundesprogramm; ab 2008 ist im Fall der Gewährung einer CIRR-Zinsausgleichsgarantie durch den Bund (Kap. 0902 Tit. 662 75) Voraussetzung für die Gewährung von Innovationsbeihilfen, dass sich das Land, in dem die beauftragte Werft ihren Sitz hat, in gleicher Höhe wie der Bund an den Innovationsbeihilfen beteiligt.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Gefördert werden innovative Aufwendungen, die sich aus der Planung, Vorbereitung und Durchführung von konkreten Schiffbauaufträgen ergeben. Die Förderung kann bis zu 20% der förderfähigen Aufwendungen für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovation betragen. Dabei kann es sich sowohl um Anwendungen von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung, als auch um Anwendungen neuer Ideen, Produkte oder Verfahren, bei denen Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge gegeben sind, handeln.			
Befristung	46 Innovationsbeihilfen wurden bisher beantragt. 22 Projektanträge wurden bisher bewilligt mit 36 Mio. Euro für die Jahre 2005 bis 2009. Die Regellaufzeit liegt bei 2-3 Jahren.			
Degression	5 Innovationen sind bereits vollständig realisiert worden. EU Kommission hat die Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau bis 31.12.2008 befristet (Abl. C 260/7 vom 28.10.2006) - Die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist somit ebenfalls bis 31.12.2008 befristet Der Titel ist Bestandteil des 6 Mrd. Euro Programms der Bundesregierung für Forschung und Entwicklung und somit derzeit nicht degressiv . Die Mittel sind bedingt rückzahlbar.			
Evaluierungen Ausblick	Evaluierung erfolgt durch BAfA Durch Nutzung neuer Technologien Stärkung und Wachstum der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt und Sicherung des High-Tech-Standortes Deutschland. Weitere Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft			

Bezeichnung der Finanzhilfe	35. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke
Ziel	Damit bei der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährt der Bund im Rahmen des OECD-Sektorabkommens (seit 1986) für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.
Rechtsgrundlage	Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.

noch Anlage 8

Haushaltstitel	Kap, Titel	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
	0902			
	66291			
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	800 T€	4.5	40	30
Verpflichtungsermächtigungen	-	-	-	-
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein. Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.			
Art der Subvention	Es handelt sich um eine Produktivitäts- bzw. Wachstumshilfe.			
Maßnahme	Die Absatzfinanzierung deckt die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich der Kreditversicherungsgebühren (EulerHermes-Entgelt) ab.			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	Nicht zutreffend. Die Maßnahme ist nicht degressiv ausgestaltet.			
Evaluierungen	Eine Erfolgs- und Wirkungskontrolle erfolgt durch regelmäßige Beurteilungen durch die beteiligten Stellen (Fachreferate, Mandatare).			
Ausblick	Die Absatzfinanzierung hat dazu beigetragen, dass sich Airbus auf dem Weltmarkt erfolgreich etablieren konnte. Die Bundesregierung ist bereit, auch künftig nach Maßgabe internationaler Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der öffentlichen Haushalte einen angemessenen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit der deutschen Luftfahrtindustrie zu leisten.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	36. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
Ziel	<p>Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen - Investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen - nichtinvestive und sonstige Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten.
Rechtsgrundlage	Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), 36. Rahmenplan.

noch Anlage 8

Haushaltstitel	0902 882 81	Berücksichtigung anteilig	ca. 70 %	
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	500,2	509,5	450,9	415,9
Verpflichtungsermächtigungen	686,949	585,936	587,100	587,100
Kofinanzierung aus Gebiets- körperschaften oder EU	ja (Bund/Länder) 50:50			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GA-Fördergebieten begrenzt, die für den Zeitraum 2007 bis 2013 neu festgelegt wurden. Förderfähig sind gewerbliche Investitionen (z.B. Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (Fördergebietsstatus: A, C, D) und den mit der Investition verbundenen Arbeitsplatzeffekten (Anzahl neuer bzw. gesicherter Arbeitsplätze). Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden. Komplementär werden zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen gefördert, die keine Finanzhilfen sind. Ferner besteht die Möglichkeit der Förderung von Regionalmanagementvorhaben sowie von Netzwerken, Unternehmenskooperationen und Clustermanagement. GA-Mittel für nBL (6/7 des Haushaltsansatzes) sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.</p>			
Befristung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert. - Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2013 von EU-Kommission genehmigt, 			
Degression	<p>Keine Degression:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstetigung in der Finanzplanung aufgrund hohen regionalpolitischen Handlungsbedarfs, vor allem in den nBL, - zentrales wirtschaftspolitisches Förderinstrument im Rahmen des Aufbau Ost/Solidarpakt II bis 2019 			
Evaluierungen	<p>Bund und Länder führen gemeinsam eine wirksame, transparente und aussagefähige GA-Erfolgskontrolle durch, die (seit 1972) fortlaufend weiterentwickelt wird. Der Vergleich zwischen der Bewilligungssituation und der Situation nach Abschluss des Investitionsvorhabens lässt eine objektive Bewertung des GA-Förderergebnisses im Einzelfall zu.</p> <p>Im Dreijahreszeitraum 2004 – 2006 konnten die Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 6,1 Mrd. € erteilen. Mit</p>			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>den Fördermitteln (Bund und Länder) wurde ein Investitionsvolumen von rd. 29,3 Mrd. € angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch rd. 95.100 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen (davon rd. 27.850 Frauenarbeitsplätze) und rd. 213.300 Dauerarbeitsplätze gesichert (davon rd. 58.750 Frauenarbeitsplätze).</p> <p>Durch das am 1. Sept. 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ist verfassungsrechtliche Grundlage für die GRW, Art. 91a GG, geändert worden. Damit wird eine Änderung des GRW-Gesetzes erforderlich; die Änderungen betreffen insbesondere das Verfahren der Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund und Ländern sowie die Konkretisierung und Erweiterung förderfähiger Maßnahmen.</p> <p>Die GA-Förderung ist weiterhin ein zentrales Element für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und zur Unterstützung des Strukturwandels in ausgewählten strukturschwachen Regionen in den alten Ländern. Die GA-Bundesmittel sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.</p>
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	37. Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie Stärkung der beruflichen Bildung			
Ziel	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KmU und freie Berufe			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide sowie verschiedene zeitlich befristete formale Förderrichtlinien. Die Maßnahmen sind insgesamt unbefristet (außer Titel 686 68)			
Haushaltstitel	Kap 09 02,	Berücksichtigung:	100 %	
	Titel 686 12, 686 60, 686 61, 686 62, 686 66, 686 68, 893 61			
(EU-) Beihilfe:	Ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
	105,57	107,19	111,3	109,38
Verpflichtungsermächtigungen Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU			30,06	27,16
Art der Subvention	Bei größeren Maßnahmen, insb. im Bereich Investitionen berufliche Bildung: Länderanteil bis zu 35%			
Maßnahme	Anpassungshilfen für Unternehmen Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen, wobei die Empfänger zum Teil merkliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
Befristung	- i .d. R. innerhalb der jeweiligen Richtlinie Titel 686 68: Titelanatz auf 3 Jahre befristet			
Degression	- Zur Sicherung der Fortbestand des Maßnahmenziels ist eine Degression nicht geplant			
Evaluierungen	- Es finden sowohl Evaluierungen durch interne			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>Beurteilungen als auch externe Gutachten statt. Das Gesamtprogramm Innovationsförderung Handwerk wurde 2006 extern evaluiert. Die Ergebnisse/Empfehlungen des Gutachters fließen bereits in die Umsetzung der Maßnahmen 2007 ein. Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifische Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen.</p>
-----------------	---

Bezeichnung der Finanzhilfe	38. Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte			
Ziel	Die Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte erfolgt, um bestehende Wettbewerbsnachteile kleiner und mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern beim Einstieg in ausländische Märkte zu mindern. Ziel ist es, Unternehmen bei der Beseitigung von Marketingdefiziten zu unterstützen. Angestrebt wird, den Anteil ostdeutscher Produkte am gesamtdeutschen Export deutlich zu erhöhen. Zentrales Element der Absatzförderung ist das Vermarktungshilfeprogramm.			
Rechtsgrundlage	Förderung beruht auf EG-Verordnung Nr. 69/ 2001 (De-minimis Beihilfen)			
Haushaltstitel	Kap, Titel:	Berücksichtigung	100 %	
	0902			
	68602			
(EU-) Beihilfe:	Ja	Art:	Zuschüsse	
Finanzielles Volumen	2005	2006	2007	2008
(Mio. €)	2,25 (Ist)	1,71 (Ist)	2,5 (Soll)	2,5 (Reg-E)
Verpflichtungsermächtigungen	1,7	1,7	1,7	1,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Kleine und mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern wird mit dem Vermarktungshilfeprogramm eine spezielle Exportunterstützung angeboten. Sie beinhaltet sowohl eine ziellandbezogene Exportberatung als auch die Vermittlung von potentiellen Geschäftspartnern, vor allem in EU-Ländern. Die Unternehmen beteiligen sich mit einem Eigenbeitrag am Projektaufwand.			
Befristung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine - Maßnahme ist Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung 			
Degression	- Keine			
Evaluierungen	<p>Das Vermarktungshilfeprogramm wird vom BMWi im jährlichen Turnus evaluiert. Evaluierungsergebnisse bestätigen den erfolgreichen Charakter dieses Programms.</p> <p>Die Maßnahme hat sich bislang als effizient und</p>			

noch Anlage 8

	wirkungsvoll erwiesen. Regelmäßige Befragungen der Unternehmen sowie Begleituntersuchungen haben gezeigt, dass die Hilfen wesentlich zum Erfolg ostdeutscher Unternehmen auf den internationalen Märkten beigetragen haben. Die Maßnahme hat zu einer Vielzahl von Geschäftsabschlüssen geführt. Zudem wurde den teilnehmenden Unternehmen ein langfristig nutzbares Know-how vermittelt.
Ausblick	Die Überprüfung der Förderergebnisse des Förderprogramms zeigen, dass das Programm messbar dazu beigetragen hat, die Exporterfolge mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern auszuweiten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	39. Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbständiger Existenzen			
Ziel	Das Eigenkapitalhilfe-Programm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms ist es, Vorhaben im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfe-Programms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).			
Haushaltstitel	09 02	Berücksichtigung (anteilig/voll)	90%	
	662 01	Art der Haushaltsmittel	Zuschüsse	
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	398,772	326,65	287,3	245,89
Verpflichtungsermächtigungen Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	-	-	-	-
Art der Subvention	Nein			
Maßnahme	Produktivitäts- (Wachstums-) Hilfen Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke für die Gründung einer Selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen. Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40% der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15% Eigenkapital der			

noch Anlage 8

Befristung	Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten 10 Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25% erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt. (wir sind jetzt Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm Ende 1996 ausgelaufen. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die „Altverträge“ weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig.
Degression Evaluierungen	Degression entfällt (s. Befristung) Eine regelmäßige systematische Beurteilung der zu fördernden Existenzen ist durch das Hausbankenprinzip gesichert. Die Hausbank beurteilt das Vorhaben nach banküblichen Kriterien und ist auch selber daran beteiligt.
Ausblick	Im Januar 1997 hat das ERP-Sondervermögen das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Seit März 2004 wird es von der KfW-Mittelstandsbank als „ERP-Kapital für Gründung“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert. Die Maßnahme stellt einen wichtigen Finanzierungsbaustein für Existenzgründer dar. Dies insbesondere wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters dieser Nachrangdarlehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	40. Zuschuss zur Facharbeit des RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrums der Deutschen Wirtschaft e.V.
Ziel	<p>Das Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW) befasst sich mit folgenden satzungsgemäßen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Angewandte Forschung, Entwicklung und Erprobung von Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen ➤ Übersetzung und Transfer von mittelstandsrelevanten Zukunftsthemen aus Wissenschaft und Praxis in kleine und mittlere Unternehmen ➤ Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen ➤ Förderung des Dialogs der Sozialpartner zu Rationalisierungs- und Innovationsprozessen. <p>Die Ergebnisse tragen dazu bei, den strukturellen Nachteil auszugleichen, den kleinere und mittlere Unternehmen gegenüber Großunternehmen aufweisen.</p> <p>Durch sein bundesweites Netzwerk ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die KMU hineinzutragen.</p>

noch Anlage 8

Rechtsgrundlage	<p>Damit gibt es wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der KMU. Dabei wird auch der Dialog mit Regierungs- und Verwaltungsbehörden des Bundes sowie Organisationen der Wirtschaft zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft angeregt sowie der Dialog der Sozialpartner zu Rationalisierungs- und Innovationsprozessen gefördert.</p> <p>Das RKW wurde am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 als Produktivitätszentrale in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Frankfurt am Main neu konstituiert.</p>			
Haushaltstitel	-Aus- 0902, 68665	Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist 5,5	2006 Ist 4,5	2007 Soll 5,3	2008 Reg-E 5,6
Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebiets- körperschaften oder EU	Nein,			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Die Entwicklung und Verbreitung zielgruppenspezifischer Produkte und Dienstleistungen für den Mittelstand prägen die Arbeit des RKW. Dazu gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praxisleitfäden, Handlungsanleitungen, webgestützte Werkzeuge, - Workshops, Veranstaltungen mit KMU und deren Organisationen bzw. Multiplikatoren - Das mit allen Landesverbänden vernetzte Internetangebot (www.rkw.de) mit gezielten Informationen und Dienstleistungsangeboten und Informationstransfer. - Das RKW-Magazin , Newsletter <p>Inhaltliche Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Leitthemen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kompetenzentwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen unter den Bedingungen des demografischen Wandels ➤ Betriebliches Innovationspotenzial in Produktion und Dienstleistung ➤ Wettbewerbsfähigkeit auf globalisierten Märkten, insbesondere in Europa. <p>Für die Branchen "Handel und seine begleitenden Dienstleistungen" und das Bauwesen werden die Themen</p>			

noch Anlage 8

	<p>mit besonderer branchenspezifischer Ausgestaltung bearbeitet.</p> <p>Die Aufgabe des RKW als Plattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.</p>
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet
Degression	Degression derzeit nicht geplant , der Umfang der weiteren finanziellen Unterstützung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.
Evaluierungen	<p>RKW arbeitet auf Basis von Programmbudgets zur verbindlichen und dauerhaften Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren.</p> <p>Regelmäßige systematische interne Beurteilungen durch die Fachbeiräte und externe Gutachten.</p> <p>Letzte Evaluierung in 2005 hat zur thematischen Fokussierung auf längerfristige Leitthemen und Umbau der internen Struktur im RKW geführt.</p>
Ausblick	Die institutionelle Förderung des RKW wird verstärkt am Beratungs- und Informationsbedarf des BMWi für den Mittelstand ausgerichtet.

Bezeichnung der Finanzhilfe	41. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)
Ziel	<p>Aufgabe der AWV im Blick auf wirtschaftliche Verwaltung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und der Wirtschaft. Dies erfolgt durch anwendungsorientierten Wissenstransfer im Rahmen von angewandter Wissenschaft.</p> <p>Ziele im Einzelnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der öffentlichen Verwaltung beim Bürokratieabbau - praxismgerechte Gestaltung und bessere Umsetzbarkeit von Gesetzen - reibungsloser Transfer zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung - Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung - Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien - praxis- und transferorientierte Hilfestellungen für die Modernisierung der Verwaltungen der drei gesellschaftlichen Sektoren (best practice) <p>Die AWV liefert Antworten, wie sich Trends, z.B. Globalisierung, technologischer Fortschritt, Bürokratieabbau und die Entwicklung von Netzwerken in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auswirken. Wie sich diese Herausforderungen einerseits durch selbstorganisierte einheitliche Vereinbarungen bewältigen lassen. Wie andererseits reibungslose Verwaltung dort, wo</p>

noch Anlage 8

	<p>der Staat regelnd eingreifen muss auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus erleichtert werden kann.</p> <p>Die Arbeitsergebnisse werden in Form von Schriften, Symposien, Workshops, Seminaren, Argumentationsgrundlagen für Entwicklungsvorhaben Dritter u.ä. angeboten bzw. zur Begleitung von Pilotprojekten bei Bedarf eingebracht.</p> <p>Die AWW wurde am 02. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie neu konstituiert.</p>			
Rechtsgrundlage				
Haushaltstitel	0902, 686 74	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
	0,81	0,75	0,81	1,05
Verpflichtungsermächtigungen	keine	keine	keine	keine
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein. Neben dem Bund beteiligen sich die Wirtschaft und Verwaltung über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung der AWW.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Institutionelle Förderung der AWW-Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.</p>			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	<p>Degression ist zurzeit nicht geplant, da neben den bisherigen Maßnahmezielen mit dem Thema Bürokratieabbau ein weiteres Aufgabenfeld hinzugekommen ist. Die finanzielle Entwicklung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.</p>			
Evaluierungen	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Anregung aus der letzten Evaluierung des Instituts, die 2005 beendet wurde, und die Prüfbemerkungen des Bundesrechnungshofes von 2006 zu einer stärker ergebnisorientierten Förderung der AWW aufgegriffen.</p> <p>Um die AWW mit ihren Aufgaben, neben der engeren Führung durch das Fachreferat und der haushaltstechnischen Veranschlagung ab 2007 in einem eigenen Titel, auch besser bedarfs- und ergebnisorientiert zu steuern, wurde die AWW verpflichtet, ab dem Bundeshaushalt 2009 ein dann verbindliches mehrjähriges Programmbudget vorzulegen, das soweit als möglich auch Zielvorgaben enthalten soll. Dabei bringt das</p>			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sein fachliches Konzept zur Bearbeitung von Themen und Fragestellungen des Mittelstands und der Innovation sowie der Gesetzesfolgenabschätzung und des Bürokratieabbaus unmittelbar ein. Eine Evaluierung der getroffenen Maßnahmen soll für die AWW im Jahr 2009 durch ein externes Gutachten erfolgen.</p> <p>Die Tätigkeiten der AWW gewinnen für den Fachbereich des BMWi, insbesondere auch wegen der zunehmenden Komplexität der aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen, wie z.B. beim Bürokratieabbau und den technologischen Ansprüche im Zusammenhang mit IT und Internet, zunehmend an Bedeutung.</p> <p>Die Arbeiten die die AWW im Auftrag des BMWi durchführt, können durch BMWi nicht oder nicht in erforderlichem Umfang selber geleistet bzw. beschafft werden.</p>
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	42. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen auf internationalen Leitmesse in Deutschland			
Ziel	Jungen innovativen Unternehmen aus Deutschland soll die Möglichkeit gegeben werden, sich an bedeutenden internationalen Leitmesse in Deutschland zu beteiligen. Dies ist meist die einzige Möglichkeit um mit ausländischen Fachbesuchern (potenziellen Kunden) in Kontakt zu kommen und ihre Produkte auf deren Exportfähigkeit zu testen. Das Förderprogramm soll einen Beitrag zur Stärkung des Exports von innovativen Produkten leisten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmesse in Deutschland vom 15.01.2007.			
Haushaltstitel	Kapitel 0902 Titel 532 80	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	Nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	0	1,5	2,5
Verpflichtungsermächtigungen			0,5	1,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Wachstumshilfen für Unternehmen			
Maßnahme	<p>Jungen innovativen Unternehmen aus Deutschland soll die Möglichkeit gegeben werden, sich an bedeutenden internationalen Leitmesse in Deutschland zu beteiligen.</p> <p>Das Förderprogramm leistet einen Beitrag zur Stärkung des Exports von innovativen Produkten.</p>			
Befristung	- unbefristet			
Degression	- Degression zunächst nicht geplant, im Weiteren			

noch Anlage 8

Evaluierungen	-
Ausblick	-

abhängig von Evaluationsergebnissen

Bezeichnung der Finanzhilfe	43. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland			
Ziel	<p>Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen, Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm.</p> <p>Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland; Schaffung von international wettbewerbsfähigen, mit anderen EU-Ländern vergleichbare steuerliche Bedingungen und Anreize, um privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland zu mobilisieren.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Umsetzung des Koalitionsvertrags vom 11.11.2005;</p> <p>Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ vom 21.12.2006</p>			
Haushaltstitel	Kap, Titel	Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll	
	0405			
	68322			
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	0	0	0	60
Verpflichtungsermächtigungen			60	20
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	<p>Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % der deutschen Herstellungskosten gewährt, jedoch höchstens 4 Mio. € pro Film. In Ausnahmefällen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung von bis zu 10 Mio. € möglich.</p>			
Befristung	01.01.2007 bis 31.12.2009			
	festgelegt in der Richtlinie			
Degression	- Degression nicht geplant; einmalige Hilfsmaßnahme für die Dauer von 3 Jahren			
Evaluierungen	- erfolgt durch Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWi)			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>Da mit der Maßnahme zum 01.01.2007 begonnen wurde, liegen Ergebnisse bisher nicht vor.</p> <p>Eine Expertengruppe hat von verschiedenen Modellen dieses als das Zielführendste erarbeitet.</p> <p>Die Maßnahme ist befristet bis 31.12.2009.</p> <p>Die Ziele sind klar definiert; eine Erfolgskontrolle wird erfolgen.</p>												
Bezeichnung der Finanzhilfe Ziel	44. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt												
Rechtsgrundlage	Der Finanzbeitrag dient der Sicherung der Beschäftigung deutscher Seeleute auf deutschflaggen Handelsschiffen, der Förderung der Ausbildung des seemannischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how												
Haushaltstitel	Haushaltsgesetz in Verbindung mit den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVBS für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.												
(EU-) Beihilfe:	1202 Berücksichtigung 100 % 68301 (anteilig/voll) nein Art der Zuschuss Haushaltsmittel												
Finanzielles Volumen (Mio. €)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>2005</th> <th>2006</th> <th>2007</th> <th>2008</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>51,8 Ist</td> <td>56,7 Ist</td> <td>57,2 Soll</td> <td>57,2 Reg-E</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	2005	2006	2007	2008	51,8 Ist	56,7 Ist	57,2 Soll	57,2 Reg-E				0
2005	2006	2007	2008										
51,8 Ist	56,7 Ist	57,2 Soll	57,2 Reg-E										
			0										
Verpflichtungsermächtigungen Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein												
Art der Subvention	Anpassungshilfe												
Maßnahme	Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der Flaggenführung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Im Fall der Ausflagung im Gewährungszeitraum muss der Finanzbeitrag vollständig zurückgezahlt werden. Die Notifizierungen bei der EU-Kommission sind erfolgt. Die Genehmigungen bis 2009 liegen vor.												
Befristung Degression	Die Maßnahme ist nicht befristet Keine Degression, da der Grund für die Gewährung – Verminderung der im internationalen Wettbewerb zu hohen Personalkosten der unter deutscher Flagge fahrenden Handelsschiffe - fortbesteht												
Evaluierungen	Regelmäßige systematische Evaluierungen und externe Gutachten; u.a. durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC Deutsche Revision durchgeführte Untersuchung „Die wirtschaftlichen und strukturellen Wirkungen der Lübeck-Absprachen im Rahmen des Maritimen Bündnisses unter Berücksichtigung mittelfristiger Politik-Optionen“ im November 2004												
Ausblick	Die Gewährung der Finanzbeiträge ist Teil des gemeinsam mit den Sozialpartner und den Küstenländern vereinbarten „Maritimen Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung in der deutschen Seeschifffahrt“. Die Fortsetzung dieses Weges zur Stärkung des maritimen Standortes wurde in der Koalitionsvereinbarung vom 11.11.2005 vereinbart.												

Bezeichnung der Finanzhilfe**45. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der**

noch Anlage 8

Ziel	Binnenschifffahrt Die Beihilfe dient			
	<ul style="list-style-type: none"> - der langfristigen Stärkung der deutschen Binnenschifffahrt durch Beseitigung des Nachwuchsmangels - der Verbesserung der ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt - dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit. 			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die deutsche Binnenschifffahrt vom 1. September 1999.			
Haushaltstitel	Kap, Titel	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
	1202/68303			
(EU-) Beihilfe:	ja	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
	1,489	1,581	2,034	2,368
Verpflichtungsermächtigungen			1,512 Mio. €	2,367 Mio. €
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Beihilfen			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet . Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.			
Degression	Die Beihilfe ist aufgrund der weiterhin bestehenden			
	<ul style="list-style-type: none"> - ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt - Jugendarbeitslosigkeit 			
	nicht degressiv ausgestaltet.			
Evaluierungen	Die Finanzbeiträge haben maßgeblich dazu beigetragen, dass Ausbildungsplätze für Schiffsjungen auf deutschen Binnenschiffen eingerichtet werden konnten			
Ausblick	Angesichts der positiven Entwicklung, die auch von der Europäischen Union anerkannt ist, und der nach wie vor fortbestehenden, strukturellen Probleme in der deutschen Binnenschifffahrt wird die Ausbildungsförderung für die Ausbildung zum Binnenschiffer fortgeführt.			

Bezeichnung der Finanzhilfe	46. Richtlinie über Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Dieselmotoren für den Antrieb von Binnenschiffen			
Ziel	Ziel der Finanzhilfe ist die Modernisierung der Binnenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Dieselmotoren und von Schadstoffminderungsanlagen.			
Rechtsgrundlage				
Haushaltstitel	Kap, Titel	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
	1202, 68305			
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
			2	3
Verpflichtungsermächtigungen			0	0

noch Anlage 8

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe für Unternehmen
Maßnahme	Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Dieselmotoren und Schadstoffminderungsanlagen.
Befristung	Das Förderprogramm ist nach der Förderrichtlinie auf die Laufzeit von 2007 bis 2011 und ein Gesamtfördervolumen von 10 Mio. € begrenzt.
Degression	Ja.
Evaluierungen	-
Ausblick	-

Bezeichnung der Finanzhilfe	47. Soziale Wohnraumförderung			
Ziel	Unterstützung von Haushalten, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können, durch Förderung von Investitionen in Mietwohnraum und selbst genutztes Wohneigentum in den alten und neuen Ländern			
Rechtsgrundlage	Art. 104b GG, Wohnraumförderungsgesetz, Bundeshaushaltsplan, Verwaltungsvereinbarung Bundesländer, Richtlinien der Länder			
Haushaltstitel	Kap, Titel 1225 622 23, 852 23, 852 24, 882 21, 882 25, 882 28	Berücksichtigung (voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist 333	2006 Ist 294	2007 Soll 0	2008 0
Verpflichtungsrahmen	202	202	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ja, Komplementärmitel der Länder mindestens in Höhe der Bundesfinanzhilfen			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen an private Haushalte			
Maßnahme	Förderung des Baus und der Erneuerung (Modernisierung) von Mietwohnungen und Eigentümerwohnungen zu Gunsten von Haushalten, die sich aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt nicht angemessen versorgen können			
Befristung	Beendigung der Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung durch die Föderalismusreform I zum 31.12.2006 *			

noch Anlage 8

Degression	(entfällt)
Evaluierungen	(entfällt)
Ausblick	Siehe Fußnote

- * Zum Ausgleich erhalten die Länder zunächst bis 2013 eine pauschale, jährliche Kompensation i.H.v. 518,2 Mio. €, die für die Wohnraumförderung zweckgebunden ist (Ausgleichszahlung an die Länder; keine Finanzhilfe, keine Subvention).

noch Anlage 8

Bezeichnung der Finanzhilfe	48. Städtebauförderung			
Ziel	Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz. Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind: 1. Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. 2. Maßnahmen der Sozialen Stadt. 3. Stadtumbaumaßnahmen in den neuen und in den alten Ländern 4. Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung).			
Rechtsgrundlage	Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch; Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Titel 882 12 882 13, 882 14, 882 15, 882 16, 882 17, 882 18, 882 19, 882 91.	Berücksichtigung (anteilig)	Anteilsberücksichtigung der Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung als Subvention in Höhe von rund einem Drittel (33 1/3 %).	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss unter der Voraussetzung, dass die Länder/Gemeinden Komplementärmittel erbringen.	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Soll	2006 Soll	2007 Soll	2008 Reg-E
Ansatz (Kassenmittel)	171,9	153,1	176,6	176,6 (Anmeldung)
Verpflichtungsermächtigungen	165,9	170,2	163,0	224,0 (Anmeldung)
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ja, der Anteil des Bundes an der Finanzierung städtebaulicher Maßnahmen liegt in der Regel bei einem Drittel. Beim städtebaulichen Denkmalschutz in den neuen Ländern liegt er grundsätzlich bei 40 v. H., beim Rückbau im Rahmen des Programmbereichs Stadtumbau Ost bei höchstens 50 v. H. Im Regelfall werden Maßnahmen im Ergebnis zu je einem Drittel von Bund, Ländern und Kommunen finanziert. Bei vielen Maßnahmen kommen EU-Mittel hinzu.			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			

noch Anlage 8

Maßnahme	Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und –bedingungen festgelegt. Die Auswahl sowie die Durchführung der zur Förderung vorgeschlagenen städtebaulichen Maßnahmen obliegt in diesem Rahmen allein den Ländern.*
Befristung	Die Bundesfinanzhilfen zur Förderung des Städtebaues insgesamt sind grundsätzlich nicht befristet. Jedoch sind nach Art. 104 b GG die einzelnen Programme zu befristen. So endet der Stadtumbau Ost Ende 2009. Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiligen Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen).
Degression	Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.
Evaluierungen	Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Zu dem Zweck setzt der Bund bis zu 0,2 % seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein.
Ausblick	Der vom Deutschen Bundestag angeforderte Städtebauliche Bericht 2008 ist in Vorbereitung. Die Befristung und degressive Gestaltung der Bundesfinanzhilfen sind auch in Art. 104 b GG verankert und werden schrittweise umgesetzt. ³ Aufstockung in 2008 durch Bundesmittel für den Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden (Ausfinanzierung bis 2012).

***Anmerkung zur anteiligen Berücksichtigung der Städtebauförderungsmittel als Subvention:**

Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Artikel 104 b GG den Gemeinden (Gemeindeverbänden) gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen und die Kofinanzierung durch die Länder sowie den selbst aufgebrauchten kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmälern und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. **Nur dieser, auf private Endempfänger entfallende Anteil, der auf rund ein Drittel der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StWG im Subventionsbericht erfasst.**

noch Anlage 8

Bezeichnung der Finanzhilfe	49. Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms I der KfW-Förderbank für die neuen Länder			
Ziel	Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern durch: -Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden .			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 11. Oktober 1990 mit sieben Nachträgen. 7. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 40 Mrd. € unterzeichnet 1999. Seit März 2000 ist der Kreditrahmen ausgeschöpft.			
Haushaltstitel	Kap 1225, Tit. 661 02	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zinszuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
Haushaltsansätze	460,2	434,6	255,6	153,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungs- und Erhaltungshilfen			
Maßnahme	Das im Jahr 1990 aufgelegte Programm für die Sanierung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern wurde mehrmals und im Jahr 1999 endgültig auf 40 Mrd. Kreditvolumen aufgestockt.			
Befristung	Der Kreditrahmen war im März 2000 (Programmende) ausgeschöpft.			
Degression	Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen einer Gesamtausgabe von 7.049.910.000 € in jährlich abnehmenden bis zum Jahr 2010 vertraglich vereinbarten Jahrest ranchen abgewickelt. In den Haushaltsjahren 2005 bis 2010 sind noch 1.412.698.000 € abzuwickeln.			
Evaluierungen	Das Programm wurde im Förderungszeitraum laufend beobachtet und mit folgendem Förderergebnis abgeschlossen: - 700.000 Kreditzusagen seit 1990 - Anstoßeffekte für Modernisierungsinvestitionen in Höhe von über 63 Mrd. € an 3,6 Mio. Wohnungen und für die Errichtung von 107.000 neuen Wohnungen.. - Sicherung von 156.000 Arbeitsplätzen, davon 89.000 in der Bauwirtschaft.			
Ausblick	-			

Bezeichnung der Finanzhilfe	50. Zinszuschüsse im Rahmen des CO₂-Minderungsprogramms der KfW-Förderbank für die alten Länder			
Ziel	<p>Das CO₂-Minderungsprogramm ist Bestandteil des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur CO₂-Minderung. Es werden Zuschüsse an die KfW-Förderbank bereitgestellt, mit denen eine bis zu 2%ige Zinsverbilligung für Kredite mit einem Volumen von 0,5 Mrd. € zur Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen und zur Heizungserneuerung im Gebäudebestand der alten Länder (einschließlich Berlin-West) finanziert werden.</p> <p>Nachdem die KfW das Programm im Oktober 1998 im Rahmen neuer Fördertatbestände (erneuerbare Energien, Niedrigenergie Passivhaus) auch für die neuen Länder geöffnet hat, ist es seit März 2000 vollständig auf die neuen Länder ausgeweitet worden.</p>			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 18. Januar 1996.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 03	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zinszuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
Haushaltsansätze	5,5	3,3	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfen			
Maßnahme	<p>Mit dem Programm werden seit 1996 in den alten Ländern an bestehenden Gebäuden Maßnahmen zur CO₂-Minderung und Energieeinsparung gefördert. Für eine 1. Tranche mit einem Kreditvolumen von 0,5 Mrd. € wurde im Haushalt 1996 eine Verpflichtungsermächtigung von 102 Mio. € eingestellt. Nach Vergabe dieser Tranche führt die KfW das Programm mit Eigenmitteln weiter. Zum 01. Januar 2005 findet sich der Leistungsumfang in den KfW-Programmen „Wohnraum Modernisieren“, „Ökol. Bauen“ und „Solarstrom erzeugen“ wieder.</p>			
Befristung	<p>Mit der Bereitstellung der 1. Tranche 1996 war das Programm seitens des Bundes beendet.</p> <p>Haushaltsmäßig ist das Programm zum 31.12.2006 abgewickelt worden.</p>			
Degression	- keine			
Evaluierungen	<p>Das Programm wurde laufend beobachtet und führte zu folgenden Förderergebnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit Programmstart bis 31.12.2004 wurden Darlehen in Höhe von 7,6 Mrd. € zugesagt. 			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>- Damit wurde die Sanierung von bundesweit 675.000 Wohnungen finanziell unterstützt und Investitionen in Höhe von 17,7 Mrd. € angestoßen.</p> <p>-</p> <p>-</p>			
Bezeichnung der Finanzhilfe	51. Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms II der KfW-Förderbank für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin)			
Ziel	Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (vorwiegend Wohngebäude bis Baujahr 1948) sowie von Gebäuden des industriellen Wohnungsbaus in den neuen Ländern und Berlin. Darüber hinaus dient es dem gezielten Abriss bzw. Rückbau bestehender dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteilen.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 9. Februar 2000.			
Haushaltstitel	Kap. 1225 Tit. 661 04	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zinszuschüsse	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist	2006 Ist	2007 Soll	2008 Reg-E
Haushaltsansätze	17,8	18,6	17,0	15,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ja, Kofinanzierung durch die neuen Länder			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	<p>Die Förderung konzentrierte sich auf besonders kostenintensive Modernisierungsmaßnahmen vorwiegend in Altbauten und Hochhäusern sowie in denkmalgeschützten Gebäuden, seit März 2001 auch in Plattenbauten.</p> <p>Bei einer Laufzeit des Programms von 2000 bis 2002 und Bundesmitteln von 0,5 Mrd. € sollte ursprünglich ein Kreditvolumen von 5,1 Mrd. € erreicht werden. Die Kredite werden je zur Hälfte von Bund und den neuen Ländern über einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 2 Prozentpunkte jährlich verbilligt.</p>			
Befristung	Das Programm wurde am 31.12.2002 beendet. Haushaltsmäßig wird das Programm bis 2012 im Rahmen einer Gesamtausgabe von 240 Mio. € abgewickelt.			
Degression	keine			
Evaluierungen	<p>Das Programm wurde laufend beobachtet und führte zu folgenden Förderergebnissen:</p> <p>Bis Ende Dezember 2002 wurden rd. 13.800 Kredite mit einem Kreditvolumen von 2,4 Mrd. € für die Modernisierung</p>			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>von rd. 159.000 Wohnungen zugesagt.</p> <p>Da die Darlehensnachfrage hinter den Erwartungen zurückblieb und die kofinanzierenden neuen Länder Finanzierungsprobleme hatten, verminderte sich der Zinszuschuss des Bundes von 0,5 Mrd. € auf 0,2 Mrd. €</p> <p>-</p>			
Bezeichnung der Finanzhilfe	52. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser der KfW-Förderbank			
Ziel	<p>Im Rahmen des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms werden zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden des Althausbestandes mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand gefördert. Für die Sanierung auf Niedrighausniveau ist ein Teilschulderlass möglich. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte KfW-Darlehen, die für einen Zeitraum von 10 Jahren mit 2 bzw. 3% jährlich verbilligt werden.</p>			
Rechtsgrundlage	<p>Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 6. Mai 2003 zum Vertrag vom 23. Januar 2001 (Tit. 661 97).</p>			
Haushaltstitel	Kap. 1225 Tit. 661 05	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zinszuschüsse z.T. Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
	2,3	33,4	75,0	70,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	<p>Die energetische Sanierung eines Gebäudes zum "Niedrigenergiehaus im Bestand" richtet sich nach den Maßgaben zum Neubau-Niveau nach EnEV. Werden diese Vorgaben erfüllt, umfasst die Förderung auch einen Teilschulderlass des KfW-Darlehens. Darüber hinaus wird der Austausch von Altheizungen und die Errichtung oder Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 40 einschl. Passivhäusern gefördert.</p>			
Befristung	<p>Das Programm wurde zum 31.03. 2006 beendet.</p> <p>Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen einer Gesamtausgabe von 400 Mio. € bis zum Jahr 2015 abgewickelt.</p>			
Degression	im Rahmen der technischen Programmanforderungen			
Evaluierungen	<p>Das Programm führte zu folgenden Ergebnissen: Seit Programmstart bis Ende 2005 wurden in diesem Teil des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms rd. 10.000</p>			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>Maßnahmen der Heizungserneuerung mit Darlehen von insgesamt 150 Mio. € sowie die Errichtung von 3.548 Energiesparhäusern mit Darlehen von 227 Mio. € gefördert.</p> <p>Darüber hinaus wurden für mehr als 17.300 Sanierungen auf Niedrighaus-Niveau Teilschulderlasse über insgesamt rd. 220 Mio. € zugesagt. Programmevaluation durch Forschungszentrum Jülich in 2005 hinsichtlich CO₂-Minderung.</p> <p>siehe Tit. 661 07 und Tit. 891 01</p>
-----------------	--

Bezeichnung der Finanzhilfe	53. Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003			
Ziel	Das bundesweite Programm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung von bestehendem Wohnraum sowie zur Wohnumfeldverbesserung. Darüber hinaus werden im Rahmen des Stadtumbaus Maßnahmen zum Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Mietwohngebäuden in den neuen Ländern mitfinanziert.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Bundesminister der Finanzen und der KfW-Förderbank vom 22. April 2003			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 06	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
Haushaltsansätze	46,8	67,6	102,5	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	Mit dem Programm werden Eigenheimbesitzer, private Vermieter, Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen an Wohngebäuden unterstützt. Hierfür reicht die KfW in den Jahren 2003 und 2004 zinsverbilligte Darlehen aus. Für die Zinsverbilligung stellt der Bund Haushaltsmittel von rd. 260 Mio. € zur Verfügung, die ein Kreditvolumen von rd. 4 Mrd. € ermöglichen.			
Befristung	Die Antragsfrist war bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Haushaltsmäßig ist das Programm zum Jahresende 2008 abgewickelt.			
Degression	keine			
Evaluierungen	Das Programm wurde laufend beobachtet und führte zu folgenden Förderergebnissen: In dem Programm wurden 103.670 Kredite über 4,1 Mrd. € zugesagt. Damit wurden Investitionen in Höhe von 5,4 Mrd. € zur Modernisierung und Instandsetzung sowie zur			

noch Anlage 8

Ausblick	Wohnumfeldverbesserung von 422.197 Wohneinheiten gefördert. 29 % des Zusagevolumens wurden für Maßnahmen zur Energieeinsparung eingesetzt. 97% der Kreditzusagen und 66 % des Zusagevolumens gingen an private Haushalte.
-	-

Bezeichnung der Finanzhilfe	54 a. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm" der KfW-Förderbank			
Ziel	Das Programm ist Bestandteil der Initiative der Bundesregierung für Wachstum und Beschäftigung. Es dient in Fortsetzung des CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms der Förderung von besonders emissionsmindernden Maßnahmen der Heizungserneuerung und der energetischen Verbesserung bei Wohngebäuden, Schulen, Turnhallen und Kindertagesstätten.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland , vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 16. November 2006.			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 07	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
Haushaltsansätze	Ist	Ist	Soll	Reg-E
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	-	7,4	100,0	151,0
Art der Subvention	Anpassungs- und Erhaltungshilfen			
Maßnahme				
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit beträgt 4 Jahre (2006 bis 2009) Haushaltsmäßig wird das Programm bis zum Jahr 2020 abgewickelt.			
Degression	Im Zuge steigender technischer Anforderungen.			
Evaluierungen	Das Programm wird laufend beobachtet. Daneben gesonderte Evaluation durch Bremer Energieinstitut. Programmergebnis bis Ende Dezember 2006: -Im CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm wurden Darlehen in Höhe von 3,4 Mrd. € zugesagt. -Zusammen mit weiteren aus diesem Titel finanzierten KfW-Programmen zur Energieeinsparung an			

noch Anlage 8

Ausblick	<p>Wohngebäuden betrug das ausgereichte Darlehensvolumen insgesamt 9,4 Mrd. €. Damit wurden Investitionen von 11 Mrd. € angestoßen.</p> <p>- Insgesamt wurden rd. 265.000 Wohnungen energetisch saniert, damit kann der CO₂-Ausstoß um rd. 0,9 Mrd. Tonnen pro Jahr reduziert werden.</p> <p>Von den veranschlagten Mitteln sollen zudem jährlich bis zu 12 Mio. € für Modellvorhaben, Öffentlichkeitsarbeit, Fach- und Verbraucherinformationen für die Intensivierung der Energiesparberatung, für die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in die ENEC 2006 sowie für Projekte insbesondere der EU zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich bereitgestellt werden. Für entsprechende Projekte der Deutschen Energie-Agentur dürfen davon jährlich 2,5 Mio. € verwendet werden.</p>
Ausblick	-

Bezeichnung der Finanzhilfe	54 b. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms zur energetischen Gebäudesanierung "CO₂-Gebäudesanierungsprogramm" der KfW-Förderbank			
Ziel	Das Programm dient seit 01. Januar 2007 in Fortsetzung des CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms der Förderung von besonders emissionsmindernden Maßnahmen der Heizungserneuerung und der energetischen Verbesserung der Gebäude insbesondere an selbst genutztem Wohneigentum (siehe auch Tit. 661 07).			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 16. November 2006			
Haushaltstitel	Kap. 1225 Tit. 891 01	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
Haushaltsansätze	Ist	Ist	Soll	Reg-E
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungs- und Erhaltungshilfe			

noch Anlage 8

Maßnahme	Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes insbesondere an selbst genutztem Wohneigentum des Altbaubestandes. Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse für energetische Maßnahmen . Hierbei sollen Doppelförderungen (z.B. durch steuerliche Abzugsmöglichkeiten) ausgeschlossen werden. Die Zuschussgewährung soll 20 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens nicht überschreiten.
Befristung	Die Programmlaufzeit beträgt 4 Jahre (2006 bis 2009) Haushaltsmäßig wird dieser Programmteil bis zum Jahr 2012 abgewickelt.
Degression	Im Zuge steigender technischer Anforderungen.
Evaluierungen	siehe Tit. 661 07.
Ausblick	-

Bezeichnung der Finanzhilfe	55. Zinszuschüsse an die KfW-Förderbank für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO₂-Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms			
Ziel	Das Programm dient der Kreditfinanzierung von besonders emissionsmindernden Maßnahmen der Heizungserneuerung und der energetischen Verbesserung der Gebäude bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum.			
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 23. Januar 2001			
Haushaltstitel	Kap. 1225, Tit. 661 97	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	Ist	Ist	Soll	Reg-E
Haushaltsansätze	204,5	0	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Anpassungs- und Erhaltungshilfen			
Maßnahme	Das Programm dient der besonders zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von komplexen Investitionen zur CO ₂ -Minderung und zur Energieeinsparung in Wohngebäuden des Altbaubestandes mit einem CO ₂ -Einsparungseffekt von in der Regel 40 kg pro m ² Nutzfläche und Jahr. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte KfW-Darlehen mit einem Kreditvolumen von insgesamt rd. 5,2 Mrd. €. Die Kredite werden hierbei für einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 3 Prozentpunkte jährlich verbilligt. Der Bund stellt dafür von 2001 bis 2005 insgesamt 1,02 Mrd. € zur Verfügung.			

noch Anlage 8

Befristung	Die Programmlaufzeit beträgt 5 Jahre (2001 bis 2005). Haushaltsmäßig wurde das Programm mit der Tranche 2005 abgewickelt.
Degression	Im Zuge steigender technischer Anforderungen.
Evaluierungen	Das Programm wurde laufend beobachtet und endete 2005 mit folgendem Förderergebnis: Seit Programmstart 2001 bis Ende 2005 wurden Kredite von 5,2 Mrd. € für Investitionen an 312.527 Wohnungen zugesagt. Der CO ₂ -Ausstoß wurde um ca. 1 Mio. Tonnen reduziert.
Ausblick	Folgeprogramme siehe Tit. 661 07 und 891 01.

Bezeichnung der Finanzhilfe	56. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten			
Ziel	Förderung des Baus von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen sowie Erwerb bzw. Verlängerung von Wohnungsbesetzungsrechten zur Deckung eines nachhaltigen Wohnungsbedarf des Bundes			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen nach dem WoFG auf der Grundlage von Grundsatzverordnungen und Familienheimrichtlinien 1971			
Haushaltstitel	Kap. 1225 Tit. 663 34 Tit. 863 34 Tit. 893 34	Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist	2006 Ist	2007 Soll	2008 Reg-E
Haushaltsansätze	3,580	1,689	4,250	3,997
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	sonstige Hilfen für Unternehmen/private Haushalte			
Maßnahme	Gewährung von Familienheimdarlehen und Aufwendungszuschüssen nach Maßgabe der FHR 1971 an Bundesbedienstete zum Bau/Erwerb von Wohneigentum sowie Bereitstellung von Investitionszuschüssen und Zuschüssen an Unternehmen für Mietwohnungsneubauten, Maßnahmen im Bestand und Erwerb von Wohnungsbesetzungsrechten			
Befristung	unbefristet, allerdings steht die Förderung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt			
Degression	keine Degression, da es sich um einmalige Hilfen handelt			

noch Anlage 8

Evaluierungen	Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst
Ausblick	Umfang und Ausgestaltung von künftigen Wohnungsfürsorgemaßnahmen hängen insbesondere von der Entwicklung auf den Wohnungs- (teil-) märkten ab

Bezeichnung der Finanzhilfe	57. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin			
Ziel	Förderung von Eigentumsmaßnahmen und Bereitstellung von geförderten Neubauwohnungen für Umzugsbetroffene			
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen nach dem WoFG auf der Grundlage des Wohnraumversorgungskonzepts der Bundesregierung vom 29.06.1995			
Haushaltstitel	Kap. 1226 Tit. 663 61 Tit. 863 61 Tit. 893 61	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein		Art der Haushaltsmittel	Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist	2006 Ist	2007 Soll	2008 Reg-E
Haushaltsansätze	9,812	8,977	5,650	6,250
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	sonstige Hilfen für private Haushalte			
Maßnahme	Gewährung von Familienheimdarlehen in Berlin und Bonn und von Aufwendungszuschüssen (nur Berlin) nach Maßgabe der FHR-Umzug/Berlin zum Bau/Erwerb von Wohneigentum sowie Gewährung von Mietzuschüssen an Umzugsbetroffene in Berlin nach Maßgabe der ZFR-Umzug.			
Befristung	unbefristet, allerdings steht die Förderung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen unter dem jährlichen Haushaltsvorbehalt			
Degression	Aufwendungszuschüsse nach FHR-Umzug/Berlin mit einer Laufzeit von 12 Jahren und Mietzuschüsse nach ZFR-Umzug mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren sind degressiv ausgestaltet			
Evaluierungen	Mietwohnungsangebot und Fördermaßnahmen beim Eigentumserwerb decken Nachfrage von Umzugsbetroffenen nach Wohnraum in Berlin und Bonn ab			
Ausblick	Auslaufen der Fördermaßnahmen, wenn Umzug als abgeschlossen erklärt wird.			

noch Anlage 8

Bezeichnung der Finanzhilfe	58. Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz			
Ziel	Stabilisierung des Wohnungsmarktes in den neuen Ländern			
Rechtsgrundlage	Altschuldenhilfe-Gesetz, Altschuldenhilfeverordnung (AHGV)			
Haushaltstitel	Kap, Titel 1225, 62202	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100%	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2005 Ist	2006 Ist	2007 Soll	2008 Reg-E
Verpflichtungsermächtigungen	176,646	130,396	223,746	121,148
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	sonstige Hilfen für Unternehmen			
Maßnahme	Existenzgefährdete Wohnungsunternehmen in den nL mit mindestens 15 % Leerstand erhalten zur Flankierung des Programms Stadtumbau Ost zusätzliche Altschuldenhilfe nach § 6a AHG bis zu 77 € je abgerissenen qm Wohnfläche.			
Befristung	gesetzliche Antragsfrist bis 31.12.2003 nach AHGV Ausfinanzierungsphase bis 31.12.2012			
Degression	nein			
Evaluierungen	Zusammen mit Evaluierung Stadtumbau Ost			
Ausblick	-			

Bezeichnung der Hilfe	59. Prämien nach dem Wohnungsbau- Prämien-gesetz			
Ziel	Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie			
Rechtsgrundlage	Wohnungsbau- Prämien-gesetz			
Haushaltstitel	12 25 893 01	Berücksichtigung (anteilig/voll)	100 %	
(EU-) Beihilfe:	nein	Art der Haushaltsmittel	Zuschuss	
Finanzielles Volumen (Mio. €)	Ist 2005 492,7	Ist 2006 500,3	Soll 2007 436,0	RegE. 2008 442,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			

noch Anlage 8

Art der Hilfe	Sonstige Hilfen für Unternehmen/private Haushalte
Maßnahme	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung um die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum zu stärken.
Befristung	- Die Maßnahme ist unbefristet.
Degression	- Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämiensatz in mehreren Stufen von anfangs 25 v. H. auf derzeit 8,8 v. H. ermäßigt worden.
Evaluierungen	Wegen der ausgeglichenen Wohnungsmärkte und der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat der Gesetzgeber im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 den Prämiensatz von 10 v. H. auf 8,8 v. H. gesenkt.
Ausblick	Derzeit wird keine Änderung vorgeschlagen.

Anlage 9

1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	1			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	<p>§ 14 EStG (i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG): Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: bis 2003: 52.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € ab 2004: 45.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €</p> <p>§ 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben bis 61.800 €, wenn Einkommen im Vorjahr ≤ 18.000 €/36.000 € bzw. bei höherem Einkommen weniger</p>			
Ziel	<p>Steuererleichterung</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 14 EStG) - zum Zwecke der Förderung des Strukturwandels und der Abfindung weichender Erben (§ 14a Abs. 4 EStG) 			
Rechtsgrundlage	<p>§ 14 EStG:</p> <p>1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit</p> <p>1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003</p> <p>§ 14 a Abs. 4 EStG:</p> <p>1970: Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet</p> <p>1980: Durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft in abgewandelter Form wieder eingeführt</p> <p>1992/ 1996: Durch Steueränderungsgesetz 1992 und Jahressteuergesetz 1996 wurden die Einkommensgrenzen erhöht</p> <p>1999: Durch Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde die Anwendung bis 31. Dezember 2005 verlängert</p>			
Status / Befristung	<p>§ 14 EStG: unbefristet</p> <p>§ 14a Abs. 4 EStG: befristet bis 31. Dezember 2005</p>			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	35	25	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>§ 14 EStG: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe vgl. lfd. Nr. 33</p>			

noch Anlage 9

	<p><u>§ 14a Abs. 4 EStG:</u> Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen. Da die Abfindung weichender Erben häufig im Zusammenhang mit Baulandverkäufen steht, soll außerdem die Baulandmobilisierung erleichtert werden.</p>
Degression	<p><u>§ 14 EStG:</u> Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. lfd. Nr. 33</p> <p><u>§ 14a Abs. 4 EStG:</u> Dagegen ist die Regelung des § 14a Abs. 4 EStG mit Ablauf des 31.12.2005 ausgelaufen. Eine BR-Initiative zu einer weiteren zeitlich befristeten Verlängerung ist zweimalig gescheitert (BR-Drs. 142/06).</p>
Evaluierungen	<p><u>§ 14 EStG:</u> Regelmäßige fachliche Überprüfung u.a. auf Basis der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistiken bzw. Geschäftsstatistiken zur Einkommensteuer oder durch Abfragen bei den Länderfinanzbehörden. Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 33.</p> <p><u>§ 14a Abs. 4 EStG:</u> Die Regelung ist mit Ablauf des 31.12.2005 ausgelaufen. Eine Evaluierung ist deshalb nicht mehr vorgesehen.</p>
Ausblick	<p><u>§ 14 EStG:</u> Beibehaltung der bestehenden Regelungen aus systematischen Gründen und im Hinblick auf die nicht nur für die Land- und Forstwirtschaft bestehende Breitenwirkung.</p> <p>§ 14a Abs. 4 EStG siehe unter Punkt „Degression“</p>

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	2			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag i.H.v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete) nicht übersteigt			
Ziel	Förderung von Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	80	80	80	80
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben.</p>			
Degression	Eine Degression ist insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar, da ansonsten der Verwaltungsaufwand überproportional zum steuerlichen Ergebnis ansteigen würde.			
Evaluierungen	Bei regelmäßigen fachlichen Überprüfungen hat sich herausgestellt, dass die Regelung zielgenau ausschließlich Klein- und Kleinstbetrieben und der Verwaltung zu Gute kommt.			
Ausblick	Aufgrund der Evaluierungsergebnisse ist die Beibehaltung der Vorschrift vorgesehen.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	3			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung			
Ziel	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
Rechtsgrundlage	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Bundesländern.			
Degression	Eine Degression erscheint aus Vertrauensschutzgründen nicht möglich und wäre auf Grund der einzelbetrieblichen Verhältnisse kaum umsetzbar.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift aus Gründen des Systemwechsels von der Nutzungswertbesteuerung zur Privatgutlösung.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	4			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft			
Ziel	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei Nutzung des bisher nicht bewerteten Holzes			
Rechtsgrundlage	§ 34b EStG i.V. Forstschäden-Ausgleichsgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift bezweckt eine Tarifiermäßigung der außerordentlichen Einkünfte aus Forstwirtschaft. Eine jährliche Bewertung des stehenden Holzes ist aus praktischen Gründen nicht durchführbar. Deshalb lässt sich nicht ermitteln, ob die Holznutzung ein Ertrag oder eine Vermögensumschichtung darstellt. Es kommt deshalb zu einer Zusammenballung von Einkünften. Die ohne die Regelung eintretende Progressionswirkung ist nicht zumutbar, da nur durch besonders zwingende Gründe ein höheres Einkommen erzielt wird.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	5			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes			
Ziel	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft.			
Rechtsgrundlage	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl. I 1757), zuletzt geändert durch Art. 166 der Achten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2305)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, Bewertungswahlrechten, erhöhte Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigte Steuersätze sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung findet bisher nur anhand von Einzelfällen statt. Eine systematische Evaluierung ist derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Beibehaltung der Vorschrift			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	6			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder 50%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die o.g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von Körperschaftsteuer persönlich befreit.</p> <p>Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.</p> <p>Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z.B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten (50 % der gesamten Einnahmen) entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	7			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	15	15	15	10
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder 50%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und –vereine sind von der Körperschaftsteuer persönlich befreit.. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	8			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag in Höhe von 15.339 € für VZ bis 2003 bzw. 13.498 € ab VZ 2004 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
Rechtsgrundlage	§ 25 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder 50%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	9			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen			
Ziel	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder:13,58%;Gemeinden:82,31			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.</p> <p>Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	10			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	10	10	10	10
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder:13,58%;Gemeinden:82,31			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 7.</p> <p>Die Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich wird durch die Befreiung angesichts der Tatsache gefördert, dass sie einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt ist.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	11			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder:13,58%;Gemeinden:82,31			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Vermietungsgenossenschaften und –vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden analog Nr. 6 auch von der Gewerbesteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	12			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für die Gestellung von <ul style="list-style-type: none"> - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (insbesondere) für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebsshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung 			
Ziel	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient <ul style="list-style-type: none"> - der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die dadurch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen - der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsshelferdienste und Dorfhelfer(innen)dienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe 			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung setzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Hinweis: Mit dieser Regelung wird zwingend Gemeinschaftsrecht umgesetzt.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	13			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	<p>§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG</p> <p>1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden.</p> <p>1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Rahmen eines Forschungsauftrags sollen u. a. der ermäßigte Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG sowie der ermäßigte Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG) und die Regelung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG (ermäßigter Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr) evaluiert werden, da diese zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts zählen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden zunächst abgewartet. Liegen diese vor, wird geprüft, ob auch für die übrigen Ermäßigungstatbestände Evaluierungen durchgeführt werden sollen.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	14			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt			
Ziel	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 9 VersStG 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 € 2002: 4.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	15			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung von verkehrsrechtlich zulassungspflichtigen Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	55	55	55	55
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die ursprüngliche Zielsetzung einer Verbesserung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft ist erreicht.</p> <p>Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Maschinen sind zumeist vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit bereits nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit und fallen nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG.</p> <p>In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrsgewerbes, aber auch zu Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Die Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an Erfordernisse des gemeinsamen Marktes lassen vorerst einen Abbau der Vergünstigungen nicht zu. Die Ergebnisse eventueller Evaluierungen bleiben abzuwarten.			

noch Anlage 9

f. Branntweinsteuer

Lfd.-Nr.:	16			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer			
Ziel	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien			
Rechtsgrundlage	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG 1993			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	7	6	6	6
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung beruht seit 1993 auf EU-Recht (Verbrauchssteuerharmonisierung) und kann deshalb nicht in eine Finanzhilfe umgewandelt werden.			

g. Energie-/Mineralölsteuer

Lfd.-Nr.:	17			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
Rechtsgrundlage	2001: § 25b MinöStG (bis 31. Juli 2006) ab 1. August 2006: § 57 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	410	180	135	135
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts- Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1. August 2006 im Energiesteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung.</p> <p>Durch das Haushaltbegleitgesetz 2005 wurde eine vergütungsfähige Höchstmenge von 10.000 Litern und ein Selbstbehalt von 350 € je Betrieb und Kalenderjahr eingeführt.</p>			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht erforderlich, s. Degression			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	18			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Gewächshausanbau			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gewächshausanbaus			
Rechtsgrundlage	2001: § 25 Abs. 3a MinöStG			
Status / Befristung *)	31.12.2006 (ab 1.1.2005 unter Beihilfevorbehalt)			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	-	-	-
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Hiermit wurde die Wettbewerbsfähigkeit des sog. Gewächshausanbaus vor allem im Vergleich zu den niederländischen Konkurrenten gestärkt, indem eine teilweise Vergütung der Mineralölsteuer auf für die Pflanzenproduktion verwendete Heizstoffe gewährt wird. Die Maßnahme ist auf sechs Jahre befristet.			
Degression	Es ist keine Degression vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierung nicht mehr erforderlich			
Ausblick				

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

2.1. Bergbau

Lfd.-Nr.:	19			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens			
Ziel	Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes			
Rechtsgrundlage	§ 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien			
Status / Befristung	unbefristet, Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2007 für verfahrenre Schichten befristet.			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	25	21	14	1
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5 %; Länder: 42,5 %; Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen. Sie beträgt 5 € für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht.			
Degression	Die Bergmannsprämie wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 für verfahrenre Schichten nach dem 31. Dezember 2006 halbiert und für verfahrenre Schichten nach dem 31. Dezember 2007 abgeschafft.			
Evaluierungen	Die Bergmannsprämie, die 1956 zur Anerkennung der besonderen Leistungen des unter Tage tätigen Bergmanns und aus arbeitsmarktpolitischen Gründen eingeführt wurde, war sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Zum einen haben sich die Arbeitsbedingungen für die Bergleute gegenüber den 50er Jahren deutlich verbessert. Die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung ist überholt. Angesichts des notwendigen Personalabbaus im Bergbau war die Bergmannsprämie als Anreiz zur Steigerung der Attraktivität des Bergmannsberufs eher kontraproduktiv.			
Ausblick	Für verfahrenre Schichten nach dem 31. Dezember 2007 wird keine Bergmannsprämie mehr gezahlt.			

noch Anlage 9

2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin

Lfd.-Nr.:	20			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen			
Ziel	Förderung von Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen, des Handels und des Handwerks, insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), in den neuen Ländern und Berlin			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 1999			
Status / Befristung	31.12.2002/ 31.12.2004			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1.136	380	-	-
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Siehe Zielsetzung			
Degression	Auslaufen der Förderung für Handel und Handwerk bereits Ende 2002; ansonsten befristet bis Ende 2004 , danach Weiterführung im InvZulG 2005			
Evaluierungen	Zu dem Forschungsauftrag des BMF „Schätzung der Bemessungsgrundlage der steuerlichen Ostförderung“ und „Schätzung der Bemessungsgrundlage der steuerlichen Ostförderung für das Berichtsjahr 2001“ wurde durch das Ifo-Institut je ein Abschlussbericht im November 2001 und Januar 2003 vorgelegt. Politische Entscheidung im Jahr 2003, dass Fortsetzung durch InvZulG 2005 erfolgt			
Ausblick	Abgelöst durch das InvZulG 2005			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	21			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen			
Ziel	Förderung von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen; erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen; in den neuen Ländern und in Berlin			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2005			
Status / Befristung	31.12.2006			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	438	535	180
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Siehe Zielsetzung			
Degression	befristet bis Ende 2006; danach Weiterführung im InvZulG 2007			
Evaluierungen	Diese Maßnahme gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Abgelöst durch das InvZulG 2007			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	22			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen			
Ziel	Förderung von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes; erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen; in den neuen Ländern und in Berlin			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2007			
Status / Befristung	31.12.2009			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	-	-	285
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Siehe Zielsetzung			
Degression	Nein, unveränderte Weiterführung bis 31.12.2009			
Evaluierungen	Ist gegenwärtig nicht vorgesehen			
Ausblick	Läuft ohne Einschränkungen bis Ende 2009, Veränderungen bis dahin nicht geplant			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	23			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Förderung neuer betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen, des Handels und des Handwerks in den neuen Ländern und in Berlin			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 1999			
Status / Befristung	31.12.2002/ 31.12.2004			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	200	67	-	-
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Siehe Zielsetzung			
Degression	Auslaufen der Förderung für Handel und Handwerk bereits Ende 2002; ansonsten befristet bis Ende 2004 , danach Weiterführung im InvZulG 2005			
Evaluierungen	Zu dem Forschungsauftrag des BMF „Schätzung der Bemessungsgrundlage der steuerlichen Ostförderung“ Nov.2001 und „Schätzung der Bemessungsgrundlage der steuerlichen Ostförderung für das Berichtsjahr 2001“ Januar 2003 wurde durch das Ifo-Institut je ein Abschlussbericht im November 2001 und Januar 2003 vorgelegt. Politische Entscheidung im Jahr 2003, dass Fortsetzung durch InvZulG 2005 erfolgt			
Ausblick	Abgelöst durch das InvZulG 2005			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	24			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Förderung neuer betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen in den neuen Ländern und in Berlin			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2005			
Status / Befristung	31.12.2006			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	77	94	40
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Siehe Zielsetzung			
Degression	Förderung befristet bis Ende 2006, danach Weiterführung im InvZulG 2007			
Evaluierungen	Nein, politische Entscheidung, dass Fortsetzung erfolgt			
Ausblick	Abgelöst durch das InvZulG 2007			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	25			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin			
Ziel	Förderung neuer betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und in Berlin			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2007			
Status / Befristung	31.12.2009			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	-	-	63
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Siehe Zielsetzung			
Degression	Nein, unveränderte Weiterführung bis 31.12.2009			
Evaluierungen	Ist gegenwärtig nicht vorgesehen			
Ausblick	Läuft ohne Einschränkungen bis Ende 2009, Veränderungen bis dahin nicht geplant			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	26			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Investitionszulage von 15 % für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden Höchstbemessungsgrundlage 614 € je m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 € je m ² Wohnfläche)			
Ziel	Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vor dem 1.1.1991 fertig gestellten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet			
Rechtsgrundlage	§ 3 InvZulG 1999			
Status / Befristung	31.12.2004			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	635	214	40	-
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Siehe Zielsetzung			
Degression	Entfällt, da Förderung 2004 beendet wurde			
Evaluierungen	Forschungsvorhaben 7/03 „Inanspruchnahme u. Wirkungen der InvZul für den Mietwohnbereich“; Ergebnis: Ziele der Investitionszulagenförderung im Mietwohnbereich wurden erfüllt. weitere Förderung daher nicht erforderlich			
Ausblick	Programm ist bereits beendet			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	27			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Investitionszulage von 22 % für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich, Höchstbemessungsgrundlage 1.200 € je m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 € je m ² Wohnfläche)			
Ziel	Erhöhte Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellten und an vor dem 1. Januar 1960 fertig gestellten denkmalgeschützten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet (ausschließlich in Sanierungs-, Erhaltungssatzungs- und Kerngebieten)			
Rechtsgrundlage	§ 3a InvZulG 1999, gültig ab 1. Januar 2002			
Status / Befristung	31.12.2004			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	137	48	9	-
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 47,6%; Länder/ Gemeinden: 52,4 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Siehe Zielsetzung			
Degression	Entfällt, da Förderung 2004 beendet wurde			
Evaluierungen	Forschungsvorhaben 7/03 „Inanspruchnahme u. Wirkungen der InvZul für den Mietwohnbereich“; Ergebnis: Ziele der Investitionszulagenförderung im Mietwohnbereich wurden erfüllt. weitere Förderung daher nicht erforderlich			
Ausblick	Programm ist bereits beendet			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	28			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Abzugsbetrag für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 20.452 € bei selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet			
Ziel	Förderung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet Hinweis: ersetzt durch § 4 InvZulG			
Rechtsgrundlage	§ 7 Fördergebietsgesetz 1991: Förderung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet 1993: Verlängerung durch StandOG 1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996			
Status / Befristung	31.12.1998			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	120	80	45	10
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Durch die Möglichkeit, Abzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseranlagen) und Ausbauten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet erleichtert. Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftspolitischen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage)			
Degression	Entfällt, da Förderung 1998 beendet wurde			
Evaluierungen	nein			
Ausblick	Programm wurde in das InvZulG 1999 überführt			

2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	29			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften.			
Ziel	Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen			
Rechtsgrundlage	<p>§ 6b Abs. 1-7, 10 und § 6c EStG</p> <p>1965: Einführung der Regelung 1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996 1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden 2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i.H.v. 500.000 € 2006 -2010: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen</p>			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	385	90	40	0
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre.</p> <p>Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden.</p> <p>Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.</p> <p>Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z.B. Betriebsanlagen und andere langlebige Anlagegüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder auf Binnenschiffe ausgedehnt.</p>			

noch Anlage 9

Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass für derartige Reinvestitionen auch zukünftig Steuerstundungen gewährt werden sollen.
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigungen werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	30			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.			
Ziel	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass für derartige Reinvestitionen auch zukünftig Steuerstundungen gewährt werden sollen.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigungen werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	31			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	bis 2007: Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. ab 2008: Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i.H.v. bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren			
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.			
Rechtsgrundlage	§ 7g Abs. 1 und 2 EStG a.F. § 7g Abs. 5 und 6 EStG (i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) 1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988 1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 % auf 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 1993 und 1997: Erweiterung 2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist 2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird 2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Die Sonderabschreibungen beträgt bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 32) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Sonderabschreibung nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	8	8	352	215
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	a. F.: Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird. n. F.: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden. Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.			
Evaluiierungen	Verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren fanden bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige			

noch Anlage 9

	Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.
Ausblick	vgl. Punkte Degression/Evaluierungen

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	32			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	bis 2007: Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ab 2008: Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
Ziel	Existenzgründer- und Mittelstandsförderung ab 2008: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen			
Rechtsgrundlage	§ 7g Abs. 3-8 EStG a.F. § 7g Abs. 1-4, 6 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 1995: Einführung der Regelung 1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer 2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 % auf 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz) 2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	15	15	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<u>alte Fassung:</u> Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 € Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 € Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet. <u>neue Fassung:</u> Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 € Investitionszeitraum: 3 Jahre (bisher 2 Jahre) Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Im Jahr der Investition ist der Abzugsbetrag gewinnerhöhend hinzuzurechnen; unterbleibt die geplante Anschaffung, ist er <u>rückwirkend</u> aufzulösen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen auch weiterhin ermöglicht werden.			
Evaluierungen	Maßnahmen zur zielgerechten Umsetzung der Steuervergünstigung werden laufend geprüft. Eine systematische Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt, wird aber für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte Degression/Evaluierungen			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	33			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	<p>§ 16 Abs. 4 EStG</p> <p>1996 : Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag)</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags)</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	120	120	120	120
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder:42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen.</p> <p>Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €</p> <p>Aufgrund des Freibetrages des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	34			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1 %iger Beteiligung			
Rechtsgrundlage	§ 17 Abs. 3 EStG 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	15	15	15	15
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Freibetrag von maximal 10.300 € bis 2003; ab 2004: 9.600 € (bei Beteiligung 100 %) für Gewinne bis 41.000 € bis 2003; ab 2004: 36.100 € (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 % Es handelt sich um eine sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	35			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an eine REIT-AG oder einen Vor-REIT			
Ziel	Mobilisierung inländischer Betriebsgrundstücke und Etablierung der REIT-AG als neues Kapitalmarktinstrument			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 70 EStG			
Status / Befristung	Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2009 befristet.			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	-	390	325
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Durch den nur hälftigen Ansatz des Gewinns aus der Veräußerung von inländischen Grundstücken des Anlagevermögens an einen Vor-REIT oder eine REIT-AG bzw. des Gewinns aus der Aufdeckung stiller Reserven beim Wechsel einer steuerpflichtigen Körperschaft in eine steuerfreie REIT-AG soll Unternehmen ein Anreiz geboten werden, in den Betrieben vorhandene Immobilien zu mobilisieren und dem Kapitalmarkt zugänglich zu machen. Zugleich soll eine rasche Erstaussstattung der börsennotierten REIT-AGs mit Grundstücken erreicht werden			
Degression	vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	vgl. Status/Befristung			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	36			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke			
Ziel	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
Rechtsgrundlage	§§ 4h EStG, 8a KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	-	.	.
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 01.01.2008 enden. Die Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn. Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 1 Mio. € für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe, deren Unternehmensstrukturen regelmäßig nicht international ausgerichtet sind, von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist. Ergebnisse eventueller Evaluierungen bleiben jedoch abzuwarten.			
Evaluierungen	Es ist geplant, die Wirkung der Zinsschranke in ihrer Gesamtheit nach deren Einführung zu evaluieren und nach einer angemessenen Zeit einen Erfahrungsbericht vorzulegen. (vgl. Bitte des Finanzausschusses des deutschen Bundestages an die Bundesregierung, Bericht vom 24.05.2007, BT Drs. 16/5491)			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	37			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften			
Ziel	Gewinneinkünfte sollen vor dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform nicht mit dem Höchststeuersatz für zu versteuernde Einkommen ab 250.000/500.000 € (ledig/verheiratet) belastet werden.			
Rechtsgrundlage	§ 32c EStG			
Status / Befristung	gilt nur für den Veranlagungszeitraum 2007			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	-	495	495
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde der Höchststeuersatzes für zu versteuernde Einkommen ab 250.000/500.000 € (ledig/verheiratet) in § 32a Abs.1 Nr. 5 EStG ab Veranlagungszeitraum 2007 auf 45 % angehoben.</p> <p>Im Veranlagungszeitraum 2007 gilt als Übergangsregelung eine Tarifbegrenzung, die aus wirtschaftspolitischen Gründen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Reform der Unternehmensbesteuerung Bezieher von Gewinneinkünften von der Anwendung des Höchststeuersatzes befristet ausnimmt.</p> <p>Im Ergebnis soll dadurch die Anhebung des Höchststeuersatzes erst vom Veranlagungszeitraum 2008 an für alle Einkunftsarten gelten.</p>			
Degression	vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen sind aufgrund der von vornherein befristet ausgestalteten Maßnahme nicht geplant.			
Ausblick	vgl. Status/Befristung.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	38			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit			
Ziel	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 € gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist nicht erforderlich.			
Ausblick	An der Regelung wird festgehalten.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	39			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	40			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	41			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften			
Ziel	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
Rechtsgrundlage	§ 22 KStG (§ 23 KStG a.F.)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	§ 22 KStG hat im Zusammenhang mit der Neufassung des KStG 1977 vom 31. August 1976 (BStBl 1976 I S. 445) lediglich die Regelungen des § 23 KStG alter Fassung i. V. m. § 35 KStDV aF in einer redaktionell überarbeitete Fassung übernommen. Da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wegen des vom Gesetzgeber erteilten Förderauftrags nicht mit anderen Körperschaften (insbesondere AG und GmbH) vergleichbar sind, ist die Regelung sachgerecht.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Gründe, die zur Einführung der Regelung führten, bestehen fort.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	42			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag bis zu 3.835 € für bestimmte Körperschaften			
Ziel	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	18	19	21	13
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50%, Länder: 50%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird insbesondere aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	43			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Wasserkraftanlagen entfällt			
Ziel	Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle)			
Rechtsgrundlage	§ 4 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V.m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984 1944: Einführung der Regelung Verlängerung zuletzt 1984			
Status / Befristung	Die Begünstigung läuft am 31.12.2010 aus.			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Ermäßigung auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge gilt ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.			
Degression	vgl. Punkte Status/Befristung			
Evaluierungen	Da die Begünstigung über den 31.12.2010 nicht mehr verlängert werden wird, ist eine Evaluierung nicht mehr erforderlich.			
Ausblick	vgl. Punkte Status/Befristung			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	44			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in inländischen Haushalten			
Ziel	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG			
Status / Befristung	Unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	315	2.185	2.185
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt			
Maßnahme	Ab dem 01.01.2006 eingeführt. Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 600 €, für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen			
Degression	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	45			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 21 GewStG 1978:			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder: 13,58%, Gemeinden: 82,31			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	46			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 22 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder: 13,58%, Gemeinden: 82,31			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	47			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden			
Ziel	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 24 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder: 13,58%, Gemeinden: 82,31			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.</p> <p>Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	48			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)			
Ziel	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 3 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder: 13,58%, Gemeinden: 82,31			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Messzahlen werden ab Erhebungszeitraum 2004 auf 56 v.H ermäßigt (vorher auf 50 %)			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	49			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter			
Ziel	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z.B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen.</p> <p>Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. In der Erklärung zu Artikel 13, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d, der Vorläuferregelung zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystRL, erfasst sind.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. <u>Hinweis:</u> Mit dieser Regelung wird zwingend Gemeinschaftsrecht umgesetzt.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

d. Erbschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	50			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 13a ErbStG 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €; ab 2004: 225.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger. 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 % (ab 2004: 65 %) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	210	210	210	210
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
Degression	Eine Degression ist nicht zweckmäßig, da die Regelung abgelöst werden soll (vgl. Ausblick)			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht zweckmäßig, da die Regelung abgelöst werden soll (vgl. Ausblick)			
Ausblick	Die Vergünstigung soll durch das sog. Abschmelzungsmodell abgelöst werden - Stundung der Erbschaftsteuer auf begünstigtes Vermögen und Erlöschen in 10 Jahresraten unter der Voraussetzung der Betriebsfortführung.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	51			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 19a ErbStG 1996 (ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 %)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	8	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
Degression	Eine Degression ist nicht zweckmäßig, da die Regelung abgelöst werden soll (vgl. Ausblick).			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht zweckmäßig, da die Regelung abgelöst werden soll (vgl. Ausblick).			
Ausblick	Die Vergünstigung soll durch das sog. Abschmelzungsmodell abgelöst werden - Stundung der Erbschaftsteuer auf begünstigtes Vermögen und Erlöschen in 10 Jahresraten unter der Voraussetzung der Betriebsfortführung.			

noch Anlage 9

e. Verbrauchsteuern

Tabaksteuern

Lfd.-Nr.:	52			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 2 TabStG 1993 ab 1993:			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Vgl. Bezeichnung der Steuervergünstigung			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 1. Dezember 2006 den Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur Kenntnis genommen, dass nach der Entscheidung der gemeinsamen Koordinierungsrunde der Koalition hinsichtlich der Steuerbefreiung kein Handlungsbedarf besteht. Hinzu kommt, dass die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ bewerten und deshalb keinen Abbau vorsehen. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung besteht bis auf weiteres fort.			

- Biersteuer

Lfd.-Nr.:	53			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)			
Ziel	Schutz der mittelständischen Brauereien			
Rechtsgrundlage	§ 2 BierStG 1993:			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	24	24	24	24
Finanzierungsschlüssel	Land: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl. In der EU haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze. Die gestaffelten ermäßigten Biersteuersätze sind jedoch durch Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) auf der Grundlage der Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück zum 1. Januar 2004 um 12 % angehoben worden. Dagegen ist allerdings Verfassungsbeschwerde anhängig (die Entscheidung wird für 2007 erwartet).			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll. Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufließt, stehen einem weiteren Abbau ablehnend gegenüber.			
Evaluierungen	Bei Anzahl und Erzeugung der begünstigten Brauereien haben sich in den letzten Jahren keine größeren Veränderungen ergeben. Das Ziel der Erhaltung dieser Brauereien wird danach erreicht.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung beruht seit 1993 auf EU-Recht (Verbrauchssteuerharmonisierung) und kann deshalb nicht in eine Finanzhilfe umgewandelt werden.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	54			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 3 Abs. 2 BierStG 1993			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Land: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	vgl. Bezeichnung der Steuervergünstigung			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Vorschläge der MP Koch und Steinbrück von 2003 bewerten die mit dieser Subvention verbundenen Steuermindereinnahmen als „Marginalie“ und sehen deshalb keinen Abbau vor. Auf eine Evaluierung kann daher verzichtet werden.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung beruht seit 1993 auf EU-Recht (Verbrauchssteuerharmonisierung) und kann deshalb nicht in eine Finanzhilfe umgewandelt werden.			

- Energie-/Mineralölsteuer

Lfd.-Nr.:	55			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe			
Ziel	Förderung der Biokraft- und Bioheizstoffe			
Rechtsgrundlage	ab 1. Januar 2004: § 2a MinöStG ab 1. August 2006: § 50 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2015			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1.192	2.144	900	670
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit ist es erforderlich, die Markteinführung der Biokraft- und Bioheizstoffe zu fördern. Dies geschieht seit dem 1. Januar 2007 im Wesentlichen mit den Mitteln des Ordnungsrechts (Biokraftstoffquote). Um den Unternehmen eine Anpassung an das neue Fördersystem zu ermöglichen, wird noch bis längstens 2015 eine steuerliche Begünstigung für Biokraftstoffe gewährt.			
Degression	Die Steuerentlastung für reinen Biodiesel und reinen Pflanzenölkraftstoff ist degressiv ausgestaltet und verringert sich jährlich bis zum Jahr 2012			
Evaluierungen	Die Steuerentlastung darf nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erzeugung der genannten Biokraft- und Bioheizstoffe führen; zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Markteinführung der Biokraft- und Bioheizstoffe und die Entwicklung der Preise für Biomasse und Rohöl sowie die Kraft- und Heizstoffpreise vorzulegen und darin – im Falle einer Überkompensation – eine Anpassung der Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise an die Marktlage vorzuschlagen			
Ausblick	s. Degression/Evaluierungen			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	56			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)			
Ziel	<p>1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen</p> <p>1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren</p> <p>1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent</p> <p>1. August 2006: Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung. Jetzt gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen</p>			
Rechtsgrundlage	bis 31. Juli 2006: § 3 Abs. 2 MinöStG ab 1. August 2006: § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	<p>Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und nicht von Nummer 1 erfasst werden oder die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. <p>Im Fall der Nummer 2 ist weitere Voraussetzung, dass ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreicht wird.</p> <p>Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen nicht erforderlich			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	57			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Pilotprojekten			
Ziel	Förderung von Pilotprojekten zur Gewinnung von innovativem technischem Know-how			
Rechtsgrundlage	1953 § 3 Abs. 5 MinöStG (bis 31. Juli 2006) ab 1. August 2006: § 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Bei der Verwendung von Energieerzeugnissen bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen können Steuerbegünstigungen gewährt werden.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Eine Evaluierungen wurde bisher nicht durchgeführt und erscheint aufgrund des geringen finanziellen Volumens nicht angemessen			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	58			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
Rechtsgrundlage	1930 § 4 MinöStG ab 1. August 2006: §§ 26, 37, 44 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	400	400	400	400
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Abs. 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 steuerbefreit. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Maßnahme gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Das Ergebnis der Evaluierung bleibt abzuwarten			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	59			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	1999: § 25 MinöStG ab 1. August 2006: § 54 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	342	313	440	440
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1. April 1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 % und von 2003 bis 2006 40 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Seit 2007 beträgt die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 % des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl bleibt die Steuerentlastung auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben unverändert.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Maßnahme gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Das Ergebnis der Evaluierung bleibt abzuwarten			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	60			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung und Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	bis 31. Juli 2006: § 25 MinöStG ab 1. August 2006: §§ 37, 53 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1.296	1.329	1.300	1.300
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	<p>Vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 Megawatt oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent verwendet werden.</p> <p>Bis Juli 2006 wurde eine vollständige Steuerentlastung nur für KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % gewährt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Maßnahme gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Das Ergebnis der Evaluierung bleibt abzuwarten			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	61			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	1999: § 25a MinöStG ab 1. August 2006: § 55 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	240	240	170	170
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 95 % vergütet.</p> <p>Der Spitzenausgleich wurde ab 2007 so modifiziert, dass für die Berechnung der jährlichen Entlastung in der Rentenversicherung nicht mehr auf den jeweils gültigen Beitragssatz abgestellt wird, sondern der Beitragssatz des Jahres 2006 als höchster Beitragssatz festgeschrieben wird. Andernfalls würden mit steigenden Beitragssätzen in der Rentenversicherung auch die zu gewährenden Steuervergütungen und der Kreis der berechtigten Unternehmen immer mehr ansteigen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Maßnahme gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Das Ergebnis der Evaluierung bleibt abzuwarten			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	62			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 51 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	117	282	282
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, sind auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von einer Besteuerung ausgenommen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

- Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	63			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern			
Ziel	Förderung regenerativer Energien			
Rechtsgrundlage	1999: § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Durch die Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wie zum Beispiel Windkraft oder Sonnenenergie, zu erzeugen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	64			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	1999: § 9 Abs. 3 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1.850	1.850	1.850	1.850
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gilt ein ermäßigter Steuersatz von 60 % des Regelsteuersatzes, wenn der Strom für betriebliche Zwecke entnommen worden ist. Vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 2002 betrug der ermäßigte Steuersatz 20 % des Regelsteuersatzes.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Maßnahme gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Das Ergebnis der Evaluierung bleibt abzuwarten			

Lfd.-Nr.:	65			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	1999: § 10 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1.700	1.700	1.700	1.700
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 95 % vergütet.</p> <p>Der Spitzenausgleich wurde ab 2007 so modifiziert, dass für die Berechnung der jährlichen Entlastung in der Rentenversicherung nicht mehr auf den jeweils gültigen Beitragssatz abgestellt wird, sondern der Beitragssatz des Jahres 2006 als höchster Beitragssatz festgeschrieben wird. Andernfalls würden mit steigenden Beitragssätzen in der Rentenversicherung auch die zu gewährenden Steuervergütungen und der Kreis der berechtigten Unternehmen immer mehr ansteigen.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Maßnahme gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Das Ergebnis der Evaluierung bleibt abzuwarten			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	66			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	1. August 2006: § 9a StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	16	40	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100% Bund			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, sind auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von einer Besteuerung ausgenommen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

3. Verkehr

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	67			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)			
Ziel	Sicherung des Reedereistandortes Deutschland			
Rechtsgrundlage	§ 5a EStG			
Status / Befristung	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	900	600	500	500
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reederei im internationalen Vergleich.</p> <p>Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.</p> <p>Aus den geschätzten Mindereinnahmen kann nicht auf die Höhe etwaiger Steuermehreinnahmen aufgrund einer Abschaffung der Tonnagebesteuerung geschlossen werden. Bei der Quantifizierung der Abschaffung der Tonnagesteuer müssten Verhaltensänderungen (z.B. Verlagerung von Reedereien ins Ausland) berücksichtigt werden. Diese dürften im Ergebnis dazu führen, dass geringere Steuermehreinnahmen anfallen.</p>			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant, da Investitionen zur Stärkung des Schifffahrtsstandort Deutschland auch weiterhin steuerlich begünstigt werden sollen.			
Evaluierungen	Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird laufend geprüft. Der Bundesrechnungshof hat am 24. Mai 2006 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Auswertung noch nicht abgeschlossen ist. Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 21. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	68			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten			
Ziel	Maßnahme zum Erhalt einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
Rechtsgrundlage	§ 41a Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	Unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	18	18	18	18
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Ein Teil der einbehaltenen Lohnsteuer wird nicht an den Fiskus abgeführt. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant, da die Maßnahme aus Wettbewerbsgründen weiter in vollem Umfang für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Die zielgerichtete Umsetzung der Steuervergünstigung wird derzeit überprüft. Der Bundesrechnungshof hat am 07.02.2007 einen Bericht über die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer bei Seeleuten auf Handelsschiffen im internationalen Verkehr vorgelegt, dessen Auswertung noch nicht abgeschlossen ist.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

b. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	69			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr			
Ziel	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	580	580	750	750
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise ist problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass sozial schwache Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Benutzung des ÖPNV nicht mehr leisten könnten. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Die Ergebnisse der Evaluierung sind abzuwarten.			

noch Anlage 9

c. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	70			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung			
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 10 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

d. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	71			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden			
Ziel	Förderung des öffentlichen Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 6 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	35	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die Vorschriften sollen vor allem die - in der Regel Not leidenden - öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, dass der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	72			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße			
Ziel	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	73			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen			
Ziel	Förderung für nach neuestem technischen Stand emissionsarme und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen			
Rechtsgrundlage	§ 3b KraftStG			
Status / Befristung	Vorschrift ist am 31. Dezember 2005 ausgelaufen.			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	.	-	-	-
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	<p>Durch die Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst schnell besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen zu entwickeln und zu kaufen.</p> <p>Der Steuerbefreiung stehen Steuererhöhungen für Altfahrzeuge mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; im Zeitraum 1997 bis 2005 ist insgesamt Aufkommensneutralität eingetreten.</p>			
Degression	Vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung vom Oktober 2004 zum Forschungsprojekt 16/02 des Bundesministeriums der Finanzen: Maßnahme hat sich bewährt.			
Ausblick	Vgl. Status/Befristung			

noch Anlage 9

Lfd. Nr.	74			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor			
Ziel	Förderung für nachgerüstete zusätzlich partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor			
Rechtsgrundlage	§ 3c KraftStG			
Status / Befristung	befristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	-	-	180	170
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	<p>Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt und endet, sobald die Steuerersparnis auf der Grundlage des jeweiligen Steuersatzes den Betrag von 330 € erreicht hat. Begünstigt sind Personenkraftwagen, die bis zum 31.12.2006 erstmals zugelassen wurden und bei denen die Nachrüstungen in der Zeit vom 01. Januar 2006 bis 31.12.2009 erfolgt sind.</p> <p>Durch die Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, moderne Partikelminderungstechnik nachzurüsten und neue besonders emissionsarme Personenkraftwagen mit Dieselmotor anzuschaffen.</p> <p>Der Steuerbefreiung stehen Steuererhöhungen für nicht nachgerüstete Altfahrzeuge und nicht zusätzlich partikelgeminderte Neufahrzeuge gegenüber; im Zeitraum 2006 bis 2011 insgesamt aufkommensneutral.</p>			
Degression	Vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Status/Befristung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	75			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 3d KraftStG 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992)			
Status / Befristung	Vorschrift gilt unbefristet. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 76)			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb von Personenkraftwagen mit ausschließlichem Elektroantrieb entstehen, ausgeglichen werden. Durch die steuerliche Förderung der Elektro-Pkw soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen.			
Degression	Vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	Vgl. Status/Befristung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	76			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Durch die Steuerermäßigung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb von Kfz mit ausschließlichem Elektroantrieb entstehen, ausgeglichen werden. Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen. Elektro-Pkw erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 75).			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen, da die Maßnahme weiter für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	77			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr			
Ziel	Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr, Entlastung überzähliger Anhänger			
Rechtsgrundlage	§ 10 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	60	60	60	60
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn die Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wird.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

e. Energie-/ Mineralölsteuer

Lfd.-Nr.:	78			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird			
Ziel	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	1995: § 3 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 MinöStG 1. August 2006. § 2 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	31.12.2018			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	57	85	100	120
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Gaskraftstoffe sind bis zum Jahr 2018 steuerbegünstigt. Der begünstigte Satz liegt bei rd. 45 % des Regelsatzes.			
Degression	Durch das Haushaltbegleitgesetz 2004 wurde die Steuerbegünstigung teilweise abgeschmolzen. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind aufgrund der von vornherein befristet ausgestalteten Maßnahmen nicht geplant.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	79			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden.			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
Rechtsgrundlage	1953 § 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG 1. August 2006: § 27 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	397	395	395	395
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.</p> <p>Die Bundesregierung beabsichtigt seit langem, die Begünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs abzubauen, weil sie gegenüber dem mit der Energiesteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Das Ergebnis der Evaluierung bleibt abzuwarten			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	80			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden.			
Ziel	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung			
Rechtsgrundlage	1930/1962 § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG 1. August 2006: § 27 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	129	129	129	129
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung oder Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich.			
Degression	Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft kann ein Subventionsabbau nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Maßnahme			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	81			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs			
Rechtsgrundlage	2000: § 25 Abs. 1 Nr. 4a MinöStG ab 1. August 2006: § 56 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	69	63	63	63
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um etwas mehr als 40 % reduziert.			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die Höhe der Begünstigung mit Wirkung vom 1.1.2004 gesenkt. Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	82			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsnibussen			
Ziel	Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsnibussen bei der Stromsteuer			
Rechtsgrundlage	1999: § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	140	140	140	140
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-) hilfe			
Maßnahme	Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsnibussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigtem Steuersatz (rd. 55 % des Regelsteuersatzes).			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde mit Wirkung vom 1.1.2004 der ermäßigte Steuersatz von 50% auf rd. 55 % des Regelsteuersatzes erhöht. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

4. Wohnungswesen und Städtebau

Lfd.-Nr.:	83			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten			
Ziel	Förderung des sozialen Wohnungsbaus			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 59 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	84			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Ziel	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Rechtsgrundlage	§ 7h EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	40	40	40	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 %)</p> <p>Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen.</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zur Förderung von Sanierungsgebieten usw. bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	85			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden			
Rechtsgrundlage	§ 7i EStG 1991: Nachfolgeregelung zu § 82 i EStDV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	62	61	60	60
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen; (bis 2003: jährlich bis zu 10 % für 10 Jahre)</p> <p>Die erhöhten Absetzungen nach § 7 i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen bewährt. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	86			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums durch Abzugsbeträge bei Herstellung, Anschaffung, Ausbau oder Erweiterung			
Ziel	Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus			
Rechtsgrundlage	§ 10e EStG			
Status / Befristung	Die Regelung läuft am 31.12.1995 aus.			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	30	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>§ 10 e EStG hat als Nachfolgeregelung den § 7 b EStG ab 1987 fortgesetzt. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet worden. Ab 1992 gilt eine Einkunftsgrenze.</p> <p>Die Abzugsbeträge wurden ab 1996 bis 2005 durch eine progressionsunabhängige Zulage für Neufälle nach dem Eigenheimzulagengesetz ersetzt. § 9 Abs. 2 EigZulG</p>			
Degression	vgl. Status/Befristung			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht mehr vorgesehen, da die Vorschrift zum 31.12.1995 befristet war und es sich um eine auslaufende Regelung mit wenigen Altfällen handelt.			
Ausblick	vgl. Status/Befristung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	87			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von)			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauwohnungen auch bei selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. Nrn. 84 und 85)			
Rechtsgrundlage	§ 10f EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	17	16	16	16
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Es können jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden. (bis 2003: 10 % für 10 Jahre)</p> <p>Die für Maßnahmen i.S.d. §§ 7 h, 7 i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können.</p>			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von Baudenkmalen und zur Förderung von Sanierungsgebieten bewährt. Insbesondere in den neuen Bundesländern hilft sie beim Erhalt historisch gewachsener Stadtteile. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	88			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden			
Ziel	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter			
Rechtsgrundlage	§ 10g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 % für 10 Jahre) Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10 g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden. Auch ein Ersatz der erhöhten Absetzungen durch eine direkte Finanzhilfe wird nicht befürwortet, da die steuerliche Anreizwirkung wesentlich wirksamer und zudem kostengünstiger für den Haushalt ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift hat sich seit ihrer Einführung als steuerlicher Anreiz zum Erhalt von schutzwürdigen Kulturgütern bewährt, vgl. Retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung des BZSt, GZ: Q 5 – O 1100 – 5/06 vom 18.1.2007. Weitere Evaluierungen sind derzeit nicht vorgesehen.			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	89			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Baukindergeld			
Ziel	Wohnungs- und familienpolitische Ziele			
Rechtsgrundlage	§ 34f EStG Mit dem Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 wurde die Kinderkomponente in das Eigenheimzulagengesetz in Form einer Kinderzulage einbezogen § 9 Abs. 5 EigZulG			
Status / Befristung	Die Regelung läuft am 31.12.1995 aus.			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	30	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum			
Maßnahme	Bei Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 10e EStG wurden 512 €/Kind als sog. Baukindergeld gewährt. (vor 1990: 383 €)			
Degression	Vgl. Status/Befristung .			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht mehr vorgesehen, da die Vorschrift zum 31.12.1995 befristet war und es sich um eine auslaufende Regelung mit wenigen Altfällen handelt.			
Ausblick	Vgl. Status/Befristung .			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	90			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	<p>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze) Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten.</p> <p>Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten</p> <p>Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten</p> <p>Ab 01.01.2004 (Bauantrag) keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 € Ab 01.01.2004 Zulage von jährlich bis zu 1.200 €</p>			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 EigZulG 1995			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	6.812	6.197	5.340	4.441
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10 e EStG und § 10 h EStG.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich ab 2000 auf 40.903 €/81.807 € sowie 15.339 € pro Kind abgesenkt.</p> <p>Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 wurden folgende Regelungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. • Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 €, die Kinderzulage 800 €. • Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. • Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 € für Alleinstehende sowie 140.000 € für Verheiratete abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 €. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte. • Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit 			

noch Anlage 9

	<p>der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt.</p> <p>Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft.</p> <p>Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.</p>
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Evaluierungen	Das Bundeszentralamt für Steuern ist auf Ersuchen des BRH derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern mit einer Gesetzesfolgenabschätzung zur Wohneigentumsförderung nach dem EigZulG befasst.
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	91			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ökologische Zusatzförderung für - energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 % der Herstellungskosten, höchstens 256 € - Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 €			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2002			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2005
	85	70	55	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	vgl. Nr. 90			
Degression	Entfällt, da die Förderung bis Ende 2002 befristet war.			
Evaluiierungen	Das Bundeszentralamt für Steuern ist auf Ersuchen des BRH derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern mit einer Gesetzesfolgenabschätzung zur Wohneigentumsförderung nach dem EigZulG befasst.			
Ausblick	Entfällt, da die Förderung bis Ende 2002 befristet war.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	92			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Kinderzulage - im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 €/Kind Ab 01.01.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind Ab 01.01.2004: 250 €/Kind			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 5 EigZulG			
Status / Befristung	31.12.2005			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2005
	3.349	3.047	2.625	2.184
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	vgl. lfd. Nr. 90. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34 f EStG ab.			
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Evaluierungen	Das Bundeszentralamt für Steuern ist auf Ersuchen des BRH derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern mit einer Gesetzesfolgenabschätzung zur Wohneigentumsförderung nach dem EigZulG befasst.			
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			

noch Anlage 9

5. Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

Lfd.-Nr.:	93			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen			
Ziel	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge			
Rechtsgrundlage	§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 - 99 EStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	190	250	460	560
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und durch das Alterseinkünftegesetz zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.</p> <p>Gewährt werden folgende Grund-/Kinderzulagen:</p> <p>2003: 38 €/46 € 2004/2005: 76 €/92 € 2006/2007: 114 €/138 € ab 2008: 154 €</p>			
Degression	Ist nicht vorgesehen, da die Notwendigkeit des eigenverantwortlichen Aufbaus eines steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens aufgrund der demographischen Rahmenbedingungen weiter besteht.			
Evaluierungen	<p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.</p> <p>Nach § 154 Abs. 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen der u.a. darstellt in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a EStG / Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welcher Grad der Verbreitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI).</p>			
Ausblick	Im Rahmen des Koalitionsvertrags für die 16. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Kinderzulage für alle nach dem 1.1.2008 geborenen Kinder auf 300 € zu erhöhen und das selbstgenutzte Wohneigentum besser in die steuerlich geförderte Altersvorsorge zu integrieren.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	94			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer,			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen			
Rechtsgrundlage	§ 19a EStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3076)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2005
	80	80	80	80
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumten Vorteil jährlich 135 € und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabenfreiheit verbunden. § 19 a EStG kann mit der Förderung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde der maximal förderfähige Betrag von 154 € auf 135 € gesenkt.			
Evaluierungen	Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren ist aktuell nicht vorgesehen, auch nicht regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten.			
Ausblick	z.Z. keine Aussage möglich			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	95			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Gewährung eines Sparerfreibetrages bei Einkünften aus Kapitalvermögen			
Ziel	Förderung der Spartätigkeit			
Rechtsgrundlage	<p>§ 20 EStG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1974 erstmalige Einführung in Höhe von 300 DM bzw. 600 DM (Alleinstehende/Verheiratete). Der Gesetzgeber hielt es für gerechtfertigt, Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelvermögen „zu schonen“ um die „besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen künftig zu erhalten“. • 1990 Verdoppelung der Freibeträge auf 600 DM bzw. 1.200 DM als Anpassung an die allgemeine Einkommens- und Vermögensentwicklung. • 1992 Erhöhung auf 6.000 DM bzw. 12.000 DM. Die massive Erhöhung erfolgte als Konsequenz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, mit der der Gesetzgeber zu einer umfassenden Neuregelung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte verpflichtet wurde. • 2000 Halbierung von 6.000 DM/12.000 DM auf 3.000 DM/6.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) bzw. 1.550 € / 3.100 €. Die Absenkung stand im Zusammenhang mit der Streichung bzw. Absenkung weiterer Freibeträge und war wegen des Grundsatzes geboten, die verschiedenen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen) gleichmäßig zu besteuern. Sie diente der Finanzierung einer spürbaren und durchgängigen Absenkung des Einkommensteuertarifs, von der auch Sparer profitieren. • Ab 2004 Absenkung von 1.550 € bzw. 3.100 € auf 1.370 € / 2.740 € im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetz 2004 aufgrund von Vorschlägen der Koch-Steinbrück-Liste zum Subventionsabbau. • Ab 2007 Absenkung von 1.370 € bzw. 2.740 € auf 750 € bzw. 1.500 € durch das Steueränderungsgesetz 2007. 			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1.614	1.630	1.046	1.059
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5%, Länder: 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>Einkünfte in der genannten Höhe werden von der Besteuerung freigestellt.</p> <p>Mit dem Sparer-Freibetrag wird in gewissem Umfang die Geldwertabhängigkeit und damit die gesteigerte Inflationsanfälligkeit der Einkunftsart Kapitalvermögen berücksichtigt. Außerdem dient der Sparer-Freibetrag der steuerlichen Förderung der eigenverantwortlichen Absicherung für Notlagen und der Vorsorge für das Alter.</p>			
Degression	Absenkung von 1.370 €/2.740 € auf 750 €/1.500 € ab 2007			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 ist ab dem 01.01.2009 die Einführung einer Abgeltungsteuer beschlossen worden. In diesem Zusammenhang			

noch Anlage 9

	wird ab 01.01.2009 der Werbungskostenpauschbetrag von 51 € (102 € für Verheiratete) bei Einnahmen aus Kapitalvermögen mit dem Sparer-Freibetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 €) verschmolzen.
--	--

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	96			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern			
Rechtsgrundlage	§ 13 Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 4.3.1994 (BGBl I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14.8.2006 (BGBl I S. 1911).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2005
	390	280	270	260
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5%, Länder 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (ab 1999: 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer) gefördert. Ab 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 18 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 9 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 € im Jahr. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 19 a EStG kombiniert werden.</p> <p>Durch die Maßnahme soll die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbessert und die Verteilung der Vermögen gleichmäßiger werden. Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen.</p>			
Degression	<p>Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 € auf 400 € abgesenkt und für Bausparen von 480 € auf 470 €; die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 % auf 18 % abgesenkt und für Bausparen von 10 % auf 9 %. Der für Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in den neuen Bundesländern erhöhte Fördersatz für Vermögensbeteiligungen wurde von 25 % auf 22 % abgesenkt; er ist nicht mehr anzuwenden für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31.12.2004 angelegt werden.</p>			
Evaluierungen	<p>Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von an den Zielen orientierten Erfolgs- und Wirkungsindikatoren ist aktuell nicht vorgesehen, auch nicht regelmäßige systematische interne Beurteilungen und/oder externe Gutachten</p> <p>.</p>			
Ausblick	z.Z. keine Aussage möglich			

6. Übrige Steuervergünstigungen

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	97			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit			
Ziel	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
Rechtsgrundlage	<p>§ 3b EStG Ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden Zuschläge</p> <p>Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 € anzusetzen ist</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1.800	1.740	1.930	2.000
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
Degression	Eine Degression kommt- aufgrund der Vereinbarung im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode - derzeit nicht in Betracht.			
Evaluierungen	<p>Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinen Bemerkungen 2006 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit daraufhin zu überprüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht worden sind, ◦ ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und ◦ welche Nebenwirkungen eingetreten sind. <p>Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.</p>			
Ausblick	Im Rahmen des Koalitionsvertrags für die 16. Legislaturperiode wurde vereinbart, Zuschläge ab 25 € Grundlohn (Stunde) als sozialversicherungspflichtig zu behandeln (so ab. 1. Juli 2006 gesetzlich geregelt) und die Regelung im Übrigen unverändert beizubehalten.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	98			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	<p>§ 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG, Nr. 33)</p> <p>1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag)</p> <p>2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags)</p> <p>2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003</p>			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	40	40	40	40
Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5%, Länder 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	<p>Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen.</p> <p>Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €</p> <p>Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	99			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm			
Ziel	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
Rechtsgrundlage	§ 37a EStG Inkrafttreten grds. zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschalbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2g EStG a.F.).			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund:42,5%, Länder 42,5%, Gemeinden: 15%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	<p>Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 % ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz.</p> <p>Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahmen (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten.</p> <p>Außerdem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.</p>			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Maßnahme wettbewerbspolitisch in vollem Umfang erforderlich ist und zur Vereinfachung beiträgt.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

noch Anlage 9

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	100			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen			
Ziel	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 13 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 4,11%, Länder:13,58%;Gemeinden:82,31			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	101			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen			
Ziel	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre. 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1.360	1.360	1.815	1.815
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten.</p> <p>Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Die Ergebnisse der geplanten Evaluierung sind abzuwarten.			

noch Anlage 9

Lfd.-Nr.:	102			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte			
Ziel	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	320	320	380	380
Finanzierungsschlüssel	2008: Bund: 53,36%, Länder: 44,64%, Gemeinden:2,0%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	<p>Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.</p> <p>Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.</p> <p>EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.</p>			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und ist somit für eine Evaluierung im Rahmen eines bereits in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vorgesehen.			
Ausblick	Die Ergebnisse der geplanten Evaluierung sind abzuwarten.			

d. Versicherungsteuer

Lfd.-Nr.:	103			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen			
Ziel	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 5 VersStG 1959: Einführung der Regelung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008

Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es handelt sich zum Teil (z.B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie die freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind nicht vorgesehen			
Ausblick	Beibehaltung der Regelung			

noch Anlage 9

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	104			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart			
Ziel	Förderung des Schaustellergewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100%			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge werden von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 2.			
Ausblick	vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“			

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	105			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind			
Ziel	Ermäßigter Steuersatz zur Entlastung vorwiegend einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen bei der Stromsteuer			
Rechtsgrundlage	1999: § 9 Abs. 2a StromStG			
Status / Befristung	31.12.2006			
Finanzielles Volumen (Schätzung, Mio. €)	2005	2006	2007	2008
	200	200	-	-
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100%			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen			
Maßnahme	Die steuerliche Begünstigung von Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind, wurde beim Einstieg in die ökologische Steuerreform allein aus sozialen Gründen geschaffen. Neuanlagen wurden bereits damals von der Begünstigung ausgenommen, weil die Verwendung von Strom für diese Zwecke ökologisch nicht sinnvoll und deshalb nur übergangsweise gerechtfertigt ist. Vor diesem Hintergrund wurde der ermäßigte Steuersatz durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform zum 1. Januar 2003 von 50 % auf 60 % des Regelsteuersatzes angehoben und darüber hinaus die steuerliche Begünstigung bis zum 31. Dezember 2006 befristet.			
Degression	siehe Befristung			
Evaluierungen	siehe Befristung			
Ausblick	siehe Befristung			

Anlage 10

Fundstellen-Verzeichnis
für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
<u>1. Einkommensteuer</u>			
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile der Arbeitnehmer	83	Anlage 2
§ 3 Nr. 70 EStG	Steuerfreiheit der Hälfte der Einnahmen aus der Veräußerung von inländischem Grund und Boden und Gebäuden an REIT-AG oder einem Vor-REIT	35	Anlage 2
§ 4 h EStG/ § 8a KStG	Einführung einer Freigrenze im Rahmen der Zinsschranke	36	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	97	Anlage 2
§ 5a EStG u.a.	Tonnagebesteuerung	67	Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden ...	29	Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	30	Anlage 2
§ 7g Abs. 1 und 2 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	31	Anlage 2
§ 7g Abs. 3 bis 8 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	32	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	84	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	85	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 44 € mtl. für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	3	Anlage 3

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6	Anlage 3
§ 10a EStG	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen	93	Anlage 2
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	7	Anlage 3
§ 10e EStG	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums durch Abzugsbeträge bei Herstellung, Anschaffung, Ausbau oder Erweiterung	86	Anlage 2
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	87	Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	88	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	2	Anlage 2
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Alttellerwohnung	3	Anlage 2
§§ 14 und 14a EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	1	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgabe	33	Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	34	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag aus Betriebsveräußerungsgewinnen und -aufgabe	98	Anlage 2
§ 19a EStG	Steuerbefreiung bei bestimmten Vermögensbeteiligungen	94	Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen (Sparerfreibetrag)	95	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
§ 32c EStG	Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften	37	Anlage 2
§ 34b EStG	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	4	Anlage 2
§ 34f EStG	Baukindergeld	89	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG	Mini-Jobber	9	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG	Steuerermäßigung für sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten	10	Anlage 3
§ 35a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	11	Anlage 3
§ 35a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in inländischen Haushalten	44	Anlage 2
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	99	Anlage 2
§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen	12	Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	13	Anlage 3
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	68	Anlage 2
<u>2. Körperschaftsteuer</u>			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	14	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	15	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	16	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	17	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	38	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	18	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	19	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	6	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	7	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	20	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	39	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	40	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	21	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	24	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	25	Anlage 3
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	26	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	41	Anlage 2
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	42	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	8	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
<u>3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer</u>			
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Art. 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Wasserkraftanlagen entfällt	43	Anlage 2
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	19	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Grundförderung)	90	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	Ökologische Zusatzförderung	91	Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	92	Anlage 2
§ 7 FördG	Abzug wie Sonderausgaben bei selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet	28	Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	20	Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	23	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2005	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen in den neuen Ländern und in Berlin	21	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2007	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	22	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2005	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	24	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2007	Investitionszulage für Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	25	Anlage 2
§ 3 und § 3a InvZulG 1999	Investitionszulage für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden im Beitrittsgebiet	26/27	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen	96	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	5	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
<u>4. Gewerbesteuer</u>			
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	27	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	28	Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	29	Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 23, 24 und 26 der Anlage 3 genannten Institutionen	30	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	9	Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsge- nossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskoope- rationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsge- nossenschaften und -vereine	10	Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allge- meinbildender Einrichtungen	100	Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohn- heimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	31	Anlage 3
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	45	Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	46	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungs- gesellschaften	47	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	32	Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	33	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	34	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenkassen“ und des „Medizinischen Dienstes der Spitzen- verbände der Krankenkassen“	35	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifver- tragsparteien	36	Anlage 3

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbefreiung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	37	Anlage 3
§ 11 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahl für Hausgewerbetreibende	48	Anlage 2
<u>5. Umsatzsteuer</u>			
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	49	Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	38	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime u.a.	39	Anlage 3
§ 4 Nr. 18 a UStG	Befreiung bestimmter Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	40	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	41	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	42	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	12	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	101	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u.a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	43	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	13	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahn-techniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahn-ärzte	102	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	44	Anlage 3

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	69	Anlage 2
<u>6. Versicherungsteuer</u>			
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	45	Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	46	Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	103	Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	14	Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung grenzüberschreitender Transportversicherung	70	Anlage 2
<u>7. Kraftfahrzeugsteuer</u>			
§ 3 Nrn. 1 bis 5 a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	47	Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	71	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Steuerbefreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	15	Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	104	Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	72	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	48	Anlage 3
§ 3b KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Pkw	73	Anlage 2
§ 3c KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen mit Dieselmotor	74	Anlage 2
§§ 3d, 3e und 3f KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Pkw mit Elektroantrieb	75	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge	76	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger, insbesondere im Straßengüterverkehr	77	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
<u>8. Verbrauchsteuern</u>			
<i>a) Tabaksteuer</i>			
§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	52	Anlage 2
<i>b) Biersteuer</i>			
§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	53	Anlage 2
§ 3 Abs. 2 BierStG 1993	Begünstigung für Hastrunk	54	Anlage 2
<i>c) Energie- / Mineralölsteuer</i>			
§ 2a MinöStG	Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe	55	Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn 1 a und 2 MinöStG ab 1.08.2006: § 2 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird	78	Anlage 2
§ 3 Abs. 2 MinöStG ab 1.08.2006: § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren verwendet werden	56	Anlage 2
§ 3 Abs. 5 MinöStG ab 1.08.2006: § 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	57	Anlage 2
§ 4 MinöStG ab 1.08.2006: §§ 26, 37, 44 EnergieStG	Steuerbegünstigung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	58	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG ab 1.08.2006: § 27 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	79	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG ab 1.08.2006: § 27 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung von Erzeugnissen, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	80	Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
§ 25 Abs. 3 a	Steuerbegünstigung für Gewächshausanbau	18	Anlage 2

			noch Anlage 10
MinöStG			
§ 25 MinöStG ab 1.08.2006: § 54 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	59	Anlage 2
§ 25 Abs. 1 Nr. 4 a MinöStG ab 1.08.2006: § 56 EnergieStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	81	Anlage 2
§ 25 MinöStG ab 1.08.2006: §§ 37, 53 EnergieStG	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme	60	Anlage 2
§§ 37, 51 EnergieStG	Energiebesteuerung für bestimmte Prozesse und Verfahren	62	Anlage 2
§ 25a MinöStG ab 1.08.2006: § 55 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	61	Anlage 2
§ 25b MinöStG ab 1.08.2006 § 57 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselvergünstigung)	17	Anlage 2
<i>d) Stromsteuer</i>			
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	63	Anlage 2
§ 9 Abs. 2a StromStG	Steuerbegünstigung zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen	105	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen des ÖPNV	82	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	64	Anlage 2
§ 9a StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	66	Anlage 2
§ 10 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen	65	Anlage 2
<i>e) Branntweinsteuer</i>			
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG,	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	16	Anlage 2

noch Anlage 10

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 21. Subv.-Ber.	
<u>9. Rennwett- und Lotteriesteuer</u>			
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	49	Anlage 3
<u>10. Grundsteuer</u>			
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	50	Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird	51	Anlage 3
<u>11. Erbschaftsteuer</u>			
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	52	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	50	Anlage 2
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung für bestimmte Erwerbe von Betriebsvermögen u.a.	51	Anlage 2
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftl. Vermögens für Zwecke der ErbSt	53	Anlage 3

